Beschreibung

der

Stadt Elbing und ihres Gebietes

in

topographischer, geschichtlicher und statistischer Hinsicht,

von

Michael Gottlieb Fuchs,

Professor in Elbing, der königl. deutschen Gesellschaft zu Königsberg Ehrenmitgliede und der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen correspondirendem Mitgliede.

Dritter Band.

Zweite Abtheilung.

Pius est, Patriae facta referre, labor.

Elbing, 1827,

gedruckt bei Friedrich Traugott Hartmann.

Fortgesetztes Verzeichniß der Subscribenten.

Das Kirchencollegium zu Fürstenau.
" — — zu Lenzen und Dörrbeck.
" — — zu Groß-Mausdorf.
" — — zu Neukirch.
" — — zu Pomehrendorf.
" — — zu Preuschmark.
" — — zu Reichenbach.

Das Kirchencollegium zur Zeyer.

Die Schule zu Trunz.

Das königl. Landrathsamt des elbinger Kreises.

Die königl. Intendantur.

Vorrede.

Vorrede.

Diese Abtheilung des dritten Bandes der Beschreibung von Elbing enthält:

1. eine Nachweisung, wie die Stadt zum Besitz ihres Gebietes gekommen,
2. die Bestimmung der Gränzen desselben nach den darüber erhaltenen Privilegien,
3. die Verpfändung desselben mit Berührung der Begebenheiten, die sie und die Besitznahme des Pfandes herbei geführt,
4. die Bemühungen der Stadt, theils unter polnischer, theils unter preußischer Regierung, um wieder in den Besitz ihres Eigenthums zu kommen, und
5. die Abtretung desselben an den preußischen Staat in dem 1826 den 15. Sept. abgeschlossenen Vergleich.

Die Verpfändung des Territoriums ist für unsre Stadt ein Ereigniß, welches seit der Zeit, als es geschehen, von dem folgenreichsten Einflusse gewesen, und diesen noch bis auf eine späte Nachwelt behalten wird.

Wäre die Stadt in dem ruhigen Besitz dieser so reichen Ausstattung, mit welcher ihre ersten Herrscher sie begabt, geblieben, so hätte sie ihren Haushalt nicht so kümmerlich einrichten dürfen, hätte in bedrängten Zeiten einen Schatz gehabt, der sie den Druck derselben nicht so schwer würde haben empfinden lassen, und wäre für alle Zukunft gegen Noth gesichert gewesen.

So schmerzlich ihr nun diese Entbehrung schon an sich seyn mußte, so ward sie es noch mehr durch die Art, wie sie um ihr so theures Eigenthum, welches ihre ersten Bewohner sich durch ihr Gut und Blut erworben, gekommen.

Zu einer Zeit, da sie von den Bemühungen und Kosten, die sie auf die Cultur desselben verwandt, Früchte einzuerndten hoffte, wird es ihr, ohne daß sie die geringste Veranlassung dazu gegeben, selbst von dem, an dessen Vorfahr sie sich mit Land und Städten unter der ausdrücklichen Bedingung ergeben, nichts von dem

Staats-

Staatskörper, den sie bildeten, trennen zu lassen, entrissen und an eine fremde Macht verpfändet.*)

Die Republik Polen hat zwar das offenbare Unrecht, was dadurch Elbing geschehen, vielfältig erkannt, aber nicht wieder gut gemacht, und die unschuldig leidende Stadt hätte vielleicht auch nie einen Ersatz für ihr verpfändetes Territorium erhalten, wenn nicht der bisherige Pfandbesitzer zugleich ihr Landesherr geworden wäre.

Hier änderte sich die Lage dieser Angelegenheit. Bisher hatte die Stadt die Republik Polen wegen Einlösung ihres Gebietes in Anspruch genommen, weil die Krone Polen kein Recht gehabt, es zu verpfänden. Aber nun mußte sie, um es zu reklamiren, als Partei gegen ihren Landesherrn auftreten, der doch durch

sank-

---

*) Se. königl. Hoheit der Kronprinz von Preußen, Friedrich Wilhelm äußerten Sich bei Ihrer Durchreise durch Elbing 1824 d. 28. Aug., wo Sie von Danzig kommend, die reiche elbingsche Niederung durchfahren waren, gegen den Magistrat: daß die Stadt mit einem herrlichen Territorium begabt wäre, und da dieser erwähnte, daß sie leider nicht den vollen Genuß davon hätte, indem es von dem vormaligen polnischen Oberhaupte, als Schutzherrn von Elbing, an Se. königl. preuß. Majestät verpfändet sey, erwiederten Sie: Ich kenne die Verhältnisse: es ist dies sogar ohne Zustimmung der Stadt geschehen.

sanktionirte Verträge ein unstreitiges Pfandrecht darauf erhalten hatte.

Die Verhandlungen, die hierüber seit dem gepflogen wurden, stellen von Seiten der Stadt den Kampf, den sie, ungeachtet des Verhältnisses, worin sie gegen den stand, gegen welchen sie ihn unternahm — was sie nie verkannte — im Gefühl des ihr geschehenen Unrechts, freimüthig und standhaft ausführte, und von Seiten des Staats die Achtung dar, die dessen Oberhaupt anfänglich den Handlungen seiner Vorfahren, die er nicht herabwürdigen lassen will, schenket, woher auch zuerst alle weitere Diskussion darüber untersagt wird. Aber da die Stadt nicht unterließ darzustellen: — daß sie, als sie dem preußischen Staate fremde war, ihr an ihn verpfändetes Eigenthum nicht ohne Einlösung zurück erhalten konnte, nun aber, demselben einverleibt, ein Recht zu haben glaubte, es ohne Einlösung reklamiren zu können, weil die Schuld, für deren Zinsen es verpfändet, durch die Theilung des polnischen Reichs — welches sie contrahirt — unter die drei Mächte Rußland, Oesterreich und Preußen, als getilgt anzusehen war, und die Reichskleinodien, die ursprünglich für dieselbe zum Unterpfande gesetzt worden, sich in den Händen des preußi-

schen Staates befanden, — so nahm sich der Pfandinhaber, als Landesvater, nun selbst ihrer an. Und hier liefert der Verfolg dieser Verhandlungen erfreuende Beweise von der dem königl. preußischen Hause anstammenden Gerechtigkeitsliebe, auch den Unterthan in seinen Ansprüchen an den Staat zu hören, und diese zu achten.

So ermuthigend nun zwar für die Stadt das Gehör war, was sie jetzt bei den höchsten Staatsbehörden fand, ihre Ansprüche an ihr Territorium wieder zur Sprache bringen zu können, so sah sie es doch selbst ein, daß sie, um solche gegen den bisherigen Pfandinhaber geltend zu machen, nicht ein so klares Recht hatte, als sie unter polnischer Regierung es gegen die Krone Polen, die ihr Eigenthum verpfändet, gehabt. Das Verhältniß, in welches sie gegen ihn, als Unterthan gesetzt war, schien ihr auch zu zart zu seyn, um in offener Rechtsfehde gegen ihn aufzutreten, und da ihr von demselben selbst Ersatz für ihr an ihn verpfändetes Eigenthum angeboten wurde, so hielt sie es den Umständen und ihrem eigenen Vortheil angemessener, statt der Rückgabe des Territoriums, Ersatz dafür anzunehmen, und durch einen gütlichen Vergleich die Sache abzu-

 thun,

als hartnäckig auf die Rückgabe zu beste-
d die Entscheidung darüber auf ein recht-
Verfahren ankommen zu lassen, dessen
ig mißlich schien, und wodurch diese für
vichtige Angelegenheit, die schon über ein
ndert hingehalten war, zum Abschluß noch
hinausgeschoben werden könnte.

die offene Darlegung der Bemühungen
ttischen Behörden, denen die Verwaltung
meindewesens anvertrauet ist, die sie nun
verwandt, bei dem abzuschließenden Ver-
der Abtretung des theuren Erbe ihrer
den Vortheil der Stadt wahrzunehmen,
hnen das rühmliche Zeugniß, daß sie die-
errückt im Auge behalten, und dabei um-
auf alle Umstände, die in künftigen Zeiten
der Stadt nachtheilig werden könnten,
en.

denn so sehr ihnen daran gelegen seyn
bei der bedrängten Lage der städtischen
en, die besonders durch die so große
chuld aus den letzten Zeiten herbeigeführt
hleunige Hülfe durch die ihr vom Staate
unfänglich bewilligte Summe zu erhalten,
n sie diese doch nicht sogleich angenom-
men,

wen, da sie auf ein Mehreres Ansprüche zu machen sich für berechtigt hielten, und daher die Abschließung des Vergleichs nicht übereilt, und hiebei einen neuen Kampf mit den Staatsbehörden, die ihnen bald diese, bald jene Forderung streitig machten, nicht gescheuet.

Sie würden ihn noch länger fortgesetzt haben, wenn nicht die Huld Sr. Majestät des Königes, die er bei seiner Anwesenheit an unserm Orte 1826 den 3. Sept. den Behörden der Stadt erzeigte, und die aller Herzen ihm gewann, alle Bedenklichkeiten, die noch über einige nicht ausgeglichene Punkte des Vergleichs schwebten, beseitigt und die Beruhigung verschafft hätte, daß das was noch nicht ausgeglichen war, von dem so gnädig gesinnten Monarchen auf eine andre Art vergütigt werden würde. Daher sie den Vergleich, so weit er damals von den Staatsbehörden bewilligt worden, annahmen, und ihn, nur mit leiser Andeutung des Opfers, welches sie dadurch bei eigner Hülfsbedürftigkeit dem Staate brachten, abschlossen.

Die ganzen hierüber hier gelieferten Verhandlungen sind ein Auszug aus den in der Magistratsregistratur befindlichen Acten, und Herr

Ober-

Oberbürgermeister Haase hat, bei Gelegenheit der Censur, ihn genau durchgesehen. Daher ich ihn für getreu gefertigt auszugeben Grund habe, und hoffen darf, daß, wenn künftig über einen oder den andern Punkt des Vergleichs, der dabei zur Sprache gekommen, zu rechtlichen Ansichten eine genaue Kenntniß, wie er verhandelt worden, gewünscht werden sollte, dadurch, daß überall bei den Verhandlungen und den erhaltenen Verfügungen Jahr und Datum angeführt ist, ein Nachweis auf die Acten, die hierüber näher belehren können, gegeben worden, um, was man sucht, daselbst leicht finden zu können.

Da diese Verhandlungen, wenn sie den beabsichtigten Zweck erfüllen sollten, ausführlich geliefert werden mußten, so nahmen sie in der Abtheilung dieses Bandes so vielen Raum weg, daß ich nicht, wie ich nach der Vorrede der ersten Abtheilung desselben S. VII. mir vorgenommen, darin noch die eigentliche Beschreibung des elbingschen Gebietes aufnehmen konnte. Daher diese für die dritte Abtheilung bleibt, mit welcher alsdann das ganze Werk beschlossen werden soll.

Elbing, den 1. Oktober 1827.

Inhalt.

Inhalt.

Wie die Stadt zum Besitz ihres Gebietes gekommen. — Die Gränzen desselben nach den darüber erhaltenen Privilegien.

Die Geschichte der Verpfändung des elbingschen Gebietes im Zusammenhange mit den Begebenheiten, die sie und die Besitznahme des Pfandes herbeigeführt. — Die Abtretung desselben an den königl. preußischen Staat.

Der

Der zwischen Polen und Schweden unter Carl Gustav von 1655 bis 1660 geführte Krieg, als die erste Veranlassung zur Verpfändung, weil die polnisch-preußischen Stände 1655 den 15. Oktbr. zu ihrer Beschützung ein Bündniß mit dem Churfürsten von Brandenburg Friedrich Wilhelm schlossen, und ihm eine Vergeltung hiefür zusagten. S. 19. Die Einnahme der Stadt von den Schweden 1655 den 22. Decbr. S. 24. Der Churfürst tritt wieder auf schwedische Seite, und vereinigt sich 1656 den 17. Jan. mit Carl Gustav. S. 25. verläßt dies Bündniß wieder, und schließt mit dem Könige von Polen Johann Casimir 1657 den 6. Nov. zu Bromberg einen Traktat, in welchem ihm für ein Darlehn von 400,000 Rtlr. Spec., welches er dem Könige gegeben, die Stadt Elbing, so bald sie von den Schweden geräumt seyn würde, zum Pfande hiefür abgetreten werden sollte. S. 27. Elbing wird nach dem olivischen Frieden 1660 den 24. Aug. von den Schweden geräumt, ohne daß es an den Churfürsten abgetreten wird. S. 33. Die Bemühungen der Republik Polen, das verpfändete Elbing einzulösen. S. 35. Es wird nicht eingelöset; der Churfürst sucht daher durch die Waffen sein Pfandrecht geltend zu machen, und nimmt 1698 den 11. Nov. die Stadt ein. S. 37. Welche Sensation dieses am polnischen Hofe machte. S. 74.

Der Churfürst tritt 1699 Elbing wieder an Polen ab, da ihm für das Darlehn von 400,000 Rtlr., welches aber nach der Verrechnung, die ihm gemacht wurde, auf 300,000 Rtlr. Spec. reducirt war, die Reichskleinodien, und im Falle sie drei Monate nach dem nächsten Reichstage nicht eingelöset werden sollten, das elbingsche Territorium zur Zinszahlung verpfändet wird. S. 76. Beschreibung der verpfändeten Reichskleinodien. S. 78. Sie werden in Elbing 1700 den 1. Febr. dem churbrandenburgschen Generallieutenant v. Brandt eingehändigt, worauf noch an demselben Tage die churfürstlichen Truppen Elbing räumen. S. 80. Welche unangenehme Folgen es für die Stadt gehabt, daß sie sie eingenommen. S. 82.

Im Anfange des Jahres 1702 ertheilt der Churfürst von Brandenburg — nun König von Preußen — Friedrich der Erste den Befehl, das Territorium in Besitz zu nehmen, weil die Einlösung desselben in der stipulirten Zeit nicht geschehen — nimmt den Befehl wieder zurück, weil ihm versprochen wird, daß die Sache auf dem nächsten Reichstage vorgenommen werden soll. — Auf dem Reichstage zu Lublin 1703 im Jun. wird hiezu ein in Polen und Litthauen zu erhebendes Mühlengeld beliebt, welches aber, wegen des um diese Zeit mit den Schweden unter Carl XII. ausgebrochenen Krieges, nicht erhoben werden kann. S. 84.

Die Schweden nähern sich der Stadt und ma-

chen

chen an sie Requisitionen. S. 85. Der König von Preußen nimmt 1703 den 12. Oktbr. das Territorium in Besitz, weil es durch diesen Krieg gefährdet wurde. S. 93. Die preuß. Truppen besetzen dabei auch die Vorstädte, als zum Territorium gehörig, wogegen die Stadt, die dies als eine Belagerung ansieht, sich in Vertheidigungsstand setzt. S. 95. Die fernern schwedischen Requisitionen. S. 100. Der königl. preuß. Hof nimmt sich hiebei der Stadt an. S. 109. Sie wird den 10. Dec. aufgefordert, sich an die Schweden zu ergeben. S. 112. Berathungen darüber. S. 119. Sie willigt in die Uebergabe. S. 131. Carl XII. rückt den 11. Dec. mit seinen Truppen in die Stadt. S. 133. Ihr wird eine Contribution von 260,000 Rtlr. Spec. auferlegt. S. 136. Der Rath bemüht sich, wiewohl vergebens, sie zu verringern. S. 137. Wie sie aufgebracht werden soll. S. 143. Unruhen unter den Bürgern, die darüber entstanden. S. 147. Das bei dem königl. preußischen Hofe zur Berichtigung der Contribution nachgesuchte und erhaltene Anlehn von 70,000 Rtlr. Spec. S. 157. Die Lotterie von Grundstücken der Kämmerei, die hiezu noch angestellt wird. S. 167. Sie ist endlich den 5. Sept. 1704 völlig entrichtet. S. 168. Die Stadt wird 1710 den 8. Febr. durch die kaiserlich russischen Truppen von den Schweden befreiet. — Die Ausgaben, die sie während der königl. schwedischen Besitznahme gehabt. —

Wie

Wie hoch die Intraden des Territoriums 1703 und wie hoch sie 1771 vor der königl. preuß. Besitznahme der Stadt gewesen. — Die ganze Summe der Intraden in diesem Zeitraum. S. 169.

Was für Rechte und Einkünfte in dem verpfändeten Territorium der Stadt zugestanden wurden. S. 171. — Der königl. preuß. Hof verlangt, wenn die gewöhnlichen Intraden des Territoriums nicht zur Verzinsung des dargelehnten Capitals zu 6 pCt. zulangen sollten, daß die Stadt aus ihren übrigen Einkünften das Fehlende zusetze. S. 172. Die Stadt protestirt dagegen. S. 173. Es werden gegen den Verpfändungsakt, der hierin alle Neuerung ausschließt, die Intraden des Territoriums, bei einer Revision derselben 1715, vermehrt. S. 174.

Die Vorschläge, die unter polnischer Regierung gemacht sind, das Territorium wieder einzulösen. S. 177. Der Stadt werden, da es nicht eingelöset werden kann, 1736 für die entbehrten Territorial-Einkünfte jährlich 8000 fl. poln., als Subsidien, bewilligt, die aber nur bis 1766 ausgezahlt werden. S. 182. Fernere Bemühungen der Stadt, daß ihr Territorium eingelöset werde. S. 183.

Die von dem Magistrat gleich nach der königl. preuß. Besitznahme der Stadt 1772 entworfene Bittschrift an Friedrich den Zweiten, die Rückgabe des Territoriums betreffend, die aber nicht abgeschickt wird. S. 184. Da 1775 die Schulden der polnischen

Krone regulirt werden sollten, bringt der Magistrat sowohl die seit der Verpfändung des Territoriums entbehrte Nutzung desselben, als auch die der Stadt bewilligten Subsidien, als eine Schuld, die sie von der Krone Polen zu fordern hätte, zur Sprache. S. 190. Bescheid hierüber S. 191. Erneuerung des Gesuchs wegen Erstattung der bewilligten Subsidien. S. 192. Die Stadt wird damit noch zur Geduld verwiesen. S. 196. Sie wird 1797 aufgefordert, sich bei der zu Warschau zur Regulirung des Schuldenwesens der Krone und Republik Polen niedergesetzten Trilateral-Commission mit ihren Forderungen zu melden, und reicht über dieselben drei Instruktionen ein. S. 197. Mit allen diesen Forderungen wird sie von der Commission abgewiesen, und nimmt jetzt ihren Regreß zum königl. preuß. Fiskus, um von demselben das Territorium zu reklamiren. S. 205. Die hierauf erfolgte abschlägige Cabinetsordre vom 6. Aug. 1799. S. 212. Wiederholte Vorstellung des Magistrats in dieser Sache. S. 213. Abermaliges abschlägiges Cabinetsschreiben vom 8. Aug. 1801. S. 216.

Der Staat übernimmt von den alten Stadtschulden zwei Drittel, weil angenommen wird, daß soviel auf das Territorium verwandt worden. S. 219.

Da durch die Städteordnung von 1808 die Kämmerei emancipirt war, auf sie jetzt mehrere Lasten fielen, und sie sich in Ansehung der Kosten, die sie bisher für das Territorium getragen, mit dem Staate

auseinander setzen mußte, so wendet sie sich 1810 wieder an Se. Majestät den König, um die Ansprüche auf die Rückgabe des Territoriums geltend zu machen. S. 220. Sie sucht hiebei die Fürsprache des Staatskanzlers, Freiherrn v. Hardenberg Excellenz nach. S. 221. Erneuert ihr Gesuch 1811 bei Sr. Majestät. S. 222. Erhält 1812 durch des Staatskanzlers Excellenz, den sie deshalb abermals angegangen, endlich den Bescheid, daß die Untersuchung über die Ansprüche der Stadt an ihr Territorium von Seiten des Staats aufgenommen worden, und der Versuch einer gütlichen Ausgleichung dieser Angelegenheit durch die Regierungspräsidenten zu Marienwerder gemacht werden soll. S. 227. Die Anträge dieser Commissarien. S. 228.

Bei der wegen Regulirung der Provinzial- und Communal-Kriegesschulden in Berlin niedergesetzten Commission wird 1812 von dem Deputirten der Stadt die Rückgabe des Territoriums, als ein Mittel, der Stadt hierin zu Hülfe zu kommen, vorgeschlagen, mit dem Antrage, daß zur Untersuchung hierüber, außer den Finanziers, auch Rechtsgelehrte gezogen werden möchten. S. 233. Die Commission unterstützt diese Anträge bei des Staatskanzlers Excellenz. S. 237. Die damaligen Kriegesunruhen verhindern die Berücksichtigung derselben. S. 241.

Da nach Einführung der Städteordnung die Auseinandersetzung des Territoriums mit der Kämmerei erfolgt war, entsteht die Frage, ob auf die Zurück-

gabe des Territoriums bestanden werden soll, oder ob es nicht vielmehr gerathener sey, davon ganz abzustehen, und dagegen auf Vergrößerung des Competenz-Quantums aus der Territorialkasse anzutragen. Um hierüber urtheilen zu können, wird eine Einsicht des Etats der Territorialkasse erforderlich, der erbeten wird. S. 241. Der Magistrat bringt bei des Staatskanzlers Durchlaucht den Antrag: zur Untersuchung der Ansprüche der Stadt auf ihr Territorium auch Rechtsgelehrte zu ziehen, wieder in Erinnerung. S. 243. Der Etat über den reinen Ertrag der Territorial-Einkünfte für das Jahr 1815 von 33,104 Rtlr. 69 gr. 9⅓ pf. wird eingereicht. S. 245.

Die zur Untersuchung dieser Sache beauftragten Regierungsräthe zu Danzig theilen ihre Instruktion dem Magistrat mit. S. 246. Die Stadtverordneten, ehe sie sich in Unterhandlungen mit ihnen einlassen, erbitten sich von dem Syndikus des Magistrats ein rechtliches Gutachten über die gegenseitigen Anforderungen des Staats und der Stadt, welches derselbe abgiebt, und darüber selbst in ihrer Versammlung einen Vortrag hält. S. 248. Sie beschließen hierauf 1817 den 22. Septbr., bei dem zu treffenden Vergleich auf die Vergütigungssumme von 400,000 Rtlr. zu halten. S. 261. Die Unterhandlungen mit den königl. Commissarien 1817 Oktober, in welchen sie erklären, daß die königl. Ministerien keinesweges gesonnen wären, diese Angelegenheit einer Erörterung im Wege Rechtens unterwerfen zu lassen.

S.

S. 263. Die Stadtverordneten willigen in die Annahme der Entschädigungssumme von 300,000 Rtlr., da die königl. Commissarien erklärt, daß sie sogleich alle Unterhandlung mit der Stadt abbrechen wollen, wenn sie auf 400,000 Rtlr. bestehen sollte. S. 266. Der Stadt werden 1819, als Vorschuß auf die Entschädigung für das Territorium, 20,000 Rtlr. baar und 4899 Rtlr. in elbinger Stadtobligationen überwiesen. — Die königl. Cabinetsordre vom 24. Febr. 1820, nach welcher die Entschädigungssumme von 300,000 Rtlr. mit Zinsen zu 4 pCt. vom 1. Jan. 1820 ab in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe ausgezahlt und diese hinsichts der vom Staate übernommenen Garantie der Stadtschuld zur Tilgung derselben verwandt werden soll. S. 269. Die Anträge der Stadtverordneten dagegen vom 20. April. S. 271.

Das Schreiben des Magistrats an die königl. Regierung vom 21. April, worin er durch neue Rechtsgründe die Ansprüche der Stadt an ihr Territorium zu bestätigen und die Anforderungen des Staats an sie aus alten Schuldverschreibungen, weil diese nach dem Gesetz verjährt sind, zu entkräften sucht. S. 273. Das königl. Cabinetsschreiben vom 21. Dec., nach welchem der Stadt 300,000 Rtlr. baar, als Entschädigung für das Territorium mit Zinsen zu 5 pCt. vom 1. Jan. 1820 bewilligt werden. S. 282. Das erneuerte Gesuch der Stadtverordneten vom 2. Febr. 1821, die Entschädigungssumme vom 1. Jan. 1818

ab verzinset zu erhalten, und sie nicht zur Berichtigung der Stadtschuld, sondern zum städtischen Haushalt verwenden zu dürfen. S. 283. Der Entwurf der Urkunde wird den Stadtverordneten zur Vollziehung den 10. April mitgetheilt. S. 286. Sie weigern sich, sie zu vollziehen. S. 293.

Die Ministerien beabsichtigen, die bisher der Stadt gezahlte Competenz einzuziehen. S. 301. Woher die Competenz der Stadt zustehe. S. 302. Da sie ihr nur so lange bewilligt war, bis sie bei etwaniger Rückgabe des Territoriums in Anrechnung gebracht werden könnte, so machen die Stadtverordneten 1822 den 14. Jan. die Beibehaltung derselben für immerwährende Zeiten zur Bedingung der Abtretung des Territoriums. S. 314. Die königl. Cabinetsordre vom 25. Jul. 1822, nach welcher den Städten die Ausführung ihrer Rechte auf die Competenz verstattet wird. S. 315. Die Verhandlungen von 1822 im Oktober. S. 317. Der Magistrat trägt 1823 den 2. April darauf an, den Vergleich nach diesen Verhandlungen zu bestätigen. S. 336. Rescript des Ministeriums des Innern vom 7. Aug., wonach die Urkunde abgeändert worden. S. 339. Die Stadtverordneten tragen abermals Bedenken, sie zu vollziehen, und bitten, die Verhandlungen von 1822 im Oktober hiebei zum Grunde zu legen. S. 350. Die Urkunde wird 1824 den 17. Febr. in einer Conferenz mit dem königl. Regierungscommissarius Punkt für Punkt durchgegan-

gen.

gen. S. 353. Unter die unerläßlichen Bedingungen des Vergleichs wird wieder die Bewilligung der Fortdauer der Competenz aufgenommen, weil das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unter dem 17. Nov. 1823 erklärt, daß auch die Zahlung der Schulcompetenz nur so lange dauern soll, bis sie bei der Regulirung der Angelegenheit wegen des Territoriums in Anrechnung gebracht werden kann. S. 357. Was es mit der Schulcompetenz für eine Bewandniß habe, und welche Ansprüche die Stadt in ältern Zeiten auf 13 Hufen in Nogathau, die zur Unterhaltung des Gymnasiums bestimmt waren, gemacht. S. 358. Der königl. Regierungscommissarius kommt 1824 den 9. Jun. abermals nach Elbing, um die streitigen Punkte des Vergleichs auszugleichen, wobei der Magistrat sowohl als die Stadtverordneten erklären, daß sie in der den 17. Febr. abgegebenen Erklärung keine Aenderung treffen können. S. 365. Das Rescript der königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Nov. — Die königl. Cabinetsordre vom 26. Sept. — Das Schreiben der königl. Hauptverwaltung für die Staatsschulden vom 4. Nov. 1824, die als endliche Regulative bei Abfassung der Urkunde zum Grunde gelegt werden sollen. S. 367. Die Erklärung der Stadtverordneten hierüber vom 22. März 1825, mit den neuen Vergleichsbedingungen, die sie vorschlagen. S. 374. Diese werden sämmtlich von den Ministerien abgelehnt. S. 381. Die Stadtverordneten er-

---

Wie die Stadt zum Besitz ihres Gebietes gekommen — die Gränzen desselben nach den darüber erhaltenen Privilegien.

Die Stadt hat das, was zu ihrem Gebiete gehört, theils von dem Hochmeister Heinrich von Hohenloh durch die von demselben ihr 1246 ertheilte Handfeste, theils durch Schenkungen der folgenden Hochmeister, theils von dem Könige in Polen Casimir 1457 nach ihrer Uebergabe an ihn erhalten.

Der Inhalt der Handfeste von 1246, die ihr bei ihrer Fundation ertheilt wurde, ist im ersten Bande dieses Werkes S. 28. und folgend. angeführt. Der Anfang derselben, wo das ihr verliehene Gebiet nach seinen Gränzen bezeichnet wird, heißt im Original, welches noch im rathhäuslichen Archiv aufbewahrt wird, wörtlich also:

„Universis Christi fidelibus hanc paginam visuris Frater Henricus de Hohenloch, Hospitalis

Sancte Marie Theutonice Jerusalem Minister humilis *) Salutem in nomine Jesu Christi.

Quanto

---

*) Simon Grunau nennt ihn supremum Ordinis caput (Hartknoch Diss. XIX. S. 408.); aber von andern Geschichtschreibern wird er in der Reihe der Hochmeister ausgelassen, und sie setzen in das Jahr 1246 Conrad Landgraf von Düringen, als Hochmeister. Er muß aber damals Hochmeister gewesen seyn, weil er sonst der Stadt ein solches Privilegium nicht hätte geben können. Das angehängte hochmeisterliche Siegel beweiset dies auch. In dem Privilegienbuch der Stadt wird daher dies Privilegium auch: Privilegium Magistri Ordinis genannt.

Vielleicht ist er aber Vicehochmeister gewesen, da die damaligen Hochmeister in den ersten Jahren ihrer Regierung noch außerhalb Landes sich aufzuhalten pflegten? — Dies würde beides erklären, sowohl woher er sich hier nicht Hochmeister genannt, als auch woher er von den Geschichtschreibern unter den Hochmeistern ausgelassen wird. — Es findet aber diese Vermuthung nicht Statt. Denn in der nur 4 Tage darauf, den 14 April von ihm ertheilten Bestätigung der Schenkung des Platzes zur Erbauung der St. Marienkirche, deren im zweiten Bande dieses Werkes S. 314. gedacht worden, nennt er sich selbst: Domus Hospitalis Sancte Marie Theutonice Jerosolimit. Magister, (den Titel Magister generalis haben erst die spätern Hochmeister angenommen) und die Hochmeister Luder und Conrad

von

Quanto majora quantoque plura cives in Elbingo pro defensione nominis Christiani et promotione domus nostrae discrimina sustinebunt, tanto eorum utilitati et commodo intendere volumus et debemus. *)

Hinc est, quod notum esse cupimus, quod accedente Fratrum nostrorum consilio et consensu ipsis ad usus communes, id est, ad agros, ortos (hortos), prata et pascua quandam partem terre

von Erlichshausen berufen sich auch in den der Stadt 1334 und 1442 ertheilten Privilegien auf ihn als ihren Vorgänger. (Hartknoch alt und neues Preußen in Addend. ad pag. 282 und v. Baczko Geschichte Preußens erster Band S. 215.) Es scheint also bloß Bescheidenheit zu seyn, daß er sich hier nicht Meister des Ordens, sondern nur einen niedrigen und demüthigen Diener desselben nennt, so wie der Papst sich servus servorum zu nennen pflegt. Es nennt sich aber kein anderer Hochmeister in den noch vorhandenen Documenten so, wiewohl die Benennung humilis, womit andere Gebietiger des Ordens, außer den Hochmeistern, sich belegen, nicht ungewöhnlich ist.

*) Die culmische Handfeste von 1251 (Privilegien des Herzogthums Preußen S. 1.) fängt mit denselben Ausdrücken an, und ist auch ihrem Inhalt nach dieser Handfeste ähnlich, so daß eine durch die andre erklärt werden kann.

contulimus, cujus metas *) ita duximus distinguendas. A vallo **) civitatis usque ad patibulum warmitarum, ***) ab eo (patibulo) ulterius ad iongitudi nem

---

*) Das ist, Gränzen. Es wird hier nur des Landes und dessen Gebrauches zum gemeinen Nutzen gedacht; die Gerichtsbarkeit über dasselbe erhielt die Stadt erst 1288.

**) Hier kann nicht ein Wall von Erde geschüttet gemeint seyn, da man damals dergleichen Wälle noch nicht hatte. Vallus heißt aber auch nur ein Bollwerk mit Planken oder spitzigen Pfählen. Denn die vari (gabelförmige Stangen), sudes (Pfähle) und valli sind einerlei:

Exacuunt alii vallos furcasque bicornes. (Virgil. Georg. Lib. I. 264.) und

— — — hic stirpes obruit arvo,

Quadrifidasque sudes et acuto robore vallos. (Lib. II. 23.)

***) Dies ist, wie im ersten Bande dieses Werkes S. 29. angeführt ist, die Stelle, wo der neustädtsche Galgen errichtet war, und wo jetzt die Pulverhäuser erbauet sind. Er heißt Patibulum Warmitarum, weil er an dem Wege nach Warm- oder Ermeland stand. Eine winkelrechte Linie, von diesem Ort nach der Stadt gezogen, trifft auf das südliche Ende der Altstadt. Was also außerhalb dieser Linie weiter nach Süden liegt, wie der Platz, worauf die Neustadt erbauet ist und das daran angränzende neustädter Feld, ward der Stadt damals noch nicht zu ihrem Gebiet ertheilt.

nem milliaris versus villam, que Z e r e w e t *) nuncupatur, ita ut ipsa villa exclusa sit et distet ab eadem protractione ad tractum unius funis, **) decem virgarum longitudinem continentis. Item ab ultimo termino illius milliaris ad mare recens (das Haff) versus Lanzaniam ***) (Lenzen) similiter ad latitudinem milliaris de civitate. Deinde secus ****) littus ejusdem maris versus fluvium Elbinc dictum et per ascensum ejus a loco, quo intrat mare idem longitudinem et latitudinem ad duo milliaria versus Pautam. *****)

---

*) Das Dorf Zerpien, Zelpin oder Serpin, welches nach Osten eine Meile von den Pulverhäusern liegt.

**) Ein Längenmaaß von 10 Ruthen, deren jede 15 Fuß hielt.

***) Dadurch, daß Lenzen hier genannt wird, das ansehnlichste Dorf in dieser Gegend, soll nur die Richtung, wie die Gränze hier läuft, aber nicht die Gränze selbst angegeben werden. Diese ist vielmehr dadurch bestimmt, daß von Serpin gegen Lenzen zu, das ist nach Norden hinauf, der Stadt eine Meile und von dem Gränzpunkt dieser Meile eine Meile nach dem Haff zu angewiesen wird.

****) Das ist, an und neben dem Haff und dem Elbing; also wird nur das daran liegende Land (terrae quaedam pars, wie es im Anfange des Privilegiums heißt), aber nicht das Haff und der Elbing der Stadt verliehen.

*****) Nach alten Charten, wo noch der Lauf der Paute ver-

Eine alte deutsche Uebersetzung hievon lautet buchstäblich also:

„Des Ordens Privilegium der Stadt vom Elbing geben."

Allen christgleubigenn, die do sehen werden dyssen Brieff, Bruder Heynrich von Hoenloch, des spitals sancte Marien des deutschen Hauses zu Jerhusalem eynfeltiger Diener, Heyl Im name Jesu Christ. Wie viel

verzeichnet ist, entspringt sie vor Schadwald, fließt Halbstadt vorbei, wo an ihr die lübsche Gränze, ein Abwässerungsgraben zwischen dem marienburgschen und elbingschen Werder, anfängt und vereinigt sich mit der schadwalder und horster Lache.

1348 hat an ihr eine Kapelle gestanden, wie aus dem Vergleich des Treßlers zu Marienburg Langerock mit den Bürgern zu Elbing wegen des Dammes längst der Paute zu ersehen. In dem rathhäuslichen Receß von 1736 S. 479. wird der Paute noch gedacht, aber angeführt daß sie mit Gras und Schilf ganz verwachsen sey. Vor der Bedämmung der Nogath floß sie in dieselbe. Der Stein, der 1707 in die Nogath gelegt wurde, um die Gränze zwischen der marienburgschen und elbingschen Einlage zu bezeichnen, dessen im ersten Bande dieses Werkes S. 434. gedacht worden, war in den vormaligen Ausfluß der Paute in die Nogath gelegt worden, wie in dem rathhäuslichen Receß von 1745 S. 512. angemerkt ist, wodurch also noch derselbe kenntlich ist.

viel grossere vnd wie viel mancherley schaden die Bürger zum Elbing vmb der beschirmung des christlichen namens vnd vmb der forderung vnsers Hauses willen werden enthalden, dyste so viel mehr wollen vnd sollen wyhr geflyssen seyn yrhen notze vnd frommen. Hyrumb ysts das wyhr offenbar zu seyn bogeren, das wyhr mith zugehendem vnserer Bruder radte vnd volborth yhn zu gemeyner gebrauchung, das isth äckern, garten, wysen vnd weden iyn etlich stüke landes vorliegen haben, des grantzen wyhr wollen also sollen unterschieden seyen. Von dem Walle der stadt byß zum galgen Warmythen, von demselben vortbas zur lenge eyner meylen, gegen dem Dorffe werts das Zarweyt genument wyrth, also das dasselbte Dorff sey baussen geschlossen vnd es sol weyth stehen von derselbten Zung zum Zoge eynes seles, behaldend die lenge zehen ruthen."

„Item von der letzten grantzen der meylen zu dem Habe gegen lanzaniam werts, desgleichen zur breythe eyner meylen von der stadt, von dannen neben dem uber desselbtenn Habes, gegen dem flysse werts der Elbing genumet vnd durch seynenn auffgang von der stellen, do er eynleufft In dasselbte Hab die lenge vnd die breythe auff zwu meylen gegen der Pauthe werts."*)

 In

*) Carl Christian Lange Mscpt. Th. I.

In den Ramseyischen Manuscripten, die auf dem Rathhause aufbewahrt werden, befindet sich in Tom. XII. 4. S. 2. folgende erklärende Uebersetzung des Anfangs dieses Privilegiums, von welcher daselbst gesagt wird, daß sie in einem länglich zusammen gerollten papiernen Briefe vormals im rathhäuslichen Archiv in Capsula Privilegiorum aufbewahrt worden:

„Anzugehende von der Schützen Tuhrme *) also daß der grabe bußen der Stadt Mure der Stadt zugehöre und fort an zu heben, do die Humele in die Stadt flüsset auf die Heiligegeistes Mole; vorbas davon zugehende in den graben, der vor die Neustadt gehet, den graben an der Neustadt die lenge durchzugehende bis an das Ende, von dannen vorbaß biß auff den Preußchen Kirchhof, **) do der Stein zu einer grentze geleget is, von dem Stein vorbaß zu der lenge einer Meile kegen dem Dorffe, das Zerweit heißet, also das daß Dorff liege von

*) Dies ist der Bogenerthurm, dessen im ersten Bande dieses Werkes S. 65. gedacht worden, der am Ende der heil. Geiststraße zwischen der Altstadt und Neustadt stand.

**) Dies ist der St. Annenkirchhof wie oben S. 59. A. bemerkt worden.

von derselben Vorziunge zum Zoge eines Seyles behaltende zehen rutten lenge, fort von der letzten grentz der Meyle zum frischen Meere kegen Lantzan gleicher weise die breite und die lenge einer Meyle von der Stadt; von dannen bey dem Uffer deßelben Meeres über den Altten Elbing zugehende, do er in das frische Meer flüsset, und von dannen auffzugehende bey dem Waßer Elbing genandt und von dem Waßer Elbing aufzugehende daß Waßer daß die Nogath heißet, biß kegen die Altte Pauthe, also daß die Inhaltung ihrer grentze do haben soll die lenge von zween Meylen und die breitte von zween Meylen."

Dieser ganze Bezirk, der in den obgenannten Gränzen begriffen war, ward in ältern Zeiten der Stadt Freyheit genannt, weil ihr derselbe vom Orden zum uneingeschränkten Besitz gegeben und eingeräumt worden. Diesen Namen behielt auch hernach noch der westliche Theil des Werders oder die 4 werderischen Dörfer Fürstenau, Groß- und Kleinmausdorf und Lupushorst.

Anmerkung. Die Gränzen des der Stadt auf der Höhe damals ertheilten Gebietes von einer Quadratmeile sind in dem Privilegio bestimmt, und lassen sich daher auch nach denselben nachweisen. Denn von der Stadt geht die Gränze in

Osten auf Serpin eine Meile, welches Dorf auch diese Entfernung hat; von da läuft sie nach Norden gegen Lenzen zu auch auf eine Meile; dies trifft auf Rakau,*) von hier nach dem Haff bis an den Ausfluß des Elbings in dasselbe, der damals in der Gegend des Bollwerks gewesen seyn wird, ebenfalls eine Meile, wo auch diese Entfernung ist, und kommt vom Bollwerk, welches von der Stadt eine Meile entlegen, auf dieselbe zurück.

Die Gränzen des elbingschen Gebietes in der Niederung aber sind nicht so genau bestimmt. Daß zwei Meilen in die Länge der Stadt zu ihrem Gebiet verliehen worden, ist deutlich angegeben, weil die Paute, die zwei Meilen entfernt war, zur Gränze gesetzt wird. Ob aber die Worte des Privilegiums: A loco, quo intrat (Elbing) mare recens longitudinem et latitudinem ad duo milliaria versus Pautam, so zu deuten, daß zwei Meilen in die Länge und zwei in die Breite anzunehmen wären, dies muß zweifelhaft gewesen seyn. Denn die pariser Rechtsgelehrten und die lübecker Canonici, denen dies Privilegium 1300 zur Deutung zugeschickt wurde, erwähnen dieses Punkts ausdrücklich als zweideutig, doch entscheiden sie, da sie sich an den Grundsatz halten: quod

beneficia

*) Ein altes Mscpt. nennt hier Rakauerhof.

beneficia et privilegia quam latissime interpretanda, für die Länge von zwei Meilen und für die Breite von zwei Meilen,*) welches auch in der oben S. 11. angeführten erklärenden deutschen Uebersetzung dieses Privilegiums angenommen wird.

Indessen ist gewiß, daß die Stadt zu des Ordens Zeiten nicht zwei Quadratmeilen in der Niederung in Besitz gehabt. Denn die nordwestliche Ecke der elbingschen Niederung, Jungfer mit seinen Gränzen, so wie die südwestliche, Streckfuß mit seinen Gränzen und den ganzen Strich Landes an der alten Nogath nach dem kleinen marienburgschen Werder zu erhielt die Stadt erst durch das Casimirsche Privileginm von 1457, wie unten gemeldet werden wird.

Die Stadt hat hernach noch zu ihrem Gebiet vom Orden diese Schenkungen erhalten:

1) Den Herrenpfeil vom Hochmeister Burchard von Schwanden 1288. Es ward ihr dies Stück Land mit zum Ersatz des Schadens ertheilt, den sie durch eine große Feuersbrunst, die der Hochmeister selbst angesehen, kurz vorher erlitten. Die Worte des Privilegiums sind: „Ouch geben

*) Chrichtons Urkunden und Beiträge zur preuß. Geschichte S. 20. und Liber Privileg. S. 18.

geben wir in den werder halp, der da heizet der alde Elbinc, mit allem nutzen."*) Vormals floß, wie im ersten Bande dieses Werkes S. 336. angeführt ist, ein Arm des alten Elbings über den Herrenpfeil in ihn wieder ein. Er scheint den Herrenpfeil von dem Bürgerpfeil, den die Stadt schon durch das Fundationsprivilegium besaß, getrennt zu haben. Daher heißt es hier: der halbe Werder.

2) Den Platz, wo die Neustadt erbauet ist, nebst dem dazu gehörigen Lande, von dem Hochmeister Dietrich von Altenburg, welche Schenkung der Hochmeister Heinrich Dusener 1347 bestätigte, wie im 2. Bande dieses Werkes S. 430. und folgend. angeführt ist.

Nach der Uebergabe an die Krone Polen ist durch den König Casimir das Gebiet der Stadt, besonders auf der Höhe, ansehnlich erweitert worden.**) Das hierüber in deutscher Sprache abgefaßte,

*) Chrichtons Urkunden. rc. S. 28. Lib. Priv. S. 25.

**) Alles Land, welches damals zum städtschen Gebiet hinzukam, ward hierauf durch besondere Präfekturen des Raths, welche das Landrichter- und Fischmeisteramt hießen, verwaltet, so wie das Außenkämmeramt die Güter der Stadt, die sie schon zu des Ordens Zeiten besessen, verwaltete: (Plenum Dominium

faßte, 1457 ertheilte Privilegium, welches das Hauptprivilegium der Stadt heißt, wird nicht mehr im Original im rathhäuslichen Archiv aufbewahrt. Aber im Privilegienbuch der Stadt befindet sich davon eine Abschrift. Ich habe diese benutzt, um den Inhalt dieses Privilegiums genauer und vollständiger, als es im ersten Bande dieses Werkes S. 37. und folgend. geschehen, anzuführen.

Damals erhielt noch die Stadt zu ihrem Gebiet:

I. von dem, was vorher zum elbingschen Comthuramte gehört hatte,

1. am Haff das Dorf Jungfer mit seinen Gränzen,

2. am Drausen Streckfuß und die umliegende Gegend.

Es heißt hievon im Privilegio:

„Auch

minium Fleischerweide in territorio Elbingensi, Civitat. Elbing. competens, 1721. S. 23.) Diese Verwaltung dauerte bis zur königl. preuß. Besitznahme der Stadt. Und nach den noch vorhandenen Recessen sowohl des Außenkämmer- als Landrichter- und Fischmeisteramts kann das städtsche Gebiet zu des Ordens Zeiten und was durch den König Casimir dazu gekommen, vollständig angegeben werden.

„Auch geben wir en das Dorff Jungfrau mit seinen grenizen mit sambt dem gantzen Fischambte, das zuvor zum Schloß Elbingk gedient hat, in alle seine grenizen, beide zu Lande vnd zu waßer, in Strömen, Czinsern vnd andern Zubehörungen, im Habe vnd im sehe Drausen, uns keine Czinsen noch hirschaft dorinne behalende, alleine die Keuteltrift.“ *)

3. den ganzen Strich Land zwischen der alten Nogath und dem kleinen marienburgschen Werder, worin Hoppenau, Rogathau, Wickerau, Neuhof, Neukirch und Kärbswald liegen.

In

*) Durch das Fundationsprivilegium ward der Stadt nur Land zur Benutzung ertheilt; an die Gewässer ist darin nicht weiter gedacht, als daß den Bürgern erlaubt wurde, im Elbing, Drausen und Haff unter gewissen Einschränkungen zu fischen. Erst in den folgenden Zeiten erhielt die Stadt besondere Privilegien über einige Gewässer, z. B. 1358 über die weiße Lache und 1386 über die Hoppenbek. Durch das Casimirsche Privilegium wurden die Gewässer das Eigenthum der Stadt, so weit sie in ihrem Gebiet liegen. Die Keuteltrift, die sich der König vorbehielt, wird in der lateinischen Uebersetzung des Privilegiums Piscatura Keitelaria genannt. In den Conditionibus perpetuae pacis 1466 kommt sie auch vor,

In dem Privilegio ist dies mit den Worten ausgedruckt: „Vorth vber den sehe Drausen geben wir eu den gantzen waldt, der zum Schloß Elbingk gehort hat, vnd den Nevenhoff, mit allen seinen grenizen vnd Zubehorungen an der Sumerawer grenize zugehende durch den Rogat in ihre ale grenize Bawtte genandt." *)

II. einige Districkte des Hockerlandes, deren in dem Frieden 1466 mit dem Hochmeister Ludwig von

---

vor, und wird daselbst Cutli genannt. (Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen. 1616. S. 22. b.) Die Keuteltrist bedeutet eine gewisse Art zu fischen, da an besondern dazu gebaueten Keutelkähnen, (Hennenberger gedenkt ihrer in der Erklärung der preuß. Landtafel S. 463.) mit welchen man im Haff gleich nach Abgang des Eises hin und her fuhr, die Keutelnetze hinten nachgeschleppt wurden, damit sich die Fische darin verwickeln möchten. Der König Stephan schaffte sie 1578 ab. — Vielleicht ward damals der Aal durch solche Keutelnetze gefangen. Daher Einige unter Keuteltrist auch den Aalfang verstehen, den der König sich vorbehalten, welcher Meinung ich im ersten Bande dieses Werkes S. 40. A. gefolgt bin.

*) Zur Zeit, als die erste Handfeste von 1246 ausgegeben wurde, war, weil die Nogath damals noch nicht eingedämmt war, diese ganze Gegend Sumpf. Nach

von Erlichshausen Erwähnung geschieht:*) nämlich

1. Panklau, Lenz, Rakau, Baumgart, **) Reimannsfeld, Steinort, Dörbek, Trunz, Königshagen. Sie hatten vorher zum tolkemitschen Waldamte gehört.

2. die sogenannten preußischen Dörfer, die vorher zum Schloß Holland gehört hatten, Preuschmark, Meislatein, Plonen, Kämersdorf, Bartkam und Wecklitz. 3.

Nach der Bedämmung der Nogath ward sie trocken, und ein Theil davon ward urbar gemacht. Der Orden erbauete daselbst zum Aufenthalt für Krätzige (Leprosi) einen Hof, der der neue Hof genannt wurde, und benutzte das Land für sich zur Weide. Erst 1449 wurden 11 Hufen an dem neuen Hofe gelegen, von dem Compthur zu Elbing Heinrich Reuß von Plauen ausgegeben. Die andern hier genannten Dörfer, wie Hoppenau, Nogathau ꝛc. sind viel später angebauet, wie unten gemeldet werden wird. Der Wald, dessen hier gedacht wird, ist der Fichtenwald, die Heide genannt, von welchem von Zeit zu Zeit ganze Striche ausgehauen worden, und der zuletzt 1799 ganz ausgerodet wurde.

*) Privilegia der Stände des Herzogthums Preußen. S. 21. b.

**) Die Dörfer Lenz und Baumgart waren vorher an den Gubernator von Preußen Johann von Baysen verpfändet, und wurden damals an die Stadt abgetreten.

3. Die fünf Dörfer, die vorher zu Mühlhausen gehört, Groß- und Klein-Stoboi, Schönmohr, Pomehrendorf und Wolfsdorf.

Die Gränzen, in welchen das ganze damals der Stadt auf der Höhe zugetheilte Gebiet eingeschlossen ist, werden so bestimmt: „anzuhebende am frischen Meere, Hap genandt, zugehende vf das Dorff Lentz, vor eine orth vnd grenitze, vort zugehende an der Reeberger grenitze vf das Dorff Boumgartt mit seinen grenitzen ingerechnet, von dannen vf das Dorff Truntz bis vf das Dorff Blumenaw *), dannen vordan vf das Dorff Pomerendorff, vnd vf das Dorff Schönemor, von dannen vf Rogav **) vnd von do vf das Dorff Weclitz, von dannen vort vf des Dorffes grenitze Schonewiese, bis an den sehe Drausen, so das daßelbige Dorff daußen bleibe."

Lenz, Panklau und Baumgart hat die Stadt, da ihr diese Dörfer durch das Casimirsche Privilegium

*) Da Blumenau nie zum elbingschen Gebiet gehört hat, so heißt: bis auf das Dorf Blumenau, nur: auf des Dorfes Gränze.

**) Auch Rogau hat nie zu Elbing gehört, und es heißt daher hier auch nur: bis auf die Gränze von Rogau.

vilegium ertheilt worden, bis 1569 ruhig besessen, und von ihnen alle Zinse, wie von andern Dörfern, eingezogen und die Scharwerke sich leisten lassen. Als aber in diesem Jahr der Hauptmann von Tolkemit Mathias Zialinski vom Könige Sigismund August ein Mandat erhielt, daß das frauenburgsche Domcapitel ihm das Amt Tolkemit, welches dasselbe so lange in Besitz gehabt, abtreten sollte, so eignete er sich auch die genannten Dörfer des elbingschen Gebietes zu, die vormals zu diesem Amte gehört hatten, und wirkte bei dem Könige ein Mandat an den marienburgschen Woiwoden aus, wodurch er in sie eingewiesen wurde. Die Stadt protestirte dagegen, und ward dadurch in einen weitläuftigen Proceß verwickelt.

Zu eben dieser Zeit ward sie von dem königl. Fiskal wegen Schönmohr, Pomehrendorf, Weklitz und Wickerau, die theils vorher verpfändet worden, theils für Cadukgüter ausgegeben wurden, und wegen der Fischerei im Haff und auf dem Dransen, als wenn sie zur königl. Tafel gehörten, in Anspruch genommen. Durch ein Dekret des Reichstages von 1572 aber wurden alle diese Ansprüche zurückgewiesen, und die Stadt ward in diesem ihren ganzen bisherigen Besitz geschützt. *)

*) Lib. Privileg. p. 238.

Die

Die Geschichte der Verpfändung des elbingschen Gebietes im Zusammenhange mit den Begebenheiten, die sie und die Besitznahme des Pfandes herbei geführt.

Die Stadt hat den ganzen Genuß ihres Gebietes nur bis 1703 gehabt. In diesem Jahr ward es von dem Könige in Preußen Friedrich dem Ersten, an dessen Vater es verpfändet worden, in Besitz genommen, und seit dieser Zeit sind die Einkünfte desselben größtentheils in die königl. preuß. Territorialcasse geflossen.

Die Veranlassung zur Verpfändung gab der zwischen Polen und Schweden von 1655 bis 1660 geführte Krieg.

Die Königin von Schweden Christina hatte 1654 ihrem Vetter Carl Gustav, Pfalzgrafen zu Zweibrück die Krone abgetreten. Der König von Polen Johann Casimir konnte aber, weil sein Vater Sigismund der Dritte ein schwedischer Prinz gewesen, sich nicht entschliessen, sich seiner Ansprüche auf Schwedens Thron zu begeben, und nahm daher den Titel eines Königs von Schweden an. Carl Gustav hatte ihn entschädigen wollen. Aber die Unterhandlungen hatten sich zerschlagen, und wiewohl Polen durch den

Krieg mit den Moscowitern, Cosacken und Tartarn damals erschöpft war, so war dem Könige der besagte Titel, den er noch immer führte, so theuer, daß er ihn nicht ablegen wollte. Da nun die Schweden in Polen eingefallen waren, so schickte zwar Johann Casimir Abgeordnete nach Stockholm, die erklären sollten, daß er sich dieses Titels begeben wolle; weil aber Carl Gustav den Krieg mit Polen wünschte, um seinen Eroberungsplan in diesem damals so zerrütteten Reiche auszuführen, so kamen sie zu spät, und der Krieg hatte seinen Fortgang.

Die Schweden machten bald sehr glückliche Fortschritte in Polen, näherten sich auch dem herzoglichen Preußen und drohten Winterquartiere darin zu nehmen. Der Churfürst Friedrich Wilhelm sah sich daher genöthigt, schleunig mit seinen Truppen dahin aufzubrechen. Sobald er hier angelangt war, ließ er den damals zu Marienburg versammelten polnisch-preußischen Ständen die ihnen drohende Gefahr nachdrücklich vorstellen, und sie zu einer genauen Vereinigung mit ihm anmahnen.

Elbing und Thorn wankten, diesem Bündniß beizutreten, weil die Gefahr schon zu nahe war. Der marienburgsche Woiwode warf ihnen daher

auch

auch ein geheimes Verständniß mit den Schweden vor. Das Bündniß kam aber doch den 15. Oktober 1655 zu Stande, in welchem festgesetzt wurde, daß man sich nur vertheidigungsweise gegen die Schweden verhalten und daß die vornehmsten Oerter brandenburgsche Besatzung einnehmen sollten, wobei die polnisch-preußischen Abgeordneten dem Churfürsten versprachen, sich nach ihrem Vermögen zu bemühen, daß ihm wegen dieser Hülfsleistung eine hinlängliche Vergeltung gegeben würde. Dieser versicherte, nichts von der Provinz zu fordern, sondern sich an ihrer Zusage zu begnügen.*) Und hierin liegt der erste Grund, daß in der Folge der Zeit das elbingsche Territorium ein Opfer der Republik Polen wurde.**)

Dieses Bündniß gefiel dem Könige Johann Casimir so sehr, daß er nicht nur dem Churfürsten sein Vergnügen darüber schriftlich bezeugte, sondern ihm auch die Souverainität von Preußen anbieten ließ, um ihn dadurch näher in sein Interesse zu ziehn; aber die Macht der Schweden, die

 nicht

*) Lengnich Geschichte der preuß. Lande unter Johann Casimir. S. 139.

** Rupson in den Annalen der Stadt Elbing. Mscpt. unter diesem Jahr.

nicht nur beinahe ganz Polen eingenommen, sondern auch schon gegen Preußen sich wandte, hinderte ihn, diesen ihm angebotenen Vortheil, nach welchem seine Vorfahren vergeblich getrachtet, damals anzunehmen.*)

Elbing suchte sich gegen die Schweden in Vertheidigungsstand zu setzen, und nahm zu den 300 Stadtsoldaten, die es hielt, noch vom marienburgschen Woiwoden 200 Mann in Sold.

Carl Gustav folgte seiner Armee, die bis Marienwerder vorgedrungen war; die brandenburgsche Besatzung daselbst zog sich zurück, und ließ den Schweden den Weg nach Elbing offen.**)

Den 11. December 1655 ward die Stadt durch ein Schreiben aus Graudenz von dem General Steenbock aufgefordert, sich dem Könige von Schweden zu ergeben. Da von dem Könige in Polen keine Hülfe zu erwarten war, so willigten der Rath und die Bürger im Gefühl ihrer Ohnmacht, einer solchen Macht für sich allein Widerstand zu leisten, in die Uebergabe unter folgenden Accordspunkten:

1.

*) Seylers Leben und Thaten Friedrich Wilhelms des Großen. S. 39.

**) Lengnich l. c. S. 148.

1. daß der König von Schweden die Stadt und ihr Gebiet nicht von dem Königreich Polen trennen,
2. daß er ihren Staat, der von dem Staat der Republik Polen getrennt wäre, erhalten,
3. daß sie, bis der Krieg mit Polen beendigt wäre, in seinem Schutz bleiben möchte.

Mit dieser Capitulation reiseten Deputirte der Stadt nach Mühlhausen, wo sich Carl Gustav befand. Ehe sie zurück kamen, waren die Schweden unter Anführung des Generals Steenbock schon vor die Stadt gerückt, und ihre Reuterei überfiel den 19. December die 200 Mann Fußknechte, die die Stadt vom marienburgschen Woiwoden in Sold genommen, im Grubenhagen, und bekam davon 50 Mann gefangen; die übrigen flüchteten bei dem Schiffsholm über den Elbing.

Den 22. December schloß endlich der schwedische Reichskanzler Erich Oxenstierne, als Bevollmächtigter des Königs in Mühlhausen mit den Abgeordneten von Elbing die Capitulation, nach welcher aber die Stadt und ihr ganzes Gebiet von nun an dem Könige Johann Casimir allen Gehorsam auffagte, und den König Carl Gustav und dessen rechtmäßigen Erben für ihren rechten

Oberherrn erkannte, und ihm auch den Huldigungs-eid leisten wollte, wenn er es verlangen würde.*)

Noch an demselben Tage, als die Capitulation zu Mühlhausen geschlossen war, den 22. December Nachmittags um 4 Uhr rückten die Schweden 400 Mann stark unter Anführung des Generalfeldzeugmeisters Lorenz von der Linde, der zum Gouverneur von Elbing und aller in Preußen von den Schweden eroberten Oerter angesetzt war, in Begleitung des Reichskanzlers Oxenstierne durch das geöffnete Schmiedethor in die Stadt, lösten die Bürger von den Wachen ab, und besetzten sie. Carl Gustav, den das Kriegsglück so sehr begünstigte,

*) Puffendorf de rebus gestis Caroli Gustavi Lib. II. §. 62. schreibt, daß Elbing aus einer alten Liebe gegen die Schweden und weil es mit Johann Casimir fast aus war, und keine Hoffnung zum Entsatz sich zeigte, die angeführte Capitulation ohne Widersprechen angenommen. Da aber während des zehnjährigen Aufenthalts der Schweden in Elbing von 1626 bis 1636 die Stadt manche Bedrückungen von ihnen ausgestanden, welche bei den Bürgern nicht so geschwinde ins Vergessen gerathen konnten, so kann wohl die alte Liebe zu ihnen nicht die Uebergabe bewirkt haben. Ohne Widerspruch hat die Stadt sich auch nicht ergeben, da anfänglich, wie eben angeführt, ganz andre Accordspunkte vorgeschlagen waren, die aber verworfen wurden.

günstigte, drang nun in den Churfürsten Friedrich Wilhelm, die mit den polnisch-preußischen Ständen gemachte Verbindung ganz aufzuheben, und dem Königreich Schweden künftig so verpflichtet zu seyn, als er es bisher Polen gewesen. So hart diese Zumuthung war, so nöthigten doch die Umstände den Churfürsten, sie einzugehen. Es ward also zwischen ihm und dem Könige in Schweden zu Königsberg 1656 den 17. Januar ein Vergleich geschlossen, in welchem er versprach, Preußen als ein Lehn von der Krone Schweden zu empfangen. Der König, um ihn mehr an sich zu fesseln, übergab ihm dabei zugleich das Bisthum Ermeland, das frauenburgsche Amt ausgenommen, unter eben den Bedingungen, als er Preußen erhalten. Dieser Vergleich erbitterte die Polen aufs äußerste. Um daher das Herzogthum Preußen gegen sie zu schützen, trat der Churfürst 1656 den 15. Jun. mit Carl Gustav noch in eine engere Verbindung nach welcher dieser zur Vertheidigung der preußischen Lande 6000 Mann in Bereitschaft halten wollte.

Nun vereinten beide Helden ihre siegreichen Waffen, und eilten den Polen, die Warschau wieder eingenommen hatten, entgegen. Es kam den 18. Jul. bei dem Dorfe Prag zu einer Schlacht, die drei Tage dauerte, und in welcher die Verbündeten

die Sieger waren. Carl Gustav sah nun ein, wie nützlich ihm des Churfürsten Freundschaft sey, und um ihn ganz in sein Interesse zu ziehen, hob er 1656 den 10. Nov. zu Labiau den königsbergschen Lehnsvergleich auf, und erklärte den Churfürsten für einen souverainen Herrn über Preußen und Ermeland. Indessen wandte sich nach der warschauer Schlacht, die so entscheidend zu seyn schien, das Kriegsglück, was bisher den Schweden so günstig gewesen, von ihnen. Die in Polen besiegten Unterthanen, der neuen Regierung überdrüßig, sehnten sich nach ihrem alten rechtmäßigen Oberherrn, die übergegangenen Kronvölker fielen dem Könige Johann Casimir wieder zu; dieser hatte mit den Moscowitern Friede gemacht, die ihm das Versprechen gegeben, die Schweden in Liefland anzugreifen; den Danzigern kamen die Holländer zu Hülfe, und Dännemark drohte mit einem Einfall in Schweden. Carl Gustav sah sich daher genöthigt, das Commando in Polen seinem Bruder zu übergeben, um seinem bedrängten Reiche zu Hülfe zu eilen.

Auch Friedrich Wilhelm, als Bundesgenosse von Schweden ward von den Tartarn und Polen, mit welchen sich 16000 kaiserliche Truppen verbunden, in der Mark angefallen, und die dorti-

gen

gen Stände hielten daher dringend bei ihrem Landesherrn um Wiederherstellung des Friedens an. Diese war schon längst sein Wunsch gewesen, aber die Umstände hatten ihn verhindert, ihn auszuführer. Jetzt aber, da die Schweden in Polen beinahe alles verloren, und Moscau und Dännemark sich öffentlich als ihre Feinde erklärt hatten, war der Zeitpunkt, weil er sich verlassen sah, aus einem Bündniß zu treten, was ihm gefährlich wurde, und an einen Vergleich mit Polen zu denken. *) Dieser kam zu Welau 1657 den 19. Sept. zu Stande. Der Churfürst versprach, alle Besitzungen in Polen wieder abzutreten. Zum Ersatz dafür ward ihm das Herzogthum Preußen, welches er vormals als ein polnisches Lehn besessen, als ein von Polen unabhängiges Land überlassen. Johann Casimir schloß mit ihm ein Bündniß, welches nicht nur den gegenwärtigen Krieg, sondern auch noch zehn Jahre hernach dauern sollte. Nach demselben wollte der Churfürst 6000 Mann mit gehöriger Artillerie versehen zu seinen Diensten stellen. Dafür verlangte er, außer dem ihm zu erwiedernden Beistande, noch eine besondre Vergütigung. Diese

sollte

*) Seylers Leben und Thaten Friedrich Wilhelms des Großen. S. 40. — 46.

sollte bei einer persönlichen Zusammenkunft des Königs und des Churfürsten ausgemacht werden.*) Es trafen deswegen auch beide den 31. Oktober zu Bromberg zusammen. Der Churfürst verlangte zum Ersatz für die zu verwendenden Kriegskosten unter andern auch, daß ihm Elbing abgetreten würde. Da Danzig wegen seiner Nachbarschaft hiedurch gefährdet werden konnte, so waren die Abgeordneten dieser Stadt hieher berufen, um sie dabei zu Rathe zu ziehen. Diese gaben zu bedenken, wie sehr sich die Macht des Churfürsten zum Nachtheil der Sicherheit von Polen durch den Besitz von Elbing vergrößern, wie viel der König am elbingschen Portorium verlieren und besonders, wie viel der Handel in Danzig darunter leiden würde, wenn Elbing unter den Churfürsten käme.

Der Unterkanzler des Königs, der die Unterhandlungen leitete, sah dies wohl ein, wußte aber nicht, wie der Churfürst zu befriedigen wäre, da er ausdrücklich erklärt hatte, daß er nicht anders als durch den Besitz von Elbing sein Land sicher stellen könnte, und die Unterhandlungen mit einem so mächtigen Nachbarn abzubrechen, schien nicht rathsam.

Die

*) Puffendorf de rebus Friedr. Wilh. Lib. VI. §. 78. 79.

Die danziger Abgeordneten unterließen hernach nicht, alles anzuwenden, um in geheimen Unterredungen mit den Senatoren die Abtretung Elbings an den Churfürsten zu verhindern, und da diese sich mehr bemühten, sie zur Einwilligung zu überreden, als ihre Gründe zu widerlegen, so erklärten sie doch, daß sie als redliche Söhne des Vaterlandes dazu nicht stimmen könnten, und fügten hinzu, daß ihre Stadt, die sich doch in dem gegenwärtigen Kriege um die Krone Polen wohl verdient gemacht hätte, mit keiner größern Strafe belegt werden könnte, als wenn Elbing in fremde Hände geriethe. Alles dieses wurde von dem danziger Bürgermeister, Adrian von der Linde noch dem Könige in einer Audienz, die er bei ihm hatte, vorgetragen. Aber ihm, der, wenn der Vergleich nicht zu Stande käme, an dem Churfürsten einen mächtigen Bundesgenossen zu verlieren glaubte, war das geforderte Opfer nicht zu theuer.*) Und so ward Elbing mit seinem ganzen Gebiete dem Churfürsten abgetreten, und er sollte, sobald es von den Schweden geräumt seyn würde, eben so den Besitz davon haben, als ihn die Könige von Polen gehabt.

Dagegen

*) Lengnich l. c. S. 184. — 186.

Dagegen versprach der Churfürst, die Stadt mit ihrem Gebiet, nur daß die Festungswerke vorher geschleift würden, wieder an die Krone Polen abzütreten, wenn sie dieselbe aus eigenen Mitteln für sich und keinen andern mit 400,000 Rtlr. Spec. einlösen würde. So ward der welausche Vertrag mit diesen Nebenartikeln zu Bromberg oder Bygost den 6 November 1657 bestätigt.*)

Schweden war endlich, müde des Krieges, der für dasselbe immer unglücklicher wurde, zum Frieden geneigt, und Frankreich, ein alter Bundesgenosse von ihm, suchte auf Anstiften der Königin von Schweden, einer gebornen Französin, ihn zu vermitteln.

1659

*) Cod. Dipl. Pol. IV. S. 493. — 495. Diese Pacta sind erst nach Verlauf vieler Jahre durch den Druck bekannt gemacht. 1676 waren sie noch nicht gedruckt. Denn Casimir Zawadzki, der in seinem Johann III. 1676 d. 3. April übergebenen Tractat: super Advertentiam defectuum in capitibus Imperii Sarmatici, einen großen Unwillen über sie äußert, schreibt S. 53. „Indignitas praedictorum pactorum obtinuit, ut, typis in hanc usque diem non mandata, oculos civium solemque lateant, quasi judicium Reipublicae metuant, ne ob ignaviam Principis sui ex gravi censura vicinorum populorum Respublica ruborem ferre et dedecus teneatur.“

1659 den 15. Sept. langten die hiezu ernannten schwedischen Bevollmächtigten auf der danziger Rhede an, und kamen darauf nach Elbing. Zu ihnen fand sich auch der französische Gesandte de Lombres aus Danzig ein. Sie hätten es gerne gesehen, wenn in Elbing der Friedenscongreß gehalten wäre. Da ihnen aber dies, weil die Stadt noch unter schwedischer Botmäßigkeit war, von polnischer Seite nicht zugestanden wurde, so wählten sie unter den Oertern, die ihnen hiezu vorgeschlagen wurden, das Kloster Oliva bei Danzig, wo den 22. März 1660 die Unterhandlungen anfingen.*) Auch Elbing hatte seine Deputirten, die Rathsherren Bartholomeus Meienreiß und Heinrich Treschenberg dahin geschickt.**)

Den

*) Lengnich l. c. S. 230. — 233.

**) Wie diese mit etlichen Wagen nach Danzig kamen, sagten die Danziger, sie kämen mit entlehnten Pferden; ihre eigenen hätten sie längst aufgezehrt. (Rupsons Annalen der Stadt Elbing unter diesem Jahr.) Denn vor der Friedensunterhandlung war in der Stadt, weil die Zufuhr gesperrt war, und das Land von feindlichen Truppen ausgezehrt wurde, ein großer Mangel an Lebensmitteln, so daß im Februar die schwedischen Marketender den armen Leuten schwarz gekochtes Pferdefleisch auf der Fischbrücke verkauften, wie im zweiten Bande dieses Werkes S. 538. A. angeführt ist.

Den 3. Mai ward endlich der Friede geschlossen, der unter dem Namen: der olivische hernach bekannt geworden.

Die schwedischen Bevollmächtigten hatten sich bei den Unterhandlungen bemüht, daß die während dem Kriege unter schwedischer Botmäßigkeit gewesenen polnisch-preußischen Oerter bei allen ihren Rechten, Freiheiten und Privilegien, die sie vor dem Kriege gehabt, und in dem Stande, wie vor dem Kriege, gelassen werden sollten. Es ward darüber auch ein Artikel abgefaßt. Auf Antrag der churfürstlichen Gesandten, daß hiedurch dem Anspruch des Churfürsten auf Elbing kein Eintrag geschehen möchte, erklärten hierauf die schwedischen Bevollmächtigten, daß das, was in dem genannten Artikel von Wiederherstellung der Rechtsame der von den Schweden in Besitz gehabten Oerter abgefaßt worden, nicht hindere, daß Elbing dem Churfürsten nach seinem darauf habenden Recht eingeräumt werde, doch mit Verwahrung aller dieser Stadt zustehenden Privilegien und mit Vorbehalt des der Krone Polen zugehörigen Einlösungsrechts.*)

Gleich

*) Lengnich l. c. S. 225.

Gleich den Tag darauf, als der Friede geschlossen, nämlich den 4. Mai, erhielt die Stadt von dem Könige Johann Casimir aus Danzig ein Diplom, in welchem ihr eine Amnestie ihrer Uebergabe an Schweden versichert, und sie in den Stand, wie sie vor dem Kriege gewesen, gesetzt wurde. Zugleich ward ihr angedeutet, daß, wenn sie die für ihre Einlösung stipulirte Summe baar oder durch sichere Hypothek entrichten könnte, sie wenigstens auf 24 Jahre von allen Abgaben an die Krone Polen frei seyn sollte.

Den 24. August um 10 Uhr des Morgens zog die schwedische Garnison in 36 Fahnen aus der Stadt, und die polnische zog um 12 Uhr Mittags mit dem königl. Commissarius Vladislaus Rey, Schatzmeister von Preußen und Hofmarschall ein, welcher den 27. August die Huldigung von der Stadt für den König einnahm.

Nach Beendigung dieses Krieges, der keinem Ort in Preußen so verderblich, als Elbing, gewesen war, bemühte sich der Churfürst zum Besitz der Stadt zu kommen, so bald sie von den Schweden geräumt seyn würde. Auf der im Junius zu Warschau gehaltenen Zusammenkunft der Stände brachte er die Sache zur Sprache. Der König war nicht geneigt,

Elbing abzutreten. Dies hatte er dadurch geäußert, daß er gleich nach dem Frieden eine Amnestie der Stadt versprochen und ihr alle Privilegien bestätigt hatte, und hernach sich von ihr huldigen ließ, und eine polnische Besatzung einlegte. Indeß bekräftigte er den 26. Jun. dem Churfürsten den Besitz von Elbing aufs neue.*)

Im Anfange des August kam der Hofmarschall Rey, als polnischer Commissarius mit den churfürstlichen Gesandten deswegen wieder in Elbing zusammen. Der Rath und die Bürgerschaft aber wollten sich nicht anders entschliessen, dem Churfürsten zu huldigen, als wenn ihnen der Genuß aller ihrer Freiheiten bestätigt, die einzunehmende Besatzung höchstens auf 500 Mann gesetzt würde, und die Festungswerke nicht geschleift werden sollten. Die Gesandten verwiesen sie hierüber an den Churfürsten, und Rey reisete unverrichteter Sache ab.**)

Der Churfürst beklagte sich hierauf in einem Schreiben an den König über den Hofmarschall, daß er ihm Hindernisse in den Weg gelegt hätte, zum Besitz von Elbing zu kommen, und ersuchte ihn

*) Lib. Privileg. S. 663.

**) Puffendorf de reb. Fried. Wilh. Lib. VII. §. 80. et seq.

ihn, nicht länger die Stadt ihm vorzuenthalten. Der König entschuldigte in der Antwort den Hofmarschall, und schob die Schuld der Verzögerung auf die churfürstlichen Gesandten, die, was der Billigkeit gemäß wäre, nicht hätten eingehen wollen, und fügte hinzu: es würde ihm nie etwas lieber seyn, als sein gegebenes Wort und die mit dem Churfürsten errichteten Verträge unverbrüchlich zu halten; nur wünschten Se. Majestät, daß churfürstlicher Seits dieselben genauer, als bisher geschehen, beobachtet werden möchten, indem Se. Durchlaucht nicht die in denselben verabredeten 6000 Mann während dem neulichst geendigten schwedischen Kriege in Preußen gestellt.*)

Auf dem im August in Culm gehaltenen Landtage waren die elbingschen Abgeordneten nicht erschienen, weil sie mit der Uebergabe der Stadt an den Churfürsten beschäftigt waren. Aber der Hofmarschall Rey, wiewohl ihn die churfürstlichen Gesandten durch ein ansehnliches Geschenk hatten verbindlich machen wollen, die Stadt abzutreten, schrieb doch aus Elbing, wo er sich noch als königl. Commissarius aufhielt, an die in Culm versammelten Stände, wie nachtheilig es wäre, wenn die

*) Lengnich l. c. S. 242.

Stadt dem Churfürsten eingeräumt würde, und erkundigte sich, ob nicht zu dessen Befriedigung 300,000 Rtlr. aufgebracht werden könnten; wegen des Uebrigen hätten die churfürstlichen Gesandten eine Gegenrechnung angenommen. Es wurden nun die Danziger angesprochen, diesen Vorschuß zu thun, die, wofern es ihnen nur möglich seyn sollte, ihn aufzubringen, sich dazu bereit erklärten, worauf sogleich die Stände beschlossen, daß alle diejenigen, die zur Auslösung der Stadt Elbing etwas vorschießen würden, aus den nächsten preußischen Anlagen vor allen andern bezahlt werden sollten. Bei welcher Gelegenheit der culmische Unterkämmerer sagte: daß Gott es demjenigen vergeben wolle, der den brombergischen Vergleich abgefaßt.*)

Den im December abermals zu Culm angesetzten Landtag beschäftigte die Einlösung Elbings wieder sehr angelegentlich. Man beklagte, daß zu Bromberg bei den Unterhandlungen mit dem Churfürsten keiner von den preußischen Ständen, außer den Danzigern, zugezogen wäre.**) Es ward indessen hierin nichts beschlossen.

1661 den 2. Mai ward hierauf der Reichstag in Warschau gehalten, auf welchem die Einlösung

Elbings

*) Lengnich l. c. S. 253.
**) Lengnich l. c. S. 258.

Elbings entschieden werden sollte. Es hatten sich deshalb zwei churfürstliche Gesandte auf demselben eingefunden. Polnischer Seits erklärte man sich, daß man aus wichtigen Ursachen dem Churfürsten Elbing nicht einräumen könnte, sondern auf eine andere Art ihn befriedigen wolle, und es wurden dazu Vorschläge gemacht. Endlich standen die Gesandten selbst von Elbing ab, und gaben eine schriftliche Erklärung, daß sie nach der ihnen gemachten Verrechnung von dem Pfandschilling auf Elbing 100,000 Rtlr. abgelassen hätten, und daß der Churfürst bis zur Auszahlung der noch übrigen 300,000 Rtlr. sich mit Braunsberg und Frauenburg, was er noch in Besitz habe, begnügen wolle.*)

Da es an baarem Gelde fehlte, die Schuld abzutragen, so ward hiezu ein Wasserzoll von allem nach den Seestädten geschickten Getreide auf zwei Jahre festgesetzt. Aber da die polnisch-preußischen Stände nach der Reichsconstitution von allen Zöllen frei waren, so protestirten diese dagegen.**)

So blieb die Sache unentschieden, bis 1698 der damalige Churfürst Friedrich sein Pfandrecht auf Elbing durch die Waffen gültig zu machen suchte.

 Er

*) Lengnich l. c. S. 274.
**) Lengnich l. c. S. 275.

Er ertheilte den 13. October dem Generallieutenant von Brandt zu Pr. Holland den Befehl mit 800 Fußvölkern und 300 Dragonern aufzubrechen, sich um Mitternacht der Stadt zu nähern, um des Morgens bei Oeffnung der Thore einzudringen. Um dies sicher zu bewerkstelligen, hatten brandenburgische Offiziere einige Tage vorher sich in der Stadt eingefunden, und Reuterstiefeln machen lassen. Mit diesen ward ein Leiterwagen beladen, der des Morgens um 3 Uhr mit Pferden bespannt auf dem Markte hielt. Die Offiziere, deren über 20 gewesen seyn sollen, waren auch schon zur Abreise fertig und ihre Wagen bespannt. Sie ließen den damaligen Präsidenten, Carl Ramsey des Abends ersuchen, des Morgens früher, wie gewöhnlich, das Markenthor öffnen zu lassen, damit ihre Abreise nach Königsberg, die keinen Aufschub leide, beschleunigt werde. Der Präsident, dem die Annäherung der brandenburgschen Truppen schon in der Nacht gemeldet war, und der deshalb die Schlagbäume von den Vorstädtern besetzen lassen, stellte sich, da des Morgens die Offiziere sehr dringend wurden, herausgelassen zu werden, als wenn er von der ihm gemachten Entdeckung nichts wüßte, schob es auf den Wachmeister, woher das Thor zu öffnen verzögert worden, und wies dadurch die Offiziere ab.

Sie

Sie waren, wie es hernach verlautete, Willens gewesen, die Wagen auf der Zugbrücke und im Thor halten zu lassen, damit bei dem Eindringen der Truppen weder die Zugbrücke aufgezogen, noch das Thor geschlossen werden könnte.

Da es Tag wurde, und nach 6 Uhr Morgens weder das Markenthor, noch die andern Thore geöffnet wurden, merkte der Generallieutenant von Brandt, daß der Anschlag, die Stadt zu überrumpeln, entdeckt wäre. Er näherte sich daher mit seinen Truppen der Stadt, postirte sie längst dem Diebdamm, und schickte einen Lieutenant mit einem Tambour vor das Ravelin des Markenthors, der dem daselbst wachehabenden Offizier meldete, daß der Generallieutenant den Präsidenten, nebst zwei Rathsherren und zwei Mitgliedern der Gemeine zu sich bitten ließ. Auf die Anzeige hievon ward nun der Rath, dessen Mitglieder der Präsident schon um 4 Uhr des Morgens von der der Stadt drohenden Gefahr benachrichtigen lassen, nebst der zweiten Ordnung, sogleich zu Rathhause berufen und den 14. Oktober Morgens um 9 Uhr zum Generallieutenant der Secr. Jakob Lange herausgeschickt, sich zu erkundigen, woher er eine solche Deputation wünsche. Dieser entschuldigte es, woher nicht zugleich eine Deputation aus dem Rath und der

Gemeine mitkäme, damit, daß hierüber erst von beiden Ordnungen berathschlagt werden müßte, welches Zeit erfordere.

Der Generallieutenant nahm ihn freundlich auf, und eröffnete ihm: er hätte sich im Namen Sr. churfürstlichen Durchlaucht der Stadt genähert, da Diese eine Anforderung an dieselbe hätte, deren Bezahlung mit leeren Worten und Vertröstungen in die 40 Jahre verzögert wäre; er wolle gerade herausreden und klaren Wein einschenken: seine Ordre hätte dieses in sich, die Stadt als Hypothek in Besitz zu nehmen, und sich ihrer zu versichern, doch suche er alles in Freundlichkeit zu bewirken, und hätte deshalb seinen unter sich habenden Truppen befohlen, keine Veranlassung zu einigem Mißvergnügen zu geben; er hätte aber noch manches im Auftrage, was er keinem andern, als den Deputirten des Raths und der Gemeine entdecken könnte, die er deswegen zu sprechen verlange.

Bei der Rückkehr des Secretairs ward auch diese Deputation sogleich beliebt, und hiezu der Präsident, die Rathsherren Isaak Feyerabend, und Jakob Roule, und aus der Gemeine Alexander Möller und Christian Treschenberg ernannt, die in Begleitung des Secr. Lange und andrer

andrer aus der Kanzellei sich zu ihm verfügten. Sie sagten: sie hätten gewünscht, ihn unter andern Umständen auf das freundlichste zu bewillkommnen; da er aber so viele Truppen um sich habe, so müßten sie ihr Befremden darüber bezeigen, weil die Stadt im erwünschten Frieden lebe, und von keiner Feindseligkeit etwas wisse, und solche sich am wenigsten von Sr. churfürstlichen Durchlaucht versehe, weil sie die Gnade Derselben bisher jederzeit zu rühmen hätte; sie wären daher vom Rath abgeschickt, die nähern Umstände hievon zu erfahren. Der Generallieutenant wiederholte das, was er schon dem Secretair gesagt, und fügte noch hinzu: er hoffe, die Stadt werde sich dem Vorhaben Sr. Durchlaucht, welches in allen Rechten gegründet wäre, nicht widersetzen, sondern ihr eigenes Interesse in Obacht nehmen, da die Gnade des Churfürsten gegen seine Unterthanen, und wie sehr er sich, ihr Bestes zu befördern, angelegen seyn lasse, weltkundig sey; es wäre gar nicht seine Absicht, der Stadt einiges Leid anzuthun, oder ihre Freiheiten und Privilegien zu schmälern, sondern er wolle bloß Sicherheit von dem Besitz des Pfandes haben, bis dasselbe gehörig eingelöset worden; sollte aber die Stadt sich dieser guten Absicht Sr. churfürstlichen

Durchlaucht widersetzen, so hätte er Ordre, feindlich zu verfahren, und was die Umstände einem Soldaten an die Hand geben, in Acht zu nehmen; die Stadt würde das daraus entstehende Unglück sich allein zuzuschreiben haben: über alles dieses bat er sich in einer Stunde eine Erklärung aus.

Die Deputirten erwiederten dagegen: daß die Stadt eigentlich mit keiner Schuld Sr. churfürstlichen Durchlaucht verhaftet sey; sie wäre zwar vom Könige Johann Casimir dem Churfürsten zur Hypothek gegeben, allein sie hätte dies nie angenommen, sondern dagegen protestirt. Und da die Gerechtigkeit Sr. churfürstlichen Durchlaucht weltkundig wäre, so hofften sie, daß Höchstdieselben die Billigkeit der Sache bei Sich gelten lassen würden. Sie baten dabei den Generallieutenant, keine Feindseligkeiten gegen die Stadt vorzunehmen, und wollten den ihnen gemachten Antrag dem Rath melden.

Der Generallieutenant antwortete hierauf: Er wäre nicht hieher gekommen, zu untersuchen, was es für eine Beschaffenheit mit der Prätension des Churfürsten habe; er wisse selbst nicht genau die Umstände davon, nur dieses sey ihm gesagt, daß

Se.

Se. churfürstliche Durchlaucht eine Anforderung an die Stadt habe, die noch nicht befriedigt wäre; der Generalfeldmarschall Barfuß, der ihm die Ordre ertheilt, deshalb Elbing in Besitz zu nehmen, sey ein Mann, der alles wohl überlege, aber, wenn er einmal eine Ordre ertheilt, auch darauf halte, daß sie ausgeführt werde; E. Rath möchte dies bedenken, und ihm wenigstens Ein Thor einräumen, damit Se. churfürstl. Durchlaucht doch einige Sicherheit von der Hypothek hätte.

Als die Deputirten zurückgekommen und beiden Ordnungen Bericht erstattet, ward in Erwägung gezogen, daß es hier auf zwei Punkte ankäme, entweder die Stadt an den Churfürsten zu übergeben oder die Summe, wofür sie verpfändet worden, zu bezahlen. An eine Uebergabe wäre gar nicht zu denken, indem nur vor wenigen Monaten dem Könige von Polen der Eid der Treue geleistet worden, und die Stadt, wenn sie wieder an die Krone Polen abgetreten werden sollte, dabei gewiß aller ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten verlustig gehen würde, wie die Beispiele solcher Uebergaben dies lehrten. Sie wäre zwar nicht im Stande, einem so mächtigen Feinde Widerstand zu leisten, indessen müsse sie alle Hoffnung auf Gott setzen, der ihrer

gerechten

gerechten Sache selbst beistehen werde, da sie sich nicht diese Schuld zugezogen und auf allen Land- und Reichstagen darauf angetragen, daß die Befreiung davon von dem ganzen polnischen Reiche geschehe. Ueberdies würde es den Jetztlebenden bei den Nachkommen eine ewige Schande seyn, wenn sie die Anmuthung von Uebergabe, ohne einigen Widerstand zu leisten, und ohne es von churfürstlicher Seite auf Thätlichkeiten ankommen zu lassen, annehmen sollten.

Was den andern Punkt, die Erlegung des Pfandschillings, betreffe, so wäre diese zu leisten jetzt nicht möglich, da das geringe Vermögen der Bürgerschaft und der Mangel des Aerarii publici bekannt sey. Es wäre also am rathsamsten, um nur Zeit zu gewinnen, sich auf alles besser vorzubereiten, den Generallieutenant zu bitten, der Stadt nur so viel Frist zu gönnen, daß die Sache sowohl an Se. königl. Majestät, als unsern Oberherrn, ohne dessen Consens nichts gültiges hierin geschehen könne, als noch einmal an Se. churfürstliche Durchlaucht selbst gelange, in der guten Hoffnung, daß Se. königl. Majestät Sich der Stadt gnädigst annehmen und Se. churfürstliche Durchlaucht nach Dero bekannten Großmuth und Güte auf gewisse Vorschläge,

wie

wie Sie befriedigt werden könne, einzugehen, Sich bewegen lassen werde. Sollte aber durch einen unanständigen Aufschub die Befriedigung von der Krone Polen nicht erfolgen, so müßte die Stadt selbst aus eigenen Kräften sie zu übernehmen sich angelegen seyn lassen, in der Zuversicht, daß sie hiezu leidliche Termine von Sr. churfürstl. Durchlaucht erhalten werde.

Die Deputirten eilten nun um 2 Uhr Nachmittags zum Generallieutenant, ihm dieses zu hinterbringen.

Er bestand aber schlechterdings darauf, daß die Stadt ihm eingeräumt würde; wollte sie einen Abgeordneten an den königl polnischen und churfürstlichen Hof schicken, so möchte sie es thun; ihr eine Frist zu gönnen, stehe nicht in seiner Gewalt; indessen wolle er sich etwas zurückziehen, doch nur in der Absicht, um die übrigen Truppen zu erwarten, und damit die Artilleriestücke angeführt werden könnten. Er brach auch gegen Abend wirklich auf, und zog wieder nach Holland.

Der Rath hatte, da die Deputirten bei der ersten Conferenz aus der Stadt zum Generallieutenant gehen wollten, Geißeln dagegen verlangt, und

als

als solche waren ein Major, ein Hauptmann und zwei Lieutenants in die Stadt gekommen, die im schwarzen Adler, alte Markt Nr. 16. so lange blieben, bis die Deputirten zum zweitenmal vom Generallieutenant zurückkehrten.

Es wurde nun noch in der Nacht der Secretair Peter Poselger an den Churfürsten mit einem Schreiben abgefertigt, in welchem die Stadt ihn bat, von seinem Vorhaben, sie in Besitz zu nehmen, abzustehen, oder wenigstens ihr so viel Zeit zu gönnen, bis die Sache bei Sr. königl. Majestät angebracht wäre; im Fall diese Frist nicht zu erhalten wäre, so sollte er anzeigen, daß die Stadt sich bemühen wolle, den Pfandschilling aus eigenen Mitteln abzutragen, und zur Bezahlung leidliche Termine erbitten. Auch ward in dieser Nacht der Secretair Albrecht Stiemer an den königl. polnischen Hof geschickt, und überdies wurden Schreiben an den Primas, an den Großfeldherrn, Kanzler, Großmarschall und andre Große des Reichs, wie auch an die Städte Danzig und Thorn, erlassen; es ward darin die der Stadt bevorstehende Gefahr vorgestellt und alle wurden um Hülfe durch Rath und That angesprochen, indem die Stadt bei ihrer geringen Mannschaft nicht im Stande wäre,

einem

einem so mächtigen Feinde zu widerstehen, zumal sie bei dieser Friedenszeit sich auf nichts gefaßt gemacht hätte. Sie bat, sie nicht zu vernachläßigen, da sie Se. churfürstl. Durchlaucht nicht im geringsten beleidigt oder Ursache gegeben hätte, daß so gegen sie verfahren werden könnte.

Auf alle diese Schreiben hat die Stadt aber nichts weiter als bloße Worte, Beklagungen und Wünsche, daß ihr in dieser Bedrängniß Hülfe vom Könige käme, zur Antwort erhalten. Man versprach ihr, die Sache Sr. königl. Majestät auf das beste zu empfehlen, damit Sie ihr auf das schleunigste Hülfe zusenden möchten.

Der Secretair Stiemer war in seiner Expedition auch nicht glücklich. Denn er fand den König nicht in Warschau, und konnte ihn nirgend antreffen. Er ward bald hieher, bald dorthin verwiesen, wo er wäre, und wo er hinkam, fand er ihn nicht, und mußte die Zeit mit vergeblichen Reisen zubringen. Gleichwohl unterließ er nicht, die Gefahr, die der Stadt drohte, den Großen des Reichs bekannt zu machen.

Die Stadt Danzig erließ zwar an den Churfürsten ein Schreiben, in welchem sie für die Stadt

Elbing

Elbing bat, und gab dasselbe dem Secretair Poselger bei seiner Durchreise nach Berlin mit. Allein da sie vom Churfürsten die Antwort erhielt, sie möchte sich in diese Sache nicht mischen und weder mit Rath noch That der Stadt Elbing beistehn, widrigenfalls der Churfürst auch wider sie seine Maaßregeln ergreifen müßte, so hat sie sich ihrer auch nicht weiter angenommen.

Der Secretair Poselger kam den 19. Oktober in Berlin an, und meldete sich bei dem Generalfeldmarschall Barfuß und einigen geheimen Räthen, und suchte durch sie Audienz bei dem Churfürsten. Er ward hierauf in den Audienzsaal beschieden, in welchem sich der Generalfeldmarschall Barfuß und die geheimen Räthe Fuchs und Schmettau befanden. Sie händigten ihm eine Schrift ein, die hernach unter dem Titel: Repraesentatio juris clari et liquidi, quo fas est Serenissimo Electori Brandenburgico, possessionem pignoris in urbe Elbinga constituti, apprehendere, gedruckt worden, worin das Recht des Churfürsten, von Elbing Besitz zu nehmen, weitläufig ausgeführt wäre.

Da er den geheimen Rath Fuchs ersuchte, er möchte die Briefe der Städte Danzig und Elbing,

die

die er mitgebracht, Sr. churfürstl. Durchl. überreichen, erwiederte ihm dieser: Das sey eine odieuse Sache, er möchte es selbst thun; doch wolle er vernehmen, ob Se. churfürstl. Durchlaucht ihm eine Audienz verstatten wolle.

Nach einer Stunde ward er zu dem Churfürsten gerufen; er übergab ihm das Schreiben des elbingschen Raths und der Stadt Danzig. Auf das, was er vorbrachte, antwortete er: Er wäre jederzeit der Stadt Elbing zugethan gewesen, sey es noch, und wolle es bleiben; er hätte aber auf dieselbe ein zugestandenes Recht, und sie wäre ihm durch den brombergschen Vergleich übergeben; er wolle nur sein Pfand haben. Mit dieser Antwort kehrte der Secretair nach Elbing zurück.

Der Churfürst erließ hierauf noch ein besonderes Schreiben an die Stadt, in welchem er sie zur Uebergabe ermahnte, und ihr anzeigte, daß er dem Generallieutenant von Brandt die Ordre ertheilt hätte, sich so lange aller Thätlichkeiten zu enthalten, bis sie ihm selbst ihre Erklärung abgegeben, doch unter der Bedingung, daß alles in dem Stande bleibe, wie es am 14. Oktober, da der Generallieutenant vorgerückt, gewesen, und daß sie zu ihrer Vertheidigung keine fremde Besatzung einnehme,

und im Fall dies schon geschehen, sie wieder herausschaffe; das Anerbieten der Stadt, den Pfandschilling selbst abzutragen, verwarf er zwar nicht, nur hielt er es, weil die Stadt unvermögend wäre, für nichtig, und erklärte, daß darüber allenfalls gehandelt werden könnte, wenn die Stadt churfürstliche Besatzung eingenommen hätte. Am Ende des Schreibens sagte er: „Dafern Ihr aber über alles Verhoffen diese Unsre gütige Erklärungen verwerfen und es auf Extremitäten ankommen lassen werdet, so wollen Wir hiemit vor Gott und aller Welt contestirt haben, daß Wir an dem Unheil und Verderb, so Euch und der guten Stadt daraus zuwachsen und Uns selber ans Herze gehen würde, entschuldigt seyn wollen." *)

Gleich nach dem Abzuge des Generallieutenants wurden in der Stadt alle Anstalten zur Vertheidigung getroffen. Die Stadtmiliß ward verstärkt, es wurden erfahrne Offiziere und geübte Constabler von andern Oertern herbei geschafft, die Handwerksbursche unter dem Versprechen eines Soldes unter die Waffen gestellt, die Bauerknechte befeh-

*) Dieses Schreiben des Churfürsten ist, nebst dem von der Stadt an ihn dem Secretair Poselger mitgegebenen, der oben erwähnten Repraesentatio juris clari &. 1698 beigedruckt.

befehligt in die Stadt zu kommen, und Kundschafter ausgeschickt.

Der Briefwechsel mit dem polnischen Hofe ward unterhalten; es erfolgte aber keine Hülfe, außer daß der Woiwode von Culm Universalen zum allgemeinen Aufgebott erließ, und die polnisch-preußischen Landesräthe zu einem Landtage in Graudenz auf den 31. Oktober einlud, um zu berathen, wie Elbing zu helfen wäre. Da aber dieser Landtag nicht vom Könige angesetzt war, so trugen die größern Städte Danzig und Thorn Bedenken, ihn zu beschicken. Von Elbing reisete indessen der Secretair Poselger dahin, der aber nur wenige Räthe daselbst fand, die bei dem Castellan von Danzig Borowski zusammen kamen, und den Beschluß faßten, Sr. königl. Majestät in einem Schreiben die Gefahr der Stadt Elbing ausführlich vorzustellen, und Dieselbe um schleunige Hülfe anzuflehen.

Den 24. Oktober um Mittag kam der Generallieutenant von Brandt mit seinen Truppen wieder vor die Stadt, und postirte sie bei dem reiserbahnschen Kirchhofe. Den Tag darauf ließ er die vorigen Deputirten zu sich fordern, verlangte dabei aber ausdrücklich, daß auch einige von den

Gewerken mit kämen. Es ward daher beliebt, daß die Eltesten von den Hauptgewerken, die Mitglieder der Gemeine waren, mitgehen sollten. Die Deputirten wurden vom Rath instruirt, wenn der Generallieutenant auf Einräumung der Stadt dringen sollte, vorzuschützen, daß Se. churfürstl. Durchlaucht nach Dessen gnädigstem Schreiben noch die letzte Erklärung der Stadt, die ihm selbst abgegeben werden sollte, verlange. Da nun ein deshalb abzufassendes Schreiben nächstens abgehen würde, so sollten sie bitten, die Antwort darauf abzuwarten. Das Schreiben des Churfürsten ward ihnen, um es vorzuzeigen, im Original mitgegeben.

Bei der Zusammenkunft sagte der Generallieutenant, daß er auf Befehl Sr. churfürstlichen Durchlaucht seinen verlassenen Posten wieder einnehmen müssen; doch hätte er es in der guten Hoffnung gethan, daß die Stadt Sr. churfürstlichen Durchlaucht an sie habendes Recht reiflicher erwogen haben und zu bessern Gedanken gekommen seyn würde. Nun müßte er mit mehrern Truppen den Befehl Seines Herrn ausführen, wobei er den Deputirten nochmals vorstellte, die Stadt möchte nicht die Ursache ihres eigenen Verderbens seyn.

Diese

Diese beklagten sich dagegen, daß sie bei dem Generallieutenant wieder auf diese Art einen Besuch abstatten müßten, da man vielmehr der Hoffnung gelebt, es würde von Sr. churfürstl. Durchlaucht auf die Vorstellung von der Sache Beschaffenheit und der Unschuld der Stadt eine erfreuliche Antwort erfolgt seyn. Da diese aber noch nicht erfolgt wäre, so baten sie den Generallieutenant, keine Feindseligkeiten wider die Stadt vorzunehmen, sondern vielmehr die Antwort Sr. churfürstl. Durchlaucht abzuwarten.

Er setzte hierauf der Stadt zur endlichen Erklärung den Termin auf den 28. Oktober. Noch ehe aber dieser abgelaufen war, nämlich den 27. Oktober, überbrachte der Obrist Panwitz zu Rathhause ein eben erhaltenes Schreiben des Churfürsten an die Stadt, worin sie von neuem, sich zu ergeben, aufgefordert wurde. Bei der Berathschlagung darüber, welche in Gegenwart der Gemeine gehalten wurde, konnte man sich nicht entschließen, ohne Einwilligung des Königes und der Republik Polen churfürstliche Besatzung einzunehmen, weil die Stadt nicht über sich gebieten könnte, indem sie dem Könige und der Republik gehörte. Es ward daher beschlossen, daß die Deputirten den Tag darauf dem Generallieutenant die Antwort

 hin-

hinterbringen sollten, daß die Stadt dabei bleibe, vorher Sr. königl. Majestät Willen abzuwarten, und alsdann sich erklären wolle. Er verstattete hierauf der Stadt noch eine Frist bis zum 3. November Nachmittags um 3 Uhr, weil er selbst mit den Anstalten zur Belagerung noch nicht fertig war, stellte den Deputirten aber das der Stadt drohende Unglück vor, wenn sie sich nicht ergeben sollte, und fügte hinzu: kein vernünftig Denkender würde ihr ihre Uebergabe verargen, da sie einer solchen Macht nicht widerstehen könnte; sie hätte keine Antwort von Sr. königl. Majestät erhalten, und das wäre auch eine Antwort; sie würde auch keine erhalten, da sie von allen verlassen wäre.

Das Schreiben an den Churfürsten, in welchem um Aufschub zur Erklärung, bis Antwort von Sr. königl. Majestät eingekommen, nachgesucht wurde, dessen oben erwähnt worden, ward expedirt, und ein andres an den König erlassen, worin die gefährliche Lage der Stadt vorgestellt wurde.

Den 30. Oktober beschwerte sich der Generallieutenant in einem an die Stadt erlassenen Schreiben, daß sie wider ihr Versprechen nicht alles in statu quo gelassen hätte, daß täglich auf den Wällen gearbeitet würde und sächsische Constabler und

Feuer-

Feuerwerker angenommen wären, mit dem Vernehmen, was das zu bedeuten hätte. Es ward ihm geantwortet: daß die Stadt deshalb nichts versprochen, daß sie auch keine fremde sondern nur die in Sr. Majestät Dienste stehenden Völker eingenommen, und daß man auch zu Friedenszeiten auf den Wällen zu arbeiten und sie auszubessern pflege.

Unter dem 30. Oktober hatte auch der König August II. ein Schreiben an die Stadt erlassen, worin er ihr anzeigte, daß er den Grafen Dönhof, Generalmajor der Garde, befehligt habe, mit seinem ganzen Regiment aufzubrechen und nach Elbing zu eilen, und daß er noch mehrere Truppen schicken werde, sobald die Sache dem Senat vorgetragen worden. Er mißbilligte es, daß die Stadt einen Secretair nach Berlin geschickt, da sie allein bei ihm und der Republik hätte Hülfe suchen sollen, und empfahl ihr, sich auf das äußerste zu vertheidigen.*)

*) Vestra non nisi virtus expectatur, heißt es in diesem Schreiben, et integra in Nos et Rempublicam fides requiritur. Nihil Fidelitatibus Vestris reliquum, quam tenere libertatem, aut viriliter aggressores propulsare, et mori ante servitium. Quod si pulchrum et decorum Fidelitatibus Vestris erat, quod in nomen cor-

Der versprochene Succurs kam aber nicht an, und die Stadt muß dies Schreiben erst, nach dem sie sich dem Churfürsten ergeben, erhalten haben, weil desselben in den in dieser Zeit gepflogenen Berathschlagungen gar nicht gedacht wird.

Den 2. November am 23. Sonntage nach Trinitatis ermahnte der Prediger an der St Marienkirche Christoph Porsch den Rath und die Bürgerschaft, aus schuldiger Devotion gegen Se. königl. Majestät die Stadt muthig und standhaft gegen jeden feindlichen Angriff zu zu vertheidigen, und schloß die Predigt mit den Worten: Ich will nicht mehr sagen, als dieses:

Der Eid ist neu;
Bedenkt die Treu'!

In der Zeit des Waffenstillstandes hatte der Generallieutenant alle Anstalten zu einer förmlichen Belagerung getroffen. Er hatte seine Truppen, an 4000 Mann stark, vom Haff bis an den Drausen postirt, und hielt von dieser Seite die Stadt blokirt. Es wurden Schanzen aufgeworfen — auch eine

corpusque Provinciae olim assumpti liberi in liberos degant, ita fortunae utriusque documenta velint diligenter expendere, ne rursus (quod omen Deus prohibeat) servitii necessitas foret.

eine auf dem heil. Leichnamskirchhof, wodurch die Gräber sehr zerwühlt wurden — woran etliche Hundert Bauern, die dem Generallieutenant mit Wagen, Hacken und Spaten gefolgt waren, und seine Soldaten arbeiteten.

Den 3. November des Morgens um 9 Uhr ließ der Rath die Elterleute der Zünfte und Gewerke auf das Rathhaus rufen. Der Präsident zeigte ihnen das drohende Schreiben des Churfürsten, erinnerte sie aber dabei des unlängst Sr. königl. Majestät geleisteten Eides, und ermahnte sie, in dieser unvermutheten Blockade einen herzhaften Muth zu fassen, und sich redlich und tapfer zu vertheidigen, in Hoffnung, daß zur rechten Zeit ein Succurs vom Könige kommen würde. Dies sollten sie ihren Zunft- und Gewerksgenossen hinterbringen, sich darüber berathen, und was ihr Entschluß wäre, um 1 Uhr Nachmittags zu Rathhause melden. Sie erschienen zur bestimmten Zeit, und erklärten, daß es der einmüthige Entschluß ihrer Mitbürger wäre, sich männlich jedem feindlichen Angriff zu widersezzen, und dabei Leib und Leben zu wagen.

Nachmittags um 3 Uhr begaben sich die Deputirten zum Generallieutenant, und baten, weil noch kein Schreiben vom Könige eingelaufen, daß

die Frist verlängert würde. Sie stellten ihm dabei vor, daß die Stadt gegen jeden Angriff sich vertheidigen und Gewalt mit Gewalt vertreiben würde; die Drohung zu ihrem Ruin könnte ohne Verletzung des Völkerrechts nicht vollzogen werden, da bei der Freundschaft und dem Bündniß zwischen Sr. Majestät dem Könige von Polen und Sr. churfürstl. Durchlaucht keine Ankündigung des Krieges vorher geschehen; das Gesuch der Stadt um Verlängerung der Frist zur Erklärung, bis ein Schreiben vom Könige eingelaufen, wäre in der höchsten Billigkeit gegründet, weil alles, was von churfürstlicher Seite verlangt worden, ohne Sr. königl. Majestät Consens vergeblich gesucht würde, auch diese Frist, wenn sie vergönnt werden sollte, der Prätension Sr. churfürstl. Durchlaucht nichts benehme.

Der Generallieutenant erwiederte: Die königlichen Briefe gingen ihn nichts an; er dürfe nicht darauf warten, sondern müsse churfürstlichen Befehl ausrichten. Doch auf vieles Bitten der Deputirten ward der Waffenstillstand noch bis zum 6. Nov. verlängert.

Nun rüstete man sich in der Stadt, so gut man konnte, um eine Belagerung auszuhalten. Auf den Wällen wurden für die unter Waffen gestellten

Hand-

Handwerksgesellen Baraken errichtet, an allen Ekken der Straßen Leuchtpfannen mit brennendem Kien aufgehängt, bei den Brunnen Braupfannen und Kübel mit Wasser gestellt, und allen Bürgern angesagt, sich mit Wasser und Löschgeräthe zu versorgen.

Des Abends um 10 Uhr hörte die Wache vom Walle am Markenthor, daß Wagen der Stadt sich näherten, und ein Plätschern im Graben. Sie meldete dies, und es wurde sogleich, wiewohl ohne Vorwissen des Raths, sowohl mit Musketen als mit dem groben Geschütz gefeuert. Das Schießen dauerte bis in die Nacht, worauf die Soldaten von 4 Wagen, die mit Faschinen und Dielen beladen waren, die Pferde abspannten, und die Wagen stehen ließen.

Den 4. Nov. um 11 Uhr des Abends ward von der scharfen Ecke auf einige Jachten gefeuert, die die churfürstlichen Truppen verarrestirt hielten, und mit welchen sie auf die andere Seite nach dem Ellerwalde übersetzen wollten. Dabei löſten die Constabler von dem markenthorschen Walle gleichfalls die Kanonen, wodurch der Hauptmann von Kewitz, ein Schwestersohn des Generallieutenants und einige von den Arbeitern auf dem heil. Leichnams-

nams-

namskirchhofe getödtet wurden, die auf Wagen geladen und nach Pr. Holland geführt wurden.

Der Generallieutenant, auf dessen Standquartier in der Nacht einigemale geschossen worden, zog sich weiter zurück, und schickte einen Lieutenant in die Stadt, um sich zu erkundigen, ob sie den Waffenstillstand halten oder Feindseligkeiten ausüben wolle. Es wurden sogleich hierauf Deputirte aus dem Rath zu ihm geschickt, die das Vorgefallene damit entschuldigten, daß seine Truppen selbst den Bürgern dazu Veranlassnng gegeben, indem sie sich den Festungswerken zu sehr genähert; sie baten, dies zu unterlassen, widrigenfalls der Rath die Bürger nicht halten könnte, auf sie zu schießen.

Den 5. November erhielt man in der Stadt Nachricht, daß aus Pillau und Königsberg durchs elbingsche Tief 46 Kanonen, 12 Mörser, eine große Menge Bomben und Sandsäcke und ein Ofen, die Kugeln zu glühen, angekommen wären. Die Ausladung dieser Ammunitionsstücke geschah an der Fuhrleute Roßgarten, und es wurden einige Tage damit zugebracht.

Auf dem Platz, die Ziegelscheune genannt, wurde der Ofen zu Glühung der Feuerkugeln ein-

gemauert

gemauert und daselbst eine Batterie aufgeworfen, die mit Kanonen, Haubitzen und Feuermörsern besetzt wurde. An den vor dem Markenthor aufgeworfenen Schanzen ward emsig gearbeitet. Auch ward auf dem St. Annenkirchhofe vor der großen Thür der Kirche ein Blendwerk mit Faschinen angelegt und mit Kanonen bepflanzt. In die nahe gelegenen Wälder hatte der Generallieutenant Soldaten geschickt, um 16,000 Faschinen zu verfertigen.

Als der 6. Nov., wo die Stadt sich erklären sollte, herangekommen war, verfügten sich die Deputirten zum Generallieutenant. Sie beklagten, daß noch keine königl. Antwort angelangt, und baten um Verlängerung der Frist. Nach langer Weigerung setzte er noch einen Termin bis zum 12. November, aber dies sollte auch der letzte seyn. Noch vor Ablauf desselben aber, den 9. Nov., welches ein Sonntag war, schickte er um 3 Uhr Nachmittags einen Expressen an das Markenthor, und verlangte die Deputirten der Stadt sogleich zu sprechen, weil ein Courier aus Berlin an ihm gekommen wäre. Der Rath, der in der St. Marienkirche war, trat in die Sprachkammer zusammen, und beschloß die Deputation. Der Generallieutenant

sagte

sagte ihr, daß er eben ein Schreiben vom Churfürsten erhalten; Se. Durchlaucht hätten es übel aufgenommen, daß er so vielen Aufschub der Stadt vergönnt; er könne daher den bis zum 12. Nov. beliebten Termin nicht halten, sondern verlange in wenigen Stunden die Erklärung der Stadt, daß sie churfürstliche Truppen einnehmen wolle; wenn dies nicht geschehe, so müßte er, wiewohl wider seinen Willen, zu scharfen Mitteln greifen; die Deputirten sollten nur die Anstalten zum Bombardement in Augenschein nehmen; es wäre alles fertig, und es fehle nur die Ordre loszubrennen. Sie baten hierauf inständigst, den bis zum 12. Nov. angesetzten Termin zu halten; aber der Generallieutenant betheuerte bei seiner Seelen Seligkeit, daß er dies nicht könne, und sagte: er wolle das Angesicht Gottes nicht schauen, wenn er dies bewilligen würde. Die Deputirten beschränkten sich daher nur, da die Sache doch nothwendig mit den Ordnungen überlegt werden müßte, und die Zeit hiezu an diesem Tage zu kurz war, zu bitten, daß der Stadt nur eine Frist bis zum folgenden Tage Nachmittags um 3 Uhr vergönnt würde, welches er endlich nach gepflogenem Berathung mit seinen Offizieren zugestand, doch mit dem Zusatz: aber keinen Augenblick länger.

Während dem, daß die Deputirten aus dem Rath mit den Generallieutenant conferirten, führte der Obrist Weiler die Deputirten der Gemeine und der Gewerke, die mit den Deputirten des Raths mit heraus gegangen waren, herum, und zeigte ihnen alle zum Bombardement getroffenen Anstalten.

Wie die Deputirten zurückkamen, und den festen Entschluß des Generallieutenants, nicht länger als bis morgen auf die Erklärung zu warten, berichteten, so beschlossen beide Ordnungen, daß die Bürgerschaft, auf welche die Vertheidigung der Stadt ankomme, hierüber befragt werden sollte. Es sollten daher am folgenden Tage des Morgens um 7 Uhr alle Quartiermeister ihre wachethuenden Bürger zusammen rufen, und zu jeder Compagnie sollte ein Sekretair kommen, der die Stimmen sammeln sollte, ob die Stadt sich ergeben wolle oder nicht.

Den 10. Nov., da beide Ordnungen um 8 Uhr Morgens zusammen berufen waren, kam der Major von Panwitz, noch ehe die Session anging, auf das Rathhaus, und meldete, daß der Generallieutenant wieder einen Expressen aus Berlin

lin

lin mit einem Schreiben an ihn erhalten hätte, welchem zugleich eine Beilage von Sr. churfürstl. Durchlaucht an die Stadt beigelegt wäre, die er überreichte. Der Major wiederholte dabei die Zusicherung des Generallieutenants, daß der Termin zur endlichen Erklärung nicht länger verschoben werden könne, und verlangte in seinem Namen, daß ihm sogleich 2 Bollwerke und eine Pforte eingeräumt würden.

Der Präsident eröffnete das churfürstliche Schreiben in Gegenwart der Gemeine. Es enthielt Accordspunkte, die der Churfürst der Stadt antrug. Kaum waren sie vorgelesen, so kamen die Sekretaire aufs Rathhaus, und statteten von den Bürgercompagnien den Bericht ab, daß es jetzt die einhellige Meinung aller Quartiere wäre, es nicht auf das äußerste ankommen zu lassen, und ein Bombardement auszuhalten, sondern vielmehr die Stadt durch Capitulation zu übergeben.

Der Rath zog hierauf mit der Gemeine die Sache in Erwägung. Man beklagte zuvor herzlich das Unglück, welches leider diese gute Stadt betroffen. Zwar wäre auf den theuren Eid, der vor weniger Zeit Sr. königl. Majestät geleistet worden,

da

da man geschworen, Gut und Blut anzusetzen, wohl Rücksicht zu nehmen, mit Ammunition und Lebensmitteln sey die Stadt versehen, aber es fehle ihr an Mannschaft zur Vertheidigung. Die Bürger und die Stadtsoldaten, die wegen ihrer geringen Anzahl nicht gehörig hätten abgelößt werden können, wären durch die Kälte, weil sie unter freiem Himmel Wache halten müssen, erkrankt. Ueber dies hätte der frühe Frost die Graben mit so dickem Eise belegt, daß der Feind leicht darüber kommen könnte; die Stadt hätte keinen Succurs zu hoffen; denn alle eingekommene Schreiben vertrösten sie mit Hülfe, die sie vom Throne zu erwarten hätte; aber Se. königl. Majestät hätten den welauschen und brombergschen Vertrag ohne Vorbehalt beschwören lassen, wodurch Se. churfürstl. Durchlaucht aufs neue eine Bestätigung Ihres Anrechts an die Stadt erhalten hätte. Es wäre unverantwortlich, die Bürgerschaft, die sich seit dem letzten Kriege kaum erholt, durch ein Bombardement ruiniren zu lassen; die Eroberung der Stadt könnte, wenn das auch überstanden wäre, doch nicht vermieden werden, da die Graben leicht zu übersteigen wären; ihr stände eine Plünderung bevor, auf welche der Soldat ein Recht habe, und worauf er so begierig sey, und

 sie

sie würde, wenn sie mit den Waffen besiegt wäre, sich harten Bedingungen unterwerfen müssen. Bei diesen Umständen müßte man, da man durch Gewalt genöthigt würde, den geleisteten Eid zu brechen, einen Accord annehmen.

Die Gemeine genehmigte dies. Nun wurden die Accordspunkte durchgegangen, und es ward berathschlagt, was daran zu ändern, wegzulassen oder zuzusetzen wäre.

Um 2 Uhr Nachmittags verfügten sich die Deputirten zum Generallieutenant, und überbrachten ihm die Erklärung der Stadt, sich auf Accord zu ergeben; die Accordspunkte, so wie sie von Seiten der Stadt abgefaßt wären, sollten nachgeschickt werden, weil sie so geschwinde nicht abgeschrieben werden könnten. Er nahm diese Erklärung mit Dank an, und versicherte, daß sie der Stadt sehr heilsam wäre, indem er jetzt nicht einen Augenblick länger hätte warten können. Er verlangte dabei, daß ihm sogleich zwei Bollwerke und Ein Thor eingeräumt würden. Dies lehnten die Deputirten ab, weil die Accordspunkte noch nicht überbracht wären. Um 4 Uhr Abends überbrachte sie der Notarius Sprengel, und der Generallieutenant ging sie mit seinen Offizieren durch. Dies dauerte

bis

bis 6 Uhr Abends. Er genehmigte sie der Hauptsache nach, und nun drang er darauf, ihm sogleich zwei Bollwerke und Ein Thor einzuräumen. Aber die Deputirten wollten nicht hierin einwilligen, weil die Accordspunkte noch nicht unterschrieben und untersiegelt waren; doch scheueten sie sich anfänglich, diese Ursache gerade herauszusagen, und schützten daher vor, daß die Nacht heran nahe, und die Vertheilung der Soldaten in ihre Quartiere alsdann schwierig und den Bürgern lästig seyn würde. Sie baten daher, es bis um 8 Uhr Morgens des folgenden Tages anstehen zu lassen. Der Generallieutenant äußerte hierüber seinen Unwillen, und sagte: er wüßte nicht, was er von solchem Zögern halten sollte; ob die Stadt auch noch auf Succurs warte? Er könne sich das nicht gefallen lassen, und müßte auch jetzt noch zu den härtesten Mitteln greifen. Nun rückten sie mit der wahren Ursache heraus, und versicherten den Generallieutenant, es geschehe in keiner andern Absicht, als nur erst mit der Unterschrift der Accordspunkte in Richtigkeit zu seyn; indessen würde die Stadt von ihrer Seite in dem einmal gefaßten Entschluß nichts ändern, welches sie mit Versicherung ihrer Ehre und Redlichkeit bekräftigten, womit auch endlich der Generallieutenant zufrieden war.

Die Deputirten berichteten bei ihrer Zurückkunft, daß der Generallieutenant das, was in die Accordspunkte wegen des Stromgeldes in Königsberg gesetzt worden, so wie die Stadt es verlangt — sie hatte aber verlangt, von Erlegung desselben auf immer befreit zu werden — nicht bewilligt hätte, daher der Rath es auch nicht in die Accordspunkte aufnahm, sondern darum in einem besondern Schreiben, welches er bei Uebersendung derselben an den Churfürsten d. 13. Nov. erließ, nachsuchte, in welchem er auch um Minderung des Pfahlgeldes in Pillau und Verringerung der eingelegten Garnison bat.

Es wurden hierauf die Accordspunkte in zwei Exemplaren angefertigt, mit welchen den 11. Nov. des Morgens um 8 Uhr die Deputirten, da sich zu ihnen noch der Vogt Israel Payne gesellt hatte, zum Generallieutenant eilten, um von ihm die Unterschrift zu erhalten. Der Präsident Carl Ramsey hielt dabei an ihn eine Rede, in welcher er Sr. churfürstl. Durchlaucht Glück und Heil wünschte, und dabei die gewisse Hoffnung äußerte, daß Sie den Accord in allen Punkten und Clauseln, so wie er jetzt abgefaßt worden, gnädigst bestätigen werde; die Deputirten wären bereit und willig im Namen der Stadt ihn zu unterschreiben. Der General-

ral-

rallieutenant antwortete hierauf sehr verbindlich, rühmte die Submission der Stadt, versicherte sie Sr. churfürstl. Durchlaucht Gnade, und versprach, über alles, was zwischen ihm und der Stadt verhandelt worden, die Allerhöchste Genehmigung nachzusuchen.

Von churfürstl. Seite unterschrieben und untersiegelten die Accordspunkte

Wilhelm von Brandt, Generallieutenant,
Joachim Friedrich von Wrech,
Fink von Finkenstein,
C. E. von Weiler,
L. von Panwitz,
Joachim Heinrich von Breden,
B. F. G. von Dönhoff.

Und von Seiten der Stadt die obengenannten Deputirten,

der Präsident Ramsey, die Rathsherren Feyerabend und Roule, der Vogt Payne und die Mitglieder der Gemeine Möller und Treschenberg.

Um 12 Uhr Mittags desselben Tages rückten die churfürstl. Truppen unter Anführung des Brigadier Fink und der Obersten v. Panwitz und v. Dönhoff in die Stadt und bemächtigten sich der

 im

im Accord ihnen zugestandenen Ravelins und Thore. Den 12. November geschah die Einquartirung und sie ward folgendermaßen regulirt. In die Neustadt wurden 390, auf den äußern Mühlendamm 134, auf den innern 180, auf den innern Vorberg 260, auf die Lastadie 111, auf den Kuhdamm 160, auf den Diebdamm 144 Mann Fußvolk, und in den Grubenhagen 40, auf die Lastadie 6, auf den Kuhdamm 13, auf den Diebdamm 10 und auf den äußern Mühlendamm 19 Reuter verlegt.

Der wesentliche Inhalt des Accordes war dieser:

1. Se. churfürstl. Durchlaucht versprechen, die Stadt Elbing in ihrer ganzen Verfassung, bei allen ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Privilegien und Freiheiten, die sie bis jetzt gehabt, zu lassen und zu schützen. Sie soll daher auch mit keinem neuen Huldigungseide von Sr. churfürstl. Durchlaucht, da Dieselbe die Stadt nur als Hypothek in Besitz genommen, belegt, sondern bei dem Sr. königl. Majestät in Polen neulichst geleisteten Eide gelassen werden.

2. Alle Magistratspersonen bleiben in ihren Würden, Aemtern und Einkünften.

3.

3. Aus sonderbarer Gnade erlassen Se. churfürstl. Durchlaucht der Stadt das Stromgeld in Königsberg vorerst, so lange die Hypothek verbleibet.

4. Die Vertheidigung der Stadt mit allem, was dazu gehört, übernehmen Se. churfürstl. Durchlaucht auf eigene Kosten, versprechen in den Festungswerken nichts zu ändern, der Stadt ihr Geschütz und ihre Ammunition zu lassen, die Bürgerschaft nicht zu entwaffnen, nur eine mäßige Besatzung in die Neustadt und Vorstädte, aber nicht in die Altstadt, einzulegen, sie aus eigenem Schatz zu besolden, und in so strenger Disciplin zu halten, daß die Stadt und deren Insaßen keine Beschwerde davon empfinden sollen, wie denn auch die Ländereien und Dorfschaften mit Einquartirung und Durchmärschen verschont bleiben sollen.

5. Sobald Se. churfürstl. Durchlaucht wegen Ihrer rechtmäßigen Forderung von Sr. königl. Majestät befriedigt seyn werden, soll die Stadt wieder abgetreten werden, und in ihrer Fortification ohne Demolition in statu quo verbleiben. Bei dieser Restitution wollen Se. churfürstl. Durchlaucht es besonders bedingen,

daß die Stadt wegen der geschehenen Uebergabe nicht gefährdet oder gekränkt werde.

6. Die Stadt soll zu keiner andern Contribution, als zu der, welche von den Ständen Preußens auf den Landtagen laudirt worden, gezogen werden.

7. Der Präsident soll, wie bisher, die Schlüssel der Stadt behalten, auch die Parole ausgeben.

8. Die Thore der Altstadt und der Speicher, außer dem Burgthor und der Mittelpost (Danziger Thor), bleiben mit den Stadtsoldaten besetzt. *)

9. Was bei Blockirung und Berennung der Stadt von beiden Theilen vorgefallen, soll gänzlich vergessen, und den Stadtsoldaten, welche die Posten räumen werden, erlaubt seyn, mit brennenden Lunten und klingendem Spiel abzuziehen. **)

Unter

*) Diese beiden Punkte Nr. 7. und 8. wurden hernach nicht gehalten. Denn 1699 d. 11. April wurden die Schlösser von allen Thoren ab- und neue angeschlagen, und d. 30. April verdrängten die churfürstl. Soldaten die Stadtsoldaten von allen Posten, und ließen ihnen nur die Hauptwache. Rupsons Annalen der Stadt Elbing. Mscpt.

**) Kurzer Bericht, warumb Sr. churfürstl. Durchlaucht

Unter dem 17. November bestätigte der Churfürst die überschickte Capitulation, und erließ zugleich ein Schreiben an die Stadt, worin er Erläuterungen über einige Punkte derselben beifügte. *)

Schon unter dem 8. Nov. hatte der römische Kaiser Leopold an den König von Polen geschrie-

 ben,

laucht von Brandenburg Völker Einnehmung die Stadt Elbing Anno 1698 nicht habe vermeiden können. Adlerholds gepriesenes Preußen 1704. S. 406-438. Brandenburgischer Anlauf und nachmalige Eroberung Anno 1698 den 11. October. Mscpt. — Zur Zeit der Belagerung wurden der Stadt von hoher Hand folgende Verse zugeschickt:

Si te nemo juvet, nec sola resistere possis,
Cur Elbinga tibi construis ipsa rogum?
Tutius est, saevis ad tempus cedere flammis,
Quàm sua post cineres fata dolere diu.
Dices: Totus de me male sentiet orbis;
Hoc in eos, qui te deseruere, cadet.

*) Sie betrafen besonders den Fall, wenn die Stadt während der Zeit, wo sie als Pfand im Besitz wäre, feindlich angegriffen werden sollte, da es der Churfürst für nöthig hielt, daß sie alsdann, um ihrer Treue versichert zu seyn, ihm den Huldigungseid leiste, und, um besser vertheidigt zu werden, der churfürstl. Garnison alle Thore und Posten einräume. Adlerhold S. 440-446.

ben, daß er die Absicht des Churfürsten, Elbing in Besitz zu nehmen, mit Mißfallen erfahren, und deswegen ein Schreiben an ihn erlassen hätte, um ihn zu vermögen, seine Truppen von Elbing abzuziehen. Dies Schreiben wirkte soviel, daß der Churfürst dem Könige unter dem 14. Nov. antwortete, daß er an seinen commandirenden Generallieutenant von Brandt die Ordre ergehen lassen, daß, wenn die Stadt noch nicht über wäre, er sich ferner aller Feindseligkeiten enthalten und seine Truppen, ohne Beschwerde der Einwohner, in die Vorstädte verlegen und abwarten sollte, bis Se. Majestät von Polen Sich werden erklärt haben, daß Sie hierin die Mediation Sr. kaiserlichen Majestät annehmen wollen. Der Courier aber, der dies Schreiben dem Generallieutenant von Brandt hinterbrachte, kam zu spät, in dem er, wie eben angeführt, den 11. Nov. schon die Stadt in Besitz genommen.

Wie der König nach Warschau kam, berief er auf den 12. Nov. die Senatoren zusammen, um über Elbing einen Beschluß zu fassen. Dieser fiel dahin aus, daß man vorher den Weg der Güte mit dem Churfürsten versuchen wollte. Es ward daher an ihn geschrieben, und an die Mächte, die den olivischen Frieden abgeschlossen oder garantirt,

wurden

wurden theils Schreiben erlassen, theils Abgesandte geschickt, um ihre Vermittelung zu erhalten. *) Da aber bald darauf die Nachricht von der Einnahme der Stadt von den churfürstlichen Truppen ankam, so machte sie am polnischen Hofe viele Sensation. Man sprach von nichts als Krieg gegen den Churfürsten; der polnische Gesandte sollte sogleich aus Berlin abgerufen werden; man wollte dem Feinde eine Diversion machen, und in sein Land einen Einfall thun, und Elbing sollte wieder mit den Waffen gerettet werden. Dieser Eifer zeigte sich aber nicht weiter thätig, als daß der König Universalien zum allgemeinen Aufgebot an den Adel in Litthauen und Polen ergehen ließ, **) worauf auch die Litthauer Soldau anfielen und darin plünderten.

Auf dem im Jun. 1699 zu Warschau gehaltenen Reichstage war die Befreiung der Stadt Elbing von der churfürstl. Besatzung das wichtigste, wofür die Preußen sich interessirten. Der König ernannte hierauf einige aus dem Senat und der Ritterschaft, die nach einer ihnen geheim gegebenen Vorschrift verfahren sollten. ***) Gegen das Ende des

*) Lengnich Geschichte des Königreichs Polen unter August II. S. 59.

**) Adlerhold S. 446-454.

***) Lengnich l. c. S. 76.

des Jahres ward endlich die Sache beigelegt. Der am polnischen Hofe anwesende churfürstl. Gesandte, Baron von Hoverbeck machte so nachdrückliche Vorstellungen, daß die Polen es selbst einsahen, der Churfürst habe nicht Unrecht, und müsse wegen seiner billigen Forderung befriedigt werden. Doch wollten die polnischen Commissarien in den deshalb gepflogenen Unterhandlungen nicht mehr als 300,000 Rtlr, so wie es vormals verglichen worden, dem Churfürsten zugestehen. Diese sollten 3 Monate nach dem nächsten Reichstage, er möchte bestehen oder nicht, ihm ausgezahlt werden, und zur Sicherheit ihm ein Pfand von Juwelen aus dem Kronschatz ausgeliefert werden, worauf alsdann die churfürstl. Besatzung aus Elbing abziehen sollte. Um hierüber die Genehmigung des Churfürsten einzuziehen, reisete der churfürstl. Resident in Warschau, Hofrath Werner nach Berlin, und überbrachte sie, worauf den 12. December der Vergleich geschlossen wurde. Dieser enthielt außer Obigem auch diesen Artikel: „Sollten in der bestimmten Zeit die 300,000 Rtlr. nicht ausgezahlt werden, so wird Sr. churfürstl. Durchlaucht die Freiheit zugestanden, das elbingsche Territorium mit seinen gewöhnlichen Intraden so lange zu besitzen, bis die Summe

me der Verpfändung abgetragen worden; doch unter der Bedingung, darin keine Neuerungen vorzunehmen, oder eine Schanze anzulegen."

Bei dem Schlusse des Vergleichs war aus dem Polnisch-Preußen bloß der Bischof von Ermeland zugegen gewesen. Der Woiwode von Marienburg, der ihm auch beiwohnen wollte, hatte vorher an den Primas geschrieben, mit dem Vergleich nicht zu eilen, sondern seine Ankunft abzuwarten; aber dieser Brief lief zu spät ein; der Vergleich war schon geschlossen. Daher der Woiwode, wie er nach Warschau kam, ihn nicht unterschreiben wollte, weil er ihn für nachtheilig für die Provinz hielt, da, auf den Fall der in der bestimmten Zeit nicht erfolgten Bezahlung, das elbingsche Territorium verpfändet worden. *)

Hierauf wurden die zum Unterpfande bestimmten Reichskleinodien aus dem Kronschatz von Cracau abgeholt, und nach Warschau gebracht, und aus dem Senat und der Ritterschaft einige ernannt, die Elbing wieder der churfürstl. Besatzung abnehmen

*) Lengnich l. c. S. 80-82. Cod. Dipl. Pol. Tit. IV. pag. 514-522.

men sollten. Unter diesen war auch der marienburgsche Woiwode, der aber, weil er mit dem Vergleich unzufrieden war, ausblieb.

Die Reichskleinodien, die verpfändet wurden, waren

1. die moscowitische Krone von Goldblech. Es erhoben sich an derselben 4 goldene Pyramiden. An den Seiten der Krone rund herum waren Diamanten, Perlen, Rubine, Sapphiere, Smaragde und Hyacinthen in verschiedenen Verzierungen von Gold angebracht. Ueber der Krone ragte der Reichsapfel, so groß wie eine Birne, und ein Kreuz, beide von Gold, hervor. Der Reichsapfel war mit Sapphieren und das Kreuz mit 12 großen und 16 kleinen Diamanten besetzt. *)

2. Fünf Tragstücke von Gold, mit Juwelen besetzt. Unter diesen war eines von großem Werth; es soll sich darin ein Diamant von ungefähr 22 Karat an Gewicht, befunden haben, der auf 50,000 Rtlr. geschätzt ward, **) an welchem eine Perle hing, die 27½ Gran wog.

1700

*) Adlerhold S. 466. 467.

**) Recess. caus. publ. de 1700 S. 81.

1700 d. 9. Jan. ward der mit dem Churfürsten getroffene Vergleich wegen Räumung der Stadt Elbing von den churfürstlichen Truppen in Dresden von dem Könige August II, wiewohl er anfänglich Unwillen darüber äußerte, unterschrieben, der hierauf unter dem Titel: Tractatus retraditae Elbingae in Druck herausgegeben wurde.*) Die erwähnten Reichskleinodien, die zum Unterpfande gesetzt waren, wurden in Warschau den 20. Jan. von dem Cardinal Primas und den churfürstl. Bevollmächtigten in einer Kapsel versiegelt und nach Elbing geschickt. Den 31. Jan. hielten die polnischen Commissarien, an deren Spitze der durch seine Briefe bekannte Bischof von Ermeland, Zaluski war, unter Abfeuerung der Kanonen ihren Einzug in die Stadt. An demselben Tage fanden sich auch die churfürstl. Bevollmächtigten, der Baron Dieterich von Hoverbeck und der Resident am polnischen Hofe, Hofrath Werner nebst vielen Offizieren in Elbing ein.

Den 1. Febr. Nachmittags um 2 Uhr kamen die Bevollmächtigten von beiden Theilen, weil keiner

*) Er befindet sich auch in Zaluski Epist. hist. familiar. T. II. p. 893. Das Original ist nie nach Elbing gekommen, weil der Vergleich zwischen dem Könige und dem Churfürsten abgeschlossen ward.

ner zu dem andern kommen wollte, in dem Hause auf dem alten Markte Nr. 14., wo keiner von ihnen logirte, zusammen. Bei dem Congreß brachten die königl. Kommissarien statt des stipulirten Pfandes andre Begünstigungen, die dem Churfürsten bewilligt werden sollten, besonders die königl. Würde, die er damals so angelegentlich zu bewerkstelligen suchte, in Vorschlag, und suchten dadurch die Auslieferung der Reichskleinodien zu verweigern. Der Baron von Hoverbeck erklärte aber bestimmt, daß er vermöge der Traktaten, nur einzig und allein gegen Auslieferung des Pfandes die Stadt zu räumen, im Auftrage hätte. Nach langen Debatten wurde endlich dasselbe ihm in der versiegelten Kapsel um 6 Uhr des Abends von dem Bischof von Ermeland übergeben, da es dann sogleich der Resident, Hofrath Werner dem Generallieutenant von Brandt in sein Logis, in das benachbarte Haus Nr. 11., brachte. Dieser wollte schon, unwillig über die unnütze Zögerung, abreisen, und saß bereits in seinem Wagen. Hierauf zogen um 7 Uhr Abends die churfürstl. Truppen bei Fackelschein aus der Stadt. *)

Den

*) Recess. caus. publ. de 1700 S. 115.

Den 2. Febr. ward darüber in der St. Nikolaikirche das Tedeum unter Abfeuerung der Kanonen gesungen. Den Tag darauf kamen die königl. Kommissarien auf das Rathhaus, und fundirten ihre Jurisdiktion. Der Bischof von Ermeland hielt eine scharfe Rede, und machte der Stadt wegen ihrer an der Republik begangenen Untreue die härtesten Vorwürfe. Er drohte, ihre Freiheiten und Privilegien einzuziehen, führte an, wie theuer die Einlösung von Elbing der Republik geworden, indem sie einen Theil ihrer Reichskleinodien zum Pfande setzen müssen, und muthete der Stadt zu, wenn auch nicht die ganze Summe, wofür die Reichskleinodien verpfändet worden, doch einen ansehnlichen Theil derselben zu bezahlen. Der Präsident flehte die königl. Gnade an, und bezog sich, um die der Stadt wegen ihrer Uebergabe gemachten Vorwürfe abzulehnen, auf die damals im Druck herausgegebene Schrift: Kurzer Bericht 2c., deren oben S. 72. A. erwähnt worden. In Ansehung der zugemutheten Bezahlung der stipulirten 300,000 Rtl. berief sich die Stadt auf ihre notorische Armuth, erbot sich aber doch ein gewisses Quantum dazu beizutragen. Indessen ward über die Größe desselben nichts festgesetzt. Dagegen mußten sich der Rath und die Bürgerschaft verpflichten, zu

Friedenszeiten eine eigene Besatzung von 300 Mann zu Fuß und 30 Reutern zu halten, und zu Kriegszeiten die Fußvölker auf 2000 Mann zu vermehren, der Besatzung einen erfahrnen Commendanten vorzusetzen, der zugleich der Krone Polen den Eid der Treue leisten sollte, und künftig bei einem feindlichen Anfall sich ohne des Königs, der Republik Polen und der Lande Preußen Einwilligung nicht zu ergeben, sondern sich auf das äußerste zu vertheidigen. Dem Bischof von Ermeland mußte der Rath versprechen, bei der ersten vakanten Stelle im Magistratscollegium einen geschickten Catholiken zu erwählen. *) Hierauf ward die Stadt wieder in den Genuß aller ihrer Rechte, Privilegien und Freiheiten gesetzt. **)

Der Rath war nun besonders darauf bedacht, theils den Cardinal Primas Radziowski, theils die königl. Commissarien sich verbindlich zu machen, damit sie bei Hofe über die Uebergabe an den Churfürsten einen günstigen Bericht abstatten möchten. Der Cardinal Primas erhielt daher 1000 Ducaten und zwei Schwäne, die Gemahlin des Castellans Towianski, um eine Fürsprache für die Stadt

bei

*) Dies ist aber hernach nie geschehen.

**) Lengnich l. c. S. 83.

bei dem Primas einzulegen, 100 Ducaten, der Bischof von Ermeland 600 Ducaten — ihm waren d. 20. Januar schon durch eine nach Heilsberg an ihn geschickte Deputation 100 Ducaten überreicht worden — der Unterkanzler von Litthauen Szczuka 600 Dukaten, und die andern Kommissarien nebst ihren Secretairen erhielten in verschiedenen Summen zusammen 498 Ducaten zum Geschenk. An die fürstlichen Musikanten und an die Bediente der Commissarien wurden 43 Rtlr. Spec. gezahlt. Der bisherige brandenburgische Commendant, Brigadier Horn erhielt vor seiner Abreise 100 Ducaten. *)

Es war in der Zeit, als die churfürstl. Truppen Elbing in Besitz hatten, manches von ihnen an der Befestigung der Stadt verbessert worden. Der Generallieutenant von Brandt wollte es bei dem Abzuge demoliren lassen, und es ward auch schon mit Ausgrabung der Pallisaden der Anfang gemacht. Doch auf Verlangen des Raths, alles in seinem Stande zu lassen, forderte er dafür 6000 Fl., und verglich sich mit ihm auf 4000 Fl., wovon ihm die Hälfte sogleich ausgezahlt und ihm eine Versicherungsschrift eingehändigt wurde, den Rest am Schlusse des Jahres zu zahlen.

 So

*) Recess. caus. publ. de 1700 S. 153.

So viele Kosten hatte die Stadt, um nach diesem an ihrer Seite unverschuldeten feindlichen Anfall wieder in ihren vorigen Stand zu kommen.

Nachdem die churfürstl. Truppen Elbing geräumt, waren zwei Reichstage in Warschau gehalten, die aber nicht bestanden. Die in dem Tract. retrad. Elbingae dem Churfürsten stipulirte Summe war an denselben nicht gezahlt. Daher Friedrich I., der sich 1701 in Königsberg die Königskrone aufgesetzt, im Anfange des Jahres 1702 den Befehl ertheilt hatte, das elbingsche Territorium in Besitz zu nehmen. Doch da der Cardinal Primas unter dem 21. April an ihn ein Schreiben erlassen hatte, in welchem er versprach, daß die Sache auf dem nächsten Reichstage vorgenommen werden sollte, nahm er diesen Befehl zurück. *) Auf dem im Jun. 1703 zu Lublin gehaltenen Reichstage ward zur Abtragung dieser Schuld ein Mühlengeld bewilligt, wodurch in Polen 200,000 Rtlr. und in Litthauen 100,000 Rtlr. innerhalb zehn Wochen in den Schatz geliefert werden sollten. **) Da aber in dieser Zeit schon der Krieg in Polen mit den Schwe-

---

*) Adlerhold S. 497-504.

**) Lengnich l. c. S. 142.

Schweden, denen August II. Liefland abnehmen wollte, ausgebrochen war, so verhinderte er die Erhebung dieser Abgabe.

Der König Carl XII. drang auch in das polnische Preußen. Den 23. Mai rückte er vor Thorn, und belagerte es. Aus dem Lager daselbst schickte der General, Graf von Stenbock den 20. und 24. Jul. an die Städte der marienburgschen Woiwodschaft Universalien, in welchen, Geld oder Lebensmittel ins Lager zu liefern, ausgeschrieben war. Elbing war darin für die Stadt mit 14,000 Fl., und für das Land mit 72 Tympfen von der Hufe angesetzt. Dabei sollten gute Pferde, Schlachtochsen und andres Vieh in Zahlung angenommen werden. *)

Da im August das Geschütz nebst der Ammunition, welches zum Bombardement von Thorn gebraucht werden sollte, aus Schweden angelangt und unweit Danzig ans Land ausgesetzt war, so ward zum Transport desselben auch Elbing aufgefordert, und der Rath erhielt vom General von Stenbock unter dem 4. August das Mandat, daß aus dem Territorium dazu 100 Wagen, deren jeder mit 4 starken Pferden bespannt und zur Unterhal-

 tung

*) Recess. caus. publ. de 1703 S. 312 u. 316.

tung der Cavallerie Sr. Majestät mit Heu beladen wäre, gestellt würden. Dabei sollte für jedes Paar Pferde 1 Rtlr. zur Abrechnung der den Landleuten auferlegten Contribution gebracht, und die dazu verordneten Leute mit Verpflegung hinlänglich versorgt werden; im Fall der Verweigerung aber sollte jede Hufe in eine Strafe von 50 Rtlr., die durch scharfe Execution eingetrieben werden sollte, verfallen seyn. *)

Die Stadt ließ hierauf durch den Secretair Stiemer bei dem General, der sich damals in Danzig aufhielt, Vorstellungen dagegen machen, worüber dieser aber so entrüstet wurde, daß er ihm Arrest gab, und ihm andeutete, er wolle ihn nicht eher frei lassen, als bis die geforderte Anzahl Wagen mit Heu beladen geliefert und die Contribution bezahlt seyn würde, wobei er drohte, wenn seinen Forderungen nicht ein Genüge geschehe, ihn nach Schweden zu schicken.

Der Bericht, den hierüber der Secretair abstattete, ward von beiden Ordnungen in Erwägung gezogen. Da aber der Rath schon seit dem Abzuge der churfürstl. Truppen aus der Stadt mit der Bürgerschaft

*) l. c. S. 326.

gerschaft in Uneinigkeit lebte, die in einen bei dem königl. Hofe angeströngten Proceß ausgeschlagen war, so herrschte in den deshalb gepflogenen Berathschlagungen Mishelligkeit und Zwiespalt, welches, wie die Folge lehrte, großes Unglück über die Stadt brachte.

Die zweite Ordnung war anräthig, daß man suchen möchte, die Anforderungen des Generals an die Stadt, so viel möglich, zu befriedigen. Denn Thorn würde bald an die Schweden übergeben müssen, die Stadt Danzig hätte auf die von ihr geforderten 100,000 Rtl. Alb. bereits eine ansehnliche Summe bezahlt, und alle umliegende kleine Städte fänden sich bei dem Könige von Schweden mit ihren Contributionen ab. E. Rath möchte also in Zeiten auf Mittel bedacht seyn, wie Unheil von der Stadt abgewandt werden könne.

Der Rath hingegen meinte, daß, wenn auch dem General alle Wagen mit Heu beladen, die er verlangt hatte, bewilligt werden möchten, er doch den Sekretair seines Arrestes nicht entlassen, sondern vielmehr darin behalten möchte, um immer mehr zu erpressen. Um ihn aber doch geneigt zu machen, den Secretair schneller seines Arrestes zu entlassen, könnten ihm einige Wagen abgeliefert werden. *)

*) l. c. S. 342.

Es ward daher beschlossen, eine Deputation aus dem Rath an ihn zu schicken, die sich hierüber näher erklären sollte. Sie erhielt die Instruktion, ihm 50 Wagen anzubieten.

Der General erlaubte es, daß deshalb eine Deputation an ihn geschickt würde, fertigte ihr auch Pässe aus, und entließ den Secretair seines Arrestes. Er erklärte sich aber gegen die Deputirten, daß er von der Forderung, daß ihm 100 Wagen gestellt würden, nichts ablassen könne, weil er solche nothwendig brauche.

Um diese Zeit ging die Constitution ein, die auf dem zu Lublin im Jun. gehaltenen Reichstage abgefaßt war, nach welcher es den preußischen Städten, und namentlich Elbing und Danzig, bei der den Verräthern gesetzten Strafe untersagt war, den Schweden auf irgend eine Art Zuschub zu thun. *)

Es ward daher jetzt den Deputirten geschrieben: sie sollten sich bemühen, daß der General es verstatte, daß statt der geforderten Wagen Geld gegeben würde. Dieser Vorschlag entrüstete ihn; er sah' es als Eigensinn und Widersetzlichkeit gegen die

*) Lengnich l. c. S. 141.

die Befehle seines Königes an, daß ihm die Wagen nicht in natura gestellt würden, und äußerte sich: er werde schon Elbing zu finden wissen; es sollte sein Lebetage an ihn denken.

Auf diesen Bericht der Deputirten beschloß der Rath, daß dem General, weil er das ihm angebotene Geld nicht nehmen wolle, auch die ihm anfänglich versprochenen 50 Wagen nicht gestellt würden; man wolle es darauf ankommen lassen, daß er solche selbst nehme, und die Landleute sollten gewarnt werden, das Ihrige nach der Stadt zu retten. *)

An den König von Schweden ward berichtet, daß die Stadt dem General von Stenbock Geld für die geforderten Wagen anbieten lassen, welches dieser nicht annehmen wollen, worauf aber keine Antwort erfolgte.

Indessen drang die zweite Ordnung darauf, daß die von den Schweden geforderte Contribution

 von

*) Recess. caus. publ. de 1703. S. 371. Einige Wagen waren schon bespannt und beladen, und den Landleuten ward untersagt, sie abzuführen, welches diesen selbst unangenehm war, da sie schon das Unglück voraussahen, welches hieraus entstehen würde.

von 14,000 Fl. aufgebracht würde, weil sie, wenn dies nicht geschehen sollte, sich für die unangenehmen Folgen fürchtete, da Elbing die einzige Stadt in der Provinz wäre, die ihre Contribution noch nicht an die Schweden abgetragen. Der Rath gab ihr hierin in so weit nach, eine Steuer unter dem Namen Defensionssteuer ausschreiben zu lassen, um Geld in Bereitschaft zu haben, theils sich bei den Schweden abzufinden, wenn hiezu von Hofe Erlaubniß erfolgen sollte, theils die Stadt in Vertheidigungsstand zu setzen. *)

Die Einziehung dieser Steuer aber machte Schwierigkeit, und die Bürgerschaft wollte sich nicht eher zu Erlegung derselben verstehen, als bis der Rath die Beschwerden abgestellt hätte, die sie damals gegen ihn führte. **)

Den 30. August meldete der damals in der Stadt commandirende königl. polnische General von Taube dem Rath, daß der königl. preuß. Hofrath Werner ihm eröffnet, daß er von seinem Hofe den Auftrag hätte, sich zu erkundigen, ob die Stadt wohl zu ihrer Vertheidigung 3 bis 400 Mann königl. preuß. Truppen einnehmen wolle; für ihren

Unter=

*) l. c. S. 373 u. 381.
**) l. c. S. 402.

Unterhalt müßte sie sorgen, welches ihr aber nicht schwer fallen könnte, da der Soldat alle 10 Tage nur 45 gr. bekäme, doch sollten sie nur so lange hier bleiben, als der Krieg währen würde. *)

Der Rath ermächtigte sich nicht, ohne Vorwissen der Republik Polen hierin etwas zu beschließen. Daher ward hievon an den Secretair Michael Willer, der sich damals in Warschau aufhielt, berichtet. Dieser aber schrieb schon unter dem 28. August, welches Schreiben d. 5. Sept. vorgetragen wurde, daß davon bei Hofe die Rede gewesen, und daß der königl. preuß. Gesandte dies Anerbieten, wie er sich ausdrückt, mit annehmlichen Bedingungen gleichsam überzuckert hätte, daß aber die Magnaten Bedenken getragen, hierüber einen Entschluß zu fassen, aus Beisorge künftiger Verantwortung, im Falle es anders ausschlüge, als man davon die Erwartung gehabt. **)

Den 4. Sept. kamen wieder drei Universalien vom General von Stenbock aus dem Lager von Thorn ein, die unter harter Drohung an die Abtragung der Contribution erinnerten. Es ward hievon an den königl. polnisch. Hof Bericht abgestatet.

Den

---

*) l. c. S. 405.

**) l. c. S. 418.

Den 5. Sept. reisete der General von Taube, der viele Streitigkeiten mit der Bürgerschaft gehabt, seines Commando's überdrüßig, von Elbing ab, doch ließ er sein Regiment unter Befehl des Oberstlieutenants von Auerswald zurück. Einige Tage hernach bekam auch dieses Ordre aufzubrechen und sich ins Territorium zu ziehen.

Nun war die Stadt ohne alle fremde Hülfe und sich allein überlassen, und ihre eigene Kräfte konnte sie nicht einmal ganz gebrauchen, sich in gehörigen Vertheidigungsstand zu setzen. Denn das Misvergnügen der Bürgerschaft mit dem Rath, die Widersetzlichkeit derselben gegen seine Anordnungen und die innerlichen Unruhen, die nicht nachließen, verhinderten dieses. Doch einigte endlich die Gefahr, die immer größer wurde, die Gemüther, und beide Ordnungen beschlossen, daß der in Warschau anwesende Secretair um Hülfstruppen anhalten sollte, doch unter der Bedingung, daß sie auf Kosten der Republik unterhalten, und nach erfolgtem Frieden wieder abgenommen werden sollten. *) Auch wurden die Festungswerke in Stand gesetzt, und es ward eine Stadtmiliz angeworben und gemustert.

Weil

*) l. c. S. 450.

Weil durch diesen Krieg dem Könige von Preußen das elbingsche Territorium, sein Pfand, welches auch nach 3 Monaten nach dem zu Lublin gehaltenen und bestandenen Reichstage nicht eingelößt worden, gefährdet wurde, so ließ er 1200 Mann unter dem General von Arnim in dasselbe einrücken. Der königl. preußische Rath Erasmi zeigte dies den 12. Oktober im Präsidentenamte an, und insinuirte zugleich ein Creditiv vom Könige vom 30. Sept. für den General von Arnim, der in Dollstädt stand, damit der Rath hierüber mit ihm conferiren möchte. Es verfügten sich daher den 13. Oktober die Rathsherren Dominik Meyer und Jakob Lange zu ihm, welchen er diesen Vortrag machte:

1. Der König von Preußen wäre vermöge des Tract. retrad. Elbingae genöthigt worden, weil der Zahlungstermin verflossen, mit seinen Truppen in das elbingsche Territorium einzurücken.

2. Die Verlegung der Truppen in ihre Quartiere möchte E. Rath besorgen; Er, der General versichere, daß gute Disciplin gehalten werden und der Soldat für sein Geld zehren sollte. Die Stadt hätte sich zu gratuliren, daß Se. Majestät

stät das Land vor allem feindlichen Anfall dekken wolle.

3. Es sollte ihm eine genaue Specification aller Dörfer und Höfe, nebst den davon bisher gefallenen Revenüen eingereicht werden.

Ueber diese Anträge faßte der Rath diese Beschlüsse:

1. Weil die Besitznahme des Territoriums ganz unvermuthet, ohne Vorwissen E. Raths geschehen, so könne er sich nicht darauf einlassen, die Verlegung der königl. preuß. Truppen in ihre Quartiere zu übernehmen, weil es alsdann das Ansehn haben könnte, als hätte er sie gutwillig eingenommen.

2. Eben so wenig könne er sich dazu verstehen, eine genaue Connotation der Intraden des Territoriums zu geben, da der König von Polen mit dabei interessirt sey, weil bisher die an die Krone Polen zu zahlenden Rathengelder von 400 Ducaten*) aus dem Territorium erhoben worden; es müsse also darüber erst an Se. königliche Majestät berichtet werden. **)

Der

*) Erster Band dieses Werkes. S. 42.

**) Recess. caus. publ. de 1703. S. 502.

Der General von Armin quartirte nun seine Truppen selbst in das Territorium ein, worauf sich das von Taubesche Regiment von 180 Mann aus demselben nach den äußern Vorstädten zog, und von der Stadt Verpflegung erhielt. *)

Thorn wurde den 14. Oktober von den Schweden eingenommen, und nun ward für Elbing die Gefahr, ein gleiches Schicksal zu erfahren, größer.

Acht Tage nach der Besitznahme des Territoriums rückten die königl. preuß. Truppen in die äußern Vorstädte; sie näherten sich hierauf noch mehr der Stadt und kamen mit 3 Fahnen unter die Kanonen, besetzten die St. Annenschanze und den catholischen Kirchhof, und stellten doppelte Posten, etwa 30 Schritt von den Stadtgraben. **) Hiedurch ward der Rath und die Bürgerschaft sehr beunruhigt, weil es das Ansehn hatte, als wollten sie die Stadt belagern. Es geschah deshalb sogleich eine Deputation an den Commandeur der königl preuß. Truppen, Oberstlieutenant von Bork. Er entschuldigte sich aber damit, daß er vom General von Arnim Ordre dazu hätte, dessen Instruktion wäre,

---

*) l. c. S. 514.

**) l. c. S. 520.

re, alles, was außer den Stadtwällen gelegen, zu besetzen, weil es zum Territorium gehörig sey, und von der Krone Polen verpfändet worden.

Nun ward das königl. polnische von Taubesche Regiment wieder in die Stadt gezogen und in die innern Vorstädte verlegt. Man beabsichtigte dabei, die Stadt gegen eine befürchtete Occupation von den Preußen zu sichern, weil sie, wenn sie es wagen sollten, sie einzunehmen, es mit dem Könige von Polen gebrochen haben würden.

Beide Ordnungen vereinigten sich auch, dem General von Arnim zu schreiben, daß die Vorstädte ein Annexum und Accessorium Civitatis wären, und durchaus nicht von der Stadt getrennt werden könnten, indem die vorstädtschen Bürger mit denen in der Stadt Zünfte und Gewerke mithielten, auch schon das Recht hierin entscheide, welches Vorstädte nicht zum Territorium rechne, wobei ihm bekannt gemacht werden sollte, daß die Wache angewiesen wäre, jedem Preußen, der zu nahe der Festung käme, dreimal warnend zuzurufen, sich zu entfernen, und wenn er es nicht thäte, Feuer auf ihn zu geben. *) Da die preußischen Truppen aber

sich

*) l. c. S. 530.

sich hiedurch nicht warnen ließen, so ward d. 19. Oktober einer von ihnen erschossen. *)

Die Bürger auf den Wällen, die vom Präsidenten nur die Erlaubniß hatten, mit Musketen auf die Preußen zu schießen, die zu nahe der Festung kommen würden, überschritten in der Wuth diese Erlaubniß, und löseten auch die Kanonen. Den 24. Oktbr. beschwerte sich der General von Arnim, der damals sein Standquartier im Weingarten hatte, daß den Tag vorher, da er sich auf dem Felde mit dem Amtsschreiber Joh. Sigmund Jungschulz unterredet, dreimal auf ihn geschossen sey, und eine Kugel über ihn geflogen gekommen. **) Der Rath untersagte dies ernstlich, und erließ auch, um, was von Seiten der Stadt zu ihrer Vertheidigung geschehen, zu entschuldigen, an den König von Preußen ein unterthäniges Schreiben. Die Preußen zogen sich hierauf weiter zurück.

Der General von Arnim hatte auf die nach der Besitznahme des Territoriums nach Hofe abgestatteten Berichte zwei königl. Schreiben erhalten, die er den 31. Oktober den an ihn deputirten Raths-herren,

*) l. c. S. 533.

**) l. c. S. 555.

herren, Dominick Meyer und Jakob Lange mittheilte. In dem einen vom 23. Oktober rescribirte der König, daß es Sr. Majestät lieb zu vernehmen gewesen, daß die königl. Truppen friedlich ins elbingsche Territorium eingerückt, und weil der General eine Erklärung darüber verlangt hatte, ob die Vorstädte auch einzunehmen und zu besetzen, so ward ihm die Antwort, daß sie allerdings nebst allem, was außer den Wällen sich befinde, mit unter dem Territorium begriffen wären. Was die Specification der Revenüen des Territoriums betreffe, welche einzureichen der Rath verweigere, so wollte der König mit der Specification derjenigen Revenüen, die bisher der König von Polen und die Republik daraus genossen, zufrieden seyn. *)

Das zweite Schreiben vom 27. Oktober besagte, daß Se. Majestät mit Unmuth vernommen, daß

*) Hieraus geht deutlich hervor, daß anfänglich der königl. preuß. Hof der Meinung gewesen, daß sowohl der König von Polen als die Republik ein großes Einkommen aus dem Territorium hätten, welches die Zinsen der dem Könige Johann Casimir vorgestreckten Summe decken könnte, weil dieser die Intraden des Territoriums dafür verpfändet hatte, da für den König von Polen doch nichts weiter als 400 Ducaten, deren oben S. 94. gedacht, aus

daß die Stadt gegen die königlichen Leute Feindseligkeit bezeigt und Thätlichkeit verübt hätte; der General möchte dies dem Rath eröffnen und der Stadt die Erklärung abfordern, welche Genugthuung sie hiefür geben, und ob sie darin fortfahren wolle, damit Se. Majestät darnach Maßregeln nehmen könne; (wobei der General rügte, daß ganze acht Tage lang kanonirt wäre) dann enthielt dies Schreiben auch die Ordre an ihn, den Landleuten sub poena dupli zu untersagen, bis auf weitern Bescheid, Zinsen an den Rath zu bezahlen. *)

Der Rath gab jetzt dem General, um die Einquartirung seiner Truppen im Territorium so zu reguliren, daß die Landleute dadurch nicht beschwert würden, den Amtsschreiber Jungschulz zu Hülfe;

aus dem Territorium erhoben wurden, die Republik aber gar keine feste Einkünfte daraus hatte.

*) l. c. S. 578. In dem Schreiben, welches der General hierauf d. d. Oranienburg den 12. Nov. erhielt, ward dies wieder aufgehoben, und der Stadt die Erhebung der Zinsen, die, wie es heißt, ihr zukommen, wieder erlaubt, und darin ausdrücklich wiederholt, daß der König sich an den Revenüen, die bisher der König von Polen und die Republik vom Lande genossen, vergnügen wolle. (l. c. S. 643. und 644.)

mit der Verlegung derselben aber in die Vorstädte wollte er sich nicht befassen, weil er es auf keine Art einräumen wollte, daß sie zum Territorium gehörten, sondern bat ihn, die Antwort Sr. Majestät von Polen, an welchen deshalb geschrieben worden, abzuwarten. *)

Den 1. Nov. erhielt der Rath von dem General von Stenbock wieder ein Schreiben, in welchem er unter harter Drohung darauf drang, die nach dem im Jul. ergangenen Universale geforderte Contribution innerhalb 4 Tagen ohne Widerrede abzutragen.

Jetzt

*) l. c. S. 583. Um dem General, der der Stadt gar nicht beschwerlich fiel, sondern vielmehr sich sehr gefällig gegen sie bewies, nicht alles abzuschlagen, hatte der Rath den königl. preuß. Truppen das Terrain jenseit der alten Hommel auf dem äußern Georgendamm, weil dieses mit keinen andern Vorstädten Zusammenhang hatte, hier keine Bürger wohnten und die Gränzen des Territoriums sich an den hier gelegenen Aeckern anfangen, eingeräumt, um daselbst Posto zu fassen. (l. c. S. 559.) Und in dieser Condescendenz des Raths scheint der erste Grund zu liegen, daß späterhin der äußre Georgendamm zum Territorium gerechnet worden. (Dritter Band dieses Werkes 1. Abth. S. 30. und folgend).

Jetzt war die Lage der Stadt sehr mißlich. Die Forderungen der Schweden wurden immer dringender, und das Territorium und die Vorstädte, aus welchen sie mit befriedigt werden sollten, waren von den königl. preuß. Truppen besetzt, und man hatte alle Ursache zu fürchten, daß die Stadt selbst von den Schweden würde eingenommen werden.

In dieser Verlegenheit geschah vom Rath an den General von Arnim die Anfrage, ob er den Schweden nicht den Durchmarsch durchs Territorium verwehren und sie dadurch von der Stadt abhalten wollte. Er versicherte aber, daß er hiezu keine Ordre hätte, und was die auf Stadt und Land ausgeschriebene Contribution betreffe, so glaube er, daß sein König sich in diese Sache nicht mengen werde, weil diese Contribution eher, als das Territorium von ihm in Besitz genommen, ausgeschrieben worden. *)

Den 12. Nov. ward endlich die so lange verschobene Defensionssteuer, in Betracht gegenwärtiger höchstgefährlicher Zeit, zur Abwendung des der Stadt drohenden Unglücks zur Einziehung publicirt. **)

*) l. c. S. 595. **) l. c. S. 614.

Es wurden hierauf die Rathsherren Lange und Franz Adam Rhode an den General von Stenbock nach Danzig deputirt. Sie suchten, weil das an Se. Majestät von Schweden deshalb von der Stadt erlassene Schreiben noch nicht erhört worden, ihn zum Mitleiden zu bewegen. Der General antwortete aber: die Contributionen, die er auf Befehl seines Königes ausgeschrieben, könne er nicht erlassen, und rügte dabei den Ungehorsam der Stadt; sie sollte wissen, daß der König, der nichts mehr verlangt habe, als Unterhalt für seine Armee, die den Bedruckten im Lande Schutz leisten sollte, diese Widersetzlichkeit hoch empfinden werde. Es wäre bekannt, daß sich vor Carl dem Zwölften, als einem großen Monarchen und Sieger, alles beugen müsse; aller Orten müßten vor ihm Thor und Thür angelweit offen stehen; diejenigen, die ihm freiwillig die Thore geöffnet, hätten alle Gnade genossen, andre aber, die dies nicht gethan, hätte ein großes Unglück betroffen; er (der General) hätte den König auf den Knien um Gnade für die Stadt Thorn gebeten, aber wäre nicht erhört worden.

Die Deputirten erwiederten: es wäre der Stadt sehr schmerzlich, daß sie für ungehorsam angesehen würde; sie wünsche, daß ihr Vermögen ihrem Willen entsprechen möchte; es falle ihr unmög-

möglich, so große Contributionen aufzubringen. Der General fand dies unstatthaft, und äußerte auch seinen Unwillen darüber, daß die versprochenen Wagen, die er zur Abführung der Ammunition so nöthig gehabt, zurück geblieben wären; man hätte recht den Vorsatz gehabt, ihn zu eludiren, und es thue ihm jetzt leid, daß er den Stadtsecretair nicht nach Stockholm geschickt.

Die Deputirten entschuldigten die Stadt damit, daß es nicht ihr Vorsatz gewesen, keine Wagen zu geben, sondern sie hätte nur gebeten, die Anzahl derselben zu verringern und zur Unterstützung dieses Gesuches die damalige Jahreszeit und das Unvermögen der Landleute angeführt; 50 bespannte Wagen zu stellen, hätte der Rath sich erboten.

Weil aber diese nicht angenommen und man auch erfahren, daß sie nicht zur Abführung der Montirungsstücke sondern der Artillerie gebraucht werden sollten, welches ohne Verletzung des Gewissens von der Stadt nicht zugelassen werden könnte, so hätte die Lieferung derselben Bedenken gemacht. Und da man doch bemüht gewesen, einige aufzubringen, wäre die Constitution von dem letzten

Reichstage zu Lublin eingeschickt worden, in welcher es unter Strafe des Landesverraths untersagt worden, dem Feinde etwas zuzuführen. Die Stadt, als ein Untersaß der Krone Polen, welcher sie den Eid der Treue geschworen, hätte sich, um sich nicht schwere Verantwortung zuzuziehen, hiezu bequemen müssen, und daher gesucht, das Ansinnen wegen der zu stellenden Wagen durch Geld zu befriedigen, und sie bitte jetzt eine leidliche Summe dafür anzusetzen. Was die Landleute betreffe, so könnten die Deputirten dem General mit Wahrheit versichern, daß ihre Vermögensumstände sehr geschwächt wären, und dem Rath wäre auch die Execution über dieselben benommen, weil die königl. preuß. Truppen das Territorium besetzt hätten.

Der General antwortete hierauf: „So meinen Sie, daß Sie wegen des Landes abkommen werden? Sie müssen alle Contributionen nach den ausgeschriebenen Universalien erlegen. Denn sie sind ganz leidlich angesetzt, da wir die Winterquartiere im Elbingschen nehmen wollten. Es ist mit Fleiß die Entrichtung der Contributionen so lange verzögert worden, bis die königl. preuß. Truppen das Territorium besetzt haben. Weil wir nun die Winter-

ter-

terquartiere, worauf wir uns verlassen, nicht beziehen können, so muß die Stadt dafür Geld nach der Hufenzahl des Landes erlegen. Ich werde dies alles meinem Könige berichten. Desselben Wille ist auch, daß die Stadt die königl. polnische und sächsische Artillerie und Ammunition, so sie eingenommen, ausliefere."

Die Deputirten erwiederten: das sey eine Sache, die ohne Vorwissen des Königs und der Republik nicht geschehen könne; die Stadt würde dies berichten, und bitte so lange, bis Antwort einlaufe, Geduld zu haben. Der General: „Was meint Ihr damit? Der König Carl XII. hat keine Präceptoren oder Vormünder nöthig. Wer solche Sachen zu sich nimmt, ist als meines Königs Feind anzusehen. Und wissen Sie nicht, Messieurs! daß wir in Crakau, Warschau und andern Oertern alles Geschütz weggenommen haben? Was wollt Ihr viel von Eurem Könige reden. Ihr habt keinen König. Denn der Churfürst von Sachsen ist es nicht; er gedenkt Euch zu Sklaven zu machen. Carl, der große Monarch und König von Schweden, ist Euer und des ganzen Königreichs Polen Protektor. Vor Ihm müssen sich alle beugen, und überall müssen Ihm

Thor und Thür geöffnet werden. Die Sachsen haben zu nichts Recht, und gleichwohl habt Ihr sie in die Stadt aufgenommen. Oder verlaßt Ihr Euch auf die Brandenburger? Ich versichere Euch, daß sie uns zu unserm Interesse behülflich seyn werden. Denn es ist eine solche Allianz zwischen beiden Mächten, daß Ihr bald davon einen großen Effekt sehen werdet. Mein König hat Euer letztes Kanoniren auf die Preußen so ressentirt, als wenn es auf die schwedischen Truppen geschehen wäre. Es wird schon ein Dritter kommen, der Euch um Eure Freiheit bringen wird. Und doch müßt Ihr vorher Geld geben, und zwar — dies war jetzt seine Forderung, da er die im Territorium entbehrten Winterquartiere mit in Anschlag brachte — dreimal hundert tausend Thaler."

Die Deputirten schützten die größte Unmöglichkeit vor, diese Summe aufzubringen, wenn auch alle Kisten und Kasten in Elbing geöffnet werden sollten. Der General erwiederte: „Ich werde schon Geld und geldeswerth finden. Auch wird mein gnädigster König zu Euch kommen, doch als ein Freund." Endlich legte sich die Hitze des Affekts, mit der er bisher gesprochen; er rieth, man möchte

te sich besinnen, die Wohlfahrt der Stadt beherzigen, und ihm eine Erklärung vier Tage nachher in Marienburg schriftlich oder mündlich werden lassen.

Die Deputirten baten, daß er den Zustand der armen bedrängten Stadt dem Könige vorstellen und ihr seine Huld und Gnade zuwege bringen möchte. Nein, erwiederte er, das werd' ich nicht thun; Sie erklären sich über die 300,000 Rtlr., sie zu erlegen, da Danzig auf einem Bret 100,000 Rtlr. erlegen müssen.

Weil die Sache mit beiden Ordnungen vorher in Ueberlegung gezogen werden mußte, so hielten die Deputirten darum an, ihnen eine längere Frist zu gestatten, ihre Erklärung abzugeben, und machten ihm Hoffnung, wenn er der Stadt gnädig seyn würde, ihm auf eine vergnügliche Art ihre Erkenntlichkeit zu bezeigen, worauf er antwortete: „Ich danke Ihnen für Ihren guten Willen; mein König versorgt mich reichlich." Indessen verlängerte er doch die Frist auf einige Tage, und sagte beim Abschiede: „Messieurs! Sie können E. Rath der Stadt Elbing melden, daß Sie einen freundlichen General gesprochen." *) Der

*) l. c. S. 629 — 635.

Der Bericht, den die Deputirten bei ihrer Rückkehr hievon abstatteten, setzte beide Ordnungen in große Bestürzung, und sie beschlossen, durch den General von Arnim die Intercession des königl. preuß. Hofes zu suchen, um eine leibliche Contribution zu erhalten, und unterdessen an den General von Stenbock zu schreiben, und um Aufschub der geforderten Erklärung zu bitten. Der General erließ aber noch vor dem von ihm zur Erklärung angesetzten Termin aus Marienburg ein Schreiben an die Stadt, worin er meldete, daß er hoffe, daß sie die von ihm in Danzig an die Deputirten gethanen Forderungen ohne weitern Aufschub befriedigen werde, und zugleich berichtete, daß der König von Schweden die von dem Könige von Preußen genommene Possession des elbingschen Territoriums ganz billige und rechtmäßig finde, und gehe seines Königs Befehl dahin, daß die Stadt Elbing sowohl die angesetzten Contributionen bezahlen als auch aus ihren eigenen Mitteln dasjenige beitragen müsse, was von ihr und ihrem Gebiet zu den Winterquartier-Verpflegungen der Armee würde gefordert werden. Den 22. Nov. möchten sich die Deputirten bei ihm einfinden, um sich hierüber zu er-

klären,

klären, und sich seines Königs Gnade und Huld fähig zu machen. *)

Die Deputation aber unterblieb, weil man die Intercession des königl. preuß. Hofes abwarten wollte, und es ward nur unter dem 23. Nov. ein Schreiben an ihn erlassen, in welchem der Rath sich erbot, die angesetzten 14,000 Fl. Contributionsgelder ihm einzuschicken, im Falle diese Summe hinlänglich seyn sollte. **)

Die Hoffnung, die die Stadt auf den König von Preußen gesetzt, täuschte sie nicht. Denn den 3. December theilte der General von Arnim diese Ordre dem Rath mit, die er von seinem Könige erhalten:

„Ob Wir gleich nicht Ursache haben, wegen des impertinenten Betragens der Elbinger Uns ihrer anzunehmen, so geben Wir doch, da sie Uns darum ersuchet, Ordre, daß Ihr möget den General von Stenbock selbst sprechen und ihm remonstriren, daß die geschehene schwedische Anforderung unmöglich von der Stadt zu effektuiren, und was Ihr sonst mehr werdet anführen können." ***)

An

---

*) l. c. S. 652. **) l. c. S. 667. ***) l. c. S. 680.

An eben dem Tage traf aber auch der marienburgsche Bürgermeister Bliwernitz in Elbing ein, und übergab folgendes an ihn gerichtete Schreiben des Generals von Stenbock:

„Demnach ich auf Sr. königl. Majestät von Schweden, meines allergnädigsten Königs und Herrn hohen Befehl an E. Wohledlen Rath der Stadt Elbing gewisse Propositionen gelangen lassen soll, und zur Vollziehung dieser Expedition den Herrn Bürgermeister Bliwernitz ersehen, so wird Demselben hiedurch alles Ernstes und bei Vermeidung schwerer königl. Ungnade anbefohlen, gedachtem Wohledlen Rath der Stadt Elbing unter Ankündigung hoher königl. Gnade folgende zwei Punkte zu proponiren. Es soll E. Wohledler Rath ersucht werden,

1. ein Detaschement von den königl. Truppen bevorstehende Woche durch die Stadt passiren und
2. auf jener Seite der Stadt in den nächstgelegenen Dörfern Grunau und Damerau 15,200 Pfd. Brod, 7600 Pfd. Fleisch, 3800 Pfd. Speck oder Butter, 162 Tonnen Bier, 20 Last Haber, 120 Fuder Heu, imgleichen eine Quantität Branntwein und Toback willigst beiführen zu lassen."

„Nach

„Nach erhaltener Deklaration wird sich der Herr Bürgermeister Bliwernitz ungesäumt wieder anher zurückbegeben.

Sig. Marienburg den $\frac{\text{23. Nov.}}{\text{3. Dec.}}$ 1703." *)

So geschahen von den Schweden immer neue Anforderungen an die Stadt, wiewohl nicht zu läugnen, daß aus unverzeihlicher Saumseligkeit auch nicht eine einzige derselben bisher befriedigt worden.

Der Bürgermeister Bliwernitz ward mit dem Bescheide abgefertigt, daß die Stadt sich bemühen würde, das Geforderte nach Möglichkeit herbeizuschaffen, **) und die Rathsherren Meyer und Rhode wurden deshalb an den General von Stenbock, der unterdessen nach Danzig verreiset war, deputirt. Die

*) l. c. S. 684. 685. Wie der Rath von ihm erfuhr, so war das schwedische Corps, welches durch Elbing marschiren sollte, 7600 Mann stark, und es sollte ins Ermeländische einrücken. Er meldete zugleich, Marienburg thue vieles für die Schweden; es gebe ihnen monatlich 1000 fl., und suche das, was sie verlangen, möglichst beizuschaffen; dem General von Stenbock hätte es einen schönen Wagen und 6 Pferde geschenkt.

**) l. c. S. 689.

Die Schweden wollten zum Transport der Truppen an der altstädtschen Fähre eine Brücke geschlagen haben. Der Rath war hiezu bereitwillig, der königl. preuß. Oberstlieutenant von York, verstattete dies aber nicht, daher es auch unterblieb. *)

Die Deputirten berichteten unter dem 7. Dec. aus Danzig, daß sie den General von Stenbock daselbst nicht sprechen können. Denn er wäre, da er ihre Ankunft erfahren, um sich nicht sprechen zu lassen, nach Marienburg verreiset.

Den 10. Decbr. kamen zwei schwedische Offiziere, der Oberstlieutenant von Scheven und der Major, Baron von Mörner nach Elbing, und insinuirten dem Rath ihr von dem General von Stenbock unter dem 9. Dec. erhaltenes Creditiv nebst dieser Instruktion:

„Demnach der ganzen Welt bewußt ist, was für eine rechtmäßige Ursache Se. königl. Majestät von Schweden haben, den König von Polen und Churfürsten von Sachsen, als Ihren abgenöthigten Feind, aller Orten und auf allerlei Weise aufzusuchen und zu verfolgen, so wird der Stadt Elbing

*) l. c. S. 695.

ng auch nicht weniger bewußt seyn, mit was für Gehorsam alle Städte, auch geistliche und weltliche Güter im ganzen Königreich Polen sich schuldig erklärt, Sr. königl. Majestät gerechten und siegreichen Waffen sich zu unterwerfen und ihre Willfährigkeit zur Beförderung Sr. königl. Majestät rechtmäßigen Vorhabens dadurch an den Tag zu legen, und wie andre, so sich unterstanden, Sr. königl. Majestät gnädigstem Willen zu widerstehen, solche ihre Unbedachtsamkeit mit ihrem totalen Ruin haben entgelten müssen."

„Da nun die Stadt Elbing sich billig darnach hätte richten sollen, so hat man doch über Vermuthen ein ganz widriges Verfahren an ihr wahrnehmen müssen, als;

„Erstlich, da ihr die Abtragung der gewöhnlichen Contribution von Sr. königl. Majestät insinuirt worden, hat sie solches mit leeren Complimenten beantwortet, und ist in dieser ihrer Widerspänstigkeit bis auf die jetzige Stunde beharret."

„Zweitens kann sie auch nicht läugnen, daß sie bei sich und hinter ihren Mauren Viele von Sr. königl. Majestät Feinden, auch eine große Menge Artillerie, Gewehre und Ammunition von ihnen in sicherer Verwahrung halte, deren Auslieferung ihr oft anbefohlen worden, aber ohne Erfolg."

 Drit-

„Drittens, da ihr diesen Sommer anbefohlen ward, bespannte Wagen zum Dienst Sr. königl. Majestät zu stellen, so hat sie ebenfalls sich geweigert, solchem nachzukommen.“

„Weil nun hieraus klar erhellet, wie sie Sr. Majestät gnädigstem Befehl sich von Anfang an allezeit widersetzt und sich gleichsam beflissen, Dero Vorhaben zu verhindern, so gehet Sr. königl. Majestät ernstlicher Wille und Befehl dahin, daß sie, um Sr. Majestät Gnade sich würdig zu machen, mit aller Devotion Dero Truppen bei ihrer Annäherung begegnen und Sr. Majestät, als Ihrem gnädigen Beschützer, die Thore öffnen soll. Widrigenfalls hat sie sich fest vorzustellen, daß Se. Majestät Selbst werden die Thore öffnen lassen, und zwar solchergestalt, daß die Nachwelt die Rudera der Stadt nimmer mehr finden soll.“

„Sie hat sich, so lieb es ihr seyn muß, ihren totalen Untergang zu vermeiden, keinesweges auf andre Hülfe zu stützen, sondern bloß auf die Gnade Sr. Majestät. Deswegen muß sie mit den Schlüsseln in der Hand Sr. Majestät entgegen kommen, da ihr nicht unbekannt seyn kann, daß alle Städte in Polen, welche alle gebührende Submission erzeiget, von Sr. Majestät mit Gnade angesehen worden.“

Sollte

„Sollte sie aber wider alles Vermuthen sich selbst in ewiges Unglück stürzen wollen, und sich unterstehen, einen einzigen Schuß zu thun, oder den geringsten Widerstand zu bezeigen, so kann von wegen Sr. Majestät versichert werden, daß die Wenigsten oder vielleicht Keine das Leben davon bringen werden. Marienburg d. 28. Nov. 1703."

M. Stenbock. *)

Hatten nun die vorhergegangenen schwedischen Manifeste schon viele Besorgniß verursacht, so machte dieses noch weit mehrere. Gleich nach dem Eingange desselben wurde mit Einstimmung der zweiten Ordnung beliebt, daß den an den General von Stenbock Abgeordneten, die noch nicht zurückgekehrt waren, aufgetragen würde, ihm nach Marienburg nachzureisen und zu versuchen, einen Zutritt zu ihm zu erhalten. Die zweite Ordnung war noch der Meinung, daß die Stadt die Hülfe und Protektion annehmen sollte, die Se. Majestät von Preußen ihr durch den General von Arnim anbieten lassen**), welchem aber der Rath nicht beistimmte, weil man es ohne Consens des Königs von Polen und der Republik und ohne Verletzung des

*) l. c. S. 702.

**) l. c. S. 713. conf. S. 691.

Gewissens nicht thun könne, wobei er sich darauf berief, wie übel vom polnischen Hofe 1698 die Uebergabe an Brandenburg aufgenommen worden, und was darauf erfolgt sey.

Den Elterleuten der vier Hauptgewerke wurde das eingegangene Schreiben des General von Stenbock bekannt gemacht, und sie sollten den folgenden Tag, den 11. December, des Morgens um 8 Uhr mit der Erklärung ihrer incorporirten Gewerke einkommen.

Den 11. December ward endlich das Schicksal der Stadt hierin entschieden, und leider! auf eine Art, daß noch eine späte Nachwelt die Folgen davon in dem dadurch so sehr geschwächten Vermögen ihrer Vorfahren empfunden hat.

In der Nacht vom 10. auf den 11. December begab sich der König mit 8 Compagnien von dem Leibregiment zu Pferde und mit des Generalmajors von Stromberg Regiment zu Fuß, welches mit Bauerpferden beritten gemacht war, auf den Marsch, und kam ungefähr eine Stunde vor Tage bei der neustädtschen Fähre an, ward daselbst übergesetzt, und, wie es hieß, sollte der Marsch nach dem Ermeländischen gehen. So bald aber nur einige Compagnien übergeführt waren, marschirte

der

der König mit denselben nach der Vorstadt, und recognoscirte die Stadt. Wie er in Begleitung des königl. preuß. Obersten von Panwitz mit seinem Gefolge an die Kälberpforte kam, ward vom Walle, ohne daß man wußte, daß Er es wäre, auf Ihn geschossen. Er begab sich darauf in die Schule zu St. Annen, hielt da Frühstück, und schickte Seinen Generaladjutanten Lagercroon mit zwei Trompetern in die Stadt zum Präsidenten mit dem Befehl, daß die Stadt sogleich ihre gebührende Submission Ihm bezeigen, und Ihm die Schlüssel der Thore herausbringen sollte. Würde dieses geschehen, so würde Er es in Gnade annehmen; würde sie aber fortfahren, auf die Schweden zu schießen, so würde Er große Ungnade und Rachgier gegen sie fassen. Der Generaladjutant fügte hinzu: „Der König ist überaus hitzig, und wenn Er einmal Ordre giebt, so muß solche augenblicklich exequirt werden. Die Stadt möchte ihr bevorstehendes Unglück und ihren Ruin verhüten, und des Königs Gnade nicht verscherzen. Mein König ist ein Ueberwinder der ganzen Krone Polen, und überall, wo Er hinkommt, unterwirft sich Ihm alles eben so willig als schuldigst. Er verfolgt Seinen und der Republik Feind; doch erhält und schützet Er jeden bei der erworbenen edlen Freiheit; die Stadt möchte Ihm nur die

Schlüssel bringen und präsentiren; Er würde sie ihr wohl wieder geben und ihren Gehorsam darin erkennen. Wofern dies nicht geschehen sollte, würd' es ihr ärger als Thorn ergehen."

Der Generaladjutant verlangte hierauf sogleich eine Antwort vom Präsidenten. Dieser erwiederte: Man habe nicht vermuthet, daß Se. Majestät so unangemeldet kommen würde; die Stadt hätte um einen salvum Conductum supplicirt, um ihre Erklärung dem General von Stenbock einzubringen; er könne keine Antwort geben; die Sache müßte mit beiden Ordnungen überlegt werden.

Der Generaladjutant antwortete dagegen: „Das kann nicht seyn; der König kann und wird so lange nicht warten. Wenn Sie an den König deputiren wollen, so müssen Sie es gleich thun, und — die Schlüssel der Stadt mitschicken." Hiebei vermaß er sich hoch und theuer, daß der König nicht mit der Stadt capituliren werde, sondern daß sie sich schlechterdings Ihm unterwerfen und um Gnade bitten müsse.

Der Präsident sagte hierauf, daß Vormittag schwerlich die Erklärung abgegeben werden könne, weil außer den Ordnungen auch die gesammte Bürgerschaft hievon Wissenschaft haben und sich erklä-

ren müßte. Worauf endlich der Generaladjutant sich ausließ: Es möchte nur bald geschehen, damit die Stadt nicht des Königs Gnade verscherze.

Der Präsident berief hierauf sogleich den Rath und die zweite Ordnung zusammen, und stattete hievon Bericht ab. So viel, sagte er hiebei, wissen wir, daß die Brandenburger die Schweden überall durchgelassen, daß sie ihnen auch alle militairische Ehre erzeigen, ihnen Gewehre geben, sie aller Orten anführen und ihnen Anweisung ertheilen, wie sie der Stadt beikommen können, wodurch sie denn sich rund um dieselbe ziehen und sie belagern. Er forderte nun die Gemeine auf, schleunig ihre Erklärung abzugeben, ob sie die Schweden in die Stadt einnehmen wolle oder nicht.

Sie trat hierauf ab, um sich hierüber zu berathen. Und da sie noch immer der Meinung war, königl. preuß. Schutz zu suchen, so ließ sie durch den Secretair Franz Eske vernehmen, was der Rath auf ihren deshalb gestern gethanen Antrag beschlossen habe, und zugleich berichten, daß die Bürger befragt worden, ob sie die Stadt vertheidigen wollten, und daß sie darauf geantwortet: Ja, wir wollen uns als brave Männer wehren.

Der Rath ließ ihr hierauf die Antwort werden, daß es jetzt zu spät sey, königl. preuß. Schutz zu suchen, und daß er sofort Ordre ertheilt, auf die Schweden nicht zu schießen, wenn sie sich auf ihrem Marsch ruhig verhalten würden; daß aber das Geschütz sogleich gelöset werden sollte, wenn sie etwas Feindliches gegen die Stadt unternehmen würden.

Hierauf sammelte der Präsident die Stimmen der Mitglieder des Raths über die Uebergabe der Stadt an die Schweden. Er selbst gab seine Stimme folgendergestalt ab:

„Wir haben es mit zwei Königen zu thun, die beide nach der Stadt trachten. Der König von Schweden aber ist jetzt vor dem Thor, und Er will den Ruhm haben, sie Selbst einzunehmen. Wir können uns Seiner Macht nicht widersetzen. Denn wenn das Geschütz ankommen und Er die Stadt bombardiren sollte, so wird es uns ärger als Thorn ergehen. Es steht also wohl zu erwägen, ob man auf Ambition sehen und sich vertheidigen oder auf die Wohlfahrt der Stadt und der Bürger Rücksicht nehmen und sich dem Könige unterwerfen soll. Ohne Consens des Königs von Polen und der Republik können wir uns nicht in den Schutz des Königs von Preußen geben, und ohne hinlängliches

Ge-

Geschütz, Ammunition und genugsames Volk können wir uns nicht rechtschaffen wehren, geschweige uns retten, und werden, wofern wir es darauf ankommen lassen wollen, es uns selbst zuzuschreiben haben, wenn wir uns vor der Welt zum Gelächter machen, und uns selbst ruiniren. Denn die Stadt Thorn, wiewohl sie über 4000 Mann in Garnison gehabt, hat sich doch ergeben müssen. Das Königreich Polen hat der König von Schweden größtentheils eingenommen, und die meisten der Magnaten sind Ihm zugefallen, die Ihn nicht für einen Feind, sondern für ihren Freund und den Beschützer ihrer Freiheit halten. Aus diesen erwähnten Gründen, besonders da der König uns Gnade anbietet, rathe ich wohlmeinend, daß man sie nicht ausschlage, sondern sie annehme und sich Ihm unterwerfe, um nicht unschuldiges Blut zu vergießen, und um unser aller Untergang zu verhüten."

Der Burggraf Theophilus Helwing, an den jetzt die Reihe kam, seine Stimme abzugeben, trat der Meinung des Präsidenten bei.

Der Vicepräsident Joh. Isaak Feyerabend aber, der nach ihm stimmte, rieth ernstlich, daß man sich gegen die Schweden in Positur setzen sollte. „Denn wozu, sagte er, haben wir bisher

keine der ausgeschriebenen Contributionen abgetragen; wozu uns so viele Kosten gemacht, uns bestmöglich armirt, eine Stadtmiliz gehalten, und so viele Vorbereitungen zur Vertheidigung getroffen, als daß wir bei entstehendem Nothfall uns auch vertheidigen wollten, wie uns auch der der Krone Polen geleistete Eid hiezu verpflichtet. Ich bleibe also ex vinculo fidelitatis et juramenti praestiti bei der Krone Polen, und stimme dafür, daß man durchaus nicht die Schweden unter die Kanonen kommen lasse, sondern sie durch das Geschütz davon abhalte, und sich tapfer vertheidige. Sollte es uns übel dabei ergehen, so haben wir doch, da wir das Unsrige pflichtmäßig gethan, einen gnädigen Gott."

Der vierte Bürgermeister, Bartholomäus Meienreiß stimmte, wie der Präsident, ebenfalls für die Uebergabe der Stadt, welcher Meinung auch die anwesenden Rathsherren Elias Hein, Jakob Roule, Daniel Holst, Jakob Lange, Christian Treschenberg, Ernst Horn, Peter Poselger, Joh. Alexander Möller und von den neustädtschen Gerichtsherren, Jakob Gaspari waren, deren jeder sein Votum mit besondern Gründen unterstützte, welche

in

in extenso im rathhäuslichen Receß S. 718-727 angeführt sind.

So hatte also im Rathscollegium die Mehrheit der Stimmen für die Uebergabe der Stadt entschieden.

Es erschienen nun die Elterleute der 4 Hauptgewerke, welche im Namen dieser und der mit ihnen incorporirten Gewerke erklärten: daß sie ihr Vertrauen auf Gott setzen, der E. Hochweisen Rath, die Bürgerschaft und die ganze Stadt in seinen Schutz nehmen werde, wobei sie alles auf ihre Obrigkeit ankommen lassen, und dieser als gehorsame Bürger folgen wollten. Sie wurden beschieden, zu Rathhause zu bleiben und abzuwarten, was von beiden Ordnungen hierin beschlossen werden würde.

Endlich trat die zweite Ordnung vor. Der Vogt Wartenberg nahm das Wort derselben, und sagte: E. präs. Gemeine wäre durch den Herrn Präsidenten genugsam verständigt, daß E. Rath geneigt sey, sich dem Könige von Schweden zu unterwerfen; sie wäre auch durch viel geltende Gründe überredet worden, diesem beizutreten; sie könne aber nicht umhin, E. Rath offenherzig zu entdecken,

daß

daß sie, ohne Kränkung ihres Eides gegen Gott und ihren Allergnädigsten König, und ohne ihren ehrlichen Namen vor der ehrbaren Welt zu prostituiren, noch nicht einwilligen könne, sich dem Könige von Schweden auf Diskretion zu unterwerfen, sondern sie wäre vielmehr noch immer der Meinung, daß die königl. preuß. Protektion zu ergreifen sey, die wohl noch zur rechten Zeit zu erhalten wäre, da der General von Arnim sich in Danzig aufhalte, der, sichern Nachrichten zufolge, die Ordre in Händen hätte, die Stadt in Schutz zu nehmen; sie könne noch viele andre Gründe für ihren Entschluß anführen; da aber E Rath in sie dringe, ihre Erklärung schleunig abzugeben, so lasse sie es hiebei bewenden, und stelle Demselben anheim, nach der Ihm beiwohnenden Weisheit die Sache so einzurichten, daß die Stadt vor Gott und ihrem Könige ein unverletztes Gewissen und vor der ehrbaren Welt einen guten Namen behalte.

Der Präsident gab dagegen der zweiten Ordnung dieses zu erwägen: „Es ist ungewiß, ob wir die brandenburgische Protektion, wenn wir sie auch suchen sollten, erhalten werden, aber gewiß, daß wir uns schon durch dieses Gesuch eine schwere

Ver-

Verantwortung bei dem königl. polnischen Hofe zu- ziehen, und daß selbst der König von Schweden es für die größte Beleidigung aufnehmen werde."

Es erwähnte hierauf Andreas Jungschulz, ein Mitglied der Gemeine: er hätte vom Hauptmann von Holland, Houwald, vernommen, daß der General von Arnim zum General von Stenbock gesprochen haben soll, daß Elbing und das Bisthum preußisch werden würde, wobei er angerathen, daß die Stadt königl. preuß. Schutz suchen möchte, den sie wohl erlangen und wodurch sie erhalten bleiben würde.

Wogegen der Präsident erwiederte: „Herr Houwald weiß viel was passirt. Der General von Arnim hat sich ganz anders ausgelassen. Er hat unlängst gemeint, wir müßten erst durch Deputirte bei Seinem Könige unser Unrecht, daß wir auf die königl. Truppen geschossen, gestehen, es erkennen, daß wir Se. Majestät hiedurch schwer beleidigt und dies depreciren, und dann könnten wir erst hoffen, daß Er gnädigst Seine bona officia für uns verwenden werde. Nun ist ja E. präs. Gemeine genugsam bekannt, was nach der Zeit hierin vorgegangen, wie wir das Schießen auf die königl. preuß.

Truppen

Truppen zu entschuldigen gesucht, und was wir für Antwort hierauf erhalten. Um indessen etwas Ueberflüßiges hierin zu thun, mag der Amtsschreiber Jungschulz an den Oberstlieutenant von Bork (dessen oben S. 95. gedacht worden) geschickt werden, ihn zu befragen, ob er oder irgend ein andrer es im Auftrage habe, die Stadt in Schutz zu nehmen; im Falle dies wäre, so möchte er sich erklären, daß deshalb durch Deputirte unterhandelt werden könnte."

Dies geschah. Jungschulz kam zurück, und brachte die Antwort, daß er den Oberstlieutenant nirgend angetroffen, auch nicht erfahren können, wo er zu finden sey. Hievon ward der zweiten Ordnung durch den Secr. Eske Nachricht gegeben.

Die Sitzung ward hiemit aufgehoben, um sie Nachmittag fortzusetzen. Es kam hierauf der General von Stenbock zum Präsidenten geritten, und verlangte im Namen Seines Königs sogleich cathegorische Antwort, ob die Stadt Demselben ihre Submission bezeigen und Ihm die Schlüssel bringen wolle. Der Präsident antwortete: E. Rath ist hierüber mit der zweiten Ordnung und der Bürgerschaft in Berathschlagung, indem er den Bürgern nicht so befehlen kann, wie Offiziere den Soldaten.

Der

Der General: Darauf kann ich nicht warten. Ich frage nochmals: Wollen Sie sich dem Könige unterwerfen? Er will sich nicht länger aufhalten lassen; Er hat sich die ganze Nacht strapazirt und ist sehr ermüdet. Erzürnen Sie Ihn nicht. Sie haben Dessen Willen gewußt, und nun geschieht noch nicht die Deklaration? — Ich bin selbst hier und werde aufgehalten? — Ich will hiemit meine Hände in Unschuld gewaschen haben.

Der Präsident: Wir wollen hoffen, daß Se. Majestät uns eine kleine Frist zur Diliberation, wie wir Dessen Gnade erhalten und genießen können, gönnen werde.

Der General: Das kann nicht seyn; ich muß stracks wieder zum Könige.

Der Präsident: So wollen wir an Ihn deputiren.

Der General: Das ist nichts. Er wird Sie nicht sehen. Er will wissen, ob Sie sich Ihm unterwerfen wollen oder nicht. Sie können nicht capituliren; Sie müssen die Schlüssel der Stadt bringen. Werden Sie sich Ihm unterwerfen, so wird Er sich als ein gnädiger Monarch erweisen.

Der

Der Präsident: E. Rath kann nicht anders; er muß dies der zweiten Ordnung und der Bürgerschaft melden.

Der General: Ehe die Glocke voll schlägt, muß ich Antwort haben.

Der Präsident eilte nun zu Rathhaus, und ließ den General in Gesellschaft des Rathsherrn Möller in seinem Hause zurück.

Auf den Bericht, den er hievon abstattete, beschloß der Rath, eine Deputation an den General zu schicken, die ihn befragen sollte, ob er die Stadt der königl. Gnade versichern könne, wenn sie sich unterwerfen sollte, wobei zugleich auch für die polnischen Völker, welche vom Kron-Großfeldherrn nach Elbing geschickt worden — das von Taubesche Regiment — Gnade erbeten werden sollte.

Die Rathsherren Roule u. Lange wurden deputirt, dem General dies zu hinterbringen. Auf ihren Antrag antwortete er ihnen: „Messieurs! Der König ist da vor dem Thor, sitzt zu Pferde und kann nicht länger warten. Sie dürfen nichts mehr thun, als platt sagen: Sie seyen willkommen, siegreicher König und Held! und uns gnädig, wobei Sie Ihm die Schlüssel der Stadt überreichen müssen."

Der Rathsherr Roule erwiederte darauf: „Da sind wir doch noch nicht völlig der königl. Gnade versichert.“

Der General: Wer will daran zweifeln? und ich werde dabei thun, was zu Ihrem Besten dienet. Wofern Sie sich aber nicht erklären, so reut' ich davon, und dann läßt der König anrücken. Genug, daß Er allein die Ehre haben will. Denn Er verfolgt Seinen Feind, und wir kommen zu Eurer Defension. Daher thuet gebührende Submission, oder Ihr werdet bald ein andres sehen und erfahren. Denn die Stadt muß unser seyn, wenn sie gleich zwischen Himmel und Erde angeheftet wäre.

Da die Deputirten hievon dem Rath Bericht abgestattet, so machte der Präsident der zweiten Ordnung hierüber diesen Vortrag: „Es kommt nun darauf an, ob beide Ordnungen darin einwilligen, daß die Schweden eingelassen werden, oder ob sie des gewärtig seyn wollen, was darauf folgen wird, wenn die Stadt sich zur Gegenwehr setzen sollte. Die Elterleute der Ehrb. Gewerke stellen alles E. Rath anheim, und lassen es auf ihn ankommen; der mag rathen und sorgen. Nun hat E. Rath geschworen, der Stadt Bestes zu suchen und zu beobachten; er kann also nicht unschuldiges Blut vergießen

und die Stadt mit allen In- und Beiwohnern ruiniren lassen. Die Ehre, sich zu wehren, ist bei weiten nicht so groß, als die Verantwortung, die wir uns zuziehen, wenn die Sache schief ausschlagen sollte, besonders, da kein Anschein ist, daß wir die Stadt dadurch retten können. Bei dieser Lage der Sachen ist E. Rath entschlossen, die vom Könige von Schweden angebotene Gnade anzunehmen und sich Ihm zu unterwerfen, verhoffend, daß E. präs. Gemeine hierin einstimmen werde."

Der Vogt Seebald Wartenberg erwiederte hierauf: „Weil E. präs. Gemeine in ihrem Vorschlage, zur Vertheidigung der Stadt königl. preuß. Schutz zu suchen, nicht gehört worden, und nun sogar die Verantwortung dieser Vertheidigung auf sie gewälzt wird, welche sie nicht übernehmen will, auch dazu nicht angehalten werden kann, so unterwirft sie ihre Erklärung der E. Raths, doch ihre Unschuld vor Gott, Ihrem allergnädigsten Könige und der Welt reservirend."

Worauf der Präsident sagte: „Es ist bisher allezeit der zweiten Ordnung Weise gewesen, ihre Antwort bedingt und in zweideutigen Ausdrücken abzugeben; das geht jetzt aber nicht an, sondern sie muß sich mit Ja oder Nein erklären."

Wäh-

Während dessen kam ein schwedischer Offizier vom General von Stenbock abgeschickt, zu Rathhaus, und meldete, daß der zur Erklärung angesetzte Termin bereits verflossen wäre. Ihm folgte auf dem Fuß der General nach, der sich die Antwort selbst abholen wollte.

Der Präsident erklärte sich nun im Namen des Raths, daß dieser den König von Schweden mit Seiner Macht für Seinen gnädigsten König und Herrn erkenne und annehme, und von Demselben alle königl. Gnade hoffe. Dabei bat er den General, er möchte die Erklärung der zweiten Ordnung von ihr selbst einziehen, damit nicht die Schuld auf den Rath allein käme. Dies ließ sich der General gefallen, und redte die zweite Ordnung an. Er sagte ihr, daß er die Erklärung des Raths wohl aufgenommen, daß Sein König die Schuld desselben verantworten werde, und fragte sie, ob sie auch in diese Erklärung einwilligen wolle, wobei er hinzufügte: „Wer nicht einwilligen will, der melde sich, oder nehme sein Hack und Pack und ziehe davon. Den Widerspänstigen soll es die Köpfe kosten; ja nicht der Kinder in Mutterleibe soll geschont werden."

Der Vogt Wartenberg fing nun an zu re-

den, gab dem General seinen ganzen Titel, redte aber ungescheidt, was nicht zur Sache gehörte, ohne eine bestimmte Antwort zu geben, worauf der General entrüstet in diese Worte ausbrach: „Ich hab' es den Teufel! mit Schustern und Schneidern zu thun; wer sich noch erklären will, der thue es bei Zeiten."

Auf diese dringende Aufforderung sagten endlich zwei Mitglieder der Gemeine, Jakob Schröter und Daniel Rittersdorff: „Wir submittiren uns auch Sr. Majestät, dem Könige von Schweden, und erbitten uns Dessen Gnade, der wir und die ganze Stadt versichert werden." „Auf meine Parole, sprach hierauf der General, ich werde mich Ihrer und der ganzen Stadt annehmen." Er verlangte nun, daß die Zugbrücke am Mühlenthor, wo der König warte, heruntergelassen, das Thor Ihm geöffnet und die Schlüssel der Stadt Ihm entgegen gebracht würden.

Das Thor zu öffnen, ward sogleich Befehl gegeben, und beliebt, daß Sr. Majestät durch den Präsidenten, durch die Rathsherren Roule und Lange, durch den Vogt Wartenberg und durch zwei Elteste der Gemeine die Submission geschehe, und zum Zeichen derselben Ihm die Schlüssel

der

der Stadt überreicht würden. Doch sollte vorher der Amtsschreiber Jungschulz bei dem Könige die Deputation anmelden. Daher ward er dem General, wie er vom Rathhause ging, mitgegeben, weil dieser es übernahm, dem Rath den königl. Willen hierin wissen zu lassen.

So bald aber das Thor geöffnet wurde, ritt der König, von einem Offizier begleitet, Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr in die Stadt, und stieg in dem Hause Nr. 26. Brückstraße, wo damals der Weinschänk Lange wohnte, ab. Und da der Amtsschreiber Jungschulz nicht so geschwinde die Nachricht hievon zu Rathhaus bringen konnte, so unterblieb die Deputation des Raths an den König, und er ward bei seinem Einzuge in die Stadt nicht willkommen geheißen.*)

Die Garde zu Pferde und das von Strombergsche Regiment zu Fuß zogen nun in die Stadt, und stellten sich auf dem Markte.

Kaum erscholl die Nachricht von der zu Rathhaus beschlossenen Uebergabe der Stadt, so eilten die Bürger von ihren Posten, und manche zerschlugen unter Schimpfen und Fluchen an dem Stein

*) conf. Recess. caus. publ. de 1704 S. 119.

der Ecke der Schmiedestraße ihr Obergewehr und zerbrachen ihre Degen.

Der Major, Baron von Mörner, kam hierauf auf das Rathhaus, brachte einen Gruß von Seinem Könige, und verlangte Billete zur Einquartirung für 900 Pferde, gab aber keine Antwort, ob und wenn der König eine Audienz geben wolle, da er darum gefragt wurde, that sehr eilfertig, und sagte nur noch, eh' er wegging: wenn alle Truppen einmarschirt wären, so müßten die Stadtsoldaten und die Bürger ihr Gewehr ablegen, und die Stadt das von Taubesche Regiment in Arrest nehmen.

Unbeschreiblich groß war die Bestürzung in der Stadt bei dem so unvermutheten Einzuge des Königs und dem Einmarsch seiner Truppen. Schrekkenund Angst verbreitete sich überall, jeder hatte bange Ahndungen von den großen Bedrückungen, die darauf folgen würden, und sie wurden nur gar zu bald erfüllt.

Der König war darüber ungnädig, daß ihm Niemand vom Rath entgegen gekommen und ihn willkommen geheißen, und gab daher seinen Truppen Befehl, sich selbst nach Belieben einzuquartiren. Dies geschah denn auch sogleich, und keiner blieb von Einquartirung verschont, vom Präsidenten an bis zum gemeinsten Bürger.

Weil

Weil wenige Stallungen in der Stadt waren, so führten die Gardisten ihre Pferde in die Häuser; und futterten sie auf den Hausfluren, wo sie in den daselbst aufgestellten ausgetäfelten Kleider- und Wäschschränken Nägel einschlugen, um die Pferde daran anzubinden, und die untern Schiebladen auszogen, und sie zu Futterkasten brauchten. Alle einquartirte Soldaten fingen an auf Discretion zu leben, und mißhandelten ihre Wirthe, wenn sie ihnen nicht gutes Essen und Trinken, gute Bette und reichliches Futter für ihre Pferde schafften. Selbst auf dem Rathhause waren in der Accisestube Pferde einquartirt. Es ging überall erbärmlich zu, und nirgend war Hülfe zu suchen. Denn der König, der sich gegen Abend in das Haus des Rathsherrn Roule, alter Markt Nr. 14., begeben hatte, ließ sich nicht sprechen. In großer Unruhe und Schrekken und Angst wurde die Nacht zugebracht. *)

Den 12. Dec. des Morgens ließ der General von Stenbock dem Rath wissen, daß die Stadtmiliz und das von Taubesche Regiment vor das Logis des Königs mit klingendem Spiel kommen

 und

*) Man machte, als Carl XII. 1718 d. 11 Dec. vor Friedrichshall erschossen wurde, die Bemerkung, daß er an eben dem Tage vor 15 Jahren Elbing eingenommen.

und sich daselbst stellen sollte. Dies geschah sogleich; und nun wurden sie alle entwaffnet und in Arrest genommen, und die Stadt mußte sie verpflegen, wobei denen, die in königl. schwedischen Dienst treten wollten, dies verstattet wurde. Auch ward der Bürgerschaft auf Verlangen des Generals insinuirt, daß Niemand nach dem Zapfenschlage sich auf der Straße bei schwerem Arrest sehen lassen sollte.

Der Rath bemühte sich, bei dem Könige Audienz zu erhalten, konnte sie aber nicht erlangen. Dagegen erschien unangemeldet der General von Stenbock mit dem Major, Baron von Mörner, der zum Commendanten der Stadt ernannt war, auf dem Rathhause. Er trat in die Rathsstube, und übergab dem Rath eine Schrift, in welcher der Stadt angedeutet wurde, daß sie bis morgen Abends

als Brandschatzung . .	200,000 Rtl. Spec.
und bis Sonntag den 14. Dec. wegen der diesen Sommer aufgebotenen, aber ausgebliebenen Podwodden . .	10,000 . .
und wegen der vom Lande geforderten Winterquartiere .	50,000 . .
zusammen	260,000 Rtl. Spec.

(den Rtl. zu 6 Tympfen gerechnet)

bei

bei fertiger Execution erlegen sollte, wobei der General sagte: „Qui facit voluntatem Domini, legem adimplevit." (Wer den Willen des Herrn thut, hat das Gesetz erfüllt.)

Der Präsident bat sehr beweglich den General, der Stadt die Gnade des Königs zuwege zu bringen, und stellte ihm vor, daß die unerhörte Contribution unmöglich aufgebracht werden könnte. Er erwiderte aber: „Ich will Euch ein Projekt geben, wie alles möglich zu machen ist: Die Contribution soll und muß gegeben werden," worauf er das Rathhaus verließ.

Es dauerte nicht lange, so ward die von ihm überreichte Schrift zurückgefordert, und bald darauf wieder abgeschickt. Man stand in den Gedanken, daß ein Erkleckliches von der Contribution würde abgelassen seyn, aber sie war noch um 20,000 Rtl. vermehrt.*)

Es ward deshalb sogleich der Rathsherr Lange an den General von Stenbock deputirt; er sollte ihn bitten, den armseligen Zustand der Stadt zu erwägen, und dem Rath eine Audienz bei Sr. Majestät zuwege zu bringen, damit er um Milde-

*) Es ist aber dieser 20,000 Rtl. nicht weiter gedacht worden, und die Contribution ward hernach nur immer 260,000 Rtl. Spec. angenommen.

rung der entsetzlichen Contribution, die unmöglich aufzubringen wäre, suppliciren könnte; dabei sollte er ihm die Versicherung geben, daß die Stadt nach ihrem besten Vermögen sich erkenntlich gegen ihn bezeigen würde, welches schon in Danzig geschehen wäre, wenn die an ihn Abgeordneten der Stadt ihn daselbst angetroffen hätten.

Zurückkehrend von ihm berichtete er, daß alle seine Vorstellungen, ihn der Stadt geneigter zu machen, vergeblich gewesen. Er habe geantwortet: „Die Stadt Elbing ist widerspänstig, der König war sehr ungehalten, da ich aus der Stadt zu Ihm zurück kam, daß Er so lange warten müssen. Er hatte schon das Thor anstecken lassen und so mit Feuer und Schwerdt eindringen wollen. Die angesetzte Contribution muß völlig erlegt werden, und ehe und bevor solche nicht abgetragen worden, wird der König Euch keine Audienz geben. Ich werde nichts von Euch nehmen, begehre auch nichts, werd' aber auch nicht mehr für Euch intercediren. Denn Ihr habt es allzu grob gemacht. Gestern, wie der König in die Stadt einzog, ist in der Brückstraße auf Ihn geschossen worden. Das muß untersucht und auf das schärfste bestraft werden. Auch sind in Eurem Kirchengebet anstößige Stellen, die wir

mit

mit Erstaunen gelesen; von der Mörderkeil*) und daß Gott die Waffen Eures Königs gegen Seine Feinde segnen möchte. Ich sag' es nochmals, daß ich nichts mehr für Euch thun werde, auch nicht kann; denn ich muß Meines Königs Interesse in Acht nehmen. Wo nicht morgen um 8 Uhr das Geld parat ist, soll gewiß die Execution dergestalt vor sich gehen, daß die reichsten Leute mit Weib und Kind, wie sie stehen und gehen, aus der Stadt getrieben werden sollen, und dann sollen Kisten und Kasten aufgebrochen werden, und alles soll daraus weggenommen werden." **)

Auf die Beschwerde des Generals über das Kirchengebet ward dem Senior des Ministeriums Nicolaus Tolkemit aufgetragen, die darin den Schweden anstößigen Stellen ganz wegzulassen, und es

*) In welchem Zusammenhange dieser Ausdruck vorgekommen, habe nicht ermitteln können, da der rathhäusliche Recess, wo er angeführt wird, desselben nicht erwähnt, und die um diese Zeit in Gebrauch gewesenen gedruckten Kirchenagenden nichts davon enthalten, er daher nur damals erst in das Kirchengebet aufgenommen zu seyn scheint.

**) Wie der Rath hernach bei dem Grafen Piper erfuhr, war der General von Stenbock allein daran Schuld gewesen, daß die Stadt mit solcher ungeheuren Contribution angesetzt worden. Recess. caus. publ de 1704 S. 65.

es ward dafür überhaupt nur eine Fürbitte für alle christliche Potentaten angeordnet.

Der Rathsherr Roule, in dessen Hause, wie oben S. 135. angeführt, der König jetzt logirte, hatte ihn gesprochen, und auf das demüthigste darum gebeten, dem Rath eine Audienz zu verstatten, aber keine Antwort darauf erhalten.

Es versammelten sich hierauf 12 alte Bürger mit eisgrauen Köpfen in dem Logis des Königs, und als er, um auszugehen, die Treppe herunter kam, fielen sie zu beiden Seiten auf ihre Kniee und flehten ihn um Gnade an. Allein sein hartes Herz ward nicht erweicht; er lief zwischen ihnen durch, und achtete auf ihr Knieen, Bitten und Winseln nicht.

Da nun der König gegen alles mündliche Flehen unerbittlich blieb, so ward eine Supplick aufgesetzt und dem General von Stenbock eingereicht, damit er sie dem Könige übergeben sollte. Der General nahm sie an, las sie durch, und gab sie mit der Bemerkung zurück, daß sie zu weitläuftig abgefaßt wäre. „Ich kenne des Königs Sinn, sagte er; alles muß bei Ihm kurz angebracht seyn. Reichen Sie mir morgen — den 14. Dec. — präcise um 8 Uhr Morgens diese Schrift unter der Stadt

Insiegel

Insiegel ein: „Gnädigster König und Herr! Wir wollen alles thun und geben, was Du willst, und bitten um Gnade."

Dieser Vorschrift gemäß ward folgende Bittschrift abgefaßt:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. königl. Majestät Allergnädigsten Befehl wollen wir in allen Stücken mit äußersten Kräften zu erfüllen suchen, um uns Ew. königl. Majestät mit der größten Submission zu unterwerfen und Dero königl. Gnade zu erhalten. Da es aber die allergrößte Unmöglichkeit ist, auf einmal die ganze Summe zu erlegen,*) so bitten wir unterthänigst, daß Ew. königl. Majestät uns Frist gönnen mögen, und leben der gewissen Hoffnung, daß, wenn unser Vermögen nicht zureichen sollte, Ew. königl. Majestät uns Gnade und Barmherzigkeit werden wiederfahren lassen. Urkundlich mit der Stadt Insiegel bekräftigt. Elbing den 14. Dec. 1703.

Bürgermeister und Rath der
Stadt Elbing.

Es

*) 150,000 Rtlr. hatte die Stadt schon dem General von Stenbock auf die angesetzte Contribution, in gewissen Terminen zu bezahlen, geboten.

Es ward diese Bittschrift durch den Vicepräsidenten, Bürgermeister Feyerabend, dem General von Stenbock eingehändigt, welcher versprach, sie dem Könige einzureichen. Er beschied hierauf den Rath um 9 Uhr zur Audienz. Dieser versammelte sich in dem Hause des Rathsherrn Roule, und ward bald zum Könige gerufen. Er befand sich in Gesellschaft mehrerer Generale, war in entblößtem Haupte, und hatte ein schlechtes blaues Kleid an, den Degen an die Seite gegürtet. Der Präsident hielt an ihn eine kurze Rede, in welcher er den Zustand der Stadt getreu und rührend schilderte, und hierauf bat, daß Se. königl. Majestät zu Dero ewigem Ruhm E. Rath und die Stadt zu erhalten geruhen wolle. Es antwortete aber weder der König, noch der General von Stenbock hierauf etwas, sondern der Rath ward nur zum Handkuß gelassen, und mit einer freundlichen Miene verabschiedet. *)

Den 14. Dec. erging ein Publikandum, daß jeder Bürger und In- und Beiwohner der Stadt,

was

*) Recess. scans. publ. de 1703. S. 715 - 763. — Merkwürdige chronologische Sammlungen, Mscpt., in den Stadtrath Grübnauschen Mscpten im rathhäuslichen Archiv unter Nr. 50. befindlich, das Jahr 1703.

was er von Waffen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, besitze, in das Packhaus am Elbing abliefern, und den 15. Dec. ein andres, daß jeder alle fremde Sachen, die er von Sr. Majestät des Königs von Schweden Feinden in Verwahrung habe, angeben solle.

Der König reisete nach Heilsberg ab. Nun mußte aufs schleunigste Anstalt gemacht werden, so viel Geld als möglich, herbei zu schaffen. Es ward daher eine Vermögenssteuer nach folgendem Regulativ beliebt:

1. Jeder, er sey von einem Stande, von welchem er wolle, alle Bürger und Einwohner der Altstadt, Neustadt und Vorstädte, auch Wittwen und Waisen sollen nach ihrem Gewissen einen Ueberschlag von ihrem Vermögen machen und diesen an eine dazu verordnete Commission abgeben und mit einem Eide bekräftigen.

2. Dieser Ueberschlag soll von liegenden Gründen in der Stadt nach dem jährlichen Hauszins, der als Zinsen zu 5 p. C. zu Capital berechnet werden soll, von Landgütern nach ihrem Werth, doch daß die, die der Stadt zinsen, davon frei seyn sollen, von Baarschaften, Kleinodien, Gold, Silber,

ber, Perlen, Zinn, Kupfer, Messing, Kaufmannswaaren, wo sie auch seyn mögen, wenn sie nur nicht beschwert sind, von Malz, Hopfen, Bier, Pferden und anderm Vieh, nicht minder von ganz gewissen ausstehenden Schulden, von Schiffsparten, Vordingen, Jachten, von Bäcker- und Brauholz, überhaupt von allem gemacht werden, was jeder als ein zu taxirendes Eigenthum besitzt.

3. Da aber Linnen, Kleider, Bette, Geräthe von Thon, Holz, Glas und Eisen — das Handwerksgeräthe wird ausgenommen — und Bücher aufs Gewissen zu taxiren fast unmöglich fällt, so sollen darüber Klassen gemacht werden, in welchen 10, 20. 30, 40 oder 50 fl. erlegt werden, und ein jeder soll nach Eid und Gewissen sich hievon eine Klasse wählen.

4. Diejenigen, welche es eidlich ausmitteln können, daß sie außer ihren Mobilien nicht über 100 fl. in ihrem Vermögen haben, sollen außer der im vorhergehenden Artikel bestimmten Mobilientaxe noch von jedem Gulden, den sie jährlichen Hauszins geben, 6 gr. beitragen, doch daß sie dies nicht dem Vermiether abziehen.

5. Wer

5. Wer überwiesen werden sollte, daß er in Schätzung seiner Güter oder Angabe der unmündigen Gelder etwas wissentlich verschwiegen, soll als ein Meineidiger nach den Gesetzen bestraft werden

6. Wenn ein solcher Ueberschlag der gesammten Güter eines Jeden nach dem Gewissen geschehen, so wird die dazu verordnete und besonders vereidigte Commission eine verhältnißmäßige Vertheilung machen, was ein Jeder nach seinem Vermögen zu der angesetzten Contribution beizutragen habe.

Die Mitglieder der Commission mußten einen Eid leisten, daß sie nicht aussagen wollten, wie groß das Vermögen eines Jeden sey. Und um sie selbst, wenn es gewünscht wurde, nicht in genaue Kenntniß hievon zu setzen, so konnten Mehrere zusammen ihr Vermögen angeben. Auch erhielten die Collektoren die Anweisung, die auf den ausgeschriebenen Zetteln angesetzten Summen, wenn bei der Bezahlung derselben darüber quittirt worden, abzuschneiden, damit sie nicht weiter bekannt werden könnten. *)

Die

*) Merkwürdige elbingsche chronologische Sammlungen ꝛc. Mscpt. conf. Recess. caus. publ. de 1703. S. 766. und de 1704. S. 87.

Die Prediger weigerten sich, ihr Vermögen anzugeben und sich dadurch der Contribution zu unterwerfen. Sie baten um Befreiung davon bei dem Präsidenten durch den Senior Tolkemit und den neustädtschen Prediger Johann Weishaupt, weil die Salarien ihnen rest blieben, und sie jetzt wenige Accidenzien hätten, und führten, um ihr Gesuch zu unterstützen, dieses an: Die auferlegte Contribution wäre ein Strafgeld wegen unterbliebener Befriedigung der vorhergehenden schwedischen Forderungen, und daß diese nicht befriedigt worden, hieran sey die Geistlichkeit unschuldig, indessen wolle sie aus Liebe zum Vaterlande einen freiwilligen Beitrag thun, worauf der Präsident erwiederte: Ihr Kirchengebet (dessen oben S. 139. gedacht worden) ist auch übel aufgenommen, und dafür muß auch ein Quantum zu dem Strafgelde erlegt werden, um so mehr, da Sie die Majestät des Königs angegriffen, wir aber uns nur gegen Ihn vertheidigt haben. *) Der Rath beschloß hierauf, daß die Prediger, wie jeder andre Einwohner, von ihrem Vermögen — denn von dem, was sie vom Altar hatten, ward nichts gefordert — ihr

*) Es heißt hievon im rathhäuslichen Receß von 1703 S. 776. „Distinguendum inter arma offensiva et defensiva."

ihr Contingent zur Contribution beitragen müßten, weil diese eine Brandschatzung wäre, und die Summe derselben so groß sey, daß Niemand in dieser Noth contributionsfrei seyn könnte.

Auf die schleunige Abtragung der Contribution ward von schwedischer Seite sehr unter Androhung militairischer Execution gedrungen. Hiebei brach aber die Uneinigkeit zwischen dem Rath und der Bürgerschaft, die das allgemeine Schrecken bei der Occupation der Stadt zur Ruhe gebracht, wieder aus. Die Bürgerschaft klagte bei dem General von Stenbock, daß sie in die der Stadt auferlegte Contribution von 14,000 Fl. gewilligt und dazu schon eine Grundsteuer von 10 Fl. von jedem Erbe erlegen wollen, also daran unschuldig wäre, wenn jetzt dafür, daß damals dies verweigert worden, eine so hohe Contribution gefordert werde.

Der Rath gab hierüber dem General diesen Aufschluß: Alle eingeschickte königl. Universalien wären beiden Ordnungen, die die ganze Bürgerschaft repräsentiren, mitgetheilt. Nun hätte zwar die zweite Ordnung die der Stadt zugeschriebene Contribution von 14,000 Fl. bewilligt, allein ein Quartier hätte die dazu ausgeschriebenen Zettel nicht annehmen wollen, und da die zweite Ordnung des-

halb zu Rede gesetzt worden, habe sie geantwortet: E. Rath möchte vorher die Bürgerschaft wegen der Beschwerden, die sie führe, zufrieden stellen. Worauf ihr erwiedert worden: Die Sache schwebe bei dem königl. polnischen Hofe, dessen Entscheidung abzuwarten wäre; jeder Bürger aber müsse den Beschlüssen beider Ordnungen Folge leisten. Dadurch wäre indessen die Einziehung der ganzen Steuer damals ins Stocken gerathen.

Der General war mit dieser ihm hierüber gegebenen Erläuterung zufrieden, und versprach, die unruhigen Bürger zur Ruhe zu verweisen. Diese aber beruhigten sich hiebei nicht, sondern klagten bei dem Könige von Schweden über den Rath, der zur Untersuchung der Sache eine Commission ansetzte, und zum Präses derselben den General von Stenbock ernannte, der, da der Rath deshalb besorgt war, ihm den Trost gab: „Schafft nur Geld zur Contribution, die Commission ist in meinen Händen." *)

Bei der Commission brachte die Bürgerschaft 15 Beschwerden gegen den Rath an, unter welchen folgende die wichtigsten waren:

1. Die Stadt hätte sehr bedeutende Einkünfte, die der Rath so schlecht verwaltet, daß jetzt nichts

*) Recess. caus. publ. de 1704. S. 241.

nichts in den öffentlichen Kassen wäre, was zu der geforderten Contribution genommen werden könnte.

2. Er hätte die der Stadt schuldigen Reste seit 30 und mehrern Jahren nicht eingetrieben, besonders nicht von den mit ihm verwandten Familien, wobei diese gehäßige Beschuldigung beigebracht war: „Er hat dies geflissentlich deswegen nicht gethan, um uns arme Bürger, als in seinen Augen kleine Lichter, durch unabläßiges Abputzen unsers Guts nur ganz auszulöschen, seinen Familienlampen aber mehr Oehl zu ihrer Conservirung zuzuführen." *)

Sie trug hiebei darauf an, daß er über die Einkünfte, die die Stadt seit 50 Jahren gehabt, Rechnung legen und die Restanten anzeigen möchte, und daß zwei von den Bürgern zur Eintreibung der Reste deputirt würden. Sie berief sich hiebei auf die Constitution von 1568, in welcher im 7. Capitel verordnet ist, daß alle, so Aemter verwalten, jährlich dem Rath in Gegenwart von 4 Aeltesten der Gemeine Rechnung ablegen sollen. Der Rath wollte sich aber hiezu nicht verstehen,

 weil

*) l. c. S. 87.

weil diese Constitution vom Könige Sigismund August 1572 wieder aufgehoben worden, *) und seit dieser Zeit alle Rechnungen über öffentliche Kassen nur im Rath allein, wie die Constitution von 1526 es festsetzet, die bisher noch immer gültig gewesen, abgehört worden. Die gegen ihn angebrachten Beschwerden der Bürger widerlegte er in einer der Commission d. 3. Febr. 1704 eingehändigten Schrift. **)

Indessen mußte der Rath dem Commendanten Siegerroth, dem der General von Stenbock das Präsidium bei der Commission jetzt übertragen, eine Einsicht theils in die ausgeschriebenen Contributionen, weil Viele sich beschwert, daß sie zu hoch besteuert worden, theils in die seit 1650 geführten Kämmereirechnungen geben. Die Collektoren der Contribution wurden also ihres Stillschweigungseides entbunden, und legten ihm die Contributionsbücher vor, die er, so wie die verlangten Kämmereirechnungen, doch nicht mit den Bürgern, sondern nur mit zwei Mitgliedern des Raths, durchsah, und da er darin nichts fand, was die Klage der Bürger begründete, so that die Commission dieses Interlocut: „Daß

*) l. c. S. 227.
**) l. c. S. 120.

„Daß die Bürgerschaft zwar vorgegeben, daß noch Gelder in den öffentlichen Kassen wären, welche zu der Contribution genommen werden könnten, daß aber das Gegentheil befunden worden. Es müßte daher die Contribution erlegt werden. Sollte indessen künftig etwas beigebracht werden, was der Bürgerschaft hierin zu Statten kommen könnte, so sollte es alsdann erörtert werden." *)

Hiebei hatte es aber sein Bewenden. Denn 1704 d. 30. Mai publicirte der Commendant der Bürgerschaft:

„Daß es Sr. Majestät ernster Wille wäre, daß die Contribution von allen und jeden bezahlt würde. Was aber die Commission betreffe, so wäre Se. Majestät nicht hieher gekommen, Gericht zu halten." **)

Das Hospital zum heil. Geist ward mit dem Zins von Einem Jahr von den ihm gehörigen Wohnhäusern zur Vermögenssteuer angezogen; die andern Hospitäler und die Kirchengüter waren hievon frei. ***)

 Auch

*) l. c. S. 269.

**) l. c. S. 354. — Die Commission liquidirte hierauf für ihre Sitzungen 440 Ducaten. l. c. S. 403.

***) l. c. S. 7. 8.

Auch von dem Gesinde in der Altstadt, Neustadt und den Vorstädten ward ein Beitrag zur Vermögenssteuer gefordert. Diejenigen, die auf ein jähriges Lohn dienten, sollten von jedem Gulden ihres Lohns 6 gr. erlegen; wenn sie aber nur auf ein halbjähriges Lohn dienten, so sollten die Knechte zwar auch 6 gr., die Mägde aber nur 3 gr. bezahlen, *) welche Steuer eine Summe von 625 Fl. 21 gr. einbrachte.

Sämmtlichen Zünften und Gewerken ward angedeutet, ihr Geld und ihr Silber und Zinn mit der Taxe auf's Rathhaus zu schaffen, **) wodurch 8093 Fl. 20 gr. zusammen kamen.

Die

*) Recess. caus. publ. de 1703 S. 797.

**) Recess caus. publ. de 1704 S. 109. Der Rath stellte hiebei den Elterleuten die allgemeine Noth vor, die diese Maßregel, so hart sie auch sey, entschuldige. „Greifen doch, heißt es hievon im rathhäuslichen Receß S. 112., die, welche ins Wasser gefallen, um sich zu retten, auch in ein Scheermesser, so müßten sie sich es auch gefallen lassen, selbst das, was ihnen lieb ist, — die Pokale oder Willkommen — anzugreifen." Die Elterleute der Mälzenbräuer der Altstadt und der Krämer zeigten hierauf an, daß sie ihre Pokale versetzt hätten; die Krämer den ihrigen für 240 fl. Die altstädtische

Schützen-

Die Handwerksgesellen mußten von ihren Pokalen, von ihrem Silber, Zinn und Gelde den zehnten Theil zur Contribution erlegen. *)

Bei dem Mangel an baarem Gelde konnte die Contribution nicht ganz in Geld erlegt werden. Es ward daher dazu auch Silber, Zinn, Messing und Kupfer geliefert, und das Silber zu 26 bis 28 gr. im Scott, das ℔. fein Zinn zu 18 gr., gemeines Zinn zu 12 gr., gegossener Messing zu 10 gr., geschlagener zu 12 gr. und reines Kupfer zu 18 gr. in Zahlung angenommen.

Der General von Stenbock hatte schon den 23. Dec. 1703 auf Befehl des Königs auf die angesetzte Contribution eine Assignation von 137,014 Rtl. auf den Rath gestellt, die bis zum 27. Dec. bezahlt seyn sollten. **) Da diese nun den 14. Jan. des folgenden Jahres noch nicht bezahlt waren, so kam er an diesem Tage mit dem Comman-

Schützenbrüderschaft lösete ihre Kette, deren im ersten Bande dieses Werkes S. 231. gedacht ist, mit 1000 fl. ein, und lieferte an Zinn 200 fl. Recess. caus. publ. de 1704 S. 151.

*) l. c. S. 50.

**) Recess. caus. publ. de 1703 S. 790.

danten und einer Suite von Offizieren auf das Rathhaus, drang darauf, daß sie den folgenden Tag bezahlt würden, und verlangte außer dem noch 21,600 Rtlr. Spec., als 6monatlichen Unterhalt für die Offiziere, die künftig ihre Mahlzeiten bezahlen sollten. Das Rathhaus ward mit 300 Mann besetzt, und der General drohte, keinen eher vom Rathhause zu lassen, als bis er die Erklärung des Raths und der Gemeine hierüber hätte, auch bekamen sämmtliche Mitglieder des Raths und der Gemeine in ihren Häusern militairische Execution.

Es ward hierauf dem General ein Revers eingehändigt, über 8 Tage die assignirten 137,014 Rtl. zu zahlen, welches er sich gefallen ließ, doch mußte in den Revers gesetzt werden: Einer für alle, und alle für Einen. Und nun marschirten die 300 Mann ab, die Execution in den Häusern aber blieb. *)

Um den zur Verpflegung der Offiziere geforderten Vorschuß auf 6 Monate zu depreciren, ward eine Deputation, bestehend aus dem Bürgermeister

Feyer-

*) Recess. caus. publ. de 1704 S. 41-46. — Dieses Verfahren kam dem Rath so befremdend vor, daß im rathhäuslichen Receß hiebei angemerkt ist: daß die Stadt es noch nie erlebt.

Feyerabend und Rathsherrn Möller, an den König nach Heilsberg beliebt, und ihnen ein Empfehlungsschreiben von dem General von Stenbock mitgegeben. *)

Die Deputirten berichteten bei ihrer Rückkehr, daß sie zwar den König nicht hätten sprechen können, von dem Grafen Piper aber die königl. Erklärung erhalten hätten, daß der zur Verpflegung der Offiziere geforderte Vorschuß wegfallen sollte. In Betreff der Contribution aber schrieb der Graf unter dem 22. Jan. an die Stadt, daß nichts erlassen werden könnte, weil alles davon bereits assignirt wäre. **)

Der General von Stenbock hatte den 14. Januar dem Rath einen Vorschlag gemacht, wie der Rest der Contribution bezahlt werden könnte;

es

*) Um dieses zu erhalten, wurden dem General 500 Ducaten überreicht. l. c. S. 47. — Vielleicht hätte der Rath auch anfänglich Erlaß von der Contribution erhalten können, wenn er sich den General verbindlich zu machen gesucht hätte, welches aber, obgleich oft davon die Rede gewesen, doch bisher nicht geschehen war. conf. Recess. caus. publ. de 1703 S. 805.

**) Recess. caus. publ. de 1704 S. 99.

es sollte nämlich jeder der Bürgermeister, Rathsherren und Mitglieder der Gemeine, unter Caution der Bürgerschaft, daß es ihnen wieder erstattet werden würde, eine Summe davon zu zahlen übernehmen. *) Da dieser Vorschlag aber nicht befolgt war, so bekamen d. 5. Febr. sämmtliche Mitglieder des Raths und der Gemeine in ihren Häusern wieder militairische Execution, und Schränke und Kasten wurden geöffnet, und alles darin ward aufgeschrieben. **)

Der Rath machte zwar den Versuch, für die zu übernehmende Summe der Contribution eine Rückcaution von einzelnen Bürgern zu erhalten, sie kam aber nicht zu Stande. ***) Daher mußte schleunig Anstalt getroffen werden, auf eine andre Art die Contribution abzutragen. Hiezu wurden die Reste mit Strenge eingetrieben; die Kaufmannschaft erbot sich, einen Vorschuß zu machen, und schickte, um sich hiezu Geld zu verschaffen, 100 Last Weizen und 200 Last Roggen nach Danzig, und es ward noch eine neue Ausschreibung der Vermögensteuer zum dritten Theil von beiden Ordnungen bewilligt. Weil man aber voraussah, daß alle diese

*) l. c. S. 41.
**) l. c. S. 99.
***) l. c. S. 101.

diese Maßregeln nicht ausreichen würden, die erforderliche Summe aufzubringen, so ward beschlossen, bei dem königl. preuß. Hofe, da die Stadt in der Nähe und namentlich in Danzig kein Geld lehnsweise erhalten konnte, um ein Anlehn anzusuchen.*)

Um dies zu negotiiren sollte eine Deputation nach Berlin reisen. Es waren hiezu die Rathsherren Rhode und Roule ernannt. Die zweite Ordnung aber bestand darauf, daß der Bürgermeister Feyerabend und Rathsherr Roule, zu welchen sie ein gutes Vertrauen hatten, daß sie in diesem Geschäfte glücklich seyn würden, reisen sollten, und diesen Antrag machte sie so ernstlich, daß sie erklärte: sie wolle nicht eher einen Fuß vom Rathhause setzen, als bis er ihr bewilligt würde.**)

Aus

*) Die zweite Ordnung war hiezu sehr anräthig, der Rath anfänglich nicht. Noch den 1. Febr. sagte ihr der Präsident: daß sie etwas vom brandenburgischen Hofe zu erhalten vermeine, möchte wohl mehr in spe, als in re seyn, ind emdieser Hof nur trachtet, eine Garnison hier einzulegen und darüber erzürnt sey, daß wir durchs Canoniren auf seine Truppen uns impertinent gegen ihn aufgeführt. l. c. S. 90. und 91.

**) l. c. S. 102. Der Präsident, der diese Forderung der zweiten Ordnung dem Rath vortrug, bemerkte dabei,

Aus ihrer Mitte erwählte sie Daniel Rittersdorf und Richard Daniel.

Da dem Commendanten versprochen wurde, ihm in 14 Tagen 60,000 fl. auf die Contribution zu schaffen, so ward dem Rath und der zweiten Ordnung die Execution abgenommen.

Die Deputirten reiseten den 8. Februar ab, und langten den 22. Febr. in Berlin an. Während ihrer Abwesenheit ward in den Kirchen bei der Stadt für sie und ihre Expedition gebetet.

Sie überreichten bei ihrer Ankunft dem Oberkammerherrn, Grafen von Wartenberg, ihr Creditiv

---

bei, daß sie unerhört sey und die Rechte des Magistrats verletze; er für seine Person würde darin nicht einwilligen, weil es eine res mali exempli wäre. Denn die zweite Ordnung könnte künftig so den Rath zu allem, was sie wolle, zwingen, doch stellte er es ihm anheim, was er hierin beschließen wolle. Er beschloß hierauf durch Mehrheit der Stimmen, daß, obgleich es hart sey, was die zweite Ordnung verlange, indem sie dadurch einen Schluß des Raths umstoße, man doch ihr hierin, den Umständen der Zeit gemäß, nachgeben müsse, weil man voraussehe, daß sie von ihrer Meinung nicht abgehen werde. Der Präsident, um den Rechten des Collegiums nichts zu vergeben, nahm aber seine Weigerung, diesem beizutreten, nicht zurück, sondern ließ sie ad Recessum nehmen. l. c. S. 103.

ditiv und eröffneten ihm die Absicht ihrer Sendung. Er gab ihnen wenig Hoffnung, darin glücklich zu seyn, indem sie wohl wissen würden, wie die Stadt sich gegen den königl. Hof betragen. Sie entschuldigten dies aufs beste, und baten, ihnen eine Audienz bei Sr. Majestät zu verschaffen, die ihnen auch den 30. Febr. verstattet wurde. In dieser meldeten sie die Veranlassung, die beide Ordnungen bewogen, sie hieher zu deputiren, und flehten die königl. Gnade an, nicht in Ungnade aufzunehmen, was bisher geschehen, und die Stadt nicht in ihrer bedrängten Lage zu verlassen.

Der König hörte sie gnädig an, äußerte doch aber sein Mißvergnügen über das widrige Betragen der Stadt gegen Seine Truppen, indessen versicherte Er sie Seiner Gnade, und wollte Seinen Räthen befehlen, zu untersuchen, in wieweit der Stadt geholfen werden könnte. Sie wurden hierauf an den geheimen Rath von Ilgen verwiesen.*)

Unter dem 1. März berichteten sie, daß die Stadt überall viel Mitleid gefunden; der Hof wäre geneigt, ihr ein Darlehn von 100,000 Rtl. Spec. unter hinlänglicher Sicherheit zu geben, das Territorium, wiewohl es weit mehr werth sey, als

wofür

*) l. c. S. 310.

wofür es verpfändet worden, wolle er aber hiefür nicht annehmen; er verlange ein hinreichenderes Pfand. Der Rath, der dieses der zweiten Ordnung vortrug, erwähnte dabei: es sey leicht zu errathen, was hierunter gemeinet sey, nämlich, daß die Stadt selbst verpfändet werde. *)

Die zweite Ordnung, um nur Geld zu bekommen, wollte alle Bedingungen, die vorgeschlagen werden würden, eingehen, und den Deputirten eine unumschränkte Vollmacht, hierüber zu unterhandeln, ertheilen, weil die Noth, die kein Gebot kenne, so groß sey. **) Der Rath hingegen konnte sich nicht entschließen, hierin einzuwilligen. Denn es stände nicht in seiner und der zweiten Ordnung Macht, die Stadt zu verpfänden. Was der polnische Hof mit dem schwedischen, der jetzt die Stadt in Besitz habe, hierin unter sich abmachen würden, müßten sie sich gefallen lassen, und daher abwarten, wie beide Höfe sich darüber einigen würden. Dies ward den Deputirten geschrieben. ***)

Unter dem 11. April berichteten sie, daß, weil das Projekt, nach welchem auf ein Darlehn von

100,000

*) l. c. S. 166. und 170.

**) l. c. S. 174. und 175.

***) l. c. S. 177.

100,000 Rtl. Spec. die Stadt dem Könige von Preußen verpfändet werden sollte, sich zerschlagen, der König jetzt resolvirt habe, 50,000 Rtl. Spec. und die zweijährigen Intraden vom Territorium nämlich von 1703 und 1704, die sich auf 20,000 Rtl. Spec. beliefen, der Stadt vorzustrecken. *) Nach dem hierüber den 21. April mit dem Könige getroffenen Vergleich **) erhielt die Stadt 20,000 Rtl. ohne Zinsen und 50,000 Rtl. mit 6 pCent zu verzinsen, und machte sich anheischig, das ganze Capital in 8 Jahren abzutragen, und zur Sicherheit hierüber, bis es abgetragen worden, wenn die königl. schwedischen Truppen die Stadt räumen würden, königl. preuß. zur Besatzung einzunehmen.

Weil aber die 50,000 Rtl. für die dem Territorium angesetzte Contribution aufgenommen waren, so verstattete der König, sie nach und nach von den Landleuten einzuziehen, jedoch ohne Nachtheil und Abgang dessen, was Sr. Majestät von solchen Landleuten aus dem Tract. retrad. Elbingae zusteht.

Die Obligation ward den 23. April ausgestellt. In derselben ward zur Sicherheit nicht nur die

*) l. c. S. 260.

**) l. c. S. 270.

die ganze Stadt sammt den gemeinen Patrimonal-Erb-Hospital- und andern Gütern, sondern es wurden auch die eigenen Güter der Mitglieder des Raths und der Gemeine zum Unterpfande gesetzt. *)

Anmerkung. Für die 50,000 Rtl. Spec., die verzinset werden sollten, hat die Stadt vier Jahre Zinsen bezahlt. Sie wurden durch eine ausgeschriebene Miethsteuer erhoben. **) In dieser Zeit hatte die Stadt vielfältig supplicirt, daß ihr erlaubt werden möchte, der Convention gemäß, jährlich ein gewisses Quantum auf Abschlag des Capitals von den Landleuten einzuziehen, weil diese 50,000 Rtl. Spec. eigentlich als Contribution für das Territorium erlegt worden, die zwar von demselben gefordert, aber nicht geleistet war, da es vor der Leistung durch königl. preuß. Truppen besetzt worden. Sie erhielt aber immer den Bescheid, daß sie hiezu zwar befugt wäre, aber aus erheblichen Ursachen es noch unterlassen sollte,

zumal

---

*) l. c. S. 278. Der geheime Rath von Ilgen, wie er den Deputirten den Entwurf der Obligation, der ganz genehmigt wurde, übergab, sagte: Bisher hat der königl. preuß. Hof nichts als widriges von der Stadt erfahren; jezt erweise er ihr Wohlthat und Gnade, und werde sehen, wie sie sich dagegen bezeigen werde. l. c. S. 271.

**) Recess. caus. publ de 1706 S. 233, 237 und 241.

zumal sie keinen Schaden dabei zu besorgen hätte. 1706 sagte der geheime Rath von Ilgen dem in Berlin anwesenden Stadtsecretair Jakob Lange, der um diese Erlaubniß dringend bat: Es preßt Euch ja keiner, und was wollt Ihr sonst mit dem Gelde machen? Hierauf erließ die Stadt 1709 den 25. Februar ein Schreiben an den königl. preuß. Hof, des Inhalts: daß sie sich die königl. Gnade und Huld erbitte, daß, wenn bei künftigem Ablauf der 8 Jahre in richtiger Abtragung des königl. Anlehns ein Säumniß vorfallen sollte, dieses sie bei Sr. Majestät in keine Ungnade, Schaden oder Gefahr setzen möge, zumal sie in schuldigster Demuth bezeigt hätte, daß sie ihrer Pflicht, so viel in ihren Kräften gestanden, nachzukommen, erinnerlich und bereit gewesen wäre, und es auch noch sey.

1712 nach Ablauf der stipulirten Jahre meldete der königl. preuß. Intendant, Hofrath Braun dem Rath, daß er befehligt worden, von der Stadt zu vernehmen, ob sie das Capital mit den rückständigen Zinsen abtragen oder noch weiter behalten wollte,*) worauf sie 1713 den 20. Jan. diese Erklärung gab: daß sie die Gelder nach der 1704 geschlossenen Convention aus dem Territorium zu erheben und abzutragen gedenke, und

*) Recess. caus. publ. de 1712. S. 906.

zugleich bat, daß ihr dies nach so öfterm, demüthigstem Ansuchen verstattet würde, und daß indeß der Lauf der Zinsen gehemmt werden möchte.

Inzwischen starb der König Friedrich der Erste. Auf das fortgesetzte viele Suppliciren der Stadt bei seinem Nachfolger, Friedrich Wilhelm rescribirte dieser endlich 1715: daß die Stadt die Einkaufgelder der zum Anbau ausgegebenen Ländereien in der elbingschen Niederung empfangen und zur Bezahlung der rückständigen Zinsen verwenden könne, und hiedurch wurden denn auch die Zinsen bis 1712 bis auf wenige Hundert Gulden bezahlt. Wie es aber mit Abzahlung des Capitals gehalten werden sollte, darauf erfolgte keine Antwort.

1718 im Jun. erinnerte die königl. Rentkammer in Königsberg durch den Hofrath Braun die Stadt an die seit 1712 aufgelaufenen Zinsen. Es ward ihm hierauf eine Information von der ganzen Sache eingehändigt, mit diesem demüthigen Beifügen: „Es hoffet nun E. Rath und gesammte Bürgerschaft, daß Se. königl. Majestät in Ansehung der so offenbaren Gerechtigkeit und Unschuld der armen Stadt Sich ihrer Allergnädigst erbarmen, und sie, die nicht gewohnt ist, vor Sr. königl. Majestät mit ihrem ihr zustehendem Rechte zu erscheinen, sondern vielmehr zum

Throne

Throne königl. Gnade ihre Zuflucht zu nehmen, bei der mit Dero gottsel. Herrn Vater Majestät getroffenen Convention zu schützen, und diesemnach sie von fernerer Forderung der nach 1712 zurückgebliebenen Zinsen Allergnädigst zu befreien geruhen werden."

Dessen ungeachtet wurden von der königl. preuß. Rentkammer in Königsberg die seit 1712 aufgelaufenen Zinsen unter harter Bedrohung, das Capital aufzukündigen, und sich an den Bürgern und deren Gütern zu halten, unabläßig gefordert.

Die Stadt sah sich daher genöthigt, sich deshalb an den königl. polnischen Hof zu wenden, und ihm die Ausführung ihres Rechts zu übertragen, der sich auch der Sache annahm, und an Se. königl. Majestät von Preußen de dato Dresden 1719 den 24. Mai ein Schreiben ergehen ließ, worauf den 20. Jun. die Antwort erfolgte. In derselben werden die Ursachen angeführt, woher die Einziehung des Capitals aus dem Territorium bisher nicht geschehen können, weil dasselbe in dieser Zeit durch die Bequartirung der sächsischen Truppen und durch Mißwachs und Ueberschwemmungen viel gelitten. Der königl. polnische Hof antwortete hierauf unter dem 3. April 1720, und widerlegte die von dem königl. preuß. Hofe angeführten Ursachen, woher die Erhebung der

50,000 Rtl. aus dem Territorium bisher nicht möglich gewesen. Denn die Bequartirung des Territoriums mit den sächsischen Truppen 1703, die angeführt werde, wodurch dasselbe sehr verarmt wäre, könne hier nicht in Betracht kommen, da solche vor Abschließung der Convention geschehen, und die Unglücksfälle, als Ueberschwemmungen und Mißwachs, die das Territorium getroffen, hätten sich erst nach Ablauf der stipulirten 8 Jahre ereignet. Auch nach 1712 wäre die allmähliche Erhebung des Capitals aus dem Territorium noch möglich gewesen, wenn in dieser Zeit nicht königl. preuß. Cavallerie in dasselbe gelegt wäre, die noch darin liege, und deren Unterhaltung jährlich an 50,000 Rtl. demselben koste.

Der königl. preuß. Hof antwortete hierauf in einem Schreiben vom 4. Jul. 1720 an den König von Polen, und entschuldigte die Einlegung der Cavallerie ins Territorium mit der Nothwendigkeit, dasselbe bei den kriegerischen Zeiten gegen die Einfälle der Schweden, Polen und Russen zu schützen, und war über das Verfahren der Stadt, daß sie in dieser Sache bei dem königl. polnischen Hofe Beschwerde geführt, unwillig. „Würde, heißt es, am Schlusse des Schreibens, die Stadt einen Erlaß der Schuld, die Uns nach dem Rechte zusteht, von Unsrer Gnade haben erwarten wollen,

so

so würden Wir ihr denselben, so wie Wir versprochen, zugestehen. Wenn sie aber fortfahren sollte, Beschwerde zu führen, so werden Wir die Sache durch Commissarien, die von beiden Theilen gesetzt werden sollen, entscheiden lassen."

In den rathäuslichen Recessen ist dieser Schuld von 50,000 Rtl. Spec. nicht weiter erwähnt. Zur Abtragung der 20,000 Rtl. Spec., welche die Stadt für sich besonders aufgenommen, wurde erst 1720, da ihre bedrückten Umstände es ihr nicht eher erlaubten, Anstalt gemacht, um solche durch ausgeschriebene Contributionen nach und nach zu bezahlen. *)

Da ohnerachtet des erhaltenen Darlehns von 70,000 Rtl. Spec. an der völligen Auszahlung der angesetzten Contribution von 260,000 Rtl. Spec. doch noch eine beträchtliche Summe fehlte, und die ausgeschriebenen Beiträge, weil das Vermögen der Bürger und Einwohner schon so erschöpft war, nicht zulangten, die Summe voll zu machen, so mußte sich der Rath und die Gemeine entschließen, einige Grundstücke, die der Stadt gehörten, zu veräußern. Weil aber vorauszusehen war, daß sie aus Mangel des Geldes nicht nach ihrem Werth

*) Recess. caus. publ. de 1720 S. 281.

bezahlt werden würden, so ward über dieselbe eine Lotterie errichtet.

Der Einsatz ward für das Loos auf 12 fl. gesetzt. Um die Loose unterzubringen, ward beschlossen, daß wer kein Loos nehmen würde, die Hälfte der zuletzt auf ihn geschriebenen Contribution bezahlen sollte. Indessen blieben doch noch 500 Loose, im Betrage von 6000 fl., übrig, die die Kämmerei für ihr Risico spielen mußte. Die höchsten Gewinne waren der schwarze Adler, (das Haus alter Markt Nr. 16.) der auf 8000 fl. geschätzt war, *) und die Färberei am Elbing, jenseits der hohen Brücke. **) Diejenigen, die diese Grundstücke gewannen, mußten noch eine Summe auszahlen. Da auch Geldgewinne waren, so schoß das Hospital zum heil. Geist 12,000 fl. dazu her. ***) Die Lotterie lieferte zu den Contributionsgeldern 29,661 fl. 12 gr.

Den 5. Sept. 1704 ward endlich die Generalquittung über die völlig ausgezahlte Summe der Contribution von 260,000 Rtl. Spec. von dem Commendanten dem Rath zugestellt. ****)

Die

*) Zweiter Band dieses Werkes S. 129.
**) Erster Band S. 124. und zweiter Band S. 495.
***) Recess. caus. publ. de 1704 S. 394. 402 und 427.
****) l. c. S. 479.

Die Stadt ward hierauf 1710 den 8. Febr. von den kaiserlich russischen Truppen unter dem General von Nostiz mit stürmender Hand erobert, und dadurch von den Schweden befreiet.

Die Ausgaben, die sie während der königl. schwedischen Besitznahme von 1703 den 12. Dec. bis 1710 den 8. Febr. an Brandschatzung, Verpflegung der Offiziere, an gemeinen Unkosten bei allerhand vorgefallenen Angelegenheiten der Garnison getragen und gezahlt hat, belaufen sich, außer dem aufgenommenen Darlehn von 70,000 Rtl. Spec., auf 409,693 Rtl. Spec. und 20 gr.

Der König von Preußen legte nach der Besitznahme des Territoriums ein Eskadron von Reutern zur Besatzung in dasselbe, und ließ die Einkünfte, die die Kämmerei bisher daraus gezogen, durch einen Intendanten, der eine kleine Wache auf der Lastadie in der Straße hatte, die davon noch die brandenburger Straße*) heißt, erheben. Sie betrugen 1703 nach Abzug aller Kosten nur 14,195 Rtl. 40 gr. 2 pf., 1704 aber schon 17,029 Rtl. 51 gr., und so stiegen sie in den folgenden Jahren, und waren 1771, als dem letzten Jahr vor der

*) Des dritten Bandes dieses Werkes erste Abtheilung S. 238.

königl. preuß. Besitznahme der Stadt 36,836 Rtl. 9 gr. 9 pf. Die ganze Summe der Intraden in diesem Zeitraum ist 1,656,511 Rtl. 68 gr. 2½ pf.*)

Hiezu noch die Reuterverpflegungsgelder	729,566	, — , — ,
und die Werbegelder circa	6,000	, — , — ,

Also der ganze Ertrag 2,392,077 Rtl. 68 pf. 2½ pf.**)

Vermittelst mehrerer Rescripte und besonders eines Resultats d. d. Cöln an der Spree den 16. Jan. 1706 verstattete der König Friedrich der Erste auf mehrere demselben eingereichte Memorialien dem

*) Es sind diese Extracte aus den rathhäuslichen Recessen von diesen Jahren genommen. Denn jedes Jahr reichte der königl. Intendant dem Rath eine Berechnung der Intraden des Territoriums ein, welche dieser attestirte.

**) Oppignoratio et Occupatio Territor. Elbingens. Mscpt. in den Grübnauschen Sammlungen Nr. 52. LXXXVII. — Die Zinsen der Schuld von 1703 bis 1771 incl. betragen zu 5 pCt. gerechnet 1,035,000 Rtl. Spec.
Hiezu das Capital . . . 300,000 , ,

1,335,000 Rtl. Spec.

Dies sind, den Thaler Spec. zu 6 Tympfen gerechnet, 1,602,000 Rtl. Pr. Da nun die Intraden des Territoriums in diesem Zeitraum 2,392,077 Rtl. betragen hatten, so waren hiedurch Capital und Zinsen bis 1771 incl. überflüßig bezahlt.

dem Rath die Jurisdiktion im Territorium, doch daß in causis realibus, so oft deshalb etwas veränderliches im Territorium und mit dessen Einwohnern und deren Gründen vorgenommen werden sollte, der Rath mit dem königl. Intendanten zu conferiren hätte, und bewilligte auch

1. daß die Accidenzien, die bisher die Offizianten der Stadt aus dem Territorium genossen, ferner daraus gezogen werden sollten,
2. daß der Stadt die Scharwerke, die ihr bisher von den Landleuten geleistet worden, ferner geleistet würden,
3. daß kein Bier aus Sr. Majestät Landen in das Territorium gebracht und daselbst verschänkt werde,
4. daß die Stadt die Bona Collegiorum (nach dem Grundsatz: Non sunt Civitatis, quae sunt Collegii) zur freien Benutzung behalten solle, nämlich die Wansau, den Herrenpfeil mit der dazu gehörigen Isinger Campe und Anwachs, die Fährwiesen, die am englischen Brunnen gelegenen Wiesen, den vorstädter Roßgarten, den Bürgerpfeil und den neustädtschen Ellerwald und Roßgarten. *) Wobei

*) Der Ellerwald und die zu den Häusern der Stadt gehörigen Wiesenmorgen sind, weil sie Bürgergut sind,

Wobei aber doch diese Erklärung beigefügt war: „daß Se. Majestät vorerst und bis zur weitern Resolution ein Mehreres nicht, als die Verzinsung Ihres auf dem elbingschen Territorium von der Krone Polen versicherten Capitals von 300,000 Rtl. Spec. zu 6 pCt., prätendiren, in Abschlag solcher Interessen die Zinsen erheben lassen und von der Stadt gewärtig seyn wollen, daß dieselbe, weil aus solchen Zinsen die völligen Interessen nicht erfolgen können, dasjenige, was daran ermangelt, aus der Stadt übrigen, in dem Territorium und den dazu gehörigen Vorstädten habenden Einkünften, nachgezahlt werde."

Die Stadt übergab dagegen unter dem 8. April 1706 ein Memorial, in welchem sie bat: keine Summe von Interessen auszudrucken, sondern nach Inhalt des Traktats den Usus fructus solitus sine quavis innovatione durch die bisher gewöhnlichen Land-

---

sind, nicht in Anspruch genommen, als wenn sie verpfändet worden, wie dies aus einem Dankschreiben der Stadt an Se. Majestät in Preußen vom 11. Jul. 1704 hervorgeht. Ramsayische Mscpt. in Fol. Tom. VIII. S. 257. Auch die Besitzer der freien Bürgerhöfe haben immer behauptet, daß ihre Höfe, ob sie gleich in Territorio gelegen, doch nicht de Territorio wären. (Recess. caus. publ. de 1736. S. 441. und de 1747. S. 324.)

Landzinse erheben zu lassen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Es sind keine Interessen zu Procenten stipulirt. Daher die Meinung der hohen Paciscenten bloß dahin gegangen, den Usus fructus solitus zur Sicherheit der Zinsen zu verschreiben.

2. Die Stadt könnte künftig bei der Einlösung des Territoriums der Republik Polen verantwortlich werden, wenn sie hierin eine Aenderung machen würde.

3. Die Register der Einnahme von den vorigen Jahren zeigen deutlich, daß die Einkünfte des ganzen Territoriums nicht 18,000 Rtl. betragen haben, wenn auch die kleinen Gefälle, die die Stadtbeamte daraus gezogen, und der Ertrag der Bonor. Collegiorum, die doch nie in die Kämmereirechnungen gekommen, sondern seit undenklichen Zeiten her ihre gewisse Anweisungen gehabt, dazu genommen werden. Unglücksfälle aller Art, nothwendige Abgaben, die aus dem Territorium erhoben werden müssen, und die Kosten der Verwaltung werden die Einnahme noch sehr verringern, und sollte alsdann die Stadt für die ganze Summe der Interessen aufkommen, so würde sie sich von Jahr

zu

zu Jahr in immer mehrere Schulden vertiefen.

4. Wenn aber Se. Majestät von Preußen solchergestalt lädirt und 6 pCt. zu fordern berechtigt zu seyn vermeinen, so wird dennoch nicht die Stadt, welche von dem Capital von 300 m Rtl. nichts genossen, und folglich als Schuldnerin nicht angesehen werden kann, dafür haften dürfen, und den Abgang zu ergänzen schuldig seyn, sondern der Republik Polen hiefür künftig die Berechnung gemacht werden müssen, wofür bis auf solche Zeit die Reichskleinodien, die in Verwahrung bleiben, hinlängliche Sicherheit gewähren.

Bis 1715 ward hierin auch keine Aenderung gemacht. In diesem Jahr aber erhielt der königl. Intendant, Hofrath Braun den Befehl, eine Revision der Territorial-Einkünfte mit dem Rath anzustellen,*) um zu sehen, wie sie verbessert werden könnten.

*) Es sollte zu dieser Revision eine Commission nach Elbing kommen. Auf Vorstellen des Hofraths Braun aber, der der Stadt gar nicht schwer fiel, ward dazu bloß eine Conferenz des Raths mit ihm angeordnet. Er eröffnete sie den 13. Januar mit dieser Rede: „Daß ich als ein königl. preuß. Diener verschiedene Actus Iurisdictionis et Administrationis im

elbing-

könnten. Und seit dieser Zeit haben sie sich von Jahr zu Jahr vermehrt, so daß sie, wie oben S. 170. angeführt

elbingschen Gebiet exercire, insonderheit aber die Einkünfte für Se. königl. Majestät, Meinen hohen Principalen einnehme, kann E. Magistrat nicht anders als empfindlich seyn und schmerzlich nachgehen. Ich muß bekennen, daß Sie, meine Herren! dazu Grund haben, da Sie, als ein freier Stand des Reichs wider die damaligen Proceduren viele gerechte Einwendungen machen können. Es ist Ihnen daher nicht zu verargen gewesen, wenn Sie mir zuweilen saure Mienen gemacht. Ich habe Ihren gerechten Schmerz allemal mit Gelassenheit ertragen, doch dabei die Meinem Könige schuldige Treue und Eidespflicht, auf Sein hohes Interesse Acht zu haben, niemals vernachläßigt. Sie müssen aber nicht auf das durch die geschehene Verpfändung Ihnen zugefügte Unrecht und auf Ihre dadurch gekränkten Rechte und Privilegien, sondern vielmehr darauf sehen, daß Mein hoher Principal das Territorium ex jure belli besitzt, worin sich Mehrere, denen es eben so ergangen, finden müssen."

Der Präsident, Franz Adam Rhode antwortete hierauf: „Es ist nicht zu läugnen, daß die königl. preuß. Besitznahme des Territoriums E. Rath dergestalt beunruhigt, daß seine innerliche Traurigkeit auch zuweilen äußerlich bemerkt worden. Indessen ist es bei diesem betrübten Verhängniß doch ein besonderer Trost gewesen, daß Ihre Majestäten von Preußen jederzeit mit uns unschuldig Leidenden nicht bloß

angeführt ist, 1771 zu der ansehnlichen Höhe von 36,836 Rtl. gestiegen waren. Die Stadt hat sich hernach

---

blos nach Recht, sondern auch nach Gnade gehandelt, und auch solche Intendanten anher geschickt, die nach ihrer christlichen Denkungsart von gleichen Gesinnungen belebt gewesen."

„Wäre mir erlaubt, auf das, was Ew. Hochedlen von dem Recht, nach welchem Se. Majestät unser Territorium besitzen, anführen, zu antworten, so würde ich erwiedern, daß solches sich nicht auf den Krieg, sondern auf die bekannten Verträge gründet. Die authentische Auslegung derselben und daher auch des in dem Tractat. retrad. Elbingae stipulirten Usus fructus solitus ist apud ipsos Serenissimos Paciscentes, uns ist sola Explicatio legalis et doctrinalis überlassen. Allein wie wir in dieser Sache nie so sehr das Punctum Justitiae, als vielmehr Clementiae urgirt, so haben wir auch jetzt in Betracht, daß wir es mit einem Könige zu thun haben, dem wir unendlich verbunden, dem Willen Sr. königl. Majestät, so viel nur immer möglich, uns unterwerfen wollen. Daher, da Ew. Hochedlen mir die von Sr. Majestät beliebte Commission und den Endzweck derselben berichtet, und ich solches E. Rath vorgetragen, hat man sich diesem nicht widersetzt, sondern blos die Schwierigkeit einer präjudicirlichen Commission durch das gelindere Mittel einer freiwilligen Conferenz zu beseitigen gesucht, welches uns auch durch Ew. Hochedlen gelungen, und Sie werden finden, daß wir hierin ganz offen zu Werke gehen werden.

Diese

hernach immer auf die Festsetzung des Tract. retrad. Elbingae: daß nur die gewöhnlichen Zinsen ohne Neuerung aus dem Territorium erhoben werden sollten, berufen, und dabei behauptet, daß, wenn eine Melioration der Einkünfte des Territoriums geschehe, dies nicht dem Könige, sondern der Stadt zu gut kommen müsse,*) ohne dies geltend machen zu können.

In der Folge der Zeit ward von Seiten der Republik Polen oft an die Auslösung des elbingschen Territoriums gedacht. 1710 ward in dem großen Rath zu Warschau hiezu das Mühlengeld, welches in dem zu Lublin 1703 gehaltenen Reichstage angesetzt,**) aber nicht eingezogen war, von neuem bewilligt, aber auch nicht eingesammelt. ***)

1720

Diese Revisio Territorii, die in dem Recess. caus. publ. de 1715 vollständig verzeichnet ist, enthält eine getreue Darstellung aller Gefälle, die die Stadt von ihren Ländereien hat, nebst Angabe, wie und woher sie erhoben werden, wobei die Größe und Beschaffenheit der Ländereien selbst und des Rechts, worauf ihr Besitz sich gründet, beigefügt ist.

*) Recess. caus. publ. de 1716 S. 441.

**) Lengnich Geschichte des Königreichs Polen unter August II. S. 142.

***) l. c. S. 250.

1720 kam die Sache wieder zur Sprache. Der in Warschau befindliche Secretair der Stadt, berichtete aber, daß die Einlösung auf den künftigen Reichstag ausgesetzt worden, da dazu ein Kopfgeld auf die Juden ausgeschrieben werden sollte, welches auf 200,000 Fl. poln. jährlich berechnet wurde. *) Der hierauf 1722 angesetzte Reichstag sollte sich auch, nach der den Landboten gegebenen Instruktion, hiemit beschäftigen. **) Der Bischof von Ermeland, als Praeses Terrar. Prussiae und der Großkanzler versprachen der Stadt alle Hülfe, und verlangten, daß einer von den Mitgliedern des Raths, um nähere Information darüber zu ertheilen, nach Warschau kommen möchte. Es ward daher der Rathsherr Daniel Conradi den 27. Sept: dahin geschickt. Dieser meldete, daß der Metropolita Unitorum Russorum Kizka sich erboten, das verpfändete Territorium aus seinen Mitteln einzulösen, dagegen aber unter die Senatoren mit Sitz und Stimme nach den Erzbischöfen aufgenommen zu werden und den Usus fructus des Territoriums, so lange er lebe, zu geniessen verlange. Rathsherr Conradi bat, deshalb ihn mit Vollmacht zu versehen, um

---

*) Recess. caus. publ. de 1720. S. 20.

**) Lengnich l. c. S. 339.

um hierüber zu unterhandeln, worauf der Rath beschloß: Daß dieser modus eliberationis territorii wohl angenommen werden könnte, wo man keinen andern ausfinden sollte; daß aber alsdann eine gute Convention ratione defensionis et religionis verfertigt, auch die 70 m Rtl., die vom Könige von Preußen entlehnt worden, in diese Auslösung aufgenommen werden müßten. *) Dieser Vorschlag kam aber nicht zur Ausführung, weil den 16. Nov. der Reichstag zerrissen ward.

Besonders hatte der Rath 1726 alle Hoffnung, zum Ziel seiner Wünsche zu kommen. Der Rathsherr Conradi, der auf den in Grodno angesetzten Reichstag geschickt war, berichtete, ehe der Reichstag angegangen war, daß die Internuntii der posenschen Woywodschaft im Auftrage hätten, 600 m Fl. poln. der Republik zur Einlösung des elbingschen Territoriums anzubieten. Es wurden auch hierauf die Magnaten des Reichs, um sie der Sache geneigt zu machen, stattlich honorirt. **) Der Reichstag erreichte ein glückliches Ende, und Rathsherr Conradi berichtete, daß eine Com-

*) Recess. caus. publ. de 1722 S. 496.

**) Recess. caus. publ. de 1726. S. 461.

mission aus den Senatoren und den Rittern ausgesetzt wäre, mit dem königl. preuß. Hofe darüber zu unterhandeln, und im Falle die Einlösung nicht zu Stande käme, daß der König einen außerordentlichen Reichstag auf zwei Wochen ansetzen wollte. *) Dieses Schreiben ward in der Session den 20. Nov. vorgetragen, und erfüllte den Rath so mit Freude, daß er beschloß, daß Gott dafür ein Lob- und Dankopfer abgestattet und den nächsten Sonntag in der St. Marienkirche Herr Gott dich loben wir ꝛc. angestimmt werden sollte. **) Die Unterhandlungen hierüber nahmen auch den 28. Mai 1727 mit dem preuß. Gesandten, von Wieland einen Anfang, und schienen ein gutes Resultat zu versprechen. Er ward hierauf, um davon Bericht abzustatten, und die Erklärung seines Hofes einzuholen, nach Berlin berufen. ***) Die Erklärung erfolgte nicht, und so ruhte die Sache wieder.

August III. machte sich beim Antritt seiner Regierung 1733 anheischig, für die Einlösung des elbingschen Territoriums Sorge zu tragen. ****)

Da

---

*) l. c. S. 526. Lengnich l. c. S. 360.

**) Recess. caus. publ. de 1726. S. 526.

***) Recess. de 1727. S. 326.

****) Pacta Conv. de 1733. §. 66.

Da er zur Aufnahme der Republik 3 Millionen Gulden poln. herzugeben sich erboten hatte, *) so baten die Stände Preußens auf dem Landtage zu Graudenz den 2. Sept. 1734, daß hievon eine bedeutende Summe verwandt würde, das elbingsche Territorium einzulösen, konnten es aber nicht erhalten.

Wenn sonst aus Staatsbedürfnissen die Güter einzelner Personen oder Communen zum Besten des Allgemeinen angewandt werden, so erfordert Recht und Billigkeit, daß der Staat den leidenden Theil hinlänglich entschädige. Die Stadt aber wurde, ohne daß ihr auf eine andre Art eine Entschädigung wegen der ihr entrissenen Territorialeinkünfte verschafft wurde, von der Republik Polen bloß mit leeren Hoffnungen vertröstet, daß das Territorium durch Bezahlung der Schuld eingelöst werden sollte. Ja, statt ihr eine Entschädigung zuzustehen, wurde sie noch 1717 mit einem Kopfgelde von 34,550 Fl. poln. belegt, worin sie mit der Stadt Thorn, die doch im ganzen Besitz ihres Territoriums war, gleich angesetzt wurde.

Eine sehr geringe Vergütigung für die so lange entbehrten Einkünfte ihres Territoriums

*) l. c. §. 194.

würde es gewesen seyn, wenn sie hievon gänzlich befreiet wäre. Aber sie hat es bis zur königl. preuß. Besitznahme der Stadt völlig bezahlen müssen.

Auf ihre wiederholten Vorstellungen über das ihr hierin von Seiten der Republik Polen angethane Unrecht, auf die immer vergeblichen Gesuche um Auslösung und Wiederherstellung ihres Eigenthums wurde endlich der Pacificationsreichstag vom Jahr 1736 bewogen, ihr zu einiger Erleichterung der Abgaben für das verpfändete Territorium 8000 Fl. poln. jährlich zu bewilligen. Diese Verordnung wurde durch die Constitution des Krönungsreichstages vom Jahr 1764 bestätigt. Die Zahlung erfolgte auch von 1736 bis 1766. In diesem Jahr aber hörte sie unter vorgeblichem Mangel der Geldmittel im Kronschatze auf. Die Verlegenheit, in welche dadurch die Stadt gerieth, nöthigte sie, ihre dringenden Vorstellungen beizubringen, daß nicht nur jene 8000 Fl. ihr wieder gezahlt werden möchten, sondern auch eine größre Entschädigungssumme ihr zugestanden würde, um die öffentlichen nothwendigen Stadtbedürfnisse bestreiten zu können. Der Reichstag der Jahre 1767 und 1768 wurde hievon gerührt, überzeugte sich von der Nothwendigkeit, der Stadt Gerechtigkeit wie-

der:

verfahren zu lassen, und stand ihr nicht nur die alte Summe von 8000 Fl. poln., sondern auch ein neues Subsidium von 20,000 Fl. poln. zu. *) Aber ohnerachtet so gegründeter Ansprüche und so heilig constitutionsmäßig gegebener Versprechen wurde keine dieser Pensionen bezahlt, und die Stadt mußte das mit Recht ihr zukommende Eigenthum entbehren, neue Schulden machen und unter der Last derselben seufzen.

1762 machte die Stadt einen neuen Versuch, das verpfändete Territorium wieder einzulösen, indem sie dem königl. poln. Hofe den Vorschlag that daß der König, der zugleich Churfürst von Sachsen war, wenn bei dem mit dem Könige von Preußen zu schließenden Frieden von der Schadloshaltung für das durch den Krieg gelittene Sachsen gehandelt werden sollte, der Einlösung des elbingschen Territoriums gedenken sollte, da alsdann die Stadt wohl Geld hiezu von holländischen Kaufleuten aufbringen würde. Der Krongroßkanzler schien diesen Vorschlag zu genehmigen, **) aber er ward nicht ausgeführt.

 Die

*) Konstytucye Seymu Extraord. de 1767 und 1768. p. 168.

**) Recess. caus. publ. de 1762. S. 215. 216.

Die Stadt ermüdete indessen nicht, bei dem königl. poln. Hofe die Einlösung ihres Territoriums ferner in Anregung zu bringen, und wirkte es auch durch ihren zum Wahlreichstage 1764 nach Warschau abgeschickten Secretair, Samuel Gottlieb Fuchs aus, daß, als Stanislaus Augustus erwählt war, in die Pacta Conventa, die er zu beschwören hatte, die Befreiung ihres Territoriums von der Verpfändung ausdrücklich eingerückt wurde, und ist dieser Punkt in dem 31. Artikel derselben enthalten. *)

Gleich nach der königl. preuß. Besitznahme der Stadt ward ein sehr gründlicher Bericht abgefaßt, **) wie der Stadt das Eigenthum ihres Territoriums zustehe, und wie es für eine Schuld der Krone Polen verpfändet worden. Der wesentliche Inhalt dieses Berichts ist dieser: Es werden zuerst die Privilegien angeführt, worauf sich das Recht ihres Besitzes gründet, und dabei wird bemerkt:

1) Das

*) Recess. caus. publ. de 1764 S. 525.

**) Er ward von dem damaligen Stadtrath, George Friedrich Hennings, dessen in der ersten Abtheilung dieses Bandes S. 219. gedacht worden, gefertigt.

1) Das Territorium ist der Stadt von den höchsten Landesherrschaften nicht aus bloßer Gunst, sondern wegen vieler getreuer Dienstleistungen ihrer Bürger mit ihren Leibern und Gütern zur Vertheidigung des christlichen Namens und als Ersatz des Schadens, den sie in den harten Kriegen erlitten, auf ewig erblich gegeben und verliehen worden, um es zu Bestreitung aller zu einem ordentlichen Stadtwesen erforderlichen Unkosten zu nutzen und zu gebrauchen.

2) Damals, als die Stadt damit begabt wurde, hat es sich nicht in solchen Umständen befunden, als zu der Zeit, da sie aus dem Besitz und der Nutzung desselben gesetzt worden. Zwar ist der Theil des Territoriums auf der Höhe, der ihr durch das Privilegium des Königs Casimir von 1457 nach den darin genannten Dörfern zugetheilt worden, damals schon angebauet gewesen. Hingegen haben in der ganzen Niederung nur wenige Dörfer einen Anbau gehabt; alles übrige sowohl diesseits als jenseits der Nogath ist damals noch Wüstenei, Gebüsch und Sumpf gewesen.

3) Die Stadt hat also hier das Land größtentheils angebauet, dem Ausfluß des Nogathstroms und dessen Eisgange einen der Stadt weniger gefährlichen Weg angewiesen, diesen Fluß hier in kostbare Dämme eingefaßt, die Wüsteneien ausgerodet, und das sumpfige Land durch Graben, Schleusen und Mühlen trocken und urbar gemacht, die häufigen Ausbrüche der Nogath mit vielen Kosten gebessert, Anbauer und Bewohner des Landes, bei dem damaligen Mangel an Landleuten, aus dem Auslande *) durch bewilligte Vortheile an sich gezogen, sie in Pest- und Kriegesjahren, bei Ueberschwemmungen und andern Unglücksfällen unterstützt und zur Bestreitung so schwerer Kosten, welche ihre Einnahme von dem neu angebaueten Lande übersteigen, durch Aufnehmung mehrerer Capitalien die Geldmittel hiezu herbeischaffen müssen, in der Hoffnung, sie dereinst von den Früchten ihres angebaueten Territoriums mit Wucher ersetzt zu erhalten. Sie würde auch das Ziel ihrer Bemühungen gewiß

*) Hievon zeugen die verschiedenen hoch- und niederdeutschen Dialekte der Einsaßen in einigen Dorfschaften, die sich bis auf unsre Zeiten erhalten haben.

gewiß erreicht haben, wenn nicht das Schicksal ein andres beschlossen und sie aus dem Besitz und der Nutzung des Territoriums zu einer Zeit gesetzt hätte, da sie die Früchte ihres Fleißes einzusammeln angefangen.

Hierauf erzählt der Bericht die Geschichte der Verpfändung mit der Bemerkung: „Man will hier nicht untersuchen, ob bei dieser Verpfändung nach den Regeln der Gerechtigkeit verfahren worden, da die Republik Polen das Eigenthum einer einzigen Stadt und eines Gliedes für die Schuld des ganzen Reichskörpers hergegeben."

Er führt nun ferner an: daß der Kämmerei nach dem großen Ausfall, den sie in ihrer Einnahme durch die ihr entzogenen Territorialeinkünfte erlitten, zur Unterhaltung des Stadtwesens nichts weiter übrig blieb, als was von den Bürgern und Gewerben hergenommen werden konnte. „Was konnte aber, heißt es hier, eine Bürgerschaft aus ihrem Vermögen beitragen, die im Anfange dieses Jahrhunderts den Schweden all ihr baares Geld, Silber, Kupfer, Messing und Zinn zur Brandschatzung für die Stadt und das Territorium, welches doch damals die Stadt nicht mehr besaß, hergegeben; der nach der Zeit die russisch-kaiserlichen

Truppen

Truppen bei ihrer dreimaligen Einquartirung Tonnen Goldes gekostet; deren Handel durch ihre Nachbarn eingeschränkt und deren bürgerliche Nahrung durch die rund um sie auf dem Lande verstatteten Gewerbe geschwächt wurde?"

„Wenn aber jetzt, so schließt der Bericht, nach dem Se. königl. Majestät die Stadt Elbing in Besitz genommen, es das Ansehn gewinnet, daß der Stadtkämmerei die ihr noch übrig gebliebene Einnahme, so vornehmlich in der Accise bestanden, entzogen werden dürfte, *) so daß ihr nunmehr zu Bestreitung der unentbehrlichsten Ausgaben, welche zur Erhaltung des allgemeinen Stadtwesens erfordert werden, fast nichts mehr übrig bleibt, sie aber unmöglich ohne Einnahme gelassen werden kann, so siehet sich Magistratus gemüssiget, zu der Allerhöchsten königl. landesväterlichen Huld und Gnade seine allerunterthänigste Zuflucht zu nehmen, und in allertiefster Ehrfurcht zu suppliciren, Se. königl.

Maje-

*) Diese Besorgniß ist nicht in Erfüllung gegangen, da ihr hernach, als Ersatz für die ehemalig erhobenen und jetzt entbehrten Accisegefälle, nach einer Fraction der vorhergehenden Jahre, aus der königl. Accisecasse jährlich 6,565 Rtlr. 74 gr. 8 pf. unter dem Namen Competenzgelder angewiesen wurden.

Majestät, Unser Allergnädigster König und Herr wollen aus landesväterlicher Milde die Stadt Elbing, welche sich nunmehr des Allerhöchsten landesherrschaftlichen Schutzes Sr. königl. Majestät erfreuen kann, auch Höchst Deroselben Allerhöchste königl. Vorsorge und Hülfe in diesen ihren bedrängten Umständen genießen lassen, und zu dem Ende

1) sie bei dem unstreitigen Eigenthumsrecht ihres Territoriums Allergnädigst conserviren.

2) Weil aber ein Eigenthumsrecht ohne allen Gebrauch und Nutzen des Eigenthums von keinem Werthe ist, als wollen Se. königl. Majestät, Unser Allergnädigster König und Herr, dafern die Stadt Elbing zu dem Usus fructus ihres Territoriums, welchen sie vor der Verpfändung desselben gehabt hat, nicht wieder völlig gelangen kann, demnach so vieles aus dem Territorium Allerhuldreichst anzuweisen geruhen, als der Stadtkämmerei zu ihren Bedürfnissen, zur Besoldung der Rathhaus-Kirchen- und Gymnasiums-Beamten und Bedienten und zur Unterhaltung des allgemeinen Stadtwesens erforderlich seyn dürfte."

Dieser Bericht sollte den 11. November 1772, da den 13. Sept. die königl. preuß. Besitznahme

nahme der Stadt geschehen, an Friedrich den Zweiten abgeschickt werden. Er war auch schon von sämmtlichen Mitgliedern des Magistrats, den vier Bürgermeistern, Jungschulz von Röbern, Brakenhausen, Ramsay und Sieffert, und den Rathsherren, Horn, Achenwall, Conradi, Brakenhausen, Bronst, Fuchs, Schubert und Kienast unterschrieben. Da er aber zur Durchsicht dem Kriegs- und Steuerrath von Lindenowski, der den 29. Sept. von der zu Marienwerder angestellten Krieges- und Domainenkammer als Commissarius loci dem nur interimistisch eingesetzten Magistrat zugeordnet war, vorgezeigt wurde, so fand dieser Bedenken, ihn abgehen zu lassen, daher er auch nicht abgegangen.*)

Da 1775 nach öffentlichen Nachrichten die Schulden der polnischen Krone classificirt und regulirt werden sollten, brachte der damalige Stadtrath und nachherige Polizeibürgermeister Johann Schmidt, dessen Wachsamkeit auf die Rechte der Stadt nicht genug zu rühmen ist,**) es bei dem Magi-

*) Gotsch Journal der Unterdrückungen, so die Neustadt von der Altstadt hat erdulden müssen. Mscpt. 6. Band. S. 233.

**) Er hat auch hernach diese für die Stadt so wichtige

Magistrat zur Sprache, die Ansprüche der Stadt auf die ihr bewilligten, aber nicht ausgezahlten Subsidien die 21,333 Rtlr. 30 gr. betrugen, und auf die ganze bisher entbehrte Nutzung des Territoriums, die auf 2,392,077 Rtlr. 68 gr. 2½ pf. berechnet wurde, als eine Schuld, die sie von der Krone Polen zu fordern hätte, geltend zu machen.

Der Magistrat wandte sich deshalb unter dem 28. August desselben Jahres an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, und schickte demselben einen kurzen Status Causae, betreffend die von der Stadt Elbing an die Krone Polen zu machenden gegründeten Prätensionen, zu, und erhielt hierauf unter dem 24. Sept. den Bescheid:

„Daß es in Berlin nicht bekannt sey, daß die Krone Polen Anstalt mache, ihre Schulden zu classifiziren und zu reguliren, es auch schwer halten würde, wenn es dazu kommen sollte, die Forderung wegen der elbingschen Territorial-Einkünfte geltend zu machen, die aber, welche aus den der Stadt Elbing in den Jahren

tige Angelegenheit unermüdet bis an seinen Tod 1804 so gründlich bearbeitet, daß seine Ausarbeitungen den Magistrat in den folgenden Zeiten geleitet haben.

ren 1736 und 1762 durch Reichsconstitutionen accordirten Subsidien herrühre, gar wohl urgirt werden könne, und gedachter Magistrat sich solcherhalb zu seiner Zeit weiter zu melden habe."

Der Magistrat trug hierauf unaufgefordert unter den 7. Februar 1783 darauf an, dem königl. preuß. Residenten am polnischen Hofe aufzugeben, die Forderung wegen der bewilligten, aber nicht ausgezahlten Subsidien bei der polnischen Kron-Schatzcommission anzubringen, worauf er unter dem 25. Februar beschieden wurde, daß, so gegründet auch diese Forderung seyn möge, man dieselbe nicht sogleich anbringen und ernstlich urgiren könne, ohne andern Staatsaussichten zu präjudiciren; man habe aber vorläufig den Residenten Buchholz zu Warschau darüber instruirt und seinen Bericht gefordert. Dieser fiel unter dem 11. März dahin aus: daß zur Realisirung dieser Forderung jetzt keine Hoffnung sey, weil der Kronschatz ganz erschöpft wäre. Dem gemäß ward die Stadt angewiesen, auf einen günstigern Zeitpunkt zu warten.

Der Polizeibürgermeister Schmidt, aufmerksam auf jedes Ereigniß, was der Stadt hierin

günstig

günstig seyn könnte, glaubte, daß dieser Zeitpunkt 1792 eingetreten wäre, da die Republik Polen sich bestrebte, ihre Finanzen in bessern Zustand zu sezzen, und veranlaßte den Magistrat unter dem 15 Februar, die Forderung der Stadt an die Krone Polen wegen der ihr bewilligten, noch rückständigen Subsidien bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wieder in Erinnerung zu bringen, und, weil seit dem 7. Februar 1783, wo diese Forderung zuerst angebracht war, an 10 Jahre verflossen und daher die Zinsen aufgelaufen waren, jetzt mit diesen 45,733 Rtl. 8 gr. zu liquidiren.

Das Ministerium verlangte hierauf unter dem 25. Februar ein kurzes und deutliches französisches oder lateinisches Pro memoria über diese Forderung, dem alle Beweisthümer der geschehenen Bewilligung der Subsidien aus den Reichstagsschlüssen beigefügt wären, damit es der königl. preuß. Gesandte am poln. Hofe vermittelst einer Note an die Behörde abgeben könne. Der Magistrat reichte es in französischer Sprache den 22. März ein, worauf er unter dem 7. April beschieden wurde, daß bei einem schicklichen und günstigen Zeitpunkte diese Forderung zu Warschau angebracht und geltend gemacht werden sollte.

Er erinnerte hieran wieder unter dem 7. Januar 1795, und stellte vor, daß er, da vor jetzt der Zustand des polnisches Kronschatzes wohl schwerlich die baare Zahlung verstatten möchte, doch vermeine, daß wenigstens die Zuständlichkeit der Forderung mit Zinsen auch in dem gegenwärtigen Zeitpunkte zu erlangen seyn würde, und trug darauf an, daß E. Hohes Ministerium sich dieserhalb in Gnaden verwenden wolle; erhielt aber auch hierauf unter dem 26. Januar desselben Jahres den Bescheid, daß hiezu noch nicht der Zeitpunkt wäre; die Stadt müsse sich also hiemit geduldeu.

Gegen Ende des Jahres 1795 ward in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht, daß die Forderungen an die Krone Polen bei E. Erl. Etats-Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht werden sollten. Die Stadt versäumte diese Gelegenheit nicht, ihr Gesuch unter dem 3. Dec. anzubringen. Das Ministerium befahl hierauf unter dem 12. Dec. das vorher eingereichte Pro memoria in einigen Stellen zu ändern, *) die supplirite

---

*) Es war besonders der Anfang desselben: Une suite malheureuse de circonstances politiques ayant privée Elbing depuis le commencement de ce siecle jusqu' à la

te Rechnung anzuschließen, und alles dieses ehestens einzuschicken.

Dies geschah d. 2. Januar 1796. Die Zinsen waren bis Ende 1795 berechnet, und mit diesen betrug die ganze Forderung jetzt 48,933 Rtl. 8 gr. Das Ministerium schickte aber unter dem 23. Jan. 1796 dem Magistrat den angefertigten Entwurf zurück, und rescribirte dabei:

„Ueber den Ort und die Zeit zu Einreichung der Liquidation sollt Ihr noch belehrt werden."

Der Magistrat brachte hierauf diese Angelegenheit den 21. Nov. desselben Jahres wieder in Erinnerung, erhielt aber unter dem 2. Dec. auch wieder den Bescheid:

„Der Zeitpunkt der zur Regulirung des Schuldenwesens der vormaligen Republik Polen niederzusetzenden Commission ist noch nicht gekom-

 men.

à la Reoccupation de la Prusse occidentale de ses revenus &c. anstößig gewesen, wofür gesetzt wurde: La ville d'Elbing se trouvant au commencement de ce siecle privée de ses revenus, son Territoire ayant été mis en hypotheque à Illustre Maison de Brandenbourg par une dette, que la Republique de Pologne avoit contractée dans le Traité de Varsovie de l'an 1699. &.

men. Unser Cabinetsministerium kann also auf Eure Erinnerung vom 21. Nov. nichts verfügen, und Euch bloß anweisen, jene allgemeine Regulirung, die Euch bekannt gemacht werden wird, in Geduld abzuwarten, und Euch dann weiter zu melden."

1797 geschah in den öffentlichen Blättern eine Bekanntmachung, daß wer irgend eine Anforderung an den König von Polen und an die ehemalige Republik zu machen habe, sich dieserwegen in einem auf den 12. Mai zu Warschau vor der dazu angesetzten Commission anberaumten Termin melden sollte. Der Polizeibürgermeister Schmidt, der dies sogleich beachtete, war der Meinung, daß die Stadt ohne Weiteres ihre Forderungen bei dieser Commission anbringen möchte; der Chef des Magistrats, der Oberbürgermeister und Kriegsrath Christian Schmidt hingegen hielt es der Bescheidenheit, der Klugheit und Vorsicht gemäß, da in dem Publikandum ausdrücklich stand: daß die Commission die Gläubiger zu einem präclusiven Termin, um ihre Forderungen zu liquidiren und zu verificiren vorladen werde, diesen abzuwarten, und war des Dafürhaltens, daß indessen alle Ausarbeitungen, welche zur Verification der Forderungen dienen können, gemacht und ausgefüllt würden. Daher

her auch nicht sogleich die Anmeldung bei der Commission geschah.

Mittlerweile rescribirte die westpreuß. Kriegs- und Domainen-Kammer unter dem 6. Mai:

„Wir sind von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten benachrichtigt worden, daß von Seiten der Stadt Elbing an die ehemalige Krone und Republik Polen eine Forderung von 2,392,077 Rtl. 68 gr. $2\frac{1}{2}$ pf. und eine andre von 48,933 Rtl. 8 gr. gemacht werde, und wir haben resolvirt, diese Forderungen und zwar die letzte eventuell und die erste nach Umständen bei der zu Regulirung des Schuldenwesens der ehemaligen Republik Polen zu Warschau angesetzten Commission, welche den 12. Mai ihre Sitzungen eröffnen wird, liquidiren zu lassen."

Sie trug hiebei dem Magistrat auf, vollständige Instruktionen zur Verification dieser Forderungen einzuschicken. Er antwortete hierauf unter dem 8. Mai, daß er erhebliche Ursachen zu haben glaube, den Betrieb dieser für die Stadt so wichtigen Sache einem eigenen Bevollmächtigten aufzutragen und sich daher bemühen werde, einen, zu dem er Vertrauen habe, auszumitteln, der, sobald

von der Commission ein Termin angesetzt werden würde, die Forderungen der Stadt liquidiren sollte.

Die königl. westpreuß. Kammer theilte zur Antwort hierauf unter dem 26. Mai dem Magistrat die Resolution mit, die sie auf ihren Bericht vom 21. Mai von dem Etats-Minister, Freiherrn von Schrötter aus Königsberg erhalten, dieses Inhalts:

1. Daß es zur Vermehrung der Kosten gereichen würde, wenn jede Stadt einen besondern Mandatarius zur Vertretung ihrer Gerechtsame nach Warschau senden wolle; daß er, um die Gerechtsame der Städte Thorn, Elbing und Danzig hierin wahrzunehmen, den Justizbürgermeister zu Culm, Hoffmann ernannt habe, und daher dem Magistrat auftrage, diesem die Instruktion über die Forderungen, die die Stadt mache, einzuschicken.

2. Daß diese Instruktion zwar auf die Forderung von 2,392,077 Rtl. 68 gr. 2½ pf. gerichtet, von derselben aber nach der unter dem 6. d. M. ertheilten Erklärung des königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nur alsdann Gebrauch gemacht werden könne, wenn

ehe-

ehemalige polnische, jetzt oestreichische oder russische Städte ähnliche, ins Weite gehende Forderungen anbringen sollten, dagegen die Forderung von 48,933 Rtl. 8 gr. zu documentiren bleibe.

3. Daß der Magistrat sich sehr irre, wenn er glaube, daß die Commission der Stadt Elbing einen besondern Liquidations-Termin geben werde, indem dieselbe die Gläubiger Polens nicht kenne, und sie daher zur Anbringung ihrer Forderungen öffentlich aufgefordert habe.

Der Justizbürgermeister Hoffmann reisete zwar nach Warschau ab, ward aber bald von da wieder zurück berufen. Erst unter dem 4. Sept. 1797, wo er wieder dahin zurückgekehrt war, wurden ihm drei Instruktionen über die der Stadt zustehenden Forderungen an die ehemalige Republik Polen zugeschickt.

Die erste Instruction betraf die Beweisführung über das Eigenthum der Stadt auf das ganze Territorium, mit dem Antrage auf dessen Restitution nach nunmehr aufgehobenem Pfandrecht. In derselben heißt es am Schlusse: „Wenn die hohen Mächte Rußland, Oestreich und Preußen sich selbst

wegen ihrer Forderungen an die Krone und Republik Polen durch die Besitznehmung befriedigt haben, die Gläubiger Polens aber befriedigen wollen, so ist von ihrer Großmuth und Gerechtigkeit zu erwarten, daß sie auch der Stadt Elbing das Ihrige wieder herstellen werden.

„Jetzt sind nicht nur die zum Pfande gegebenen Kronkleinodien dem königl. preußischen Hause zugefallen, sondern die Schuld von 300 m Rtl. Spec. ist durch die dermalige Theilung auf alle Fälle als getilgt anzusehen. Hört aber die Schuld auf, so hört auch der Nexus hypothecarius auf, und der Stadt, welcher das Dominium dicretum zukommt, wird auch wieder das Dominium usufructuarium des Territoriums zu zuerkennen, und ihr folglich die Erhebung ihrer eigenthümlichen Einkünfte mit Recht wieder zuzuwenden seyn."

Die zweite erwähnte der Anforderung der Stadt an die Republik Polen wegen der ihr versprochenen, aber nicht bezahlten Subsidien, die nebst Zinsen bis 1797, weil die Stadt zu ihren unentbehrlichen Bedürfnissen, da diese Pensionen zurückgehalten wurden, Capitalien aufnehmen und sie verzinsen müssen, auf 51,066 Rtl. 16 gr. berechnet waren.

Die

Die dritte deducirte die billige Entschädigung für die seit 1703 entbehrten Territorialeinkünfte, im Betrage von 2,392,077 Rtl. 68 gr. 2½ pf.

Der Justizbürgermeister Hoffmann berichtete hierauf aus Warschau unter dem 16. Nov., daß er den 13. Nov. die Forderung der Stadt von 51,066 Rtl. 16 gr. bei der Schulden-Liquidations-Commission liquidirt, *) und die dazu gehörigen Documente nebst der Deduktion eingereicht habe, und zeigte zugleich an, daß diese Post mit den Liquidationen der Städte Thorn und Danzig in die Bücher der Commission sub Nr. 495. eingetragen wäre; die zweite Schuldpost von 2,392,077 Rtlr. 68 gr. 2½ pf. habe er zwar auch vorläufig liquidirt, doch ohne sich ins Detail oder auf die Beweise einzulassen, und er glaube, daß diese Forderung ganz wegfallen werde, da noch bis jetzt von keiner Stadt russischen oder oestreichischen Antheils dergleichen Forderungen liquidirt worden.

Der Magistrat äußerte hierauf in einem Schreiben an ihn unter dem 28. Nov. sein Befrem-

*) Er schrieb hiebei, daß sich die Liquidanten zu Hunderten hinzugedrängt, und daß sie durch herbei geholte militairische Wache haben zurück gehalten werden müssen.

den darüber, daß die Schuldpost von 2,392,077 Rtl. nicht gleich mit liquidirt wäre, und führte hiebei dieses an: „Die Beispiele andrer russischer oder oestreichischer Städte, die nicht so viel zu fordern haben, können unsre gegründete Forderung nicht herunter setzen, noch vielweniger verwerfen, in dem in der polnischen Geschichte kein Beispiel vorhanden, daß die ehemalige Republik Polen ein so schreiendes Unrecht einer Stadt angethan, als der hiesigen geschehen ist, da ihr Eigenthum für eine Schuld der Republik ihr entnommen. Die Größe der Forderung ist kein Beweis ihres Ungrundes, vielmehr erhellt daraus die Größe des Unrechts, welches die Gerechtigkeit der hohen Mächte, die die polnischen Länder in Besitz haben, und Höchstwelche in die Rechte und in die Beschwerden der Republik succediren, durch Wiedererstattung zu tilgen Hoffnung gegeben hat, deren Erfüllung wir zuversichtlich erwarten."

„Sollte diese Forderung angenommen und erstattet werden, so versteht es sich von selbst, daß die Forderung, die die Stadt wegen der ihr versprochenen, aber nicht geleisteten Subsidien mache, von selbst wegfalle."

Der Termin zur Verification dieser Forderungen war den 20. Nov. 1798 angesetzt, und die

königl.

königl. westpreuß. Kammer trug unter dem 16. Oct. dem Magistrat auf, alle hierauf Bezug habende Documente im Original einzuschicken, worauf auch unter dem 26. Oct.

die Handfeste des Hochmeisters Heinrich von Hohenlohe vom 9. April 1246,

das Privilegium des Königs von Polen Casimir von 1457,

das Decretum Comitiale Sigismundi Augusti de 1572

eingeschickt wurden. Aber unter dem 19. October 1798 meldete der Justizbürgermeister Hoffmann dem Magistrat, daß er vom Direktorium aus Berlin unter dem 2. Febr. den Befehl erhalten hätte, die Forderung der Stadt Elbing wegen der entbehrten Nutzung der Territorial-Einkünfte von 2,392,077 Rtl. 68 gr. 2½ pf. zurück zu nehmen, und solches der gemeinschaftlichen Commission der drei Mächte anzuzeigen, mit dem Beifügen, daß diese Zurücknehmung lediglich auf diese Forderung beschränkt sey, und daß er auf die übrigen Liquidata bestehen solle, welchem Befehl er auch unter dem 2. Mai genüget.

Den 6. Dec. schickte er die übermachten Original-Documente zurück, und berichtete dabei, daß

sie

sie gar nicht gebraucht worden; *) den Verifications-Termin hätte er abgehalten und von dem russischen Commissarius, dem geheimen Rath von Dybow erfahren, daß die Commission alles hinlänglich aufgeklärt gefunden, und daß nun die Entscheidung abzuwarten wäre; diese aber hänge nicht von der Commission, sondern von den drei resp. Höfen ab, an welche die Commission nur gutachtlich berichtet.

Endlich

---

*) Der Magistrat äußerte hierüber in einem Schreiben an ihn unter dem 22. Febr. 1799. sein Befremden, daß, da er doch nur die Forderung über die Erstattung der entbehrten Einkünfte des Territoriums zurück zu nehmen Befehl erhalten, auf die andern Forderungen aber bestehen sollte, er doch von den übergeschickten Documenten, die zu der Information gehörten, in welcher die Stadt auf die Wiederherstellung des Dominium usufructuarium angetragen, keinen Gebrauch gemacht hätte, und ersuchte ihn, weil ohne diese Dokumente entweder keine oder doch nicht eine vortheilhafte Resolution von den drei hohen Mächten sich erwarten ließe, ihm darüber Aufschlüsse und allenfallsiges Einrathen zu geben, damit er den Nachkommen, die daraus entstehenden Vortheile erwerben oder die daher zu befürchtenden Nachtheile von ihnen abwenden möge, worauf aber keine Antwort erfolgte.

Endlich benachrichtigte 1800 den 17. März die westpreuß. Kammer den Magistrat, daß die zur Regulirung des Schuldenswesens der ehemaligen Republik Polen niedergesetzte Commission ihr angezeigt, daß die Stadt Elbing mit ihren Forderungen abgewiesen sey.

Da die Stadt mit ihren bei der in Warschau niedergesetzten Trilateral-Commission angebrachten Forderungen, die darauf gingen, sowohl in den Besitz ihres Territoriums wieder eingesetzt zu werden, als auch wegen der so lange entbehrten Nuzzung desselben Ersatz zu erhalten, abgewiesen war, so nahm der Magistrat den 29. Jul. 1799 wieder seine Zuflucht zu Sr. königl. Majestät Allerhöchsten Person, um jetzt das Territorium von dem Fiskus zu reklamiren, und reichte diese allerunterthänigste Bittschrift ein:

„Die Stadt Elbing sieht sich seit beinahe einem Jahrhundert der Einkünfte von ihren Ländereien beraubt. Durch eine widerrechtliche Handlung des ehemaligen Polens wurden sie ihr entrissen, und durch deren Fortsetzung zieht Ew. königl. Majestät Fiskus noch jetzt davon den Genuß, wiewohl er durch die neuerlich erfolgte Besitznehmung Polens noch stärkere Verbindlichkeiten überkommen

hat,

hat, die von letzterm dieser Stadt zugefügten Kränkungen wieder gut zu machen."

„Das Recht der Stadt ist klar. Nie wurde eine rechtmäßigere Forderung vor Ew. königl. Majestät hohen Justiztribunälen zur Sprache gebracht. Aber die Macht unsers Gegners, das der Stadt entgegen stehende Interesse aller Behörden, denen die Bereicherung des Fiskus von Amtswegen am Herzen liegt, dies ist es, was uns veranlaßt, die Gerechtsame dieser Ew. königl. Majestät mit unwandelbarer Treue tief ergebenen Stadt vor Allerhöchst Dero Thron zu bringen, welchem eine unbestechliche Justiz von Alters her zur Seite steht, immer bereit, dem Rechte des ärmsten, niedrigsten Unterthans jeden noch so scheinbaren Vortheil des Fiskus nachzusetzen."

„Wir bitten allerunterthänigst um eine unpartheiische Commission zur Untersuchung der Rechtmäßigkeit unsrer Anforderungen, welche die anliegende Darstellung, den Jahrbüchern der Geschichte und den in unsern Händen befindlichen Privilegien und Urkunden getreu, ins Licht zu setzen sucht. Und wenn nach einer solchen Untersuchung noch der geringste Zweifel über die Gerechtsame dieser Stadt zurückbleiben könnte, so bitten wir allerunterthä-

nigst,

nigst, uns Höchstselbst zu authorisiren, sie bei der Justizbehörde geltend zu machen, und zur rechtlichen Entscheidung zu bringen."

„Unsre Mitbürger, unsre Nachkommen machen es uns, denen Ew. königl. Majestät die Besorgung ihrer öffentlichen Angelegenheiten übertragen haben, zur unerlaßlichen Pflicht, mit Beiseitsetzung aller kleinlichen Rücksichten, den letzten Versuch zu wagen, um sie in den widerrechtlich verlornen Besitz ihres Erbes und wohlerworbenen Eigenthums wieder zu setzen."

„Wir flehen um Allerhöchst Dero königl. Schutz gegen alle Hindernisse, die dem gesetzmäßigen Gange dieser Angelegenheit in den Weg gelegt werden könnten."

„Die Zeitgenossen und die Nachwelt werden eine so großmüthige Justiz mit dankbaren Segnungen lobpreisen, und als einen neuen erfreulichen Beweis jener hohen, dem königl. preuß. Hause erblichen Gerechtigkeitsliebe in den Annalen der Geschichte verewigen."

Die beigefügte Darstellung der Ansprüche der Stadt Elbing auf das dazu gehörige, von der königl. preuß. Intendance administrirte Territorium enthielt dieses: „Alle

„Alle Kenner der Geschichte unsers Vaterlandes wissen es, daß die Commune der Stadt Elbing das dazu gehörige Territorium auf die feierlichste und gültigste Art durch landesherrliche Privilegien zum Eigenthum erhalten."

„Eben so unumstößlich gewiß ist es, und in den unveränderlichen Gesetzen der Vernunft und des Rechts gegründet, daß Niemand für seine Schulden das Eigenthum eines andern, den diese nichts angehen, verpfänden kann. Und dennoch hat die Krone Polen es sich erlaubt, nach dem Recht des Stärkern, das wohlerworbene Eigenthum dieser gegen ihre Landesherren von jeher treu gesinnten Stadt im Jahr 1699 dem Churfürsten Friedrich, nachmaligen ersten Könige von Preußen, glorreichen Andenkens für demselben versprochene und nicht gezahlte 400,000 Rtl. Spec. Hülfsgelder, als ein nutzbares Unterpfand zu überlassen."

„Es ist hierauf im Jahr 1703 von dem königl. preuß. Fiscus als Pfand in Besitz genommen und bis zum heutigen Tage benutzt worden, wiewohl immer nur pfandweise. Denn der hierüber im Jahr 1699 zwischen den beiden Mächten zu Warschau abgeschlossene Traktat setzt ausdrücklich fest, daß das Territorium der Stadt so bald zurückgegeben werden

den sollte, als obige Schuld der Krone Polen getilgt seyn würde."

„Eine so ungerechte Handlung würde noch hart scheinen, wenn sie gegen eine eroberte und der Willkühr einer uneingeschränkten Souverainität unterworfene Stadt ausgeübt worden wäre. Was für ein Ausdruck aber wird ihre wahre Natur bezeichnen, da hier von einer Stadt die Rede ist, die bei ihrer freiwilligen Uebergabe mit den übrigen Ständen des ehemaligen Polnisch-Preußen in den Schutz der Krone Polen sich alle ihre Rechte und Freiheiten vorbehalten, und der von Polen die Unveräußerlichkeit ihrer Ländereien auf das feierlichste garantirt worden?"

„Und gesetzt, wiewohl dieses nicht zugegeben werden kann, sie hätte für Schulden, die das Reich ohne ihr Mitwissen contrahirt, gehaftet, so konnte doch eine Schuld, die auf dem ganzen weitläuftigen Königreiche lastete, nicht auf das Privateigenthum einer einzigen kleinen Commune geworfen werden. Dies widerspricht allen Begriffen von Recht."

„Wäre die Stadt im Wege des Krieges und durch Gewalt der Waffen um ihr Eigenthum gekommen, so müßte sie nun ihr Unglück in der Stille beklagen. Da es ihr aber unter rechtlichen For-

malitäten und durch Traktate, zu welchen sie nie ihre Zustimmung gegeben, ja, wozu sie, wiewohl sie am meisten dabei interessirt war, gar nicht einmal gezogen worden, indem die Krone Polen sie nicht als Schutzverwandte, sondern als ein unglückliches Opfer behandelte, entrissen ist, so wagt sie es, sich noch jetzt auf ihr Recht zu berufen.

„Ferner liegt es in den ersten Begriffen alles Rechts, daß Schulden, die auf einem gewissen Strich Landes haften, nicht einen Theil desselben, sondern das Ganze proportionirlich afficiren. Dennoch sind die Schulden der Stadt Elbing, wiewohl sie größtentheils contrahirt sind, um das Territorium in eine bessere Cultur zu setzen, *) für welche vor jener unglücklichen Verpfändung das Territorium nicht minder als die Stadt obligat war, stillschweigend vom Territorium abgelöset und allein auf die Stadt gewälzt worden."

„Der Reichstag Polens hat von Zeit zu Zeit das Recht der Stadt auf Restitution ihres Territoriums durch Abzahlung der an Preußen schuldige Summe anerkannt, und da diese nicht geleistet werden konnte, ihr zu ihrer Erleichterung Subsidien bewilligt."

„Durch

*) Umständlicher ist dessen oben S. 186 gedacht worden.

„Durch das an unsern Bevollmächtigten bei der Trilateral-Commission erlassene Verbot, unsre so klare und gerechte Forderung bei gedachter hohen Commission in Anregung zu bringen, sind wir der Hoffnung auf immer beraubt, von Seiten Polens einen Ersatz des dieser Stadt von ihm zugefügten Unrechts zu erhalten. Der Schuldner, der ihr dafür unmittelbar verantwortlich war, das Königreich Polen, existirt nicht mehr. Die Bedingung, unter welcher das Territorium nach den Traktaten der Stadt zurück gegeben werden soll, nämlich die Bezahlung der an Preußen schuldigen Summe, kann von jenem Schuldner nicht mehr erwartet werden, da sich die Quellen selbst, woraus die Schuld getilgt werden könnte, bereits in den Händen seines hohen Gläubigers befinden."

„Aber eben darin liegt es klar, daß der königl. preuß. Fiskus an unsers ehemaligen Schuldners Stelle getreten ist, da er sich für seine Anforderung an ihn durch den Besitz seiner Quellen bezahlt gemacht; daß also jene Bedingung der Restitution des Eigenthums der Stadt eben dadurch in Erfüllung gegangen ist."

Es bleibt uns also nichts andres übrig, als von ihm, dem Fiskus selbst, ein Pfand zurück zu

fordern, worauf sein Pfandrecht nach getilgter Schuld erloschen ist."

„Wir sind voll von Zutrauen, daß die Stadt nicht nöthig haben werde, sich dieser Forderungen wegen mit dem Fiskus in einen Proceß zu verwickeln. Sie kann sich getrost dem Urtheil jedes aufgeklärten und unpartheiischen Geschichtsforschers und jedes rechtsverständigen Mannes unterwerfen, und ist selbst dann, wenn sie in diesem Streite unterliegen sollte, noch gewiß, daß die Geschichte selbst bei der Nachwelt ihr Recht geltend machen werde."

Hierauf erhielt der Magistrat folgendes Cabinetsschreiben:

„Die Ansprüche, welche die Stadt Elbing nach der Vorstellung ihres combinirten Magistrats vom 29. v. M. an ihr ehemaliges, schon vor Einem Jahrhundert von der ehemaligen Republik Polen dem preußischen Staat eingeräumtes Territorium noch immer formirt, eignen sich so wenig zur rechtlichen Erörterung, als überhaupt nicht den Unterthanen gegen Staatsverträge Processe verstattet werden können. Die Entschädigungs-Forderung, wozu dieselbe gegen ihr vormaliges Oberhaupt sich berechtigt hält, fällt nach Auflösung des polnischen Staatskörpers von selbst

weg.

weg, und in keine Wege kann solche von Sr. Majestät allein vertreten werden, die für Ihre ursprüngliche Staaten nur einen kleinen Theil des polnischen Gebietes erhalten haben. Die erwähnte Stadt muß sich daher, statt veraltete und verjährte Gerechtsame vergeblich zu reklamiren, damit begnügen, daß sie sich des Allerhöchsten Schutzes Sr. königl. Majestät zu erfreuen und demselben ihren jetzigen Wohlstand zu verdanken hat.

Charlottenburg, den 6. Aug. 1799."

Friedrich Wilhelm.

Der Magistrat beruhigte sich hiebei nicht, sondern erließ wieder, wiewohl erst unter dem 30. Jul. 1801, an Se. Majestät dieses allerunterthänigste Schreiben:

„Mit tiefer Betrübniß haben wir aus der Allerhöchsten Resolution, welche Ew. königl. Maj. uns auf unser allerunterthänigstes Gesuch um Zurückgabe des von der ehemaligen Krone Polen widerrechtlich verpfändeten Territoriums der hiesigen Stadt unter dem 6. Aug. 1799 zu ertheilen geruhet haben, ersehen, daß wir ganz mißverstanden sind."

„Es ist nie unsre Absicht gewesen, gegen Staatsverträge Processe zu führen, sondern unser

einziges Gesuch ist, daß wir nach diesen Staatsverträgen behandelt werden."

„In dem zwischen Ew. königl. Majestät glorwürdigsten Vorfahren und der ehemaligen Krone Polen im Jahr 1699 abgeschlossenen Traktat, vermittelst welchem das Territorium unsrer Stadt nicht etwa abgetreten, sondern gegen fremde Schuld verpfändet wurde, wird §. 5. ausdrücklich festgesetzt:

Daß das Territorium der Stadt zurückgegeben werden sollte, sobald als diese von der Krone Polen contrahirte Schuld getilgt seyn würde."

„Dieser Fall ist nunmehr eingetreten, nachdem die Krone Preußen noch in dem letzten Theilungstraktat gegen die in Besitz genommenen Provinzen allen übrigen Anforderungen an die Krone Polen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, feierlich entsagt hat, mithin auch diese Schuld, als getilgt anzusehen ist."

„Es sind auch keineswegès veraltete und verjährte Gerechtsame, welche wir ehrfurchtsvoll reklamiren, vielmehr haben unsre Vorfahren im Amte unter der vorigen Hoheit um die Zurückgabe des Territoriums unaufhörlich, wiewohl vergeblich,

gebe-

gebeten, und seit der im Jahr 1772 erfolgten Besitznahme von Westpreußen haben wir die Angelegenheit von Zeit zu Zeit bei Ew. königl. Majestät Departement der auswärtigen Geschäfte in Anregung gebracht, welches auch bis zum Jahr 1797, da wir angewiesen wurden, alle Forderungen der Stadt bei der Trilateral-Commission in Warschau zu liquidiren, unsre Tritte und Schritte geleitet hat."

„Ew. Königl. Majestät bitten wir also allerunterthänigst, die Sache nach dieser ihrer wahren Lage, als gerechter Landesvater, Allerhuldreichst in Erwägung zu ziehen, und derselben gemäß Allerhöchst Dero Befehle zu ertheilen, damit die Stadt Elbing ohne weitere Verzögerung wieder in den Besitz des Territoriums, als ihres rechtmäßigen Erbeigenthums, gesetzt werde, zu dessen Aufrechthaltung und Cultivirung sie ihre, noch jetzt sie schwer drückende Schuldenlast größtentheils gemacht hat, welche gleichwohl während der ganzen Zeit der Verpfändung lediglich der Stadt zur Last gefallen ist, ohne daß von Seiten des Pfandinhabers zu Abtragung von Capital und Zinsen je das geringste beigetragen worden wäre."

„Mit Vorsatz haben wir die Zeit zu Erneuerung unsers allerunterthänigsten Gesuchs so ge-

wählt, daß diese Vorstellung an demjenigen Tage in Ew. königl. Majestät Hände kommen wird, da die Vorsehung Allerhöchst Dieselben vor 31 Jahren zum Segen der preußischen Staaten hat geboren werden lassen."

„Gott stärke Ew. königl. Majestät in dem aufrichtigen Vorsatz, den Allerhöchst Dieselben an diesem Tage gewiß erneuern werden, nach Recht und Gerechtigkeit zu regieren, und keinen Allerhöchst Dero Unterthanen in seinen Gerechtsamen kränken zu lassen: so können auch wir mit zuversichtlichem Vertrauen hoffen, daß unser allerunterthänigstes, gerechtes Gesuch nicht unerhört bleiben werde."

Hierauf erfolgte dieses Cabinetsschreiben zur Antwort:

„Se. königl. Majestät von Preußen haben dem combinirten Magistrat der Stadt Elbing bereits in der Resolution vom 6. Aug. 1799 ausführlich zu erkennen gegeben, weshalb die erbetene Zurückgabe des von der Republik Polen den preußischen Staaten überlassenen Stadtterritoriums nicht zuläßig ist, finden Sich auch durch die wiederholte Vorstellung des Magistrats vom 30. v. M. um so weniger bewogen, deshalb eine andre Entschließung zu nehmen, als Höchstdieselben

nicht

nicht gemeint sind, die Fakta Ihrer Regierungs-vorgänger examiniren zu lassen, und müssen daher das Gesuch des Magistrats ein für allemal zurückweisen, werden Sich aber übrigens, nach wie vor, der Stadt Elbing bei vorkommenden Gelegenheiten gern in Gnaden annehmen.

Charlottenburg, den 8. Aug. 1801."

Friedrich Wilhelm.

Der Magistrat war 1800 von der westpreuß. Kammer aufgefordert worden, über die Verbesserung des Zustandes der hiesigen Kämmereicasse Bericht abzustatten. Er stattete ihn den 18. Dec. desselben Jahres ab, und führte darin an, daß die Stadt alte Schulden verzinsen müsse, die größtentheils sowohl zur Urbarmachung und Cultur des Territoriums, als auch zur Rettung verschiedener Theile desselben aus den Händen polnischer Donatarien verwandt worden, indem ohne Unterlaß gierige polnische Hofleute Prätensionen und Schenkungsbriefe auf diesen oder jenen Theil des Territoriums einklagten, und bald ganze Gegenden, bald einzelne Dörfer und Ortschaften in Besitz zu nehmen verlangten, wodurch die Stadt theils in kostspielige Processe verwickelt wurde, *) theils große Summen

*) Ein Beispiel hievon vom Jahr 1572 ist oben S. 18.

men verwenden mußte, um sich mit den Donatarien abzufinden, und dadurch die Integrität ihres Gebietes zu behaupten. Auf das hierauf erhaltene Rescript, in welchem er angewiesen wurde, zu berichten, wie diese Schulden contrahirt und wie groß sie wären, berichtete er unter dem 15. Mai 1801: Weil in Republiken der gebräuchlichste Modus zu Aufbringung der baaren Mittel in Geldanleihen besteht, in dem nach der republikanischen Verfassung die Geldauflagen schwer zu Stande kommen, so wäre auch zu den Bedürfnissen des Territoriums Geld aufgenommen, und dieses zwar unter dem Namen: zur Stadtnothdurft, in der That aber auf den Credit der Kämmereikasse, ohne welchen die Stadt so ansehnliche Schulden nicht hätte contrahiren können; gekündigte Capitalien wären durch neue Aufnahme getilgt, und so wären Verschreibungen von neuerm Dato nur Erneuerung sehr alter Schulden; bis zur Verpfändung des Territoriums wären diese Schulden auch aus der Kämmereikasse verzinset, nach dieser Zeit aber wegen Ermangelung der Einkünfte nicht weiter, und die

Stadt

---

18. angeführt, wo ein kostspieliger Proceß durch einen Reichstagsschluß beendigt wurde.

Stadt wäre hierin durch ein Moratorium vom königl. polnischen Hofe geschützt worden; nach der königl. preuß. Besitznahme der Stadt hätte Friedrich der Zweite durch eine Cabinetsordre vom 27. Aug. 1773 verfügt, daß vor der Hand nichts von den Capitalien abgetragen, die currenten Zinsen aber vom 1. Jun. 1773 aus der Kämmereicasse gezahlt werden sollten; die Capital-Schulden, welche vor der Verpfändung des Territoriums aufgenommen worden, betrügen nach dem ersten Kämmereietat vom Jahr 177½ 87,988 Rtl. 66 gr. 9 pf.

Auf diesen Bericht des Magistrats ward vom Ministerium nach einer d. d. Berlin den 29. April 1803 ertheilten Resolution angenommen, daß von den bei der Besitznahme des Territoriums gewesenen Stadtschulden von 87,988 Rtlr. 66 gr. 9 pf. zwei Drittheile Territorial-Schuld gewesen, und Allerhöchst bestimmt, daß diese zwei Drittheile in einer runden Summe von 58,000 Rtlr. als Staatsschuld erklärt werden sollten. Hievon wurden nun 43,195 Rtlr. ausgezahlt, und der Rest von 14,805 Rtlr. ward aus der Territorialcasse mit 4 pCt. verzinset und 1816 in Staatsschuldscheine umgeschrieben.

Da durch die Städteordnung vom 19. Nov. 1808 die Stadtkämmerei emancipirt war, und auf

dieselbe jetzt mehrere Lasten fielen, so suchte der Magistrat in Gemeinschaft der Stadtverordneten, da er die Kämmerei in Ansehung der Kosten, die sie bisher für das Territorium z. B. bei Verwaltung der Justiz u. m. übernommen, auseinander setzen mußte, die Ansprüche der Stadt auf die Rückgabe des Territoriums wieder geltend zu machen, und wandte sich deshalb wieder unter dem 26. Jan. 1810 an Sr. Majestät Allerhöchste Person, worauf er von dem Minister des Innern, Reichs- und Burggrafen zu Dohna und dem Großkanzler Beyme unter dem 5. März beschieden wurde: daß die Stadt die weitere Eröffnung in dieser Angelegenheit und die Aufforderung zu einer Auseinandersetzung von Seiten des Ministerums der Finanzen zu erwarten hätte, und daß es bis dahin bei den Allerhöchsten Cabinetsresolutionen vom 6. August 1799 und 8. August 1801 verbleiben müsse.

Diese Eröffnung verzögerte sich, und da sie im Januar 1811 noch nicht erfolgt war, und um diese Zeit der hiesige geheime Commerzienrath, Friedrich August Jebens, als berufener Deputirter der Provinz Westpreußen, nach Berlin reisete, so beauftragte ihn der Magistrat, diese für die Stadt so wichtige Angelegenheit bei dem Staatskanzler,

kanzler, Freiherrn von Hardenberg in Anregung zu bringen, und dessen Fürsprache bei des Königs Majestät anzuflehen. Nach seiner Rückkehr nach Elbing erließ der Magistrat unter dem 17. Jul. desselben Jahres an den Staatskanzler deshalb selbst ein Schreiben, worin es heißt:

„Ew. Hochfreiherrlichen Excellenz großer und ausgebreiteter Wirkungskreis und Höchstdero stete und unermüdete Sorge für die Wohlfahrt des Staats, welche gewiß ein jeder Staatsbürger, so wie wir, mit hoher Achtung und ehrfurchtsvollem Danke anerkennen wird, zieht Höchstdero Blicke auf wichtigere Angelegenheiten, als die unsrige ist: dennoch wagen wir es in dem ehrerbietigen Vertrauen auf Höchst Dero Menschenfreundlichkeit Ew. Hochfreiherrlichen Excellenz Huld und Gnade für unser submissestes Gesuch in tiefster Demuth anzuflehen, indem wir fest davon überzeugt sind, daß die Entscheidung dieser Sache von unserm erhabensten Monarchen Höchst Dero weisem Ermessen übertragen worden ist."

„Wenn Ew. Hochfreiherrliche Excellenz gnädigst zu erwägen geruhen, daß die in unsrer allerunterthänigsten Bittschrift an Se. Majestät unter dem 26. Jan. 1810. enthaltenen Thatsachen und

Gründe,

Gründe, wie wir dies mit Leib und Leben verbürgen, durchaus auf der strengsten Wahrheit beruhen; daß ferner der Verlust des Territoriums für die Stadt jetzt um so drückender ist, als das Kämmereivermögen derselben sich durch die anbefohlne Vergrößerung des Gehalts-Ausgabe-Etats für das gesammte vom Magistrat getrennte Polizei-Personal und das Abonnements-Quantum von 6000 Rtlr. für Verwaltung der Justiz, deren Gerichtseingesessene doch größtentheils Landbewohner aus dem Territorium sind, beträchtlich vermindert hat, so haben wir die frohe Zuversicht, daß Hoch-Dieselben sich unsrer Angelegenheit am Throne des gerechtesten und huldvollsten Monarchen gnädigst anzunehmen geruhen werden, so wie wir anderseits Verzeihung für unsre Kühnheit hoffen, da wir durch Erneuerung unsrer allerunterthänigsten Bitte nur die Pflicht erfüllen, welche uns der edelste König in der Städteordnung vom 19. Nov, 1808 so dringend eingeschärft hat, nämlich die Pflicht, für das Beste der unsrer Leitung anvertrauten Stadt und Bürgerschaft gewissenhaft zu sorgen."

Der Magistrat und die Stadtverordneten erneuerten hierauf wieder selbst ihr Gesuch bei des Königs Majestät unter dem 10. Sept. 1811 in diesem Schreiben: „Die

„Die Bürgerschaft Elbings wagte es, unter dem 26. Jan. 1810. ihre unterthänigste Bitte:

Die Stadt wieder in den Besitz ihres Territoriums Allergnädigst zu setzen,

Ew. königl. Majestät durch uns in tiefster Demuth vorzutragen."

„Allerhöchst Dieselben geruheten, die diesfällige allerunterthänigste Vorstellung an Allerhöchst Dero Staatsminister, Grafen zu Dohna und Großkanzler Beyme remittiren zu lassen, von welchen unter dem 5. März 1810 die Resolution einging:

Daß wir die weitere Eröffnung in dieser Angelegenheit und die Aufforderung zu einer Auseinandersetzung von Seiten des Ministeriums der Finanzen zu erwarten hätten."

„Tief gerührt durch Ew. königl. Majestät Huld und Gnade, nach welcher Allerhöchst Dieselben unsre demüthigste Bitte einer gnädigen Berücksichtigung zu würdigen geruht hatten, überließen wir den Ausgang dieser für unsre Commune so wichtigen Angelegenheit der Vaterhuld des erhabensten Monarchen, dem das Glück aller seiner Kinder, auch des unsrigen, theuer ist, und erwarteten

demü-

demüthig, aber auch vertrauensvoll Ew. Königl. Majestät Allerhöchsten Beschluß."

„Auch jetzt würden wir die Kühnheit nicht haben, eine Wiederholung unsrer unterthänigsten Bitte vor Ew. königl. Majestät Thron zu bringen, wenn nicht der traurige und hülfsbedürftige Zustand der Kämmereicasse es uns zur Pflicht machte, von der Huld des edelsten Landesvaters nochmals die gnädige Gewährung unsers demüthigsten Gesuchs zu erflehen."

„Nie, Allergnädigster König und Herr! nie wird es uns beikommen, Allerhöchst Dieselben durch Klagen über die drückenden Zeitumstände zu belästigen. Denn wie drückend sie immerhin auch seyn mögen, so vergessen wir nicht, was wir Ew. königl. Majestät und dem Vaterlande schuldig sind; so beruhigt, tröstet und erhebt uns der Gedanke, daß wir unter dem Scepter eines Monarchen stehen, dessen ganzes Denken und Thun Huld und Liebe ist; so freuen wir uns tief gerührt und mit dem heißesten Dank gegen die Vorsehung des großen und unaussprechlichen Glücks, Ihm, dem Gerechten, dem Gütigen noch anzugehören. Wenn wir daher des traurigen Zustandes unsers Bürgervermögens zu

erwähnen

erwähnen uns erkühnt haben, so geschah dies nur, um Ew. königl. Majestät pflicht- und wahrheitsvoll zu versichern, daß wir selbst bei dem besten und pflichtschuldigsten Willen, ganz außer Stande seyn würden, gemeinnützige Anstalten, wozu wir besonders das Schul- und das nicht ohne erwünschten Erfolg an unserm Orte eingerichtete Armenwesen rechnen, zu unterstützen, wenn Allerhöchst Dieselben unserm eifrigen Bestreben, hierin die großen und edlen Zwecke des Staats zu befördern, nicht in höchsten Gnaden zu Hülfe zu kommen geruhen wollten."

„Die Einkünfte der Kämmereicasse sind durch die Zeitumstände geschmälert worden, die Ausgaben haben sich dagegen vermehrt, und die größtmöglichste Einschränkung vermag den Ausfall nicht zu decken, ja alle Anstrengung ist nicht im Stande, die nothwendigsten Ausgaben auf dem gewöhnlichen Wege zu bestreiten."

„Bei diesen Umständen würde nichts anders übrig bleiben, als die hiesige Bürgerschaft durch Ausschreibung einer direkten Auflage zur Deckung des Ausfalls und zur Bestreitung der nothwendigsten Communalbedürfnisse aufzufordern."

„Zu dieser Maßregel zu schreiten, verbietet uns aber unser Gewissen, da die Bürgerschaft unter einer fast unerschwinglichen Kriegsschuldenlast er-

liegt, und traurige Zeitumstände hier, so wie fast an jedem Ort, jeden Erwerb gelähmt haben."

„Darum, Allergnädigster König und Herr! darum geruhen Ew. Majestät uns, deren hohe Pflicht es ist, für das Beste der Commune zu sorgen und unsern Mitbürgern die unvermeidlichen Lasten der Zeit, so viel in unsern Kräften steht, zu erleichtern, die Kühnheit der Wiederholung unsrer am 26. Januar 1810 demüthigst vorgetragenen Bitte, gnädigst zu verzeihen, und sie nach Allerhöchst Dero Gnade und Gerechtigkeit huldvoll zu erfüllen."

„Das Schulwesen in dem Gebiete, um dessen gnädige Rückgabe wir Ew. königl. Majestät in tiefster Demuth anflehen, bedarf großer Verbesserungen, wenn der Zweck ächter und christlicher Jugendbildung vollständig erreicht werden soll. Mehrmals sind wir von der uns unmittelbar vorgesetzten geistlichen und Schulbehörde aufgefordert worden, dahin zu wirken, daß bessere und zweckmäßigere Schulgebäude errichtet und die Gehalte der Lehrer verbessert würden. Wir sehen das Dringende dieses Bedürfnisses sehr wohl ein, und würden ihm abzuhelfen keinen Augenblick anstehen, wenn nur die Kräfte und das Vermögen dazu dem guten Willen entsprächen und es nicht sehr hart seyn würde, die ohnedies erschöpften Quellen der Kämmereiein-

künfte

künste zur Verbesserung des Jugendunterrichts in einem Distrikt anzuwenden, von dem unsre Commune durchaus keinen Genuß hat. Und dessen ungeachtet haben wir, um Ew. königl. Majestät Allergnädigste Absicht zu erfüllen, auch in dieser Rücksicht nach unsern Kräften das Gute zu wirken, uns bemüht; aber schöner und herrlicher wird das große Werk der Jugendbildung auch in diesem kleinen Gebiet aufblühen, wenn wir durch Allerhöchst Dero Gnade, gleich unsern Vätern und Vorfahren, uns wieder des Besitzes desselben werden erfreuen können, und dankbar gerührt werden wir und unsre Nachkommen die Huld und Gnade des gerechtesten und gnädigsten Monarchen und Landesvaters preisen."

Da nicht sobald hierauf eine Resolution erfolgte, wandte der Magistrat sich wieder deshalb in einem Schreiben unter dem 10. Dec. desselben Jahres an des Staatskanzlers, Freiherrn v. Hardenberg Excellenz, worauf er unter dem 10. Jan. 1812 diesen Bescheid erhielt:

„Ueberhäufte Geschäfte haben bisher die Beantwortung der von dem Magistrat zu Elbing eingereichten Vorstellungen, das zu dieser Stadt gehörige Territorium betreffend, verzögert. Nunmehr ist dem Regierungspräsidenten zu Marienwer-

der Wißmann und dem Regierungs-Vicepräsidenten März der Auftrag ertheilt worden, eine genaue Untersuchung dieser Angelegenheit vorzunehmen, und demnächst den Versuch einer gütlichen Ausgleichung derselben zu machen. Von ihnen hat also der Magistrat die dahin einschlagenden Anträge zu erwarten."

Beide erließen nun unter dem 9. März 1813 vorläufig zur Eröffnung dieser Unterhandlungen an den Magistrat folgendes Schreiben:

„Die besondern Verhältnisse in Rücksicht des Territoriums der Stadt Elbing setzen der Ausführung des als Staatsmaxim aufgestellten Grundsatzes der Veräußerung der Domainen Schwierigkeiten entgegen, da der Besitztitel für den Fiskus und somit auch das Hypothekenwesen der hiezu gehörigen Besitzungen bei jenen Verhältnissen nicht vollständig berichtigt werden kann."

„Eine Uebersicht dieser Verhältnisse gewährt die in der Beilage enthaltene Darstellung, und da sich aus derselben zureichend ergiebt, daß der Staat so sehr bedeutende Forderungen an die Stadt Elbing hat, daß von einer Zurückgabe des Territoriums ohne die Tilgung derselben nicht wohl die Rede seyn kann, so sind die Unterzeichneten von der

vor-

geordneten Behörde beauftragt, mit der Stadt in zu unterhandeln:

Daß selbige, gegen Verzichtleistung des Staats auf alle an die Stadt nach der bemerkten Beilage zu machenden Ansprüche, demselben das volle Eigenthum des ehemals ihr zugehörig gewesenen, seit dem Jahr 1703 an den Staat verpfändeten Territoriums rechtsgültig abtrete.

„Da der Kapitalswerth des Territoriums den vorliegenden Etats nur auf 690,950 Rtlr. r. 16⅔ pf. angenommen werden kann, so ist bei m Anerbieten der Vortheil der Stadt einleuch, und zwar um so mehr, da es keinen Zweifel t, daß, wenn die Leistung der rechtsbegründe Zerbindlichkeiten von der Stadt gefordert wer ollte, der Ruin derselben herbeigeführt werden e."

„Der unterzeichnete Regierungspräsident wird ver erwähnten Unterhandlung selbst unterzie und zu diesem Zweck, so bald es seine übrige häfte erlauben, sich nach Elbing begeben."

Was die Forderungen betrifft, die der Staat e Stadt hätte, die, wenn das Recht der t auf das Territorium noch so unbestritten

 wäre,

wäre, doch von ihr berücksichtigt werden müßten, so wird davon in der dem Schreiben beigefügten Beilage dieses angeführt:

„I. Unter diesen Forderungen steht die der 300,000 Rtlr. Spec. für welche das Territorium dem Churfürsten Friedrich I. durch den warschauer Traktat von 1699 zum antichretischen Besitz überlassen ist, oben an."

„Die Stadt hat gegen diese Forderung immer den Einwand gemacht, daß nicht sie, sondern die Krone Polen dem großen Churfürsten eine solche Summe schuldig geworden; daß sie durch den Verlust der Einkünfte des Territoriums genugsam verloren und keine Verbindlichkeit haben könne, eine ihr ganz fremde Schuld zu bezahlen. Es dürfte indessen nach staatsrechtlichen Grundsätzen noch immer sehr zweifelhaft bleiben, ob der König von Polen und der polnische Staat ex jure eminenti oder dominio eminenti nicht berechtigt gewesen, über das Eigenthum der Stadt Elbing im Fall dringender Gefahren rechtsgültig zu disponiren."

„II. Die der Stadt im Jahr 1704 geliehenen 70,000 Rtlr. Spec. haben mit dem Besitz des Territoriums gar keinen Zusammenhang. Die Stadt hat in dem Schuldinstrument vom 23. April

1704

1704 die baare Bezahlung der Valuta anerkannt, und die Rückzahlung nach Verlauf von 8 Jahren versprochen. Diese ist nicht erfolgt und der Staat ist also berechtigt, vom Jahr 1712, wo die versprochene Verzinsung aufhört, das Kapital nebst Zinsen und Zinsen von Zinsen zurück zu fordern."

„Den Zinsfuß würde man unbedenklich zu 8 oder 10 pCt. als den ebenfalls in Polen gewöhnlichen, annehmen können, und die Berechnung muß bis zum Jahr 1772 fortgesetzt werden. Wenn man aber auch nur 5 pCt. Zinsen in Rechnung stellt, so macht die diesfällige Forderung des Staats an die Stadt Elbing doch = 1,961,315 Rtlr. aus, welche 1772 von der Stadt zu bezahlen gewesen wären. Weiter ist es nicht nöthig, die Rechnung fortzusetzen, weil vom Jahr 1772 an der Pfandbesitz des Territoriums von Seiten des Königs von Preußen, als den Rechten nach aufhörend, betrachtet werden könnte, indem durch die landesherrliche Besitzergreifung die Forderung des Königs an die Krone Polen gleichsam als consolidirt anzusehen."

„Dagegen hätte der König wegen seiner bedeutenden Forderungen an die Stadt selbst ein unbedingtes Recht, dieses ihr früher zugehörig gewesene Territorium auch nach dem Jahr 1772 nicht der zurückzugeben, bis er wegen der vorhin be-

rechneten 1,961,315 Rtlr. volle Befriedigung erhalten."

„Wollte man den Grundsatz anfechten, daß der König von Preußen Zinsen von Zinsen zu fordern berechtigt sei, so muß zur Aufrechthaltung desselben daran erinnert werden, daß theils die römischen Wuchergesetze, welche das Interusurium verboten, in Polen niemals Anerkennung gefunden haben, theils hier um so weniger allegirt werden können, wo von einer Staatsforderung an einen auswärtigen Staat oder an eine zu einem auswärtigen Staatskörper gehörige Stadt die Rede ist."

„III. Im Jahr 1717 wurden von dem Könige von Preußen für Rechnung der elbingschen Kämmerei 6000 Rtlr. an den Freiherrn v. Dobrczinski bezahlt, worüber die Stadt den 1. Sept. 1717 eine Obligation mit 5 pCt. Zinsen ausstellte, welche Zinsen auch immer richtig bezahlt sind."

„IV. Endlich übernahm der Staat 1803 von den Kämmerei-Schulden eine Summe von 58,000 Rtlr. als den auf das Territorium verhältnißmäßig treffenden Antheil."

Weil diese Präsidialverfügung nebst Beilage den 14. März 1812, in der drückenden Zeit, wo die Durchmärsche der französischen und alliirten Truppen ihren Anfang nahmen, in Elbing einging, so ward sie bei Seite gelegt, und erst den 28. Oktober

1814

4, da sie unter den Dienstpapieren des den 20. ot. dieses Jahres verstorbenen Oberbürgermeis s Marenski gefunden worden, den Stadtver- neten mitgetheilt.

Während dieser Zeit hatte in Berlin der sich lbst aufhaltende Stadtrath Friedr. Theod. selger *), bei der wegen Regulirung der Pro-

 vinzial-

*) Es ist dessen schon im ersten Bande dieses Werkes S. 321. gedacht. Er war seit 1795 Stadtrath des damaligen combinirten Magistrats und Beisitzer des Stadtgerichts hieselbst. Auf seine Bitte wurde ihm von der vorgesetzten Landesbehörde im J. 1808 von der letzt genannten Stelle eine ehrenvolle Entlassung bewilligt, mit Beurlaubung von der erstern auf unbestimmte Zeit. Er ging darauf mit seiner Familie nach Berlin, wo er in den Jahren 1812, 1813—1815 an den damaligen Landes-Deputirten-Versammlungen, als Bevollmächtigter der Stadt Elbing und zuletzt als Secretair der Versammlung, Theil nahm. 1816 ward er von des Königs Majestät mit dem rothen Adlerorden dritter Klasse begnadigt. In demselben Jahr wurde er Lehrer an der königl. allgemeinen Kriegsschule zu Berlin. Im Januar 1823 beehrte ihn die philosophische Fakultät der dortigen Universität aus eigner Bewegung mit dem Doktor-Diplom. Im December desselben Jahres ernannten Se. Majestät ihn zu einem Professor der allg. Kriegsschule, bei welcher er bald hernach Mitglied der Studien-Direktion wurde. 1825 erwählte ihn die königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin zu ihrem ordentlichen Mitgliede.

vinzial- und Communal-Kriegsschulden niedergesetzten Commission, bei welcher er zum Deputirten der Stadt Elbing erwählt war, diese Angelegenheit mit allem Eifer betrieben.

Da er den Auftrag erhalten, ein Gutachten über die interimistischen Mittel, wie der Stadt Elbing bei ihrer Kriegsschuld, für welche 884,870 Rtlr. Stadtobligationen ausgegeben waren, zu Hülfe zu kommen wäre, abzugeben, so reichte er dieses den 30. Sept. 1812 ein, und führte darin Folgendes an: „In dem Edikt vom 7. Sept. 1811 über die Finanzen des Staats (Gesetzsammlung S. 261.) erklärt das Oberhaupt des Staats sich befugt, den Provinzen und Communen aus den Staatsfonds zu Hülfe zu kommen, ohne dadurch Vorwürfe der einen gegen die andre zu veranlassen, und giebt als Grund dieser Befugniß an, weil er die Domainen freiwillig zur Erfüllung seiner Verpflichtung bestimmt habe. Wie sehr wird sich denn aber nicht diese Befugniß verstärken, wenn eine hülflose Commune sogar rechtliche Ansprüche auf eine Domaine hat, die im Allgemeinen besonders zur Unterstützung der Hülfsbedürftigen von des Königs Majestät bestimmt ist."

„In einem solchen Falle befindet sich die Stadt Elbing. Ihr Territorium ist jetzt ganz als

Do-

)maine unter dem Namen der elbingschen Inten-
ıtur verwaltet worden."

„Es ist hier nicht der Ort, die Rechtlichkeit
Ansprüche, welche die Stadt beharrlich auf
selbe macht, zu entwickeln. Ich berufe mich
halb auf die hierüber öfters Sr. Majestät dem
ıige unmittelbar vorgelegten Ausführungen."

„Wie man aber auch über diese Ansprüche
heilen möge, so bemerke ich, daß die Stadt zwar
ner hingehalten worden, ihre Gerechtsame gel-
) zu machen, daß aber diese auf keine entschei-
)e Weise ihr abgesprochen sind; daß sie deshalb
nie beruhigen und über kurz oder lang endlich
iß eine rechtliche Erörterung und definitive
scheidung verlangen werde."

„Die Einkünfte der Intendantur Elbing sind
:r die nächste in Vorschlag zu bringende, ja so-
sich von selbst darbietende Quelle, um die Stadt
ihrer drückenden Verlegenheit zu reißen."

Zu dieser Eingabe lieferte er den 10. Oktober
lben Jahres einen Nachtrag, in welchem er
die zur Untersuchung der Ansprüche der Stadt
ihr Territorium angesetzten Commission, deren
S. 228. erwähnt worden, freimüthig dieses
eil äußerte: „Da das Geschäft derselben noch
gar nicht angefangen betrachtet werden kann,
laube ich mir, über die Anordnung der Com-
mission

mission selbst und über die Leitung des ihr anzuvertrauenden wichtigen Gegenstandes meine Ueberzeugung auszusprechen."

„Provinzialbehörden dürften, wegen ihrer beschränkten Wirksamkeit, nicht leicht dreist genug seyn, eine einzelne geringe Commune gegen das mit Macht und Ansehn unterstützte Interesse des königl. Fiskus mit derjenigen Großmuth in Schutz zu nehmen, welche der erhabenen Denkungsart unsers Monarchen entspräche. Sie werden immer viel zu wagen glauben, wenn sie dem letztern den kleinsten Vortheil, eines nackten Rechts wegen, vergeben sollen. Eine Provinzialbehörde aber, die selbst zur Verwaltung und Vertheidigung eines solchen Vortheils bestellt ist, wird ganz natürlich als Parthei gegen die damit vermeintlich beeinträchtigte Commune auftreten. Daraus müssen Entstellungen, Verdunkelungen und Verzögerungen entstehen."

„Es wäre daher wohl gar sehr zu wünschen, daß diejenigen Personen, mit welchen über so kostbare Gerechtsame der Stadt Elbing unterhandelt werden sollte, aus der Zahl der obersten Staatsbeamten genommen und hiezu nicht bloß Finanziers, sondern auch Rechtsgelehrte gezogen werden möchten, die vermöge des höhern Standpunktes, von wo aus sie das Ganze zu betrachten gewohnt sind,

sich

über beengte Rücksichten leichter hinwegsetzen
nen."

„Mit solchen auserwählten Commissarien
:de es sachkundigen Bevollmächtigten Elbings
t schwer werden, in kurzer Zeit einen Verein zu
ınde zu bringen, der, den Gesinnungen unsers
chten Königs angemessen, die Stadt auf immer
ıhigte."

„Dies aber wäre es, um dessen baldigste För-
ıng ich die Verwendung und Vermittelung E.
hlöbl. General-Kriegsschulden-Commission an-
rechen mich erdreisten würde."

Hierauf erhielt er unter dem 24. Oktober 1813
dem königl. Staatsrath und Commissarius der
ähnten Commission Bülow diese Antwort:

„Ew. Wohlgeboren bin ich für die mir
ıter dem 10. d. M. nachträglich mitgetheilten
orschläge wegen Herbeischaffung der Mittel zur
nstweiligen Abhelfung der für die Stadt Elbing
ıs den Kriegsschulden entstehenden Verlegen-
:iten sehr verbunden, und versichere zugleich,
ıß ich auch mit diesen Mitteln, wie ich solches
reits in den Versammlungen vom 20. d. M.
orläufig zu äußern die Ehre gehabt habe, voll-
mmen einverstanden bin."

Ich ersuche daher Ew. Wohlgeboren
nz ergebenst, mir in Ansehung der bemerk-

ten Ansprüche der Stadt Elbing an deren vormaliges Stadtterritorium, jetzt die elbingsche Intendantur genannt, eine kurze, aber in den Hauptumständen vollständige und zuverläßige Darstellung der Ansprüche der bemeldten Stadt an jene Intendantur und der gegenwärtigen Lage dieser Angelegenheit möglichst bald zukommen zu lassen, und mich dadurch in den Stand zu setzen, die mit Wahrscheinlichkeit zu erwartende Verwendung der Hochlöblichen General-Commission bei des Herrn Staatskanzlers Excellenz für die Beförderung der Beendigung der Sache und besonders für die Anordnung der gewünschten anderweitigen Commission zu veranlassen."

Er reichte die verlangte Darstellung der Privat-Eigenthums-Ansprüche der Stadt an ihr ehemaliges Stadtgebiet unter dem 4. Nov. 1812 ein, und fügte den von ihm angeführten historischen Angaben, worauf sie sich gründen, diese Bemerkungen bei: „Friedrich I. besetzte nach dem zu Warschau 1699 abgeschlossenen Tract. retrad. Elbing. das Gebiet der Stadt, und von dieser Zeit an genießt der königl. Fiskus bis diese Stunde die sonst zur Kämmerei der Stadt geflossenen Einkünfte aus keinem andern Rechtstitel, als dem eines antichretischen Pfandbesitzes."

„Es

„Es ist hier nicht von einer etwanigen der
adt Elbing entrissenen Landeshoheit die Rede,
dern lediglich von einem Privatrecht der Käm-
'ei, welches ihr wegen einer Schuld, die sie
ts anging, durch einen Fremden, der nicht ein
als Landesherr, geschweige als bloßer Schutz-
'über ihr Eigenthum schalten konnte, genommen
de. Es kommen also bei Beurtheilung dieses
tums nothwendig die Grundsätze des Privat-
:s in Anwendung."

„Im Jahr 1772 wurde der antichretische Be-
des Stadtgebiets Landesherr der Stadt.
'e ein andrer, als der Landesherr, Pfandbesitzer
sen, so hätte es unbedenklich zu den landes-
ichen Pflichten gehört, das Stadtgebiet dem
htmäßigen Besitzer zu entziehen und seinem
en Eigenthümer zurück zu geben."

„Die Stadt hat unermüdet bei der Republik
und nachher in dem königl. preuß. Cabinet
Eigenthumsansprüche an das Stadtgebiet gel-
zu machen gesucht, und von ersterer mehrere
:enntnisse ihrer Verpflichtung, durch Tilgung
fandschuld das Stadtgebiet von dem Pfand-
zu befreien, erhalten, das letztere aber zu wie-
:ten Mahnungen an die Republik Polen zu
:m Zwecke vermocht. Beweis genug, daß das

der

der Stadt zugefügte Unrecht von beiden Mächten wohl gefühlt worden ist."

Diese Anträge des Stadtraths Poselger, die theils die Herausgabe und Benutzung des dem Fiskus antichretisch verpfändeten Stadtgebietes, als ein Mittel zur Deckung der beinahe 900,000 Rtlr. betragenden Kriegsschulden der Stadt, theils die Veränderung der zur Untersuchung ihrer Ansprüche auf ihr Territorium und zu Unterhandlungen einer gütlichen Ausgleichung deshalb angesetzten Commissarien betrafen, unterstützte die königl. General-Commission der Kriegsschulden unter dem 15. November 1812 bei des Herrn Staatskanzlers Excellenz mit dem Beifügen: „Wir halten uns um so mehr verbunden, diese Anträge zu Ew. Excellenz geneigter Kenntniß zu bringen und sie zur Berücksichtigung zu empfehlen, als wir es eines Theils für unmöglich halten, daß die Stadt Elbing ohne ein außerordentliches Hülfsmittel Kapitalszahlungen ihrer großen Kriegsschulden werde leisten können und wir andern Theils daran zweifeln müssen, daß die gegenwärtig ernannten Commissarien bei ihren durch die Zeitumstände so sehr vermehrten ordentlichen Dienstgeschäften im Stande sind, sich dem ihnen aufgetragenen außerordentlichen Commissionsgeschäfte so zu widmen, wie der Umfang und die Wichtigkeit des Gegenstandes es erheischt."

Die

Die damaligen Kriegsunruhen verhinderten
ber die Berücksichtigung dieser Anträge.

Die Stadtverordneten hatten zwar, als
nen, wie oben S. 233. angeführt ist, die Präsi-
alverfügung der westpreuß. Regierung vom 14.
lärz 1812 mitgetheilt worden, die sie betreffende
ngelegenheit sogleich wieder aufgenommen, und den
agistrat unter dem 30. Jan. 1815 ersucht, sie höhern
rts in Erinnerung zu bringen. Doch war die
r durch die erwähnten Zeitumstände hieran ver-
ndert worden.

Da nach Einführung der Städteordnung von
:o8 die völlige Auseinandersetzung des Territori-
ns mit der Kämmerei, deren im ersten Bande
eses Werkes S. 319. gedacht ist, erfolgt war,
entstand hier die Frage:

Ob auf die Zurückgabe des Territoriums an die
Stadt bestanden werden sollte, oder ob es nicht
vielmehr gerathener sey, davon ganz abzustehen,
und dagegen auf Vergrößerung des Competenz-
Quantums aus der Territorialcasse anzutragen.

Um hierüber zweckmäßig und mit Bestimmt-
it urtheilen zu können, war eine Einsicht des
ats der Territorialcasse erforderlich. Der Ma-
trat erbat sich diesen unter dem 13. Febr. 1815

von der westpreuß. Regierung. Die Mittheilung desselben verzögerte sich aber.

Der Stadtrath Poselger war ersucht worden, über den Erfolg, den die Anträge der königl. General-Commission der Kriegsschulden unter dem 15. Nov. 1812, deren oben S. 240. gedacht ist, gehabt, Nachricht zu ertheilen. Er berichtete hierüber unter dem 10. Jan. 1816: „Mir ist seitdem nicht das geringste Amtliche hierüber zugekommen; bloß gesprächsweise erfuhr ich, daß zwei Staatsräthe hiezu ein Commissorium erhalten. Ich habe deshalb gefragt, zu treiben gesucht, aber nichts ausgerichtet. Die Sache ist ganz an die Seite geschoben. Das erwähnte Commissorium, wie es gar keine Wirkung seines Daseyns geäußert, möchte nun ganz für erloschen anzusehen seyn. Gegenwärtig ist meines Wissens Niemand hier — ich selbst bin es nicht mehr — der bevollmächtigt wäre, an diese wichtige Angelegenheit wieder zu erinnern, obgleich die Ursachen, die sie in Vergessenheit gebracht, vorüber gegangen zu seyn scheinen."

1816 den 9. März, da die ruhigern Zeiten die Vindication des Territoriums wieder verstatteten, theilten die Stadtverordneten dem Magistrat diesen Beschluß mit: „Nur die Ereignisse der Vergangenheit konnten und mußten zeither diesen hochwichtigen

gen Gegenstand aus dem Kreise unsrer Berathungen verdrängen, wogegen wir aber auch jetzt auf das lebhafteste uns verpflichtet fühlen, selbigen bei E. Wohllöbl. Magistrat in Anregung zu bringen."

Zu Folge dieses Beschlusses erließ der Magistrat unter dem 21. März 1816 dieses Schreiben an den Staatskanzler, Fürsten v. Hardenberg: Ew. Hochfürstliche Durchlaucht haben durch die gnädige Verfügung vom 10. Jan. 1812 den Regierungspräsidenten Wißmann und Würtz aufzutragen geruhet, unsre Ansprüche an das hiesige Stadtterritorium zu untersuchen, und dieserhalb eine gütliche Ausgleichung zu bewirken."

„Gleich darauf brach aber der französische Krieg gegen Rußland aus, und so ist die Einleitung dieser für unsre Stadt so wichtigen Sache bis jetzt unterblieben, das vorgedachte Commissorium auch für erloschen anzusehen, da mittlerweile der Herr Präsident Wißmann in eine andere Provinz versetzt und der Vicepräsident Herr Würtz verstorben ist."

„Die dortige General-Commission zur Regulirung des Provinzial- und Communal-Kriegsschulden-Wesens hat sich auch unter dem 15. Nov. 1812 auf den Antrag unsers Repräsentanten, des Herrn

Stadtraths Poselger, bei Ew. Hochfürstl. Durchlaucht dahin verwendet:

daß das auf die gedachten Präsidenten, die Herren Wißmann und Würtz gerichtete Commissorium einigen höhern Staatsbeamten, die nicht bloß Finanziers, sondern auch Rechtsgelehrte wären, ertheilt werden möchte, indem wegen des höhern Standpunkts, woraus diese Commissarien das Ganze betrachten könnten und würden, es leichter seyn werde, daß auch sie und die Bevollmächtigten unsrer Stadt in kurzer Zeit einen Verein zu Stande brächten, der, den bereits über diese Angelegenheit geäußerten gnädigen Gesinnungen Sr. Majestät des Königs gemäß, die Stadt auf immer beruhigte."

„Allein uns ist nicht bekannt geworden, was Ew. Hochfürstl. Durchlaucht darauf zu veranlassen geruhet haben."

„Ew. Hochfürstl. Durchlaucht wagen wir es daher, diese Sache hiedurch abermals in gnädige Erinnerung zu bringen, und Höchstdieselben unterthänigst zu bitten:

den obigen Anträgen der General-Commission gemäß das Erforderliche zur Einleitung dieser Sache gnädigst verfügen zu lassen."

Unter

Unter dem 11. März 1816 ging mit Bewilli-
ng der königl. Regierung von der königl. Inten-
ntur der unter dem 13. Febr. 1815 erbetene Etat
s Territoriums pro $18\frac{14}{15}$, der auch für das Ca-
nderjahr 1815 für gültig erklärt worden, ein
ch demselben war die Einnahme von den Do-
inen-Revenüen, die von den landesherrlichen
gaben getrennt waren,

	37,062 Rtlr.	69 gr.	$3\frac{1}{2}$ pf.
die Ausgabe	3,957 =	89 =	$11\frac{5}{6}$ =

thin der reine Ertrag 33,104 Rtlr. 69 gr. $9\frac{2}{3}$ pf.

Auf das an den Fürsten v. Hardenberg
er dem 21. März erlassene Schreiben erhielt der
gistrat unter dem 13. April desselben Jahres
en Bescheid:

dem Magistrat der Stadt Elbing wird auf die
ingabe vom 21. v. Mts. bekannt gemacht, daß
h wegen der Wiederaufnahme der durch die
sherigen Kriegsereignisse suspendirten Ver-
undlungen über die Ansprüche der Stadt Elbing
uf ihr vormaliges Gebiet an die königl. Mini-
terien der Finanzen und des Innern das Erfor-
rliche habe gelangen lassen."

Es zeigten hierauf die Regierungsräthe der
gl. Regierung zu Danzig, Flottwell und

Ewald dem Magistrat unter dem 1. Nov. desselben Jahres an, daß ihnen von den königl. Ministerien der Finanzen und des Innern der Auftrag geworden, die Angelegenheit wegen des elbingschen Territoriums im Wege einer gütlichen Uebereinkunft mit der Stadt zu reguliren. Sie verlangten hiezu eine vollständige Information von der Sache, und daß eine Deputation von Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten ausgesetzt werde, die zugleich authorisirt würde, mit ihnen, als Commissarien der königl. Ministerien der Finanzen und des Innern, zu unterhandeln und abzuschließen.

Die Information ward ihnen zugeschickt, auch eine Deputation aus dem Magistrat und den Stadtverordneten erwählt, doch letzterer die Authorisation zur Unterhandlung nur unter Genehmigung des Collegiums ertheilt.

Sie legten hierauf durch ein Schreiben vom 13. Aug. 1817 der Deputation die Fragen vor:

„Ob die Stadt geneigt sey, gegen eine vom Landesherrn ihr zu bewilligende baare Geldentschädigung, welche wir auf die Summe von 50,000 Rtlr. vorzuschlagen authorisirt sind, und gegen die Uebernahme aller bisher von der Stadt getragenen grundherrlichen Lasten von Seiten des

Staats

Staats, z. B. der Patronatslasten, der Besoldung des Gerichts und der Polizei im Bezirke des Territoriums u. s. w. auf eine rechtsverbindliche Weise den Ansprüchen auf das Territorium und auf alle anderweitige Entschädigung für die vergangene Zeit zu ewigen Zeiten zu entsagen, wogegen von Seiten des Staats ebenfalls auf ılle ihm gegen die Stadt Elbing auf den Grund ılter Schuldverschreibungen zustehende Anforerungen Verzicht geleistet werden würde?"

„oder,

ob die Stadtgemeinde sich auf die Constituirung nes Liquidi dergestalt einzulassen entschlossen sey, ıß sowohl die Ansprüche des Staats an die tadt Elbing aus dem bisherigen Besitzverhältß des Territoriums und den ältern Schuldrbindlichkeiten, als auch die Ansprüche der tadt Elbing an den Staat aus demselben Funıment erörtert und festgestellt und demnächst : Sache zur Entscheidung Sr. Majestät des nigs gestellt werde?"

„Im erstern Falle würden wir unverzüglich Abschließung eines vollständigen Vergleichs Elbing herüber kommen, und die Sache würde

in kurzer Zeit beendigt seyn; im letztern Falle würde dagegen die Constituirung eines Liquidi einen bedeutenden Zeitaufwand kosten und der Erfolg allerdings für die Stadtgemeinde zweifelhaft bleiben."

Die Deputation ertheilte hierauf dem Syndikus der Stadt, dem Justiz- und Stadtrath Christian Israel Schwartz, den Auftrag, ein rechtliches Gutachten über die gegenseitigen Anforderungen des Staats und der Stadt einzureichen, welches er auch den 5. Sept. einreichte.

Bei der Hauptforderung des Staats an die Stadt, den 300 000 Rtlr. Spec., welche der Krone Polen gegen Verpfändung des Territoriums vorgeschossen worden, stellte er die Frage auf: in wieweit der Staat berechtigt sey, dieses Capital bei der anzulegenden Berechnung der Ansprüche der Stadt, die dieses Capital nicht erhalten, und in deren Nutzen es auch nicht verwandt worden, gegenwärtig noch in Anrechnung zu bringen.

Um diese gehörig beantworten zu können, legte er der Deputation in einem umfassenden Bericht die Geschichte der Verpfändung des Territoriums vor, und gab ein hierauf motivirtes Gutachten dieses wesentlichen Inhalts ab:

„Nach

„Nach der polnisch=preußischen Staatsver-
fung *) ist der König Johann Casimir kei-
ßweges befugt gewesen, das elbingsche Gebiet
utreten. Der von den 1812 ernannten königl.
mmissarien aufgestellte Grundsatz, dessen oben
230. gedacht worden: daß dem Könige von Po-
ex jure et dominio eminenti das Recht zugestan-
, im Falle dringender Gefahren über das Ei-
thum der Stadt zu disponiren, ist nicht halt-
, in dem nach dem Incorporations=Privilegium
1454 dem Könige nicht ein solches dominium
nens eingeräumt worden. Die Gefahr des
chs hätte auch bei den eigenen Mitteln, die ihm
Gebote standen, da hiezu die dem Könige von
en oder dem polnischen Staate eigenthümlich
örigen Domainen hätten verpfändet werden
ien, nie so dringend werden können, fremdes
enthum anzutasten."

„Die Stadt ist also allerdings berechtigt, das
widerrechtlich entrissene Territorium zurückzu-
ern, und von dem bisherigen Inhaber und

 Nutz-

Lengnichs Geschichte der preuß. Lande königl.
pol n. Antheils unter Sigismund I. S. 3—54.
Buchholz neue Monatsschrift für Deutschland,
1817, Viertes Heft.

Nutznießer desselben, als einem unredlichen Besitzer, Rechnungslegung und Ersatz der seit seinem Besitz daraus gezogenen Nutzungen zu fordern."

„Da die Schuld, wofür das Territorium verpfändet worden, nicht von der Stadt, sondern von der Krone Polen contrahirt worden, und ihr allein zu gut gekommen, so hatte diese auch allein die Verbindlichkeit, sie wieder zu entrichten."

„Der preußische Staat hat selbst dies Sachverhältniß dadurch anerkannt, daß er, da die drei Mächte Oestreich, Rußland und Preußen, als sie den polnischen Staatskörper in Besitz genommen, sich dahin erklärt, Polens Gläubiger zu befriedigen, und deshalb eine Commission 1797 in Warschau niedergesetzt hatten, der Stadt erlaubt hat, bei derselben ihre Ansprüche und Forderungen an die ehemalige Krone und Republik Polen anzubringen."

„Sie ist zwar mit ihren Forderungen abgewiesen; es ist aber nicht abzuläugnen, daß, indem der preußische Staat, durch die Besitznehmung mehrerer sehr bedeutenden Provinzen des ehemaligen Königreichs Polen, Gläubiger und Schuldner hierin in Einer Person geworden, der Anspruch desselben an die ehemalige Republik Polen wegen des Darlehns von 300,000 Rtlr. dadurch erloschen, woraus

von

n selbst folgt, daß, was für diese erloschene Schuld
Nutzung dem Gläubiger vorher angewiesen
rden, dem Eigenthümer zurückgegeben werden
sse, da überdies noch der preußische Staat sich
Besitz des Unterpfandes selbst, der polnischen
chskleinodien, die von hohem Werth waren,
ndet."

„Die Stadt hat also die Befugniß, entweder
Territorium patronymicum in natura zu vindici-
oder sich mit dem Staat wegen einer angemes-
ı Entschädigung für dasselbe zu einigen."

„So viel Recht aber hierin auf Seiten der
ıt ist, so ist die Sache wegen der Verhältnisse,
elchen die Stadt mit Sr. Majestät, als ihrem
esherrn, steht, von so zarter Beschaffenheit,
ier doch immer nur die Gnade Sr. Majestät
ıspruch genommen werden kann, zumal die
rn Erfahrungen gezeigt haben, wie mißlich es
ürfte, auf sein Recht trotzen zu wollen."

„Da nun von Seiten des Staats Anerbie-
n zu einem gütlichen Vergleich gemacht wer-
o müssen wir dies als eine hohe Gnade des
sherrn mit gerührtem Herzen erkennen, und
chwierigkeiten, welche dem Abschluß eines
ichs im Wege stehen könnten, unsrerseits

sorg-

sorgfältig wegräumen, jedoch aber auch auf der andern Seite uns bemühen, bei dem Vergleich selbst ein bestmöglichstes Abkommen zu treffen, damit die Nachwelt uns nicht den Vorwurf machen könne, das Beste der Stadt in dieser hochwichtigen Angelegenheit nicht gehörig im Auge gehabt zu haben."

„Hiernach kommt es nun vorzüglich darauf an, ein Entschädigungsquantum in Vorschlag zu bringen, welches mit den Grundsätzen der Billigkeit abgesehen von jeder hartnäckigen Verfechtung eines Rechtsanspruchs, bestehen und auch dem Staat nicht Veranlassung geben kann, die Vergleichsunterhandlung abzubrechen und die Sache in ihrer alten Lage zu lassen."

„Unter diesen Umständen, und da im Jahr 1699, als der unglückliche Tractatus retraditae Elbingae geschlossen wurde, der Churfürst von Brandenburg das Territorium der Stadt, als Unterpfand, für eine Forderung von 300 000 Rtlr. angenommen, man mithin damals dasselbe so viel werth gehalten, *) jetzt aber solches sich in einem viel bes-

*) Die Forderung, wofür das Territorium verpfändet worden, war nicht, wie hier angenommen wird, 300,000 Rtlr. Preuß., sondern 300,000 Rtlr. Spec.

ern Zustande befindet, so daß der Werth des- en nach den Etats selbst von der hohen Be- de auf die Summe von 690,950 Rtlr. *) ge- ißt wird, würde ich unmaßgeblich vorschlagen, königl. Gnade wenigstens um eine Entschädi- g von 300,000 Rtlr. anzuflehen."

„Dies Gesuch könnte durch die Cabinetsordre iedrich des Zweiten d. d. Potsdam den 19. ot. 1772**), die die Stadt gleich nach der königl. tß. Besitznahme erhalten, unterstützt werden, welcher sie in allen ihren Besitzungen, zu wel- doch unstreitig auch das Territorium gehört, ekränkt erhalten werden soll."

„Wenn

Denn in dem Tract. retrad. Elbingae §. V. heißt es, daß dem Churfürsten die Nutzung des Territoriums, als Zinsen für das Darlehn, so lange überlassen wird: donec summa Trecentorum Imperialium exoluta erit.

300,000 Rtlr. Spec., den Rtlr. Spec. zu 6 Tympfen gerechnet, wie man ihn damals rechnete, sind aber 360,000 Rtlr. Preuß. Wenn also nach der Größe der Forderung der Werth, den das Territorium zur Zeit der Verpfändung gehabt, in preußischer Münze geschätzt werden soll, so sind nicht 300,000 Rtlr., sondern 360,000 Rtlr. anzunehmen. S. oben S. 229.

In der Vorrede zum ersten Bande dieses Werkes ist sie S. XXIII. angeführt.

„Wenn nun der Staat hierauf eingehen und der Stadt eine angemessene Entschädigung für das Territorium zubilligen sollte, so würden doch sodann in die Abtretungsurkunde diejenigen Pertinenzien, Zinsen und sonstiges Einkommen, was die Stadt bisher besessen und bezogen, und die Scharwerke, die sie benutzt, der Bürgerschaft und der Kämmerei vorbehalten werden müssen."

Was nun die übrigen Anforderungen betraf, die der Staat an die Stadt machte, die in dem von den königl. Commissarien unter dem 9. März 1812 an dieselbe erlassenen Schreiben, dessen oben S. 228—232. gedacht ist, aufgestellt sind, so brachte der erwähnte Syndikus, um ihre Rechtmäßigkeit zu beleuchten, in dem hierüber abgegebenen Gutachten bei der unter II. aufgestellten Forderung von 70,000 Rtlr. Spec., das bei, was oben S. 162—167. davon geschichtlich angeführt ist, wobei er nur der S. 167. gelieferten Nachricht, daß die Stadt 1720 nach dem Receß desselben Jahres S. 281. zur Abtragung der 20,000 Rtlr. Spec., die sie in diesem angeliehenen Capital von 70,000 Rtlr. für sich ohne Zinsen erhalten, Anstalt gemacht, solche durch ausgeschriebene Contributionen nach und nach zu bezahlen, dieses beifügte: „daß zwar aus den Recessen der folgenden Jahre nicht erhelle, daß

diese

se Contributionen auch wirklich ausgeschrieben
) die Schuld dadurch abgetragen, doch aber die
adt deshalb bis 1772 nie in rechtlichen Anspruch
ommen worden."

Die Forderung des Staats von 50,000 Rtlr.
:c., die in dem Darlehn von 70,000 Rtlr. Spec.
schwedischen Contribution für das Territorium
vandt worden, würdigte er so: „Aus der Dar-
ung des eigentlichen Sachverhältnisses dersel-
geht so viel hervor, daß die Stadt keinesweges
lbzahlung dieses Capitals verweigert vielmehr
aufgeboten hat, um ihre eingegangenen Ver-
lichkeiten zur rechten Zeit gehörig zu erfüllen,
)es ihr aber von ihrem Gläubiger unmöglich
cht ist."

„Wenn sich nun hiernach die Stadt nicht in
solvendi befunden, so folgt daraus von selbst,
uch von diesem Darlehn seit 1712 keine Ver-
insen weiter von ihr gefordert werden können."
„Hiedurch wird der von den königl. Com-
:ien aufgestellte Zinsanspruch von diesem Ca-
dessen oben S. 231. erwähnt worden, und der
m Jahr 1772 auf 1,961,315 Rtlr. berechnet ist,
h widerlegt."

„Sollte nun die Liquidation der 70,000 Rtlr.
in der Nachweisung der Anforderungen des

Staats

Staats an die Stadt aufgeführt werden, so könnte dies nur mit dem Bemerken geschehen, daß es der Stadt in Gemäßheit des geschehenen Vertrages vom 21. April 1704 auch jetzt noch frei stehen müsse, zur Berichtigung dieser Schuld das von dem Territorium rückständig gebliebene Contingent einzuziehen, oder aber dem Staat, als Inhaber desselben, diesen Anspruch abtreten und in Zahlung geben zu dürfen."

Die unter III. aufgeführte Dobrczinskische Schuld von 6000 Rtlr., wofür bisher immer die Zinsen bezahlt worden, ließ er gelten.

Auch die von Sr. Majestät 1803 übernommene Kämmereischuld von 58,000 Rtlr., die unter IV. aufgeführt sind, erkannte er als eine gegründete Anforderung des Staats an die Stadt an.

Zu diesen liquiden Forderungen, die der Staat an die Stadt hätte, fügte er noch eine andre von 3351 Rtlr. 25 gr. hinzu, die in obiger Liquidation noch nicht aufgenommen war. Es hatte nämlich die königl. Domainenkasse für den 1794 bewirkten Bau des alten Ueberfalls diese Summe hergegeben. Gegen diese Forderung fand er mit Grund Rechtens nichts zu erinnern. Denn da die Stadt seit 1703, als der König von Preußen das Territorium in Besitz nahm, sich im ungestörten Besitz und Ge-

nuß

nuß der Mühlen befunden, so sey sie mithin auch verpflichtet gewesen, diejenigen Kosten aus eigenen Mitteln zu tragen, die zur Unterhaltung der Mühlenteiche und des Mühlenflusses nothwendig waren.*)

Damit diese Forderungen des Staats an die Stadt gegen die, welche die Stadt an den Staat hatte, ausgeglichen werden könnten, hätte der Bürgermeister Johann Jakob Steinke, als Kämmerer, aus den Kämmereirechnungen Auszüge von den grundherrlichen Lasten geliefert, die die Stadt seit 1772 bis 1816 für das Territorium getragen.

Eine frühere Berechnung, von der Zeit der Besitznahme des Territoriums vom preußischen Staate 1703 ab, anzulegen, wie sie billig hätte angelegt werden sollen, erlaubte der Mangel an sichern ...ten nicht.

Das Gutachten des Syndikus läßt sich, eh ...e hier aufgestellten Gegenforderungen der Stadt ...en Staat einer Prüfung in rechtlicher Hinsicht un-

---

*) Hiernach hatte der Staat an die Stadt folgende ...ide Forderungen:

das Dobrezinskische Capital von	6,000 Rtl.	— gr.
...e bezahlten Kämmereischulden mit	58,000 =	— =
...ie zum Bau des alten Ueberfalls hergegebenen	3,351 =	25 =
	67,351 Rtl.	25 gr.

unterwirft, überhaupt über die Befugniß, die die Stadt hätte, hierin den Staat in Anspruch zu nehmen, folgendergestalt aus:

„Durch die 1772 preußischer Seits erfolgte Besitznahme der Stadt Elbing ist das derselben zugehörige Privatvermögen keinesweges in ein öffentliches Staatseigenthum verwandelt worden, sondern durch diese Occupation sind nur oberlandesherrliche Rechte an Se. Majestät von Preußen übergegangen. Dies lehrt das Schicksal der mit Elbing gleichzeitig 1772 reoccupirten Städte, welchen ihr territorium patronymicum unverkürzt zum freien und uneingeschränkten Eigenthum gelassen ist. Und wenn gleich der Staat seit dem Jahre 1772 im Besitz und Genuß des Territoriums verblieben, so kann dies nicht aus der Besitznahme der Stadt, sondern immer nur aus jener ältern Verpfändung des Territoriums von Seiten der Krone Polen an das churbrandenburgsche Haus, abgeleitet werden, durch welche Verpfändung jedoch der Stadt das Territorium niemals unwiederbringlich verloren gegangen, indem nach der ausdrücklichen Festsetzung des Tract. retrad. Elbing. es der Stadt sogleich zur völligen und uneingeschränkten Disposition zurückgegeben werden sollte, so bald die Summe der 300,000 Rtlr. von der Krone Polen an das Haus Brandenburg zurückgezahlt seyn würde."

„Da

„Da in dem Tract. retrad. Elbingae dem Hause Brandenburg keine Zinsen stipulirt sind, sondern ihm statt der Zinsen nur das Territorium una cum usu fructus solito eingeräumt worden, so ist es als ein bloßer Nutznießer zu betrachten, und müssen daher die gegenseitigen Rechte und Verbind- ichkeiten zwischen beiden Theilen nach der Lehre vom Usus fructus, einer servitus personalis, beur- theilt werden."

„Sowohl nach dem römischen Rechte, als ıch dem preußischen Landrechte muß der Nutznießer : Sache, welche ihm zum Nießbrauche eingeräumt ›rden, in gehörigem Stande erhalten, und da er e Früchte und Nutzung zieht, auch die sämmtli- n, gewöhnlichen und ungewöhnlichen Lasten und ;aben tragen und alle Ausgaben übernehmen, he die Erhaltung der Substanz erforderlich ht."

„Hiernach leidet es also kein Bedenken, daß Staat als Usufructuar des Territoriums der ›t diejenigen Ausgaben erstatten muß, welche ›em Stadtärarium in den Nutzen des Territo- ; verwandt sind."

„Die königl. Commissarien haben diese Ver- hkeit in dem Anschreiben vom 13. August 1817 :s oben S. 246. angeführt ist) auch dadurch be-

 reits

reits erkannt, daß sie erklärt, daß künftig der Staat, wenn das Territorium an ihn abgetreten seyn sollte, alle grundherrliche Lasten übernehmen wolle."

Nach dieser Einleitung, die das Recht der Stadt deducirte, die von 1772 bis 1816 für das Territorium verausgabten grundherrlichen Lasten in die Gegenforderungen der Stadt an den Staat aufzustellen, werden nun, nach den oben erwähnten, gefertigten Auszügen aus den Kämmereirechnungen, diese grundherrlichen Lasten in die Liquidation aufgenommen:

1. Die in diesem Zeitraum an die Justizbeamten bezahlten Gehalte mit Einschluß des in natura gelieferten Holzes ...	120,309	Rtl.	25 gr.
2. Die Entschädigung für die Beheizung des Locals des Stadtgerichts, excl. der Miethe	7,065	=	— =
3. Die zum Malesicefond vorgeschossenen *)	12,260	=	24 =
4. Die Unterhaltung der Brücken	5,417	=	47 =
5. Der Bau der Fischerlöser	20,250	=	— =
6. Die an die Officianten der Intendantur gelieferten 931 Achtel Holz, zu 12 Rtl. p. Achtel	11,172	=	— =
	176,474	Rtl.	6 gr.")

Der

*) Diese unter 1. 2. und 3. aufgeführten Summen sind

Der Syndikus hielt hierauf selbst in der Stadtverordneten-Versammlung einen, die Angelegenheit der Forderung der Stadt Elbing an den Staat in Betreff der Zurückgabe des ihr zugehörigen Territoriums oder einer Entschädigung dafür, umfassenden Vortrag, und sämmtliche hierüber sprechende Papiere wurden zur nähern Einsicht und Prüfung der Stadtverordneten in ihrem Versammlungssaal bis zur nächsten Sitzung niedergelegt, worauf sie den 22. Sept. 1817 durch Stimmenmehrheit beschlossen:

„daß, obgleich bei der Aufzählung der Gegenforderungen des Staats an die Stadt 58,000 tlr. für die übernommenen alten Stadtobligatio-

 nen

sind nur die Hälfte von der hiezu verwandten Gesammtausgabe, und die Hälfte hievon ist deshalb angenommen, da die Seelenzahl im Territorium der in der Stadt gleich kommt, mithin auch die Jurisdiction von gleichem Umfange gewesen.

) Wenn von diesen liquiden Forderungen der Stadt, im Betrage von . . . . 176,474 Rtl. 6 gr., die oben S. 257. aufgeführten liquiden Forderungen des Staats an die Stadt mit . . . . 67,351 „ 25 „ abgerechnet werden, so hatte die Stadt . . . . 109,122 Rtl. 81 gr. als eine Entschädigung für die seit 1772 für das Territorium vorgeschossenen Ausgaben zu fordern.

nen zu Gunsten des Staats aufgeführt stehen, da dieses doch nur eine durchlaufende Post ist, indem diese Forderung von dem Territorium aufzubringen gewesen wäre; da auch ferner auf eine Entschädigung für das, Behufs des Stadtgerichts, von der Stadt hergegebene Local gar nicht Rücksicht genommen, welche doch nicht ganz unbedeutend erscheinen möchte, dennoch die Forderung der Stadt an den Staat, abgesehen von dem Werth des Territoriums, die Gegenforderung des Staats an 200,000 Rtlr. übersteigt, die Gnade Sr. Majestät des Königs mit Vorlegung der wirklichen Lage dieser Angelegenheit nach der Deduktion des Herrn Syndikus, so wie der bedrängten Umstände der Stadt, die ihren frühern Flor nur durch eine kräftige Unterstützung wieder erlangen kann, anzuflehen sey:

„der Stadt den wirklichen Werth des Territoriums zu vergütigen, der von den königl. Commissarien 1817 auf die Summe von 690,950 Rtlr. 31 gr. geschätzt worden ist; daß jedoch, wenn ohne Rücksicht auf alle diese Umstände nur die Rede von einem, wiewohl für die Stadt nachtheiligen, Vergleich seyn soll, außer der Uebernahme aller bisher von der Stadt getragenen grundherrlichen Lasten von Seiten des Staats,

und

und der Beibehaltung sämmtlicher Einkünfte und Vortheile, die die Stadt bisher aus dem Territorium bezogen, wenigstens auf die runde Summe von 400,000 Rtlr. zu halten wäre, jedoch so, daß dadurch die angeknüpften gütlichen Unterhandlungen in dieser Sache nicht abgebrochen würden."

Die oben S. 245. erwähnten Räthe der königl. Regierung zu Danzig, Flottwell und Ewald hatten sich im Auftrage der königl. Ministerien des Innern und der Finanzen nach Elbing verfügt, um über diese Angelegenheit mit der Stadt zu unterhandeln. 1817 den 14. Oktober ward deshalb in ihrer Gegenwart eine Conferenz mit einer Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten veranlaßt. Der königl. Commissarius, Regierungsrath Flottwell eröffnete sie mit dem Vortrage, daß nach der ihnen von den königl. Ministerien des Innern und der Finanzen ertheilten Instruktion der Staat keinesweges gesonnen sey, diese Angelegenheit einer Erörterung im Wege Rechtens unterwerfen zu lassen, mithin hier immer nur von einer gütlichen Behandlung im Wege des Vergleichs die Rede seyn könne.

In Gemäßheit dessen wurden nun von genannten Commissarien folgende Punkte eines mit

dem Staat abzuschließenden Vergleichs, unter zu verhoffender Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung, in Vorschlag gebracht:

1. Die Stadt tritt denjenigen Theil des ihr eigenthümlich gehörigen Territoriums, aus welchem der Staat bisher sämmtliche Gefälle allein bezogen, auf ewige Zeiten dergestalt ab, daß derselbe befugt und berechtigt seyn soll, über denselben, als sein wohl erworbenes Eigenthum, nach Gefallen zu verfügen. Als Entschädigung für diese Abtretung des Eigenthumsrechts bringt dieselbe eine Summe von 300,000 Rtlr., in Pausch und Bogen und Uebernahme sämmtlicher für das Territorium von der Stadt getragenen grundherrlichen Lasten, in Vorschlag, dergestalt, daß sämmtliche Forderungen des Staats mit den Gegenforderungen der Stadt, so wie solche in der von dem Magistrat gefertigten Nachweisung aufgestellt worden, mit einander völlig aufgehoben und compensirt werden, so daß diese in Vorschlag gebrachte Entschädigung von 300,000 Rtlr., als eine Vergütigung für den Werth des Territoriums, betrachtet werden soll, welches die Stadt an den Staat abzutreten gesonnen ist, wobei sie zugleich auf die Rückgabe des Territoriums in natura auf ewige Zeiten Verzicht leistet.

Wenn

Wenn diese Entschädigung höhern Orts genehmigt werden sollte, welches die Stadt als einen Beweis landesherrlicher Gnade dankbar anerkennen möchte, so würde jedes weitere Liquidationsverfahren von selbst wegfallen, und dem Abschluß des Vergleichs kein Hinderniß weiter entgegen stehen.

2. Sollte jedoch der Staat hierin nicht eingehen, sondern vielmehr auf Constituirung eines Liquidi, nach Maßgabe der in dem Schreiben der königl. Commissarien des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 13. Aug. 1817 (dessen oben S. 246. gedacht ist) angegebenen Grundsätze, bestehen, so würde die Liquidation so anzulegen seyn: daß zu den Forderungen des Staats an die Stadt der Pfandschilling für das Territorium und die (oben aufgeführten) Schulden der Stadt an den Staat gezählt und gegen diese die (gleichfalls oben aufgeführten) Forderungen der Stadt an den Staat verrechnet würden. Was hieraus noch dem Staat zu gut kommen sollte, müßte weiter gegen den Werth des Territoriums von 690,950 Rtlr. verrechnet werden, da es sich denn ergeben würde, daß die Stadt noch einen Anspruch an den Staat von beinahe 500,000 Rtlr. zu machen hätte, von welchem Anspruch sie indeß abstehen wolle, wenn der Staat sich zu der unter 1. in Vorschlag gebrachten Ent-

schädigung von 300,000 Rtlr. und Uebernahme sämmtlicher bisher von der Stadt getragenen grundherrlichen Lasten verstehen möchte.

3. Soll die von dem Staat zu leistende Entschädigung der Kämmereicasse anheim fallen, und davon 50,000 Rtlr., so viel als die gegenwärtigen Schulden derselben betragen, baar gezahlt, der Ueberrest dagegen in den Händen des Staats gegen Verzinsung zu 5 pCt. verbleiben.

Den folgenden Tag, den 15. Oktober wurden die Stadtverordneten zu einer außerordentlichen Versammlung zusammen berufen. Der Syndikus der Stadt eröffnete sie mit einem Bericht über die nach dem Protocoll vom vorhergehenden Tage zwischen der erwähnten Commission und den königl. Regierungsräthen gepflogenen Unterhandlungen, und zeigte zugleich an, daß die königl. Commissarien erklärt hätten, sogleich alle Unterhandlungen abzubrechen, wenn die Stadtverordneten auf ihrem Beschluß vom 22. Sept. dieses Jahres, wornach die Entschädigungssumme 400,000 Rtlr. betragen soll, bestehen sollten.

Nach reiflicher, nochmaliger Prüfung dieser Angelegenheit, und besonders mit dem Wunsche beseelt, der königl. Regierung einen Beweis zu geben, daß die Stadt, ungeachtet ihrer höchst mißlichen

chen

chen Vermögenslage, dennoch auch zu einem neuen Opfer bereit sey, um nach dem Verlangen der königl. Ministerien diese Angelegenheit im Wege des Vergleichs zu beendigen, wurde durch Stimmenmehrheit beschlossen, als Entschädigung für die Abtretung des Territoriums 300,000 Rtlr. und sämmtliche anderweitige in dem erwähnten Protocoll vom 14 d. M. näher benannten Ansprüche zu fordern.

Bei der mißlichen Lage der Kämmereikasse wurde es ferner ganz zweckmäßig befunden, daß von jener Summe 50,000 Rtlr. baar ausgezahlt würden, in Betreff der übrigen 250,000 Rtlr. wünschten die Stadtverordneten, daß diese zu 50.000 Rtlr. in jährlichen Terminen bezahlt und bis zur Zahlung mit fünf von Hundert verzinset würden, und daß über diese Forderung auf den Grund des Territoriums eine hypothekarische Schuldverschreibung zu Gunsten der Stadt Elbing ausgefertigt und hierin ausdrücklich bestimmt werde, daß die jedesmalige Zahlung in baarem Courant, mit Ausschließung alles Papiergeldes, auf einem Brete zu leisten wäre.

Das Deficit der Kämmereikasse betrug nach dem Etat vom 22. April 1815 = 19,152 Rtl. 16 gr. ½ pf. Seit drei Jahren hatte dies noch nicht gedeckt

werden

werden können. Daher trugen die Stadtverordneten unter dem 19. Febr. 1818 bei dem Ministerium der Finanzen auf eine abschlägige Zahlung von 20,000 Rtlr. auf die Entschädigung für das der Stadt zugehörige Territorium an, welchen Antrag sie unter dem 16. April desselben Jahres wiederholten. In diesem sagen sie:

„Unsre Noth ist auf das äußerste gestiegen; die Kämmereicasse kann nicht mehr die nothwendigsten Ausgaben zur Ordnung und Sicherheit unsers städtischen Haushalts bestreiten; eine direkte Einziehung zur Deckung ihrer Bedürfnisse von den hiesigen Einwohnern kann aber von uns nicht gut geheißen werden, weil sie einerseits mit den von ihnen jetzt zu leistenden unerschwinglichen Beiträgen zur hiesigen Stadtschuld zusammen treffen und es andrerseits ganz wider unsre Ueberzeugung streiten würde, durch sie die Noth und Sorge so vieler hiesigen Einwohner noch zu häufen, während wir die gerechtesten Ansprüche auf unsre eigene väterliche Regierung haben."

1819 war das Deficit der Kämmereicasse schon auf 23,438 Rtlr. 9 gr. gestiegen, und da um diese Zeit der Kämmereietat pro 18$\frac{17}{18}$ von den Stadtverordneten bestätigt werden sollte, so erklärten sie, daß sie ihm ihre Genehmigung verweigern,

und

und darauf antragen müßten, daß bei der Unmöglichkeit, das Deficit desselben aufzubringen, die Summen darin gestrichen würden, die die Stadt für das Territorium zu verausgaben hätte, welches von der endlichen Entscheidung über die Ansprüche, die sie an den Besitz desselben hätte, gar nicht abhänge.

Auf Verwenden des Ministeriums des Innern bewilligte des Staatskanzlers, Fürsten v. Hardenberg Durchlaucht der Kämmereikasse die erbetene Beihülfe von 20,000 Rtlr., welches die königl. Regierung zu Danzig dem Magistrat unter dem 16. April 1819 anzeigte.

Unter dem 13. Mai desselben Jahres überwies noch der Stadt das Ministerium des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen, als Vorschuß auf die Entschädigung für das Territorium, die Summe von 4899 Rtlr. in elbinger Stadtobligationen und Coupons.

Unter dem 21. März 1820 theilte die königl. Regierung zu Danzig dem Magistrat dieses an das Staatsministerium Allerhöchst erlassene Kabinetsschreiben mit:

„Ich kann auf den Antrag des Staatsministeriums vom 22. Dec. v. J., der Stadt Elbing gegen Entsagung aller ihrer Ansprüche auf das

so

Summe nicht in Staatsschuldscheinen, sondern nur in baarem Gelde annehmen. Da diese Summe aber gegenwärtig in baarem Gelde dem Staat an uns abzutragen vielleicht nicht möglich seyn sollte, so bitten wir uns innerhalb drei Monaten die in jener Verhandlung festgesetzten 50,000 Rtlr. baar auszahlen zu lassen. Was alsdann noch an der Summe von 300,000 Rtlr. fehlt, bitten wir uns, wenn auch nur in einem Zeitraum von funfzehn Jahren, so daß alle drei Jahre 50,000 Rtlr. abgezahlt werden, auszahlen zu lassen, jedoch während dieser Zeit bis zur gänzlichen Abtragung dieses Capitals mit 5 pCt. zu verzinsen.

3. bitten wir, die Zinszahlung vom 1. Januar 1818 angehen zu lassen, und

4. uns diejenigen Kosten und Vorschüsse zu erstatten, welche wir vom 1. Januar 1818 für das Territorium gehabt haben."

Es war um diese Zeit Herr Joh. Luc. Haase*), dessen

*) Er war bis Ende 1816 Stadtjustizrath bei dem hiesigen königl. Stadtgericht. In diesem Jahr ward er Direktor des königl. Land- und Stadtgerichts zu Culm und 1819 den 4. Oct. von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung einstimmig zum Oberbürgermeister erwählt, in welche Würde er 1820 den 15. Febr., auf den Grund der von Sr. königl. Maj. ihm ertheilten Bestallung eingeführt wurde. Nach Verlauf von sechs Jahren ward er 1825 den 18. Nov. zum zweitenmal erwählt und mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 8. April 1826 bestätigt.

dessen in der ersten Abtheilung dieses Bandes S. 330. A. gedacht worden, Oberbürgermeister geworden. Gleich nach dem Antritt seines Amtes faßte er diese für die Stadt so wichtige Angelegenheit ebenfalls ins Auge, ging die diesfälligen Akten genau durch, theilte seine Ansichten von den Ansprüchen, die die Stadt in rechtlicher Hinsicht deshalb an den Staat hätte, dem Magistrat mit, und es wurden selbige in das Schreiben aufgenommen, welches der Magistrat ausfertigte, und welches unter dem 21. April mit dem Beschluß der Stadtverordneten vom 20. April an die königl. Regierung in Danzig abgeschickt wurde.

In diesem Schreiben erklärte der Magistrat, daß er mit den Stadtverordneten ganz darin einverstanden wäre, die Gnade, welche Se. Majestät durch die Cabinetsordre vom 24. Febr. unsrer Stadt erweisen wollen, mit dem größten Danke anzuerkennen, und daß die Stadt auch bereit seyn würde, dem Wunsche Sr. Majestät in Betreff der sonstigen Bedingungen durch unbedingte Erfüllung derselben entgegen zu kommen, wenn nicht ihre bedrängte Lage und der so sehr gesunkene Wohlstand ihrer Bewohner ein andres durchaus nothwendig machte.

Es heißt hievon in diesem Schreiben:

„Die hiesige Stadt befindet sich in einer weit bedrängtern Lage, als der preußische Staat, dem sie bereits so viele Beweise der treuesten Anhänglichkeit und so viele Opfer dargebracht hat, daß sie bei dem besten Willen ein Mehreres zu thun außer Stande ist."

„Wir erwarten daher mit der größten Zuversicht von der Gerechtigkeit und Gnade Sr. Majestät, daß Allerhöchst Dieselben, bei nochmaliger Erwägung aller zur Sache gehörigen Umstände, unsre Stadt ganz nach dem Conferenz-Protokoll vom 14. Oktober 1817 zu behandeln geruhen werden, indem schon damals der Magistrat und die Stadtverordneten mit Aufopferung des größten Rechts die Forderungen der Stadt so niedrig angenommen haben, daß sie es bei ihren jetzigen Mitbürgern und der künftigen Nachkommenschaft nicht würden verantworten können, noch mäßigere Bedingungen, bei Aufgebung aller ihrer Rechte auf das hiesige Territorium, einzugehen."

„Daß damals diese eingegangen wurden, hiezu war bloß die Hoffnung Veranlassung, daß bald, theils durch Auszahlung eines baaren Geldquantums von 50,000 Rtlr. und Verzinsung einer Summe von 250,000 Rtlr. zu 5 pCt., theils durch

die

die Uebernahme des Staats aller auf dem Territorium ruhenden Lasten, die hiesige Stadtcommune eine Beihülfe und Erleichterung erhalten würde."

„Wie sehr billig die in dem Conferenz-Protokoll vom 14. Oktober 1817 aufgestellten Forderungen der Stadt in Betreff des Territoriums sind, hierüber sey uns vergönnt, außer dem, was in allen vorhergehenden Verhandlungen über die Ausführung unserer Gerechtsame gesagt ist, noch dieses beizufügen:

„Als nach dem warschauer Traktat vom Jahr 1699 der König in Polen Johann Casimir das elbingsche Territorium mit der gewöhnlichen Nutznießung an den Churfürsten von Brandenburg verpfändete, konnte wohl von keiner andern Nutznießung die Rede seyn, als der, die dem Könige, als damaligem Schutzherrn, zugestanden, weil er über das Privatvermögen der Stadt Elbing zu disponiren nicht berechtigt war, da niemand einem andern mehr Rechte abtreten kann, als er selbst hat. Von Seiten der Stadt aber ist keine Verpfändung erfolgt. Nach dem lübschen Recht Lib. II. Tit. 3. §. 4., welches damals in Elbing galt, wäre auch keiner ermächtigt gewesen, etwas von den gemeinen Stadtgütern zum Unterpfande zu setzen."

„Dennoch sind seit 1703 sämmtliche der Kämmerei zu Elbing gebührende Revenüen von den preußischen Behörden mit eingezogen und bis jetzt zurück behalten."

„Bei der Theilung Polens 1772 gingen mit der Besitznahme der Provinzen auch zugleich die darauf haftenden Staatsschulden auf diejenigen Reiche über, denen die ehemaligen Theile Polens einverleibt wurden, und dadurch erlosch nicht nur die Forderung von 300,000 Rtlr. an den polnischen Staat, der eigentlich diese Schuld, auf welche überdies bereits ansehnliche Reichskleinodien übergeben waren, contrahirt, sondern es ging auch die auf dem polnischen Staat gehaftete Verbindlichkeit zur Erstattung der der elbinger Kämmerei entzogenen Revenüen auf den preußischen Staat über, und es würde wenigstens schon damals die kostenfreie Rückgabe des Territoriums an die hiesige Stadt ganz rechtlich gewesen seyn."

„Zwar wird in der der Verfügung der königl. Commissarien vom 9. März 1812 beigefügtem Deduktion pro Fisco (deren oben S. 228—232. gedacht ist) angeführt, daß dennoch der Staat ein Recht gehabt, auch im Jahr 1772 das Territorium, wegen einer andern mit der Verpfändung desselben

in

in gar keiner Verbindung stehenden Forderung, zurück zu behalten, nämlich wegen 70,000 Rtlr. Spec., welche 1704 auf 8 Jahre der Stadt Elbing angeliehen sind, und noch nicht zurückgezahlt seyn sollen."

„Hätte Fiskus aber auch im Jahr 1772 dieses so lange unverzinset und unbezahlt gebliebene Capital noch zu fordern gehabt, welches nach dem, was mehrmals hierüber angeführt worden, zweifelhaft ist, so konnte den Gesetzen gemäß diese Summe doch nicht gefordert werden, weil durch das Notifications-Patent vom Jahr 1772 und die westpreuß. Regierungs-Instruktion vom 21. Sept. 1773 festgesetzt ist: daß für alle vor dem 28. Sept. 1772 zur Perfektion gekommene Geschäfte das lübsche Recht und in subsidium das Landrecht von 1721 bei der Entscheidung zum Grunde gelegt werden soll."

„Das lübsche Recht berührt den Fall nicht, wie viele Jahre zur Verjährung erforderlich sind; es ist daher das Landrecht hiebei zuzuziehen, und in demselben heißt es P. II. Lib. III. Tit. IV. Art. II. §. 6. und 7.: daß die jährlichen Zinsen, welche aus einer Zusage oder Contrakt ihren Ursprung haben, wenn sie über 30 Jahre nicht erlegt worden, verjährt werden, und nicht weiter erlegt werden dürfen. Eine solche Verjährung soll auch gegen

den Staat zuläßig seyn, und nach §. 9. ist die ganze Schuld an Capital und Zinsen in Zeit von 30 Jahren durch Verjährung erloschen, wenn durch diese Zeit keine Mahnung erfolgt ist, und keine Zinsen gezahlt worden." *)

„Diese Gesetze, welche der Staat bei der Besitznahme Westpreußens für die Vergangenheit angewandt wissen wollte, benehmen ihm jedes Recht, das durch Verjährung erloschene Capital nebst Zinsen zu fordern, und da auch Arrestschläge gegen königl. Unterthanen, die mit Grundstücken angesessen sind, nicht zuläßig waren, so läßt sich um so weniger die Vorenthaltung des Eigenthums der hiesigen Stadt wegen einer bereits längst erloschenen Forderung rechtfertigen. Es würde daher wenigstens im Jahr 1772, wenn auch von dem frühern Pfandvertrage nicht weiter die Rede seyn dürfte, die Rückgabe des Territoriums gesetzlich gewesen seyn."

„Gesetzt aber auch, es wäre die in Rede stehende Forderung noch nicht getilgt, auch durch Verjährung noch nicht erloschen gewesen, so würde doch die in der angeführten Deduktion pro Fisco

von

*) Zinsen wurden nur bis 1712 bezahlt, und eine Mahnung an Abtragung derselben, wie des Capitals, ist seit 1720 nicht geschehen, wie oben S. 164 — 167. angeführt ist.

von diesen 70,000 Rtlr. Spec. auf 1,961,315 Rtlr. berechnete Zinsensumme, ganz den damals ergangenen Gesetzen entgegen berechnet, zu betrachten seyn. Denn in der westpreuß. Regierungs-Instruktion vom 21. Sept. 1773 heißt es S. 48. ausdrücklich: Zinsen sollen ultra alterum tantum, wenn es zur Contradiktion kommt, es rühre die Schuld, von welcher Zeit sie wolle, her, und es seyen die Zinsen schon über das alterum tantum vor oder erst nach dem 28. Sept. 1772 angewachsen, von den Gerichten niemals erkannt werden."

„Es hätten also, wenn die 70,000 Rtlr. Spec. weder bezahlt, noch durch Verjährung bereits erloschen gewesen wären, selbige dennoch nur mit eben so viel Zinsen, nämlich mit 70,000 Rtl. Spec., im Ganzen also mit 140,000 Rtlr. Spec. an Capital und Zinsen gefordert werden können, und hiefür hätte es immer nicht der Zurückhaltung des Territoriums bedurft. Denn da es hier an einem antichretischen Pfandvertrage fehlt, wonach die Nutzungen eines zum Pfande gegebenen Gutes statt der Zinsen hätten behalten werden können, so wären die bezogenen Revenüen nicht allein mit den Zinsen, sondern auch auf's Capital gesetzlich zu verrechnen gewesen, wodurch in wenigen Jahren diese ganze Schuld berichtigt wäre."

„Dem Grundsatze: daß Zinsen von Zinsen für die frühere Zeit gefordert werden können, steht die westpreuß. Regierungs-Instruktion vom 21. Sept. 1773 S. 49. lit. y. ebenfalls entgegen.“

„Nur allein die unter III. in der erwähnten Deduktion pro Fisco aufgeführten Dobriczinskischen 6000 Rtlr. hätten gegen die Stadt geltend gemacht werden können; sie sind aber auch durch die Verpflichtung, die der preußische Staat für den polnischen bei der Besitznahme der demselben vorher zugehörigen Provinzen zu erfüllen hatte, als getilgt zu betrachten, und wären damit zu compensiren gewesen.“

„Die in Nr. IV. in gedachter Deduktion erwähnten 58,000 Rtlr., welche 1803 als Kriegsschuld auf das elbinger Territorium repartirt worden, gehen ebenfalls die Stadt Elbing nicht an, indem sie entweder von den Bewohnern des Territoriums aufzubringen, oder aus den Revenüen des Territoriums zu berichtigen gewesen wären. Selbst wenn 1772 ein legaler antichretischer Pfandvertrag existirt hätte, wie doch nicht der Fall ist, hätten doch auch alle Lasten, die auf dem Territorium ruhen, aus den Revenüen desselben bestritten werden sollen, und die Stadt hat mithin noch einen Anspruch darauf, daß sie nicht alle daraus bestritten sind.“

„Es

„Es bleibt daher kein gesetzlicher Grund übrig, aus welchem von Anfang an die Revenüen des Territoriums der Stadt Elbing hätten zurück behalten werden können, und noch zurück behalten werden."

„Wenn daher der Magistrat und die Stadtverordneten der hiesigen Stadt unter dem 14. Oktober 1817 alle Rechte auf das Territorium unter den dort aufgestellten Bedingungen aufzugeben sich bereit erklärt haben, so dürfen wir auch von der Gerechtigkeit und Gnade Sr. Majestät des Königs mit vollem Vertrauen erwarten, daß Allerhöchst-Dieselben die gewiß sehr billigen Forderungen sämmtlich und ohne irgend eine Ausnahme in volle Wirksamkeit treten und wegen Verkaufs der Zwischenzeit zugleich die verliehenen 300,000 Rtlr. vom 1. Jan. 1818 ab mit 5 pCt. baar verzinsen, auf diese Zinse aber die vor einigen Monaten gezahlten 20,000 Rtlr. abrechnen, dann aber auch binnen 3 Monaten 50,000 Rtlr. und hiernächst alle 3 Jahre wiederum 50,000 Rtlr. Capital, nebst den Zinsen, abzahlen, auch die seit dem 1. Januar 1818 für das Territorium getragenen Lasten erstatten zu lassen geruhen werden, ohne die Garantie wegen der Kriegsschulden hiermit einzumischen, die mit der Abtretung des Territoriums in gar keiner Ver-

bindung steht, und die zugleich eine Einmischung sämmtlicher dabei interessirter Gläubiger veranlassen würde."

Hierauf erfolgte diese Allerhöchste Cabinetsordre an den Staatsminister v. Schuckmann:

„Ich habe auf die nach Ihrem Bericht vom 24. Jul. d. J. geschehenen weitern Anträge der Stadt Elbing beschlossen, daß ihr die bewilligte Entschädigungssumme von 300,000 Rtlr. nicht in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe, sondern in baarem Gelde, und zwar jetzt gleich 50,000 Rtlr., welche in so fern die Baarzahlung in diesem Augenblick beschwerlich fallen sollte, äußersten Falls in Staatsschuldscheinen nach dem Courswerthe abgeführt werden können, der Ueberrest aber von 250,000 Rtlr. erst binnen 15 Jahren, dergestalt, daß alle drei Jahre 50,000 Rtlr. bis zur gänzlichen Tilgung erfolgen, bezahlt, auch die bemerkte Entschädigungssumme vom 1. Jan. d. J. an mit 5 pCt. verzinset werden soll. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist beauftragt, hiernach die Zahlung anzuordnen.

Berlin, den 21. Dec. 1820.

Friedrich Wilhelm."

Das

Das Ministerium des Innern, welches dieses Cabinetsschreiben unter dem 12. Januar 1821 der königl. Regierung zu Danzig überschickte, rescribirte dabei:

„Die ꝛc. Regierung wird hierauf bei der nach dem heutigen Datum ihr aufgetragenen weitern Regulirung des elbinger Schuldenwesens Rücksicht nehmen. Die Erhebung der Gelder aber bleibt einstweilen und bis das Abkommen mit dem Staat vollkommen abgeschlossen seyn wird, noch ausgesetzt.“

Worauf die Stadtverordneten, denen diese Schreiben unter dem 2. Februar mitgetheilt wurden, in ihrer Versammlung an demselben Tage diesen Beschluß faßten:

„Auf das geehrte Schreiben des Wohllöblichen Magistrats vom 2. d. M., nach welchem laut dem in Abschrift beigefügten Cabinetsschreiben vom 21. Dec. 1820 Se. Majestät der König uns in Folge unsrer Anträge vom 20. April 1820 die Summe von 300,000 Rtlr. in baarem Gelde für das Territorium der Stadt bewilligt hat, beschloß die Versammlung, diese Summe mit Dank anzunehmen, jedoch dabei, wenn schon in aller Unterthänigkeit, zu beharren, daß der Commune die Zinsen von diesem Capital nach dem definitiven Beschluß unsrer

Vor-

gänger vom 15. Oktober 1817 und unsrer erneuerten Anträge vom 20. April 1820, vom Jahr 1818 ab mit 5 pCt. zu entrichten wären."

„Was das Schreiben des königl. Ministeriums des Innern vom 12. Januar 1821 betrifft, welches ebenfalls jenem oben angeführten Schreiben des Wohllöblichen Magistrats beigefügt ist, und nach welchem jene Summe von 300,000 Rtlr. mit der hiesigen Stadtschuld vermischt werden soll, so beschloß die Versammlung ferner, nochmals, und wie dies in frühern Beschlüssen geschehen ist, gegen eine Vereinigung der Stadtschuld mit der Angelegenheit des Territoriums Vorstellung zu machen, und nie auf eine Vereinigung dieser Angelegenheiten einzugehen."

„In unsern erneuerten Anträgen in dieser Angelegenheit vom 20. April 1820, nach deren Mittheilung des königl. Ministeriums des Innern an Se. Majestät den König der Allerhöchste Entschluß erfolgt ist, wurde ganz besonders darauf bestanden, daß diese Angelegenheit in keine Beziehung mit der hiesigen Kriegs-Stadtschuld, sie möge Namen haben, wie sie wolle, gebracht werde und daß außerdem ganz bei dem Abkommen stehen geblieben werden solle, welches zwischen den königl. Commissarien

rien und unsern Vorgängern am 14. Oktober 1817 geschlossen worden."

„Se. Majestät der König sind hierauf großmüthigst eingegangen, und haben die Entschädigung von 300,000 Rtlr. mit Bezug auf diese erneuerten Anträge und ohne alle Beschränkung bewilligt. Dies ist die uns zu Theil gewordene königl. Gnade, und wenn das weit köstlichere Erbe, das uns unsre Väter in dem Territorium der Stadt hinterließen, nun auch auf diese Summe herunter gesunken ist, so wollen wir sie doch so ungekürzt und ungeschmälert mit Dank entgegen nehmen, um, wie es bei dem Vergleich unsrerseits allein beabsichtigt wurde, unsern städtschen Haushalt damit aufrecht zu erhalten, was bei dem gänzlichen Verfall der mehresten Gewerbe und des Handels in diesem Orte aus eigenen Mitteln und Beiträgen der Einwohner kaum noch möglich ist, und immer drückender werden muß."

„Wir bitten noch diesen Erklärungen die zweckmäßigsten Anträge bei den höchsten Staatsbehörden zum endlichen Abschluß dieser Sache zu machen, einstweilen aber die Auseinandersetzung zwischen der Stadt und dem Staat in Betreff der von diesem zu übernehmenden Lasten des Territoriums

riums

riums zu bewerkstelligen, damit wir, ohne in den Besitz desselben gekommen zu seyn, sie nicht noch länger unrechterweise tragen dürfen."

Unter dem 29. März desselben Jahres erhielt hierauf der Magistrat dieses Rescript von der königl. Regierung zu Danzig, welches er den Stadtverordneten den 10. April mittheilte:

„Die königl. Ministerien des Innern, des Schatzes und der Finanzen haben uns die in den anliegenden zwei Exemplaren ausgefertigte Urkunde zu der mit der Stadt-Gemeinde zu Elbing abzuschließenden Uebereinkunft wegen der Entschädigung für das im Besitz des Fiskus befindliche Territorium mit dem Auftrage zugefertigt, dieselben dem Magistrat Behufs der Vollziehung von Seiten der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats zu übersenden, und denselben dabei zu eröffnen, daß wenn die Stadtverordneten wider Erwarten noch fernere Ansprüche und Schwierigkeiten machen sollten, auf keine Weise eine Erweiterung der Bewilligung von den königl. Ministerien werde bevorwortet werden, und daß eben so wenig mit irgend einer Wahrscheinlichkeit solche von des Königs Majestät zu erwarten sey."

„Wir

„Wir fordern daher den Magistrat auf, die beiden Urkunden zuerst von der Stadtverordneten-Versammlung auf eine dem §. 123. der Städteordnung angemessene Weise vollziehen zu lassen, diese Vollziehung demnächst mit der Bestätigung des Magistrats zu versehen, und beide Exemplare uns spätestens binnen 14 Tagen wieder einzureichen."

„Die Auseinandersetzung mit der Stadt-Gemeinde in Gefolge dieses Abkommens wird demnächst sofort veranlaßt werden."

Der beigefügte Entwurf zu der zu vollziehenden Urkunde war dieser:

„Nachdem der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Friedrich Wilhelm, König von Preußen, von Allerhöchst Dero Stadt Elbing allerunterthänigst gebeten worden, ihr für das ehedem zur dortigen Stadtkämmerei gehörig gewesene, jedoch von der Krone Polen wegen gewisser Schuldverbindlichkeiten an Preußen überwiesene, im Jahr 1703 wirklich besetzte und seit dem mit den andern Staats-Domainen verwaltete Territorium eine Entschädigung Huldreichst zu gewähren, und Se. königl. Majestät hierauf, ungeachtet nach einem mehr als hundertjährigen Besitz die von der Stadt gemachten Ansprüche, als recht-

lich

lich begründet nicht anerkannt worden, dennoch, in Betracht der von der Stadt Allerhöchst Denenselben und Ihrem königl. Hause von jeher bezeigten treuen Anhänglichkeit und des verschuldeten Zustandes der Stadtgemeinde, diesem Gesuch Statt zu geben und derselben gegen Entsagung aller behaupteten Ansprüche auf sämmtliche vor Zeiten ihr zugehörig gewesene, gegenwärtig aber im Besitz des Staats befindliche Objekte, statt der gebetenen Entschädigung, eine Unterstützung zur Wiederaufhülfe des dortigen Gemeinwesens zu bewilligen, auch die königl. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Schatzes zur Vollziehung der diesfallsigen Urkunde zu ermächtigen Huldreichst geruhet haben, so ist, in Folge des von den letztern erhaltenen Auftrages und unter Vorbehalt der Bestätigung derselben wegen der hiebei zu beobachtenden Modalitäten, von der königl. Regierung zu Danzig mit dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung zu Elbing folgendes Abkommen getroffen worden:

1. Die Stadtverordneten zu Elbing im gesetzlichen Auftrage der Stadtgemeinde und unter Bestätigung des Stadtmagistrats daselbst entsagen für ewige Zeiten allen Ansprüchen auf diejenigen

Grund-

Grundstücke, Gefälle, Zinsen, Nutzungen und Rechte aller Art, wie sie irgend Namen haben mögen, welche zu dem ehemals der Stadt Elbing gehörig gewesenen, gegenwärtig aber vom preußischen Staat besessenen und benutzten Territorium, gehören, nicht minder allen Ansprüchen auf die während der Zeit der Besitznahme davon gezogenen Nutzungen, und gestehen dem Staat das volle Eigenthumsrecht davon zu, consentiren auch hiemit darin, daß für den Staat der Besitztitel im Grund- und Hypothekenbuche berichtigt werde, und machen sich anheischig, insofern es wegen näherer Bezeichnung der Objekte, oder sonst irgend nothwendig werden sollte, hiezu auf Erfordern mitzuwirken.

2. Dagegen übernimmt der preußische Staat von dem Tage der Vollziehung dieser Urkunde an, alle aus dem Eigenthumsrecht auf das Territorium hervorgehende, dessen ungeachtet aber zum Theil zeither noch von der Stadt Elbing getragene Ausgaben und Lasten, namentlich zur Salarirung der für dasselbe angestellten Officianten und alle mit dem Patronatsrecht, welches ebenfalls auf den Staat übergehet, verbundene Verpflichtungen, wogegen die Stadtverordneten auf die Einkünfte verzichten, welche aus der elbinger-Domai-

nen-Amtskasse zur elbinger Kämmerei- und Lastgelderkasse gezahlt wurden, so wie auf alle Leistungen, welche die Stadt Elbing aus dem gedachten Territorium zeither etwa benutzte.

3. Nicht minder erlassen Se. Majestät, der König der Stadt diejenigen Ansprüche, welche dem preußischen Staat

a. aus der Anleihe von Siebenzig Tausend Alberts-Thalern laut Schuldschein von 1704,
b. aus dem Schuldschein vom 1. Septbr. 1717 über Sechs Tausend Thaler,
c. aus der im Jahr 1803 geschehenen Uebernahme eines Theils der Kämmerei-Schuld mit Acht und Funfzig Tausend Thalern

gegen die Stadt zustehen.

Die über obige Posten vorhandenen Schuldscheine sollen der Stadt, in so weit sie vorhanden sind, herausgegeben oder mortificirt werden.

4. Endlich bewilligen Se. Majestät, der König der Stadt eine baare Beihülfe von Dreimal Hundert Tausend Thalern in preußischem Courant nach dem Münzfuß von 1764, oder in Betreff des ersten Zahlungstermins, in Staatsschuldscheinen nach dem Courswerth, mit Einschluß der Vier und Zwanzig Tausend Acht Hundert Neun und

Neun-

Neunzig Thaler, welche bereits im Jahr 1819 der Stadt mit Zwanzig Tausend Thalern baar und Vier Tausend Acht Hundert Neun und Neunzig Thalern in elbingschen Stadtobligationen und einzelnen Coupons vorschußweise bezahlt worden. Die noch übrig bleibenden 275,101 Rtlr. sollen vom 1. Januar 1820 an bis zur theilweise und gänzlichen Zahlung mit Fünf pro Cent verzinset, die Capitalszahlung der Gesammt-Entschädigung aber folgendergestalt geleistet werden: als

a. Funfzig Tausend Thaler, mit Fünf und Zwanzig Tausend Ein Hundert und Ein Thalern baar, oder in Staatsschuldscheinen nach dem Courswerthe, nach Auswahl zahlender Behörde, und Vier und Zwanzig Tausend Acht Hundert Neun und Neunzig Thaler durch die über jenen Vorschuß von der Stadt ausgestellten Quittungen, Sechs Wochen nach der Bestätigung dieser Urkunde, wobei es jedoch der Stadt Elbing überlassen bleibt, die derselben im Jahr 1819 ausgelieferten Stadtobligationen und Coupons in natura zurückzugeben und statt derselben Vier Tausend Acht Hundert Neun und Neunzig Thaler baar aus der Staatskasse zu empfangen.

b. Funfzig Tausend Thaler in den ersten drei Monaten des Jahres 1824.

c. Funfzig Tausend Thaler in den ersten drei Monaten des Jahres 1827.

d. Funfzig Tausend Thaler in den ersten drei Monaten des Jahres 1830.

e. Funfzig Tausend Thaler in den ersten drei Monaten des Jahres 1833.

f. Funfzig Tausend Thaler in den ersten drei Monaten des Jahres 1836.

Dafern es jedoch von Seiten des Staats für angemessen erachtet werden sollte, das Capital schneller abzutragen, so bleibt es dem Ermessen der Staatsbehörden vorbehalten, auch in beliebigen größern Summen und in frühern Terminen Zahlung zu leisten, und dadurch den Zinsbetrag verhältnißmäßig zu mindern.

Welche Kasse die Zahlungen der Zinsen und des Capitals zu leisten habe, wird der Stadt jedesmal gemeldet werden.

Nachdem nun sowohl die königl. Regierung, als die Stadtverordneten-Versammlung zu Elbing unter Beglaubigung des Magistrats daselbst über obige Punkte einverstanden, die hierin enthaltenen Bewilligungen und Verzichtleistungen gegenseitig acceptirt, auch allen gegen dieses Abkommen zu

ma-

machenden Ausflüchten auf das rechtsbeständigste entsagt haben, so ist hierüber gegenwärtige Urkunde in zwei Exemplaren, wovon das eine der Stadt ausgeantwortet werden wird, ausgefertigt und gehörig vollzogen worden, um zur Bestätigung der königl. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Schatzes eingesandt zu werden.

So geschehen Danzig den 1821.	So geschehen Elbing den 1821.
(L. S.)	
Die königl. Regierung zu Danzig.	Die Stadtverordneten zu Elbing."

Die Stadtverordneten, von dem Syndikus der Stadt darauf aufmerksam gemacht, was in dieser Urkunde abzuändern, was darin wegzulassen und dagegen aufzunehmen wäre, weigerten sich, sie zu vollziehen, und legten ihre Gründe hiezu in diesem Beschluß dar, den sie den 27. April 1821 faßten:

„Wir haben in unsrer heutigen Versammlung den Inhalt des geehrten Schreibens des Wohllöblichen Magistrats vom 10. April und des Schreibens der königl. Regierung zu Danzig vom 29. März c., die Abtretung des elbinger Territoriums an den Staat betreffend, in reifliche Erwä-

gung gezogen, und darauf einmüthig ganz ergebenst zu erwiedern beschlossen, daß wir aus folgenden Gründen diese Abtretung und die Unterschrift der von der königl. Regierung entworfenen, hiebei zurück erfolgenden beiden Urkunden, nicht vollziehen können;

1. sind einige Bedingungen der Vergleichsvorschläge vom 14. Okt. 1817 und der hierauf erfolgten Erklärungen der Stadtverordneten vom 15. Okt. 1817 und 20. April 1820 weder in der Zwischenzeit erfüllt oder dafür Entschädigung geleistet, noch sind die anderweitigen Bedingungen sämmtlich in diese Urkunde aufgenommen, wogegen zum Nachtheil der Stadt ganz neue Bedingungen darin enthalten sind. Wir erwähnen als hieher gehörig:

a. der vom 15. Oktbr. 1817 zur Bedingung gemachten sofortigen Bezahlung eines abschlägigen Capitals von 50,000 Rtlr.

b. der Verzinsung des ganzen Capitals seit dem 1. Januar 1818.

c. der Uebernahme verschiedener grundherrlichen Lasten von Seiten des Staats. Die Stadt hat diese bisher tragen müssen, zum Theil trägt sie dieselben noch.

d. der mangelnden Erklärung, daß die Stadt die

Ent-

Entschädigungssumme zur Aufrechthaltung ihres Haushalts benutzen könne, ohne sie zu der vom Staat garantirten Stadtschuld verwenden zu müssen, was ihr auch in der Allerhöchsten Verfügung vom 21. Decbr. 1820 keinesweges mehr zur Bedingung gemacht worden ist.

e. der Erklärung, daß der nicht abgetragene Theil der Vergütungssumme bis zur gänzlichen Tilgung als eine Realschuld auf dem Territorium haften soll.

f. der bedungenen, aber nicht erwähnten Verzichtleistung des Staats auf die im Jahr 1794 zum Bau des alten Ueberfalls verwandten 3351 Rtlr. 25 gr. und

g. der dagegen jetzt geforderten, keinesweges zur Bedingung gemachten Verzichtleistung an den Staat auf Einkünfte aus der elbinger Domainenkasse und auf viele bisher vom Territorium bezogenen Leistungen.

2. Fühlen wir sehr wohl, in welche Streitigkeiten und Verlegenheiten die Stadt aufs neue gerathen würde, wenn die Urkunde bloß im Allgemeinen einer Abtretung und Beibehaltung von Theilen des Territoriums, einer Entsagung und Beibehaltung von Pflichten und Rechten Seiten des einen

nen oder andern Theils gedächte. Man hat sich noch nicht einmal darüber verständigt, wo nach den Worten der Vergleichsvorschläge vom 14. Oktbr. 1817 die Gränze zwischen den Ländereien, die der Stadt verbleiben sollen, und denen, die sie abtreten soll, gezogen werden kann, am wenigsten ist diese Gränze wirklich schon gestellt, so daß alles, was auf der einen oder andern Seite liegen soll, genau bestimmt werden könnte; eben so wenig sind die beiden Theilen verbliebenen oder veränderten Pflichten und Rechte (Uferbauten, Strauchlieferungen, die zu beobachtende Höhe der Dämme gegen einander, die Beiträge zum Malefizfond, die Kosten der Unterhaltung der Brücken und die Vergütung für das Local des Gerichts der Einsaßen des Territoriums) ganz speciell aufgeführt.

„Um alles dieses nun genau zu erörtern und festzustellen, würde es allerdings nöthig seyn, eine gemischte Commission hier am Orte zusammen treten zu lassen. Damit die Stadt aber eine genaue Uebersicht in dieser Sache erhalte, wäre zuvor ein Inventarium von allen von der königl. Intendantur jetzt benutzten Ländereien und von allen Revenüen, die sie aus dem Territorium sonst bezieht, zu erbitten."

3. wird nach der Ministerial-Verfügung vom

20. Jul. 1811 die Competenz von 6903 Rtlr. 39 gr. 8 pf. zur Sprache gebracht werden müssen, welche die Stadt Elbing seit der Einverleibung derselben mit dem preuß. Staat bezieht, damit ihr dieselbe auch für die Folge unverkürzt verbleibe.

4. ist nun, da der Staat allen Communen die Salarirung der Gerichte abgenommen, eine Veränderung eingetreten, die auf die Vergleichssumme von Einfluß ist. Denn damals gab der Staat noch die von ihm zu übernehmenden Gerichtskosten im Territorium mit in den Kauf, wodurch der Stadt eine Last von circa 3000 Rtlr. abgenommen werden und dem Staat allein in Folge dieses Vergleichs eine gleich große Last zuwachsen sollte. Nachdem aber das Gesetz vom 30. Mai 1820 erschienen, ist diese Wohlthat allen Communen gleichfalls zugekommen, sie hat also aufgehört, ein Gegenstand einer besondern Vergütung in Bezug auf dieses Geschäft zu seyn, und es würde hiefür eine andre gleich große Vergütung ermittelt werden müssen; dies um so mehr, da die Stadt Elbing zu den Staatslasten, woraus jene Gerichtskosten doch mit bestritten werden, gleichmäßig beitragen muß.

„Wir bitten E. Wohllöblichen Magistrat, diese unsre Bedenken der königl. Regierung vorzuhalten,

 und

und glauben erwarten zu dürfen, daß wir, indem wir unsrer Pflicht gemäß für die Rechte unsrer Stadt wachen, eben dadurch dieser hohen Behörde nicht mißfällig werden werden, daß dieselbe auch bei näherer Prüfung dieser Angelegenheit ihre Drohung: unsre gerechten Anträge bei der höhern Behörde nicht bevorworten zu wollen, nicht in Erfüllung bringen werde."

Der Magistrat schickte hierauf unter dem 29. Mai die ihm zugefertigten beiden Exemplare der Urkunde zu der mit der Stadt abzuschließenden Uebereinkunft an die königl. Regierung unvollzogen zurück, legte hiebei den Beschluß der Stadtverordneten bei und begleitete ihn mit diesem Schreiben:

„So sehr wir von der landesväterlichen Huld und Gnade durchdrungen sind, die des Königs Majestät uns in dieser Angelegenheit zu erkennen zu geben geruhet haben, so können wir doch den Gründen, aus welchen die Stadtverordneten die Vollziehung der Urkunde abgelehnt haben, unsre Zustimmung nicht versagen, hoffen vielmehr Verzeihung zu erhalten, wenn wir sie bei E. königl. Regierung bevorworten, und wünschen, daß Hochdieselbe die formirten Anträge höchsten Orts geneigtst unterstützen möge."

„Die

„Die allgemeine Gerichtsordnung schreibt im XI. Titel des 1. Theils §. 9. u. folg. ausdrücklich vor, daß bei abzuschließenden Vergleichen sowohl der Gegenstand, über welchen sich die Partheien vergleichen, als auch die Bedingungen des Vergleichs selbst so bestimmt und deutlich vermerkt werden sollen, daß über den Verstand und die Auslegung derselben kein neuer Streit entstehen kann."

„Wir erdreusten uns aber in Absicht der Fassung der uns zugefertigten Urkunde gehorsamst zu bemerken, daß uns die Bestimmungen derselben zu allgemein angenommen zu seyn scheinen, und daß darin zu wenig ins Specielle eingegangen und die Grundsätze über die Theilung des Territoriums, sowohl in Hinsicht des nach den Vergleichsvorschlägen vom 14. Oktober 1817 der Stadt zu verbleibenden, als in Hinsicht des an den Staat abzutretenden Theils des Territoriums, zu wenig auseinander gesetzt und entwickelt worden, als daß wir darin eine sichere Gewährschaft für etwanige Differenzen finden sollten, aus denen nicht für die Folge für beide Theile unangenehme Weiterungen entstehen könnten."

„Außerdem müssen wir noch submissest berühren, daß nach der Vorschrift des allg. Landrechts Th. 1. Tit. 16. §. 438. bei allen zu schließenden

den Vergleichen über einen Inbegriff von Sachen ein specielles Inventarium der abzutretenden Gegenstände zum Grunde gelegt werden soll, damit bei dem Mangel desselben nicht der eine oder der andre Theil durch den Vergleich auf irgend eine Art verletzt werde, indem, wenn Partheien ohne ein solches Inventarium zum Grunde zu legen, sich verglichen haben, keine weitere Berechnungen oder Nachforderungen Statt finden sollen."

„Da ein solches Inventarium bis jetzt noch nicht zum Grunde gelegt worden, so müssen wir zuvörderst ehrerbiethigst darauf antragen:

es uns vollständig über den abzutretenden und bisher von der königl. Intendantur benutzten Theil des Territoriums, aus welchem zugleich die gegenwärtigen Revenüen desselben zu ersehen sind, durch die königl. Intendantur zufertigen zu lassen,

damit es bei der endlichen Regulirung und Abschließung des Vergleichs zum Grunde gelegt werden könne."

„Wenn noch in Betreff des Inhalts der projektirten Vergleichsurkunde von Seiten der Stadtverordneten mehreres aufgestellt worden, was wir der hohen und höchsten geneigten Berücksichtigung empfehlen müssen, so dürfte es zweckmäßig seyn,

zur

zur Beseitigung aller Umstände und endlichen Feststellung dieser Angelegenheit einen Commissarium herzusenden, und denselben mit Instruktion und Vollmacht zu versehen, um hier an Ort und Stelle diese Sache vollständig zu reguliren und abzuschließen, welches auszuwirken wir daher ehrerbiethigst anheim stellen."

Unter dem 5. April dieses Jahres hatte der Magistrat von der königl. Regierung in Danzig die Verfügung erhalten, daß die königl. Ministerien des Innern und der Finanzen die Einziehung der bisher mehrern Städten, als Surrogat der Tranksteuer *), aus Staatskassen gezahlten Competenz beabsichtige, und daher auch die Stadt Elbing sie nicht ferner erhalten werde.

Schon bei den zu Berlin 1811 wegen der neuen Einrichtung des Steuerwesens unter Vorsitz des Staatskanzlers, Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, mit den Deputirten der Provinzen gehaltenen Conferenzen, war hievon die Rede gewesen.

Es wohnte diesen Conferenzen damals der hiesige geheime Commerzienrath Friedrich August Jebens, als Deputirter mehrerer Städte, bei, und es ward ihm eine Information über die

der

*) Tranksteuer ist eine Abgabe, die von den Schänkern und Krügern an Kämmereien, Domainen oder Gutsherrschaften zu erlegen war.

der Stadt zustehende Competenz zugefertigt, in welcher die Entstehung derselben und die Rechtsgründe, worauf sie sich stützet, angeführt waren. Sie war folgenden Inhalts:

Die Competenz kommt der Stadt Elbing zu

1. wegen der ihr bei der königl. preuß. Besitznahme entzogenen Handlungsgefälle, die vorher von der Kämmerei erhoben worden, und die nach einem sechsjährigen Durchschnitt 7758 Rtlr. 85 gr. 13½ pf. betrugen.

Die Handelsgefälle, welche vor dem angegebenen Zeitpunkt von der Kämmerei erhoben wurden, bestanden

a. in dem dritten Pfennig vom Portorium zu . .	90 Rtl.	19 gr.	5½ pf.
b. in der An- und Zulage, welche jetzt unter der Benennung Seezoll erhoben wird, mit . . .	2333 ƒ	30 ƒ	— ƒ
c. in der Accise von Malz und Schrotgetreide, mit	4403 ƒ	83 ƒ	13 ƒ
d. in dem Judengeleite von Durchpassirenden, mit	502 ƒ	61 ƒ	7 ƒ
e. in Passirzettelgeldern, mit	342 ƒ	71 ƒ	6 ƒ
f. in der Abgabe für Verschickung der Hakenbüdner-Waaren, mit . . .	86 ƒ	— ƒ	— ƒ
	7758 Rtl.	85 gr.	13½ pf.

Diese

Diese Abgabe wurde der Stadt bei der königl. preuß. Besitznahme derselben genommen und zu den königl. Kassen gezogen, und dafür durch die Cabinetsordre Sr. Majestät Friedrichs des Zweiten vom 3. Mai 1773 ihr ein Competenz-Quantum von

6565 Rtlr. 74 gr. 8 pf.

als Entschädigung bewilligt, wie oben S. 188. A. angeführt ist.

Außer der gedachten Allerhöchsten Cabinetsordre ist es in der Folge durch mehrere Rescripte des General-Direktoriums anerkannt worden, daß bei Bestimmung dieses Competenz-Quantums nicht auf den Bedarf der Stadt, sondern auf diejenigen städtschen Gefälle Rücksicht genommen worden sey, welche die Kämmerei vor der königl. preuß. Besitznahme zu erheben berechtigt gewesen ist, und wovon ihr ohnehin schon 1193 Rtlr. 11 gr. 5 pf. gestrichen worden.

2. Für die der Kämmerei entzogenen Deputatstücke im Territorium mit

134 Rtlr. 25 gr.

womit es folgende Bewandniß hatte: Die Kämmerei hatte ehedem nicht nur das Recht, auf den königl. Weidestücken eine bestimmte Anzahl Vieh zu weiden, sondern benutzte auch einige ihr eigenthüm-

liche

liche Morgen, die aber im Gemenge der Territorial-Ländereien lagen. Bei der königl. preuß. Besitznahme der Stadt wurde diese Benutzung zu Gelde angeschlagen.

3. Für die Verwaltung der Justiz
400 Rtlr.

Diese wurden auf den Grund des Reglements vom 20. April 1784 bewilligt, wo es heißt: daß Se. Majestät zur Salarirung des Stadtgerichts aus der elbingschen Territorialcasse mit beigetreten sind.

Die Totalsumme dieser Competenzgelder, von

6565	Rtlr. 74	gr. 8	pf.
134	, 25	, —	,
400	, —	, —	,
zusammen 7100	Rtlr. 9	gr. 8	pf.

wurde der Kämmereikasse bis zum Jahr 18 $\frac{09}{10}$ aus den königl. Kassen unweigerlich gezahlt.

Als der Magistrat aber unter dem 31. August 1810 sich den Rückstand der Competenzgelder von 2644 Rtlr. 79 gr. erbat, wurde dies Gesuch nicht nur durch ein Rescript der königl. westpreuß. Regierung vom 15. Sept. abgeschlagen, sondern es ging späterhin ein früheres Rescript der gedachten hohen Behörde, datirt vom 29. August, ein, worin der Magistrat benachrichtigt wurde:

daß

daß durch das Rescript des Ministeriums des Innern vom 26. Jul. 1809 wiederholt bestimmt worden sey, daß die bei den Kämmereien etatsmäßig gewesenen Zahlungen aus öffentlichen Fonds an Competenz und unter sonstigen Benennungen unterbleiben sollen, da bei ihrer Bestimmung nicht der Ertrag der den Kämmereien entgangenen Hebungen, sondern überall bloß das Bedürfniß der Städte, welche aus den Kämmerei-Fonds die nothwendigsten Ausgaben zu bestreiten außer Stand wären, berücksichtigt worden, und also diese Zahlungen bloß auf Gnade beruht haben, wogegen nunmehr wegen der aufzubringenden Geldbedürfnisse nach dem §. 184. der Städteordnung zu verfahren und die Verwaltung des Kämmereiwesens eine Kommunalsache sey.

Gleich nach dem Eingange dieses Rescripts setzte der Magistrat in einem ausführlichen an das Ministerium des Innern erstatteten Bericht vom 9. November 1810 die Gründe auseinander, durch welche er es unumstößlich zu erweisen suchte, daß die in dem oben gedachten Rescript enthaltenen Bestimmungen, wenn sie auch vielleicht den Kämmereien einiger andrer Städte der preußischen Monarchie anpassend seyn möchten, dennoch gar

nicht auf Elbing angewandt werden können, und daß die der hiesigen Stadt bewilligte Competenz keinesweges auf bloßer Gnade beruhe, sondern als Entschädigung für verlorne Hebungen bewilligt worden sey.

Die Rechtlichkeit und das Gültige der angeführten Gründe ließ eine gültige Resolution mit Zuversicht erwarten, nichts desto weniger erfolgte unter dem 9. Dec. 1810 ein vom 29. Nov. datirtes Rescript des allgemeinen Polizei-Departements im Ministerium des Innern, worin der Magistrat auf den vorerwähnten Bericht zur Resolution erhielt:

> daß die allgemeinen Bestimmungen, rücksichtlich der ehedem aus Staatskassen an Kämmereien geleisteten Zahlungen, unbedenklich auch auf die dortige Stadtkasse Anwendung finden, und die fernere Gewährung der Zahlung, welche der letztern, nachdem sie die bis zum Jahr 1773 gehabte Hebungen an Handelsgefällen verloren, im Betrage von 6565 Rtlr. 74 gr. 8 pf. jährlich bewilligt war, ganz wegfalle.

Die Gründe, welche dies hohe Rescript anführt, bestehen darin: daß die oben genannte Summe der Kämmerei keinesweges als eine Entschädigung zugestanden worden sey, indem die Stadt Elbing früherhin in Ansehung der Abgaben-Erhebung ein

mit

mit der Steuerverfassung des Staats unverträgliches Recht ausgeübt habe, welches ihr in der Folge hat entzogen werden müssen. Da dies bei Gelegenheit oder eigentlicher, zu Folge der in ihren äußern Verhältnissen eingetretenen Veränderung, mithin unter Umständen, die keinen Entschädigungs-Anspruch gestatten, geschehen, auch bei Bewilligung jener Zahlung die Rücksicht auf das Bedürfniß der Stadtkasse zum Grunde gelegen habe, so falle die fernere Zahlung von 6565 Rtlr. 74 gr. 8 pf. weg, wogegen die beiden andern, in dem bisherigen Competenz-Quantum enthaltenen Summen, von 134 Rtlr. 25 gr. und 400 Rtlr., da die erste eine Abfindung für aufgeopferte Nutzungen und die zweite ein fixirter Beitrag zu einer nothwendigen Ausgabe, die noch fortdauere, sey, fort gewährt werden müssen, worüber der Magistrat auch die nähere Erörterung des Departements für die Einkünfte des Staats zu erwarten habe.

Nach dieser dem Deputirten der Stadt in Berlin, dem erwähnten geheimen Commerzienrath Jebens, pro Informatione gegebenen Erörterung über die Bewandniß, die es mit den bisher gezahlten Competenzgeldern habe, beauftragte der Magistrat ihn, bei der höchsten Staatsbehörde darauf anzutragen:

daß der hiesigen Stadtkämmereikasse auch fernerhin die Summe von 6565 Rtlr. 74 gr. 8 pf., als das Competenz-Quantum für entzogene Handelsgefälle, aus königl. Kassen gezahlt werde,

und führte diese Gründe an, die diesen Antrag hinlänglich rechtfertigen:

1. vor Reoccupation der Provinz Westpreußen übte die Stadt Elbing, als eine für sich bestehende und nur der Schutzherrschaft des Königs von Polen untergeordnete Staatskommune, in dem Bezirke ihres Gebietes auf den Grund ihrer Privilegien landesherrliche Rechte aus. Die Einverleibung derselben in die preußische Monarchie änderte, wie natürlich, die Verfassung, und jene Rechte gingen auf den neuen Landesherrn über. Von seiner Gnade hing es nun allerdings ab, welche Rechte er der Stadt auch ferner noch genießen oder welche Entschädigung er derselben für solche, die ihr nach der neuen Staatsverfassung entzogen werden mußten, zufließen lassen wollte.

Hörten aber bei der Besitznahme der Stadt auch jene landesherrlichen Rechte auf, so verblieb derselben doch unter der höchsten Oberaufsicht des Staats die Administration des Kämmerei- und Bürgervermögens, und die Mittel zur Unterhaltung

der städtischen Behörden, so wie des Gemeinwesens wurden nicht aus königl. Kassen, sondern aus dem Kämmerei-Fond aufgebracht. Da demselben nun aber durch die eingetretene Staatsveränderung bedeutende Einkünfte entzogen waren, die Stadt auch nicht in Folge einer Eroberung durch Krieg unter königl. preuß. Hoheit gekommen war, so fand es der damalige erhabene Monarch dem Recht und der Billigkeit gemäß, der Stadt Elbing, die die Kosten für die Verwaltung ihres Gemeinwesens auch ferner noch aufbringen müßte, für jene entzogene Einkünfte eine angemessene Entschädigung zu bewilligen, und sicherte ihr nicht nur im Allgemeinen die Aufrechthaltung ihrer Privilegien und Gerechtsame zu, sondern bewilligte derselben auch durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 3. März 1773 ausdrücklich das Competenz-Quantum von 6565 Rtlr. 74 gr. 8 pf., welches, wie schon oben erwähnt worden, von den höchsten Staatsbehörden jedesmal für eine der hiesigen Stadtkämmerei bewilligte Entschädigung für die derselben entzogenen Einkünfte anerkannt wurde. Friedrichs des Zweiten erhabene Nachkommen ließen die Stadt in ungestörtem Genuß dieses Entschädigungs-Quantums, und wenn auch 1782 Versuche gemacht wurden, ihr dasselbe zu entziehen, so unterblieb

dies dennoch, weil man dasselbe höchsten Orts als ein Abfindungs-Quantum für die der Stadtkämmerei entzogenen Gefälle betrachtete.

2. Wenn ferner das oben angeführte hohe Rescript vom 29. Nov. 1810 die beiden andern im Competenz-Quantum begriffenen Summen von resp. 134 Rtlr. 25 gr. 8 pf. und 400 Rtlr. der hiesigen Kämmereikasse aus dem Grunde auch ferner noch belassen will, weil die erste Summe eine Entschädigung für entzogene Nutzungen, die letzte aber ein fixirter Beitrag zu einer nothwendigen, noch fortdauernden Ausgabe ist, so findet derselbe Grund auch bei der Hauptsumme von 6565 Rtlr. 74 gr. 8 pf. Statt. Denn einmal waren die Handelsgefälle, welche die Stadtkämmereikasse früherhin bezog, eine derselben zustehende, auf ihren Rechten beruhende Nutzung, und sodann diente das gedachte Entschädigungs-Quantum zur Bestreitung der fixirten Unterhaltungskosten des Gemeinwesens, die nicht nur noch jetzt fortdauern, sondern durch die neue Organisation der städtischen Verfassung bedeutend und die Kräfte der Stadt übersteigend erhöht worden sind, indem durch die Trennung der Polizeibehörde von dem Magistrat, durch die befohlne Zahlung eines Abonnements-Quantums von 6000 Rtlr. jährlich an das hiesige Stadtgericht, und

durch

durch die durch die Städteordnung nothwendig gewordene Erweiterung des Administrations-Zweiges und Vermehrung des Personals die Ausgaben der Kämmerei die Einnahme bei weitem übersteigen, und es bei den jetzigen drückenden Zeiten und der großen Belastung der Bürgerschaft durchaus unmöglich ist, den Ausfall durch direkte Steuern zu decken.

Alle diese Gründe rechtfertigen die Bitte um fernere Belassung des Competenz-Quantums von 6565 Rtlr. 74 gr. 8 pf.

Auch ist noch zu bemerken, daß der Staat im Jahr 1786 beabsichtigte, die unter dem Namen An- und Zulagegelder vorher zur Kämmerei eingezogenen Abgaben wieder von der hiesigen Kaufmannschaft einzuziehen, wegegen aber die letzte aus dem Grunde protestirte, weil jene Abgaben durch die oben allegirte Allerhöchste Cabinetsordre abgeschafft worden, und in deren Stelle andere Abgaben, von denen man zur Zeit der polnischen Regierung nichts wußte, eingeführt worden sind, und weil Elbing in Rücksicht des Handels gegen andre Städte nicht begünstigt worden. Denn die hiesige Stadt bezahlt die nämlichen Zollgefälle in Pillau, wie Königsberg, die königsberger Kämmerei aber exercirt für ihre ehemalige Einnahme un-

ter der Benennung Pfundzoll, Pfahlgeld, Funthowzoll, welche Abgabe gegenwärtig mit dem allgemeinen Ausdruck Seezoll bezeichnet wird, das Junonae, und erhält noch immer den neunten Theil desselben ungekürzt, da der elbingschen Kämmerei hievon nichts zu Theil wird.

Die Bemühungen des mehr gedachten Deputirten der Stadt Elbing in Berlin, des geh. Commerzienraths Jebens, der hiesigen Kämmerei die Fortsetzung der Competenzzahlung zu bewirken, waren damals glücklich. Denn der Magistrat erhielt unter dem 20. Jul. 1811 vom Departement im Finanz-Ministerium für die Staatskassen und Geldinstitute diesen Bescheid:

„Dem Magistrat der Stadt Elbing machen wir nunmehr bekannt, daß des Königs Majestät nach einer unter dem 6. d. M. an uns ergangenen Cabinetsordre die Fortsetzung der ehemaligen Competenz so lange geschehen lassen wollen, bis sie bei etwaniger Rückgabe des elbingschen Gebietes in Anrechnung gebracht werden kann."

Weil nun bei den gegenwärtigen Vergleichs-Unterhandlungen Hinsichts der Entschädigung für die Abtretung des Territoriums an den Staat keinesweges die Bestimmung aufgestellt worden, daß nach erfolgter Auszahlung der Entschädigungs-

summe

summe von 300,000 Rtlr. die fernere Leistung der bisherigen Competenz aufhören soll, vielmehr die Annahme dieser angebotenen Entschädigungssumme von Seiten der Stadt nur in der Voraussetzung geschehen, daß diese Competenz ihr noch ferner ungekürzt verbleibe, so berichtete dies der Magistrat unter dem 11. Jun. 1821, mit Beilage der Verhandlungen hierüber von 1811, zur Erwiederung auf die ihm durch die königl. Regierung zu Danzig unter dem 5. April desselben Jahres gewordene Mittheilung, welche oben S. 301. angeführt ist: daß die königl. Ministerien des Innern und der Finanzen die Einziehung der bisher mehrern Städten aus Staatskassen gezahlten Competenz beabsichtigen, mit diesem Bemerken:

„Sollte beliebt werden, nach erfolgter Auseinandersetzung wegen des Territoriums diese Competenzzahlung aufhören zu lassen, so würde der verglichenen Entschädigung noch eine Erhöhung zutreten müssen, bei welcher die bisherige Competenz mit 5 pCt. zu berechnen seyn würde."

Auf diese Eingabe ward der Magistrat nicht sogleich beschieden, erfuhr aber, daß die hiesige Accisekasse angewiesen wäre, das Competenz-Quantum nicht ferner zu zahlen.

Es faßten daher die Stadtverordneten den 14. Januar 1822 den Beschluß, die Beibehaltung der Competenz zur Bedingung der Abtretung des Territoriums an den Staat zu machen, und veranlaßten den Magistrat, sich deshalb an Se. Majestät den König zu wenden.

Dieser trug hierauf unter dem 22. Februar allerunterthänigst darauf an, es nicht nur bei der diesfälligen Allerhöchsten Bestimmung vom 6. Jul. 1811 Allerhuldreichst zu belassen, sondern auch die Competenz für immerwährende Zeit der Stadt Allergnädigst zu bewilligen, weil eines Theils die Rückgabe des städtischen Gebietes noch nicht geschehen, andern Theils bei dem darüber projektirten Vergleich die Fortzahlung der bisherigen Summe vorausgesetzt und nach dem Beschluß der Stadtverordneten vom 14. Januar die Beibehaltung dieser Competenz zur Bedingung der Abtretung gemacht, der Vertrag über das Territorium auch noch nicht definitiv abgeschlossen, noch weniger die Auseinandersetzung darnach und die Uebernahme der grundherrlichen Lasten bis jetzt erfolgt sey. Er motivirte dieses Gesuch hiedurch:

„Der Zustand unserer Kämmerei ist so schlecht, daß die Entbehrung dieses Quantums uns in die größte Verlegenheit setzt. Die Pertinenzien dersel-

ben

den sind bereits verschuldet, und den Betrag auf die Einwohner zu repartiren, ist fast unmöglich, weil selbige bei dem beinahe gänzlichen Stocken der Gewerbe und besonders des Handels, der nach der Reoccupation von Danzig sich ganz dahin zu ziehen droht, die sonstigen Zahlungen nicht einmal leisten können."

„Dann belästigen die Kämmerei noch die Beiträge zur Stadtschuld, und sie hat nur im vorigen Jahr zum Bau einer neuen Schleuse am Eingange des zur Stadt führenden Schiffscanals 20,000 Rtlr., als beinahe die Hälfte ihrer jährlichen Einnahme, hergeben müssen, und zur Retablirung mehrerer, während der letzten Kriege in Verfall gekommener, Handlungs- und sonstiger öffentlicher Institute sind noch nach dem Etat pro 1822 über 20,000 Rtlr. nöthig."

Hierauf erfolgte dieses Cabinetsschreiben:

Ich genehmige auf den nähern Bericht des Staatsministeriums vom 5. v. M. wegen der mehrern Städten in Ostpreußen, Westpreußen und Litthauen aus der Staatskasse unter der Benennung von Kompetenzen gezahlten Unterstützungen hiedurch, daß deren fernere Verabreichung, jedoch als eines bloßen Precariums, in Rücksicht auf die dermalige ungünstige Lage der

bethei-

betheiligten Kommunen annoch bis Ende 1824 fortdauern, vom Jahr 1825 ab aber ihre allmähliche Einziehung nach einem, Mir zu seiner Zeit von dem Staatsministerium in Vorschlag zu bringenden, Masstabe, eintreten soll.

Sollten übrigens einige von den Städten sich bei diesen Bestimmungen nicht beruhigen, und die stete Fortdauer ihrer Competenzen rechtlich begründen zu können vermeinen, so will Ich, daß die Ministerien des Innern und der Finanzen die Rechtsgründe, worauf sie ihre Ansprüche stützen, der erforderlichen genauen Prüfung unterwerfen, in den Fällen, wo selbige etwa als gültig anzuerkennen sind, Behufs der Entscheidung über die Verbindlichkeit des Staats zur weitern Zahlung und über deren zu bestimmenden Betrag, an Mich besonders berichten: wenn aber die Umstände dazu nicht angethan sind, den Städten den Rechtsgang zur nähern Ausführung ihrer gemachten Forderungen offen lassen. Hiernach ist das Weitere in dieser Angelegenheit für jetzt und eventuell in der Folge zu bewirken.

Berlin, den 25. Jul. 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

1822

1822 im Oktober kam im Auftrage der königl. Regierung zu Danzig der geheime Regierungsrath Flottwell nach Elbing, um mit dem Magistrat und den Stadtverordneten die Unterhandlungen wegen Abtretung des Territoriums wieder anzuknüpfen. Es wurden daher unter seinem Vorsitze mit einer Deputation des Magistrats und der Stadtverordneten Conferenzen gehalten. In der Conferenz vom 15. Oktbr. ward der unter dem 14. Oktbr. 1817 projektirte Vergleich, dessen oben S. 263. erwähnt worden, so wie der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 27. April 1821, welcher oben S. 293. angeführt ist, der Versammlung vorgelesen, und von derselben auf den Grund des Beschlusses der Stadtverordneten vom 20. April 1820, dessen oben S. 271. gedacht ist, es als feststehend angenommen, daß ein höheres Entschädigungs-Quantum, als die bereits geeinigte Summe von 300,000 Rtlr. für den an den Staat abzutretenden Theil des Territoriums nicht weiter gefordert werden könne; daß es aber zur Vollständigkeit der abzuschließenden Vergleichsurkunde erforderlich sey, ein ganz genaues Inventarium des an den Staat abzutretenden Theils, bestehend in einem ganz genauen Verzeichniß der an den Staat

abzu-

abzutretenden Dorfschaften und Ländereien und der aus denselben bezogenen Nutzungen und Gefälle derselben beizufügen, damit jedem Streit für die Folge vorgebeugt werde.

Demgemäß ward nach der königl. Regierungsverfügung vom 14. Jun. d. J., worin der Magistrat aufgefordert worden, diejenigen Gegenstände näher anzugeben, welche vor dem Abschluß des Vergleichs noch aufgeklärt werden sollen, eine Nachweisung dieser Gegenstände *) dem königl. Regierungscommissarius eingereicht und diese durchgegangen.

Was die in der Nachweisung aufgeführten Lasten und Leistungen betrifft, die der Staat übernehmen sollte, so ward von dem königl. Regierungs-Commissarius für nöthig befunden, sie in gewisse Klassen zu bringen, und zwar

1. in solche, welche in Gefolge des unter dem 14. Oktbr. 1817 geschlossenen Vergleichs als grundherrliche Lasten nach der Ansicht des königl. Commissarius unbedenklich auf den Staat übergehen.

2.

---

*) Es kam aus dieser Nachweisung vieles gar nicht zur Sprache. Daher ich sie nicht in Extenso angeführt, sondern aus derselben nur die Conferenzprotocolle vervollständigt habe.

2. in solche, die noch in facto einer nähern Erörterung vorbehalten werden.

3. in solche, welche der königl. Gnade anheim zu stellen seyn dürften.

Zur ersten Klasse würden gehören

a. Die Hälfte des vom hiesigen Stadtgericht in Besitz habenden Locals des Rathhauses.

b. Eine Entschädigung für die Hälfte des Stadtjustizgefängnisses, da der Staat als Grundherr des Territoriums für diese Locale auf eigene Kosten zu sorgen haben würde, und zwar

α. für die Zeit vom 1. Jan. 1818 bis zur Rückgewähr beider Locale eine jährliche Miethe von 300 Rtlr., und für die Beheizung des Stadtgerichts-Locals die Hälfte der pro 1821 von dem Stadtgericht für das verbrauchte Holz bezahlten 285 Rtl. mit 140 Rtl. jährlich für den Zeitraum vom 1. Jan. 1818 bis ult. Decbr. 1820, und

β. für die Zukunft eine jährliche Miethe für die nicht zurück zu gewährende Hälfte des Gefängnisses incl. Beheizung mit 100 Rtlr., wovon für 6 Achtel Holz zu 10 Rtlr. = 60 Rtlr. auf die halbe Beheizung allein gerechnet werden.

c. Die Uebernahme der Hälfte der Kosten in Untersuchungssachen unvermögender Verbrecher,

so

so wie die Hälfte der Besoldung des Gefangenwärters.

d. Die Unterhaltung und Wiederherstellung sämmtlicher im Bezirk desjenigen Theils des Territoriums, welcher an den Staat abgetreten wird, belegenen Brücken.

e. Die subsidiarische Verpflichtung zur Faschinen-Lieferung an das so genannte Landrichteramt *)

Diese

*) Diese Benennung rührt daher: Unter polnischer Regierung inspicirte das Landrichteramt, dessen im ersten Bande dieses Werkes S. 272. gedacht ist, die Bauten des Dammes von der elbingschen Gränze bei Elementerfähr ab bis an die alte Nogath, welcher die Ortschaften Groß- und Klein Wickerau, Nogathau, Hoppenau, Schwarzdamm, Möskenberg, Neuhoff, Roßgarten, Aschbuden, Ober- und Unterkärbswald und die Administrationsstücke Schlammsack und Fleischerweide beschützet, weil diese Ländereien erst durch das Privilegium des Königs Casimir 1457 das Eigenthum der Stadt geworden, wie oben S. 14. angeführt ist, und alles Land, was damals zum städtischen Gebiet kam, anfänglich unter das Landrichteramt gesetzt wurde. (Oben S. 12. Anmerkung 2.)

Die Damm- und Uferbauten in dieser Strecke wurden auf Rechnung der Kommune der hier genannten Dorfschaften ausgeführt, und die Stadt gab, zuweilen in dringenden Fällen, als Geschenk, den Bedarf an Faschinen, nach Abzug derjenigen, die die

Kom-

Diese ward von dem königl. Commissarius anerkannt, dagegen er die Verbindlichkeit des Staats zu den Dammbauten in den Fischerlösern *) noch zu einer nähern Erörterung verwies, zu welchem Ende er das hierüber von Herrn Deichinspektor Burruker abgefaßte Gutachten **), als Beilage, zu dieser Verhandlung, überreichte.

Hiebei

Kommune aus eigenen Pflanzungen hernehmen konnte, dazu her. Dies blieb auch unter preußischer Regierung, nur daß jetzt, statt des Landrichteramts, der königl. Deichinspektor die Inspektion über die Bauten in diesem Dammloose übernahm.

*) Zu den Fischerlösern gehört eine Dammstrecke theils auf dem rechten oder dem diesseitigen Ufer der Nogath, theils auf dem linken oder dem jenseitigen Ufer. Der Anfang der Dammstrecke auf dem rechten Ufer ist am zeyerschen Kirchhofe, und zieht sich abwärts bis zur kleinen Krapholsschleuse; die Dammstrecke auf dem linken Ufer ist vor dem kleinen Holm am zeyerschen Bruch.

**) Das Gutachten des königl. Deichinspektors war dieses wesentlichen Inhalts:

„Was die Verpflichtung der Stadt zur Unterhaltung der Deiche an den Fischerlösern betrifft, so gründet sich diese darauf, daß unter dem Schutze dieser Dammstrecke folgende städtische Ländereien liegen:

1. auf dem rechten Ufer,

a. Die kleine und große Michelau,

b. Die langen Wiesen,

Hiebei wurde jedoch von der Versammlung bemerkt, daß bei dem Entwurf des Vergleichs vom 14. Oktbr. 1817 es von der Stadtkommune vorausgesetzt worden sey, daß der Staat die Fischerlöser für die Zukunft ganz übernehme, worauf der Vergleich auch ausdrücklich hindeute, weshalb dieselbe glaubt, daß dieser Gegenstand jetzt keiner weitern Erörterung mehr bedürfe, und daher diesen Punkt als eine unabänderliche Bedingung des Vergleichs betrachten muß.

f. Die Uebernahme des Patronats, und der damit verbundenen Lasten, der in den an den Staat abzutretenden Ortschaften belegenen Kirchen und Schulen.

g.

---

c. Die kurzen und langen Morgen,
d. Die Kuhwiesen,
e. Die Mansau.
2. auf der linken Seite der Nogath,
a. Der kleine Holm am zeyerschen Bruch anstoßend.

„Wenn diese Ländereien nach erfolgter Auseinandersetzung mit dem Staate der Stadt Elbing als Eigenthum verbleiben, so dürfte auch die Verbindlichkeit derselben zur Unterhaltung des Dammes um so mehr ferner bestehen, als die Maßstreckung des Dammlooses gegen die des Flächeninhalts jener Ländereien in einem mäßigen Verhältniß stehet, wiewohl es nicht zu läugnen, daß die Lage und der Zug des Stroms für die Ufer bei den Fischerlösern, insonderheit diesseits der Nogath, höchst ungünstig ist."

g. Die Ueberweisung desjenigen Weidegeldes, welches jetzt noch für die Behütung der städtischen Forsten von einzelnen Dorfschaften zur Territorialkasse gezahlt wird, wogegen die Ablösung dieser Hütungsgerechtigkeit der Stadtkommune überlassen bleiben muß.

h. Die Uebernahme der Kosten für Krautung der aschbudschen Laache, welche aus der Kämmereikasse an das Oberschulzenamt zu Neuhoff gezahlt worden sind, und die etwanige Concurrenz zu den Baukosten der Schleuse bei der Lahmenhand, wozu jedoch die Verpflichtung von der Kämmerei noch nicht anerkannt worden.

i. Die Besoldung der Dammverwalter in Fischerskampe und Zeyer und der Schulzen in Stuba und Fischerskampe, so wie die Rückgewähr desjenigen Theils des Deputatlandes dieser Offizianten, welches in demjenigen Theil des Territoriums gelegen ist, der der Stadt verbleibet.

Zur zweiten Klasse würden gehören:

a. Die auf den zeyerschen Kampen, im Trappenwinkel und in andern im Besitz des königl. Intendanturamtes belegenen Strauchörtern ruhende Last, der Stadt Faschinen herzugeben.

b. Die Unterhaltung einer Strecke des Boll-

werkes am Krapholscanal längst den Grundstücken der Einsaßen Rundmann, Karsten und Hopp, da solches sowohl zur Erhaltung der benannten Grundstücke, als auch des Canals selbst erforderlich ist, und die benannten Grundstücke an den Staat abgetreten werden.

c. Die Unterhaltung des Straßenpflasters auf dem äußern St. Georgendamm wegen des auf der einen Seite des Weges angränzenden Kassenlandes, welches sich im Besitz der königl. Intendantur befindet.

Zur dritten Klasse würde gehören:

a. Die Uebernahme eines Theils der Unterhaltungskosten der großen und kleinen Schleuse im Krapholscanal, da diese Schleusen von denjenigen Fischerdörfern, in deren Besitz der Staat sich befindet, unentgeldlich benutzt werden, und der Nutzen dieser Anstalten, als Communikations-Mittel, nicht allein der Stadt, sondern auch dem Staate selbst zu gut kommt.

Die Theilnahme des Staats an diesen Unterhaltungskosten wird mit Ein Viertel derselben in Vorschlag gebracht, dabei aber die Einnahme, welche diese Schleusen der Stadt gewähren, derselben allein vorbehalten.

Außer-

Außerdem wird hier notitiae causa bemerkt, daß folgende Verpflichtungen auf einzelnen Theilen des an den Staat abzutretenden Territoriums ruhen, welche die Stadt sich für die Zukunft vorbehalten hat, und daher derselben hier Erwähnung thun muß:

a. die auf dem jenseits der Nogath belegenen Territorium ruhende Last, durch Oeffnung der Ueberfälle nach der Einlage dem Nogathstrom Abfluß zu verschaffen, auch den Nogathdamm daselbst zum Besten der Stadt und der diesseitigen Grundbesitzer an drei Fuß niedriger, als die diesseitigen Dämme, zu halten.

b. Die auf der Lindemanns Wiese bei der Dorfschaft Trunz ruhende Last, den städtischen Mühlen bei gewissen Jahreszeiten den Aufstau des Wassers zu gestatten.

c. Das auf den Krügen und Schankstellen im Territorium ruhende, der Stadt zustehende Zwangsverlagsrecht von Bier und Branntwein.

Bei der den 16. Oktober fortgesetzten Conferenz bemerkte der königl. Regierungs-Commissarius zuerst, wie es sich von selbst verstehe, daß der Stadt alle diejenigen Nutzungen und Einkünfte, welche sie aus dem an den Staat abzutretenden

Theil des Territoriums bisher bezogen, auch nach, wie vor, unverkürzt verbleiben, welches um so weniger ein Bedenken leide, da das königl. Finanzministerium sich hierüber in Gefolge des Vergleichs vom 14. Oktbr. 1817 gegen die königl. Regierung zu Danzig beifällig erklärt habe.

Es wurden hierauf die Gegenstände ferner zur Sprache gebracht, welche nach der vom Magistrat eingereichten Nachweisung der Stadt in dem an den Staat abzutretenden Theil des Territoriums verbleiben sollen.

1. Was den so genannten östlichen Holm hinter Lotsen betrifft, der bis jetzt noch nicht nutzbar ist, so behält sich der königl. Regierungscommissarius vor, die Lage dieser Sache in loco in Augenschein zu nehmen, und sodann seine Erklärung abzugeben.

2. Das alte Rogathbett wird nicht an den Staat abgetreten, sondern der Stadt vorbehalten. Indessen will der königl. Regierungscommissarius noch von der königl. Intendantur Erkundigung darüber einziehen, ob die jenseits des Ellerwaldes belegene Uferseite dieses verlassenen Flußbettes von den angränzenden Dorfschaften, die an den

Staat

Staat abgetreten werden, ebenfalls, so wie die diesseitige, benutzt werde.

3. Was die verlangte Verzichtleistung des Staats auf die zum Bau des neuen Ueberfalls hergegebenen 3351 Rtlr. 51 gr. betrifft, so erklärt der königl. Regierungscommissarius, daß, da bei dem unter dem 17. Oktbr. 1817 geschlossenen Vergleich dieser Gegenstand bereits zur Sprache gebracht und unter diejenigen Forderungen des Staats aufgezählt worden ist, deren sich der Staat für immer begeben sollte, es auch höhern Orts keinem Bedenken unterliegen werde, in der abzuschließenden Abtretungs-Urkunde für immer hierauf Verzicht zu leisten.

4. Was die in Anregung gebrachte Verzinsung des Entschädigungs-Kapitals von 300,000 Rtl. vom 1. Jan. 1818 ab betrifft, so werden hier, um diese Sache zwischen der Stadt und dem Staat auszugleichen, 6 pCt. in Vorschlag gebracht und dahin angetragen, solche der Stadt vom 1. Jan. 1818 bis ult. Decbr. 1819 zuzubilligen, wodurch dieselbe sich sodann in Betreff des Schadens, welchen dieselbe durch die für jenen Zeitraum unterbliebene Zinsenzahlung erlitten, als abgefunden erklären will. Dagegen wurde von Seiten des königl.

Regierungscommissarius bemerkt, daß er gegen die im Vergleich vom 14. Oktbr. 1817 stipulirte Verzinsung dieser Entschädigungssumme an und für sich selbst nichts zu erinnern finde, er jedoch das Weitere dieserhalb den Beschlüssen der höchsten Staatsbehörden anheim stellen müsse.

5. Was die zur Sprache gebrachte Competenz, des Belaufs von 6903 Rtlr. 13 Sgr. 2 pf., betrifft, so wird von der Versammlung bemerkt, daß die Zusicherung derselben für die Zukunft als eine wesentliche Bedingung des Vergleichs vom 14. Oktbr. 1817 aufgestellt sey, und davon auf keinen Fall abgegangen werden könne. Der königl. Regierungscommissarius kann seinerseits gegen diese aufgestellte Bedingung im Wesentlichen nichts erinnern; nur glaubt derselbe, daß solche mit dieser Sache nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehe, weshalb derselbe es dem Ermessen der höchsten Staatsbehörden anheim stellen muß, diesen Umstand, als wesentliche Bedingung des Vergleichs, in die Abtretungsurkunde mit aufnehmen zu lassen.

6. Was den Antrag der Stadtgemeine betrifft, das Entschädigungs-Quantum von 300,000 Rtlr. auf den an den Staat abzutretenden Theil des Territoriums zur Sicherheit der Stadtgemeine

ein-

eintragen zu lassen, so bezieht die Versammlung sich dieserhalb auf den Beschluß der Stadtverordneten vom 15. Oktbr. 1817, in welchem diese Eintragung zur Sprache gebracht und als eine Bedingung des damaligen projektirten Vergleichs aufgestellt worden. Der königl. Regierungscommissarius kann sich hierüber nicht auslassen, sondern muß die weitere Entscheidung auf diesen Antrag den höchsten Staatsbehörden anheim stellen.

7. Die Bemerkung der Stadtgemeine, daß Besitzungen und Gerechtsame einzelner Bürger, Corporationen, milden Stiftungen 2c., die in den abzutretenden Ortschaften belegen sind, nicht als mit abgetreten, sondern als vollständig reservirt betrachtet werden müssen, verstehe sich von selbst; ob dieser Punkt aber, da er sich von selbst verstehe, noch in die Abtretungsurkunde aufzunehmen sey, müsse den höchsten Staatsbehörden überlassen werden.

Ein Gleiches müsse der königl. Regierungscommissarius hinsichts der gemachten Bemerkung wegen der künftigen Anwüchse erklären, indem hier nur die allgemeinen Landesgesetze als Norm dienen können, denen sich beide Theile unterwerfen müssen.

Dagegen aber bleibt die Versammlung bei

 ihrem

ihrem Antrage stehen, daß in die Abtretungsurkunde die Anwüchse an denjenigen Ländereien, welche der Stadt verbleiben, ihr auch für die Zukunft zugesichert werden sollen.

8. Den Antrag der Stadtgemeine, daß die Verwaltung der Polizei in demjenigen Theil des Territoriums, welcher der Stadt verbleibet, auch fernerhin von E. königl. Intendantur ausgeübt werde, und die Stadt hiemit verschont bleibe, muß der königl. Regierungscommissarius zur Entscheidung an die höchsten Staatsbehörden verweisen.

9. In Betreff der Ausgleichung und Auseinandersetzung mit dem Staate rücksichts derjenigen Intraden der Kämmerei, welche ihr aus demjenigen Theil des Territoriums zufließen, welcher an den Staat abgetreten werden soll, ist die Versammlung mit dem königl. Regierungscommissarius darin einverstanden, daß diese hier in Rede stehenden Erhebungen und Einkünfte an den Staat abgetreten und dagegen von diesem die Verpflichtung übernommen werde, diese Einkünfte an die Kämmerei im Folle abzuliefern.

Zu dem Ende waren über diese Leistungen und Abgaben durch die Calculatur besondere Nachweisungen gefertigt worden, welche in dieser Ver-

samm-

sammlung den Anwesenden zur Einsicht vorgelegt wurden.

In der Conferenz vom 17. Oktober kamen zuerst aus der Conferenz vom 15. Oktober diese Gegenstände, deren oben S. 323 und 324. gedacht worden, wieder zur Sprache:

1. Der Antrag des Magistrats wegen der aus den königl. Strauchkampen der Stadt zu liefernden Faschinen ward so modificirt: daß der Staat die Verbindlichkeit übernehme, aus den königl. Strauchkampen jährlich so viel an Faschinen zu dem Bau der Dämme am Ellerwalde herzugeben, als dazu jedesmal nach dem Anschlage des königl. Deichinspektors, nach Abzug derjenigen Faschinen-Anzahl, welche principaliter aus den Anpflanzungen der Dorfschaft Ellerwald entnommen werden können, erfordert werden.

Diese Verpflichtung des Staats wird unter Vorbehalt höherer Genehmigung vom königl. Commissarius anerkannt.

2. Die Unterhaltung der Bollwerksstrecke am Krapholscanal längst den Grundstücken des Grundmann, Karsten und Hopp, von welchen der Staat die Grundgefälle erhebt, wird, da sie an sich nur unbedeutend ist, vom Staate übernommen.

3. So wird auch die Unterhaltung des Stra-

ßen-

senpflasters auf dem St. Georgendamm von Seiten des Staats in der Strecke des Weges, so weit das Kassenland angränzt, nach den gesetzlichen Bestimmungen übernommen, da diese Verpflichtung zu den grundherrlichen Lasten gehört, welche nach dem Vergleich vom 14. Oktbr. 1817 auf den Staat übergehen sollen. Dann erklärte

4. In Betreff des in der gestrigen Conferenz unter 1. zur Sprache gebrachten Anwuchses im östlichen Holm der königl. Regierungscommissarius, nachdem derselbe die Localität in Augenschein genommen, wie er das Recht der Alluvion den verschiedentlich angränzenden Grundbesitzern nach den gesetzlichen Vorschriften zugestehe.

5. Der in der gestrigen Verhandlung unter 2. zur Sprache gebrachte Gegenstand, das Bett der alten Nogath betreffend, fällt, als eine reine Privatsache zwischen dem gemeinen Gut alter Stadt und den jenseits angränzenden Dorfschaften, fort.

In der Conferenz vom 18. Oktober ward, in Gemäßheit der in der Conferenz vom 16. Oktober getroffenen Festsetzung, die Verhandlung, die über die von der Calculatur angefertigten Nachweisungen aufgenommen war, vorgetragen, und sie wurden, weil sie auf die in den Conferenzen getroffenen Abreden basirt gefunden wurden, überall genehmigt,

und

und von den anwesenden Mitgliedern der Versammlung unterschrieben.

Auf den Grund dieser Verhandlung waren zwei besondre Nachweisungen gefertigt, von welchen die erste eine Ausmittelung des Betrages derjenigen beständigen Lasten enthielt, welche die Stadt für das ganze Territorium mitgetragen und die nunmehr ihr abzunehmen seyn würden, und die auf die Summe von 2179 Rtlr. 7 gr. 6 pf., mit Ausschluß einzelner, darin aufgenommenen Leistungen, die jedoch nicht nach Geld berechnet werden können, abschloß, und sodann eine zweite, welche diejenigen Kosten enthielt, die die Kämmerei seit dem im Jahr 1817 abgeschlossenen Vergleich für das Territorium getragen hat, und deren Erstattung aus Staatskassen gewünscht wird, welche mit Inbegriff der Zinsen für das Abfindungsquantum von 300,000 Rtlr. für die zwei Jahre 1818 und 1819 von 36,000 Rtlr. mit 50,391 Rtlr. 36 gr. abschloß.

In Betreff dieser letztern Nachweisung forderte der königl. Regierungscommissarius die Versammlung auf, ein beliebiges Pausch- und Bogen-Quantum in Vorschlag zu bringen, um solches dem Vergleich zum Grunde zu legen, worauf die Versammlung jedoch nicht eingehen wollte, indem sie

sich

sich nicht für ermächtigt hielt, den Gerechtsamen der Stadt hierin etwas zu vergeben.

Dagegen hoffte sie von der Gerechtigkeit Sr. Majestät des Königs, daß Höchstdieselben mit Rücksicht auf das die Stadt in früherer Zeit betroffene Ereigniß der Verpfändung ihres Stadtgebiets, wodurch sie, seit länger als hundert Jahren, aus dem Besitz und der Benutzung ihres Eigenthums gesetzt worden, diese Forderung der Stadt zu berücksichtigen geruhen werden, und wollte daher die weitere Bestimmung dieserhalb lediglich der Gnade Sr. Majestät des Königs, jedoch unter der Voraussetzung anheimstellen, daß diese ganze Angelegenheit bis zu Ende dieses Jahres vollständig beseitigt und abgeschlossen werde.

Es wurden hierauf den 19. Oktbr. die Stadtverordneten zusammen berufen. Der Syndikus des Magistrats trug in der Versammlung derselben die mit dem königl. Regierungscommissarius aufgenommenen Verhandlungen vor, und sie wurden von ihnen sowohl im Allgemeinen, als in den einzelnen Punkten genehmigt, doch fügten sie diese nähern Bestimmungen hinzu:

„1. Wir stellen es als eine Hauptbedingung zur völligen Abschließung des Vergleichs fest, daß die in der Verhandlung vom 14. Oktbr. 1817 angenom-

nommene und, durch die königl. Cabinetsordre vom 21. Decbr. 1820 bereits genehmigte Summe von 300,000 Rtlr. nebst stipulirten Zinsen zu 5 pCt. für den ganzen Theil des Territoriums, den wir, mit Bezug auf die der Vergleichs-Urkunde beizufügenden Nachweisungen, an den Staat abtreten, hypothekarisch eingetragen werden."

„2. Wir setzen es als feststehend voraus, daß die Verzinsung dieser Summe, wie es die Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. Decbr. 1820 ausdrücklich besagt, vom 1. Jan. 1820 ab ihren gesetzlichen Anfang nehme, in welcher Beziehung wir ebenfalls die seit diesem Zeitpunkte von der Stadt noch getragenen Lasten in dem abzutretenden Theil des Territoriums im Betrage von 6183 Rtlr. 42 gr., so wie die ferner laufenden, als eine Vergütigung aus Staatskassen, unterliegend ansehen."

„3. Den Ersatz für gleiche Leistungen von den Jahren 1818 und 1819 im Betrage von 17,207 Rtlr. 84 gr., so wie die Verzinsung der Entschädigungssumme von 300,000 Rtlr. zu 6 pCt. für eben diesen Zeitraum mit 36,000 Rtlr., welche mit den erwähnten 6183 Rtlr. 42 gr. die in dem Conferenz-Protokoll vom 18. Oktbr. aufgestellte Summe von 59,391 Rtlr. 36 gr. ausmachen, worauf wir in unsern frühern Beschlüssen immer ehrfurchtsvoll an-

getra-

getragen haben, dürfen wir um so mehr von der Gerechtigkeitsliebe Sr. Majestät zu erwarten glauben, als Allerhöchstderselben väterliches Herz das schmerzliche Opfer zu würdigen weiß, welches wir durch die Lossagung von dem von unsern Vorfahren wohl erworbenen, ihren Nachkommen aber durch ihren eigenen Beschützer unverschuldeterweise entzogenen Erbe, zu bringen Willens sind."

„Wir wünschen und hoffen es vertrauensvoll, daß die hier und in den oben angeführten Verhandlungen aufgestellten, wie wir glauben, billigen Bedingungen Allerhöchsten Orts ihrer Entledigung sich erfreuen werden, und daß so unsrer unglücklichen Stadt wenigstens ein kleiner Theil der Leiden entzogen werden wird, welche so schwer auf ihr lasten."

Da am Schlusse der mit dem königl. Regierungscommissarius, dem geheimen Regierungsrath Flottwell im Oktbr. 1822 gepflogenen Unterhandlungen, in welchen alle Hindernisse, die der Abschließung des projektirten Vergleichs über die Abtretung des Territoriums im Wege standen, beseitigt zu seyn schienen, es vom Magistrat und den Stadtverordneten zur ausdrücklichen Bedingung gemacht war, daß der Vergleich bis zu Ende dieses Jahres 1822 abgeschlossen werde, weil es der Stadt-

Kommune

Kommune daran gelegen seyn müßte, so bald als möglich, von den grundherrlichen Lasten des abzutretenden Territoriums entbunden zu werden, die Bestätigung des Vergleichs in dieser Zeit aber nicht erfolgt war, so trug der Magistrat unter dem 2. April 1823 bei dem Ministerium des Innern darauf an, ihn zu bestätigen, damit die Stadtcommune zum Genuß derjenigen Vortheile gelange, die für sie durch diesen Vergleich beabsichtigt waren. In diesem Schreiben zeigte der Magistrat

1. an, daß er zu dieser Bitte durch den Umstand genöthigt worden, weil mit der baldigen Bestätigung und Vollziehung desselben eine wesentliche Erleichterung der Stadtcommune, in Betreff ihrer Verbindlichkeit zu Aufbringung der Zinsen der hiesigen Stadtschuld, verbunden wäre. Denn nach frühern Festsetzungen der königlichen Regierung zu Danzig sollen von der hiesigen Stadtcommune zu den Zinsen der Stadtschuld jährlich 25,000 Rtlr. aufgebracht werden, und wenn auch gleich zu diesem Zwecke verschiedene indirekte Steuern, als die Brennmaterialien- Strom- und Bollwerkssteuer, bewilligt worden, so habe es doch der Verlauf der Zeit erwiesen, daß diese Steuern bei dem jetzt leider so sehr gesunkenen Handels- und Ge-

werbsverkehr bei weitem das nicht eingebracht haben, worauf von Seiten der höchsten Staatsbehörden bei Bewilligung derselben gerechnet worden.

2. bat er, daß der Stadtcommune auf die, derselben nach den gepflogenen Vergleichsunterhandlungen, zustehende Entschädigungs-Forderungen 10,000 Rtlr. zur Bildung eines Reservefonds zur Bezahlung der den 1. Jul. c. und den 1. Jan. 1824 fälligen Zinsen der Stadtschuld vorläufig überwiesen würden, damit dieselbe in den Stand gesetzt werde, ihre Verbindlichkeit gegen ihre Gläubiger zu erfüllen, ohne zu der drückenden Maßregel, die mit einer direkten Ausschreibung unzertrennlich verbunden ist, schreiten zu dürfen.

Das Ministerium des Innern rescribirte hierauf unter dem 7. August:

„Der von den Ministerien des Innern und der Finanzen genehmigte Vergleich in der Territorial-Entschädigungs-Angelegenheit ist der königl. Regierung zu Danzig schon unter dem 25. Jul. c. zugefertigt worden, wodurch sich also die Sache erledigen wird. Die königl. Regierung ist hiebei auch angewiesen, die Liquidation der von der Stadt seit dem 1. Jan. 1820 getragenen Lasten weiter vorzubereiten, indem sie so, wie sie angelegt

ist,

ist, nicht anwendbar gefunden worden. Der Magistrat möge sich also an die Regierung wenden, und seinerseits zur Beschleunigung der definitiven Abrechnung wirken."

Das der königl. Regierung unter dem 25. Jul. zugefertigte Ministerial-Rescript, dessen hier erwähnt wird, ward dem Magistrat unter dem 24. Oktbr. mitgetheilt. Es war dieses:

„In Bescheidung auf den Bericht der königl. Regierung vom 30. Nov. v. J. (die königl. Regierung hatte diesen auf die Verweigerung der Vollziehung der Urkunde von Seiten der Stadt abgestattet) und unter Rücksendung der Original-Anlagen (der eingeschickten calculatorischen Nachweisungen) und Zufertigung eines neuen Entwurfs zu der Urkunde über die Entschädigung der Stadt Elbing wegen des an den Staat abzutretenden Territoriums, finden die Ministerien des Innern und der Finanzen, welche nunmehr nach Auflösung des königl. Schatzministeriums den Receß allein zu vollziehen haben, kein Bedenken der Stadt folgende wesentliche Forderungen zuzugestehen:

1. Den Fortgenuß aller zeither aus dem Territorium und wegen desselben bezogenen Nutzungen.

2. Die Vergütung der noch von der Stadt

wegen des abgetretenen Territoriums vom 1. Januar 1820 an getragenen Lasten.

3. Die Zusicherung, daß der Receß auf die Privatrechte und Verbindlichkeiten, so weit sie nicht in Folge der Abtretung des Eigenthums von selbst sich ändern, von keinem Einfluß seyn soll.

„Dies sind die einzigen wesentlichen Punkte, wegen deren der von der königl. Regierung eingereichte Receß keiner Veränderung bedurft hat, indem weder neue in der Allerhöchsten Cabinetsordre nicht zugestandene Bewilligungen gemacht worden, noch auch alle Einzelnheiten, welche in vorliegendem Bericht aufgeführt, zum Theil aber bei weitem noch nicht hinreichend erörtert sind, hier regulirt werden können, vielmehr es hier nur darauf ankommt, die allgemeinen Grundsätze auszusprechen, nach welchen die Regulirung zu bewirken ist."

„Hierüber wird der königl. Regierung noch Folgendes eröffnet:

1.

Das Finanzministerium abstrahirt gegenwärtig davon, diejenigen Nutzungen, welche die Stadt noch zeither aus dem Territorium bezogen, gegen eine fixirte Rente abzulösen. Vielmehr mag der Stadt die fernere unmittelbare Erhebung in der

zeit-

zeitherigen Art gestattet, auch das, was dieselbe aus der Intendanturkasse bezogen, fortbezahlt werden. Das Finanzministerium wird, wenn es die Ablösung für nöthig ersiehbt, der königl. Regierung deshalb besondere Anweisung ertheilen.

2.

Die Summe dessen, was die Stadt an Kosten, die sie seit 1820 für das Territorium getragen, zurück verlangt, ist gegenwärtig noch nicht auszuwerfen.

Was zuvörderst die Justiz-Kosten anlangt, so werden von derselben jedesmal die Jurisdiktions-Nutzungen abgehen müssen, welche die Stadt etwa seit 1820 aus dem Territorium bezogen. Die Verhältnißmäßigkeit des Theilungs-Princips unterliegt noch weitern Erörterungen, bei welchen auch die Justizbehörde wird konkurriren müssen.

Auch wird die Richtigkeit des angesetzten Miethspreises des Locals noch näher zu ermitteln seyn.

Anlangend die polizeilichen Kosten, so kommt es nicht auf den Fractionsbetrag, sondern darauf an, was die Stadt an Brücken- Wasser- Pflaster-Bauten u. s. w. seit dem Jahr 1820 für das Territorium wirklich bestritten hat. Dies ist auszumitteln und mit den übrigen Kosten, deren

 Ersatz

Ersatz die Stadt zu fordern berechtigt ist, bei dem Finanzministerium zum Ersatz zu liquidiren.

3.

Es kann aber so wenig die Rede seyn, die Stadt bei Abtretung des Territoriums von solchen Lasten zu befreien, welche ihr wegen der ihr verbleibenden Grundstücke zeither obgelegen haben, z. B. von Dammbau- Polizeiverwaltungs- Kosten, als, außer den Folgen der Abtretung des Eigenthums in den gegenseitigen Rechten der Contrahenten oder dritter Personen, eine Aenderung zu treffen.

Alle im Bericht behandelte Einzelnheiten bedürfen daher keiner Erwähnung im Recesse, sondern werden sich nach den darin enthaltenen allgemeinen Grundsätzen entweder von selbst reguliren, oder sind, so wie das Bedürfniß sich zeigt, in einzelnen, an die betheiligten Ministerien zu erstattenden, Berichten besonders zu behandeln.

Die Competenz gehört, wie der königl. Regierung aus den verhandelten Commissions-Acten billig hätte bekannt seyn sollen, auch nicht zu dem vorliegenden Geschäfte, jedoch kann unbedenklich der Stadt von Seiten des Ministeriums des Innern die Zusicherung ertheilt werden, daß bei den Sr. königl. Majestät künftig von demselben deshalb

vor-

vorzulegenden Anträgen auf die Lage und die besondern Verhältnisse der Stadt jederzeit die erforderliche Rücksicht genommen werden wird.

Die besondere hypothekarische Versicherung der Entschädigungssumme kann nicht Statt finden, und ist auch um so weniger von irgend einem Einflusse, als die Rechte der Staatsgläubiger, zu welchen die auf dem Staatsschulden-Tilgungs-Fond angewiesene Stadt Elbing mit gehört, ohnehin von Sr. Majestät mit dem gesammten Eigenthum des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domainen, Forsten rc. nach dem erwähnten Inhalt des Gesetzes vom 17. Jun. 1820 §. III. garantirt sind.

Was die von der Stadt verlangte Herausgabe eines Inventariums von den Einkünften anlangt, welche die Stadt bisher aus dem abgetretenen Territorium bezogen, so findet das Finanzministerium dagegen unter der Bedingung nichts zu erinnern, daß die königl. Regierung in Hinsicht auf seine Richtigkeit dasselbe vertritt.

Eben dies ist der Fall bei dem nach §. 1. der Urkunde beizufügenden Verzeichniß der abzutretenden Grundstücke, Gefälle und Nutzungen, und in Beziehung auf die von der Stadt aus dem Territorium ferner noch zu beziehenden Einkünfte, wovon

nach §. 2. der Urkunde gleichfalls ein Verzeichniß derselben beizufügen ist.

Die Eintragung der letztern im Hypothekenbuche bei den speciell damit belasteten Grundstücken hat kein Bedenken, daher auch im neuen Entwurf das Erforderliche hierüber eingerückt ist.

Die königl. Regierung wird von selbst ermessen, daß bei der Aufnahme dieser Verzeichnisse mit der größten Vorsicht und Genauigkeit zu Werke zu gehen und daß daher auch deren Richtigkeit von derselben immer zu vertreten ist.

Hiernach hat die königl. Regierung die Stadtgemeinde zu bescheiden."

Die hiernach abgeänderte Urkunde lautete nach dem Eingange, der oben S. 287 und 288. angeführt ist, und der unverändert geblieben war, also:

„1. Die Stadtverordneten zu Elbing im gesetzlichen Auftrage der Stadtgemeinde und unter Bestätigung des Stadt-Magistrats daselbst entsagen für ewige Zeiten allen Ansprüchen auf diejenigen Grundstücke, Gefälle, Nutzungen und Rechte aller Art, wie sie irgend Namen haben mögen, welche zu dem ehemals der Stadt Elbing gehörig gewesenen, gegenwärtig aber vom preußischen Staate

be-

besessenen und benutzten Territorium gehören, nicht minder allen Ansprüchen auf die seit der Besitznahme davon gezogenen Nutzungen und etwanigen Verwendungen aller Art, insofern ihrer nicht besonders in diesem Recesse als vorbehalten gedacht ist, gestehen dem Staate das volle Eigenthumsrecht davon zu, und consentiren hiemit darin, daß für den Staat der Besitztitel im Grund- und Hypothekenbuch berichtigt werde; sie machen sich auch anheischig, insofern es wegen näherer Bezeichnung der Objekte oder sonst irgend nothwendig werden sollte, hiezu auf Erfordern mitzuwirken, und es ist ein Verzeichniß dieser abzutretenden Grundstücke, Gefälle und Nutzungen zu dem Ende angefertigt und diesem Recesse beigefügt worden.

2. Dagegen verbleibt die Stadt Elbing auch fernerhin im Besitze aller derjenigen Rechte, Einkünfte und Nutzungen 2c., welche sie zeither aus dem abgetretenen Territorium und wegen desselben bezogen hat, und wird von letztern ebenfalls ein Verzeichniß gegenwärtigem Recesse beigefügt. Diese Rechte und Einnahmen bleiben der Stadt mit Vorbehalt eines deshalb vom Domainial-Fiskus noch einzuleitenden Abkommens zur eigenen Benutzung und resp. Erhebung überlassen, und können hierauf

im Hypothekenbuche, jedoch nur bei jedem damit speciell belasteten Grundstücke, auf Verlangen der berechtigten Stadt eingetragen werden.

3. Die auf den zum obern und nutzbaren Eigenthum hiernach dem Staate abgetretenen Objekten haftenden Abgaben und Lasten werden vom 1. Januar 1820 ab vom königl. Domainial-Fiskus allein getragen, und insoweit sie bereits von dieser Zeit an von der Stadt bestritten worden sind, derselben ersetzt.

Dagegen ist die Stadt ferner verpflichtet, derjenigen Lasten sich zu unterziehen, welche auf den ihr nach §. 2 verbliebenen Rechten und Nutzungen nach den Gesetzen oder sonst speciell haften.

Was die Lasten von denjenigen Grundstücken anlangt, welche zwar dem Fiskus abgetreten sind, auf welchen jedoch der Stadt noch gewisse Real-Rechte und Nutzungen verbleiben, so werden die auf denselben haftenden Lasten resp. nach Vorschrift der Gesetze und resp. nach Verhältniß der gegenseitigen Rechte und Nutzungen übertragen.

Die diesfallsige Abrechnung zwischen der Stadt und dem Staate und die definitive Regulirung in Gemäßheit dieser Grundsätze sollen sofort

nach

nach Bestätigung des gegenwärtigen Vergleichs angeordnet werden.

4. Alle Privatrechte und Verbindlichkeiten beider Theile, insoweit sie nicht durch die rechtlichen Folgen der Abtretung des Eigenthums am Territorium sich ändern, folglich auch die etwanigen Servituten, welche gegenseitig von den Grundstücken der Kämmerei und denen des abgetretenen Territoriums zu leiden und auszuüben gewesen seyn möchten, bleiben durch gegenwärtigen Vergleich unberührt. Auch hat derselbe, wie sich von selbst versteht, auf die Privatrechte und Verbindlichkeiten dritter Personen oder Stiftungen keinen Einfluß.

5. Se. Majestät der König erlassen für die formelle Abtretung des Territoriums der Stadt diejenigen Ansprüche, welche dem preußischen Staate

a. aus der Anleihe von Siebenzig Tausend Alberts-Thalern laut Schuldschein vom 23. April 1709,

b. aus dem Schuldschein vom 1. Sept. 1717 über Sechs Tausend Thaler,

c. aus der im Jahr 1803 geschehenen Uebernahme eines Theils der Kämmerei-Schuld mit Acht und Funfzig Tausend Thalern, endlich

d.

d. aus dem Vorschusse von Drei Tausend Drei Hundert Ein und Funfzig Thalern Fünf und Zwanzig Groschen, welchen die Stadt im Jahr 1794 zum Bau des alten Ueberfalls erhalten hat,

gegen die Stadt zustehen.

Die über obige Posten vorhandenen Schuldscheine sollen der Stadt, insoweit sie vorhanden sind, herausgegeben, oder mortificirt werden.“ *)

Die königl. Regierung forderte bei Uebersendung der Urkunde, zu welcher unter dem 15. Dec. die ihr beizufügenden calculatorischen Nachweisungen nachgeliefert wurden, die Stadtverordneten durch den Magistrat auf, sie zu vollziehen.

Der Magistrat, der ihnen dies unter dem 18. Nov. mittheilte, ersuchte sie auf den Vortrag des Syndicus, dabei, zur gemeinschaftlichen Berathung in dieser so wichtigen Angelegenheit, eine Commission aus ihrer Mitte zu ernennen, und fügte dem deshalb an sie erlassenen Schreiben dieses hinzu:

„daß sie nach genommener Durchsicht der entworfenen Urkunde wohl mit ihm darin einverstan-

*) Der hierauf in dieser abgeänderten Urkunde folgende §. 6. war nebst dem Schlusse derselben ganz unverändert geblieben, so wie er oben S. 290—293 in dem ersten Entwurf unter 4. angeführt ist. Daher ich hier darauf verweise.

standen seyn werden, daß solche in der entworfenen Art nicht zu vollziehen seyn dürfte, indem die Stadt sonst jedes Anspruchs auf die geforderten Zinsen der vom Staate bewilligten Entschädigungssumme der 300,000 Rtlr. vom 1. Januar 1818 bis ult. Dec. 1819 verlustig gehen möchte, und mehrere höchst wichtige Punkte des Vergleichs, wie z. B. die Zusicherung der Competenz für die Zukunft, die Uebernahme der Dammbauten im Territorium und der übrigen grundherrlichen Lasten, welche in den Vergleichs-Unterhandlungen vom 15. 16. 17. und 18. Oktbr. 1822 speciell aufgeführt und zur Sprache gebracht worden, noch zu langwierigen Diskussionen verwiesen werden würden, wodurch diese Angelegenheit, statt solche zu einem baldigen Ausgange zu befördern, dem erwünschten Ziele wohl auf lange Zeit entrückt werden dürfte."

„Es müsse der Stadtcommune allerdings sehr daran gelegen seyn, hinsichts der Uebernahme der grundherrlichen Lasten mit dem Staate, so bald als möglich, auf's Reine zu kommen, damit diese der Stadt, die solche noch bis auf den heutigen Tag getragen hat, abgenommen und dieselbe dadurch in den Stand ge-

setzt

setzt werde, ihre finanzielle Lage deutlich über-
sehen zu können."

„So lange also hierüber noch Zwischen-
stände obwalten, könne die Vollziehung der pro-
jektirten Vergleichs-Urkunde für die Stadt von
keinem wesentlichen Nutzen seyn, indem der
Staat nur allein dabei vortheilen und dadurch
in den Stand gesetzt werden würde, den Besitz-
stand des abgetretenen Territoriums auf den
Namen des Fiskus berichtigen zu lassen, und
mithin auf diesem Wege den Hauptgegenstand
des Vergleichs zu seinem Vortheil beseitigt zu
sehen."

Die Stadtverordneten faßten hierüber unter
dem 28. Nov. diesen Beschluß:

„Auf das gefällige Schreiben E. Wohllöbli-
chen Magistrats vom 18. d. M., in Betreff der Voll-
ziehung der Urkunde des Territoriums, sind wir
ganz mit Wohldemselben einverstanden, diese nicht
zu vollziehen, indem wir bei den frühern Feststel-
lungen vom 15. 16. 17. und 18. Oktbr. v. J. ver-
bleiben müssen, weshalb wir in dieser Sache die
Berathung einer Commission für überflüssig hal-
ten. Die Urkunde erfolgt anbei zurück, und bitten
wir E. Wohllöblichen Magistrat, in der Behar-
rung

rung der frühern Feststellungen höhern Orts die nöthigen Anträge zu machen."

Der Magistrat berichtete hierüber unter dem 5. Dec. an die königl. Regierung, schickte die beiden übersandten Exemplare der Urkunde unvollzogen zurück, und trug ihr dabei die in dem erwähnten Schreiben an die Stadtverordneten enthaltenen Bedenken vor, die die Stadtcommune gehabt, sie zu vollziehen, mit dem gehorsamsten Antrage:

dieser Angelegenheit höhern Orts das Wort zu reden, und dahin geneigtst zu wirken, daß es bei den Unterhandlungen vom Oktober 1822 belassen werde und diese dem abzuschließenden Vergleich zum Grunde gelegt würden.

Worauf die königl. Regierung unter dem 30. Dec. rescribirte:

„Die von dem Wohllöblichen Magistrat unter dem 5. d. M. eingereichte Erklärung, in Betreff der Nichtvollziehung der demselben zugefertigten Urkunde über die Abtretung des Territoriums an den Staat, ist, da sie nur eine in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Weigerung enthält, auf keine Weise zureichend, um hierauf specielle Anträge bei den königl. Ministerien des Innern und der Finanzen gründen zu können. Wir haben uns daher genöthigt gesehen, den Herrn geheimen Regierungs-

rath

rath Flottwell zu beauftragen, daß derselbe dem Wohllöblichen Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung über die Annahme oder Ablehnung jedes einzelnen Punktes der Urkunde und eventualiter über die besondern Gründe der Ablehnung speciell vernehme, diese Gründe gehörig erörtere und über das Resultat an uns berichte. Der Herr Commissarius wird sich zu dem Ende in der ersten Hälfte des künftigen Monats in Elbing einfinden, und wir weisen den Wohllöblichen Magistrat an, die Stadtverordneten-Versammlung mit diesem Beschlusse bekannt zu machen und sie aufzufordern, zu diesem Zwecke eine mit hinreichender Instruktion und Vollmacht (welche dem Commissarius zu der von ihm aufzunehmenden Verhandlung übergeben werden muß) zu versehende Deputation zu ernennen."

Die Stadtverordneten, denen diese Verfügung unter dem 9. Jan. 1824 mitgetheilt wurde, antworteten hierauf unter dem 13. Jan.:

„Wir haben nach dem Inhalt der königl. Regierungsverfügung vom 30. Decbr. v. J. eine Deputation ernannt (sie ward namentlich angezeigt). Obige Regierungsverfügung hat uns jedoch so sehr übereilt, daß wir nicht im Stande sind, diese Deputation mit hinreichender Instruktion und Vollmacht zu versehen indem wir nicht wissen können, welche

Fra-

Fragen der Herr geh. Regierungsrath Flottwell der Deputation vorlegen wird. Wir bleiben indeß bei unserm frühern Beschluß vom 19. Oktbr. 1822 feststehen, und haben auch nur unsere Deputirte dahin authorisiren können, nach dem Inhalt dieses Beschlusses einzugehen. Wir werden aber gleich den Tag nach der Conferenz mit dem Herrn geh. Regierungsrath Flottwell, falls von uns noch ein diesfälliger Beschluß nöthig ist, zusammen kommen, und das Nöthige sogleich veranlassen."

Der geh. Regierungsrath Flottwell kam nach Elbing, und den 17. Febr. ward unter seinem Vorsitze, mit dem Magistrat und der hiezu gewählten Deputation der Stadtverordneten, eine Conferenz gehalten, in welcher dieses verhandelt wurde:

Zuvörderst wurde von dem königl. Regierungscommissarius die höhern Orts entworfene Urkunde: die von Sr. königl. Majestät der Stadt Elbing für das ehemals ihr zugehörig gewesene Territorium bewilligte Entschädigung und die Verzichtleistung der Stadt auf die darauf behaupteten Rechte betreffend, der Versammlung vorgelesen, und sie aufgefordert, sich über dieselbe Punkt für Punkt zu erklären, und ihre Bedenken, die sie ge-

gen den Inhalt derselben aufzustellen hätte, freimüthig zu äußern.

In Betreff des Eingangs dieser Urkunde wurde bemerkt, daß wenn gleich in derselben bloß die Gnade Sr. Majestät des Königs als Motiv des Vergleichs aufgestellt und die von der Stadt gemachten Ansprüche, als rechtlich begründet, nicht anerkannt worden, die Versammlung zwar die gnädigen Gesinnungen Sr. Majestät des Königs dankbar anerkennen, jedoch dabei bemerken zu müssen glaube, daß die in dieser Urkunde der Stadt gemachten Bewilligungen für die Abtretung des Territoriums sich doch eigentlich nur auf das der Stadt dieserhalb zustehende Eigenthum gründen können, so daß sie die Ueberzeugung hegt, daß durch den gebrauchten Ausdruck: der huldreichen Gewährung einer Entschädigung, das Eigenthumsrecht der Stadt an dem in Rede stehenden Territorium nicht habe gefährdet werden sollen.

Demnächst trug die Versammlung ad §. 1. dieser Urkunde dahin an, den 1. Januar 1818, als denjenigen Zeitpunkt in dieser Vergleichs-Urkunde zu bezeichnen, von welchem Tage ab gerechnet sich die Stadt aller ihrer Ansprüche auf diejenigen Grundstücke, Gefälle, Zinsen, Nutzungen und

Rechte

Rechte aller Art in dem an den Staat abzutretenden Territorium begiebet und das volle Eigenthum dem Staate daran zugesteht, in dem die Stadt sich von diesem Tage ab ihre Entschädigungs-Ansprüche für die von diesem Zeitpunkt ab getragenen grundherrlichen Lasten für das abgetretene Territorium, so wie die Zinsen der bewilligten Entschädigungssumme von 300,000 Rtlr., vorbehält, und in die Umschreibung des Besitzstandes des abgetretenen Theils des Territoriums auf den Namen des Fiskus unter der Bedingung einwilliget, daß in der Urkunde bei diesem §. ausdrücklich bemerkt werde, daß das Obereigenthum der Stadt in Betreff aller derjenigen Grundstücke, welche der Kämmerei und den hiesigen milden Stiftungen zugehören, wovon jedoch der Staat nach der im §. 1. in fine gedachten Nachweisung einige kleine Gefälle beziebt, der Kämmerei und den milden Stiftungen vorbehalten bleibe.

Zugleich willigt die Versammlung darin ein, daß dem Verzeichniß der an den Staat abzutretenden Ländereien und Gefälle das Torfbruch, unter der Benennung: M o o s b r u c h, zugesetzt werde.

In Betreff des §. 2. der Vergleichs-Urkunde sieht die Versammlung sich veranlaßt, ihren An-

trag nochmals zu wiederholen, daß die Gefälle in dem an den Staat abzutretenden Territorium, welche zur Kämmereikasse und den hiesigen milden Stiftungen fließen, von der Intendantur künftig eingezogen und an die Kämmerei in folle abgeliefert werden, wodurch vielen Inconvenienzien vorgebeugt werden wird.

In Betreff des §. 3. der Vergleichs-Urkunde trägt die Versammlung dahin an, daß mit Rücksicht auf die von ihr ad §. 1. dieser Urkunde bereits aufgestellte Bemerkung auch hier der erste Januar 1818 als derjenige Tag bezeichnet werde, von welchem ab gerechnet die auf dem abgetretenen Territorium haftenden Abgaben und Lasten vom königl. Domainial-Fiskus allein getragen und, in soweit sie bereits von diesem Zeitpunkt ab von der Stadt bestritten worden, derselben ersetzt werden.

Als unerlaßliche Bedingungen des Vergleichs bei diesem §. werden von der Versammlung folgende Punkte benannt:

a. Die Erstattung der grundherrlichen Gefälle vom 1. Januar 1818 ab.

b. Die Verzinsung der 300,000 Rthlr. vom 1. Januar 1818 ab.

c.

c. Die Uebernahme sämmtlicher von der Stadt bisher bewirkten Dammbauten und Faschinen-Lieferung, wiewohl die Versammlung sich davon überzeugt, daß dieses nicht zu den grundherrlichen Verpflichtungen gehört, welche der Fiskus allein zu übernehmen verpflichtet ist. Es wird jedoch diese Uebernahme sämmtlicher Dammbauten und Faschinen-Lieferung im Territorium, als eine Bedingung des Vergleichs von 1817, aufgestellt.

d. Die Bewilligung der Fortdauer der Competenz für immer währende Zeiten.

Obgleich die Versammlung von dem königl. Regierungscommissarius auf die im Rescript des königl. Ministeriums des Innern und der Finanzen von 25. Jul. 1823 dieserhalb ergangene Festsetzung aufmerksam gemacht wurde, nach welcher diese Sache nicht zu dem vorliegenden Geschäfte gehört, so blieb die Versammlung doch dabei stehen, daß die förmliche Zusicherung der Fortdauer der Competenz, als eine unerlaßliche Bedingung des Vergleichs, in demselben aufgenommen werde, zumal da Ein hohes Ministerium der Geistlichen- und Unterrichtsanstalten nur noch mittelst Ver-

fügung vom 17. Nov. 1823 an E. königl. Konsistorium von Westpreußen, wegen der hiemit in Verbindung stehenden Schulcompetenz*), ausdrücklich er-

*) Die Schulcompetenz ist der Beitrag aus königl. Kassen zum Etat des Gymnasiums. Dieser Beitrag ist auf 1810 Rtlr. 31 gr. 9 pf. berechnet. Der Ursprung hievon ist dieser: 1810 ward, wie oben S. 304. gemeldet, die Einstellung der bisherigen Zahlung der Competenzgelder Allerhöchst angeordnet. Das Gesuch des Magistrats um Fortsetzung der Zahlung war fruchtlos. Doch erhielt er den 10. Oktbr. dieses Jahres von der königl. Regierung zu Marienwerder diesen Bescheid:

„Obgleich es bei der untersagten Competenz-Zahlung sein Bewenden hat, so sind dennoch die in dem alten Kämmerei-Etat angenommenen 1810 Rtlr. 31 gr. 9 pf. zum Schulgebrauch mit ⅓ für die Monate Jun. Jul. Aug. und Sept. d. J., hinfolglich mit 603 Rtlr. 40 gr. 9 pf. auf das ehemalige Competenz-Quantum aus dem Grunde noch überwiesen, weil vorausgesetzt worden, daß solche daraus entnommen sind."

Der Magistrat antwortete hierauf:

„Da wir die Post von 1810 Rtlr. 31 gr. 9 pf. in den alten Kämmerei-Etats nicht auffinden, und uns über den Ursprung derselben und über den Zusammenhang der Sache nicht informiren können, so erlauben wir uns, E. königl. Majestät ehrfurchtsvoll zu bitten, uns Allergnädigst belehren zu lassen, in welchem Kämmerei-Etat diese 1810 Rtlr.

erklärt habe, daß auch ihre Zahlung nur so lange dauern soll, bis sie bei der Regulirung der Ange-

---

Rtlr. 31 gr. 9 pf. angenommen sind, da unsere Acten keine Auskunft darüber geben."

Aus dem hierauf erfolgten Rescript der königl. Regierung vom 19. Dec. ergab sich, daß, weil in dem Etat-Projekt pro 1808—14 die Besoldung der Lehrer des Gymnasiums mit 1810 Rtlr. 31 gr. 9 pf. (die seit dem 1. Jun. 1810 auf 2925 Rtlr. 37 gr. 9 pf. erhöht worden) angenommen war, diese Summe hiebei in Betracht gekommen. Sie war aber aus der Gesammteinnahme der Kämmerei, wozu auch die Competenzgelder geflossen, bezahlt, ohne sie gegen diese besonders zu verrechnen.

Die zum Schulgebrauch aus den Competenzgeldern überwiesenen 603 Rtlr. 40 gr. 9 pf. für die Monate Jun. Jul. Aug. Sept. wurden in der Zwischenzeit, da die Auszahlung der Competenzgelder aufgehoben war, durch ein Rescript der königl. Regierung zu Marienwerder vom 13. Febr. 1811 auf die Geistliche- und Schuldeputationskasse angewiesen.

Unter dem 20. Jul. 1811 wurden, wie oben S. 312. angeführt ist, die Competenzgelder der Stadt wieder bewilligt, wobei das Finanzministerium für die Staatskassen und Geldinstitute rescribirte:

„Dem Magistrat in Elbing machen wir nunmehr bekannt, daß des Königs Majestät nach einer unter dem 6. d. M. an uns ergangenen Cabinetsordre die Fortsetzung der ehemaligen Competenz an die Stadt Elbing mit 6903 Rtlr. 39 gr. 8 pf. von

legenheit wegen des hiesigen Territoriums in Anrechnung gebracht werden kann.

c.

---

von Trinitatis d. J. an so lange geschehen lassen wollen, bis sie bei etwaniger Rückgabe des elbingschen ehemaligen Gebietes in Anrechnung gebracht werden kann."

Hiebei war diese Absonderung gemacht:

„Von diesen solchergestalt zahlbaren

	6903	Rtlr.	39 gr.	8 pf.
werden nun die ehemaligen Schulcompetenzgelder mit	1810	—	31 —	9 —
ihrem Zwecke gemäß besonders erfolgen,				
die übrigen	5093	—	7 —	17 —

aber zusammen bezahlt werden."

Hiedurch war zwar eine bestimmte Summe aus den der Stadt aus Staatskassen gezahlten Competenzgeldern angewiesen, die für das Gymnasium verwandt werden sollten. Der Magistrat konnte aber diese Summe nicht für einen Zuschuß ansehen, der dadurch der Kämmerei aus Staatskassen für das Gymnasium bewilligt worden, weil die Kompetenzgelder ihr ohnedies schon, wegen der nach der königl. preuß. Besitznahme der Stadt ihr entzogenen Handelsgefälle, zukamen.

Er hatte daher schon oft um einen solchen Zuschuß nachgesucht, da andere Gymnasien ganz auf Kosten des Staats erhalten werden, er war ihm aber nicht bewilligt worden. Auf das zuletzt deshalb erneuerte

e. Ferner trägt die Versammlung darauf an, daß die in diesem §. erwähnte definitive Ab-

---

neuerte Gesuch vom 26. Sept. 1823 erhielt er von der königl. Regierung in Danzig den Bescheid:

„Wir können keine Veranlassung finden, uns für die Bewilligung eines solchen Zuschusses für das dortige, durch das Vermächtniß des Kaufmanns Richard Cowle — von 30,000 Rtlr. (2. Bd. dieses Werkes S. 646.) wozu noch ein ostpreuß. Pfandbrief von 500 Rtlr. gekommen, dessen Zinsen der Direktor des Gymnasiums für die Aufsicht über den von Cowle dem Gymnasium 1811 geschenkten mathematischen, physikalischen und chemischen Apparat (2. B. dieses Werkes S. 106.) genießet — schon bedeutend unterstützte Gymnasium zu verwenden, so lange es noch königl. Anstalten dieser Art giebt, welche mit weit geringern Hülfsmitteln dieselben Ansprüche, welche an das dortige Gymnasium gemacht werden, an sich machen lassen müssen."

Bis zur Verpfändung des Territoriums ward die Besoldung der Lehrer des Gymnasiums aus einem eigenen, dazu bestimmten Fond bestritten, der aber bei der königl. preuß. Besitznahme des Territoriums verloren ging. Denn nach einem Rathsschluß von 1632 wurden 13 Hufen von der Fleischerweide, auf welcher jetzt Nogathau, Hoppenau und Wickerau angebauet sind, abgenommen, und der Ertrag dieses Landes ward zum Besten des Gymnasiums verwandt.

rechnung und Auseinandersetzung zwischen der Stadt und dem Fiskus nach Maßgabe der Ver-

(Ramsetzische Mscpte. 4. Tom. XIII. S. 255. Auch sind noch Contrakte in Abschriften vorhanden, die dies besagen.) Nach dem rathhäuslichen Receß von 1719 S. 333. gehören jetzt diese 13 Hufen zu den Ländereien des Dorfes Hoppenau. Sie waren nicht mit verpfändet, weil sie Bonæ Collegii waren. Indessen wurden sie 1703 vom preuß. Staate in Besitz genommen.

Der Rath, da er sie nicht reklamiren konnte, hat sich hierauf in zwei Memorialen, die er durch die an den königl. preuß. Hof abgefertigten Deputirten d. d. Oranienburg den 3. März und 1. April 1704 insinuirte, von den ordinairen Zinsen des Territoriums wenigstens so viel aus, als zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen nöthig ist, (Oppignoratio et Occupatio Territorii Elbing. in den Sammlungen der Stadtrath Gräbnauschen Mscpte. No. XXXVI.), konnte dies aber nicht erhalten.

In den Conferenzen, die zur Revision der Einkünfte des Territoriums 1719 den 19. Mai u. folg. mit dem geh. Kammerrath Piper und dem Kammerrath v. Zangen gehalten wurden, brachte er diese Angelegenheit wieder zur Sprache, (Recess. caus. publ. de 1719. S. 270.) und erwähnte, daß unter dem, dem Könige in dem Tract. retrad. Elbingae stipulirten, Usus fructus solitus nur die Gefälle verstanden werden können, die vorher in die Kämmereikasse geflossen, mit Ausschluß der Amtsgefälle E. Rathes und

der

Verhandlungen vom 15. Oktober und der folgenden Täge 1822, so wie deren Beilagen, gleich nach Vollziehung der Urkunde bewirkt werden möge.

Zu §. 4. des Vergleichs bemerkt die Versammlung, wie sie darauf antragen müsse, daß dieser §. folgendergestalt abgefaßt werde:

Alle Privatrechte und Verbindlichkeiten beider Theile, insoweit sie nicht durch die rechtlichen Fol-

---

der Gefälle, die andere Collegia gehabt, die durch die königl. Concession diesen gelassen worden, und führte hiebei an:

„daß der König in den Zinsen des Territoriums Gefälle einziehe, die ehemals ad pias causas gewidmet waren, wie die Gefälle von Hoppenau, die zum Unterhalt der Professoren und Lehrer des Gymnasiums bestimmt gewesen; nun müßte man solche Salaria aus der erschöpften Kämmerei besorgen.„

Zu bedauern ist, daß bei den Unterhandlungen, die über die Abtretung des Territoriums an den Staat gepflogen wurden, in welchen der Stadt nach so vielen Jahren, da sie nicht gehört worden, vergönnt ward, ihre Forderungen an den Staat geltend zu machen, die Ansprüche, die, wie angeführt, von ihr in ältern Zeiten auf die erwähnten 13 Hufen in Fleischerweide, als ein bonum Collegii, welches vormals dem Gymnasium zugeeignet war, gemacht sind, so wie manche andere Ansprüche nicht erneuert werden durften.

Folgen der Abtretung des Eigenthums im Territorium (und in Specie durch die Uebernahme der grundherrlichen Lasten von Seiten des Staats an dem ihm abgetretenen Territorium) sich ändern, folglich auch die etwanigen Servituten (wozu jedoch namentlich die Lieferung von Faschinen und die Hergabe des Holzes aus den Stadtwaldungen zu den Brükken in dem abgetretenen Theil des Territoriums nicht gerechnet werden sollen), welche gegegenseitig von den Grundstücken der Kämmerei und den des abgetretenen Territoriums zu leiden oder auszuüben gewesen seyn möchten, bleiben durch gegenwärtigen Vergleich unberührt.

Diese Aenderung wünscht die Versammlung aus dem Grunde, damit jedem möglichen Mißverständniß dieses §. vorgebeugt werde.

Im Uebrigen findet die Versammlung gegen den Inhalt dieses §., so wie der übrigen Festsezzungen in den §§. 5. und 6. nichts zu erinnern, ist vielmehr damit überall einverstanden, und hat diese Verhandlung mit dem Bemerken unterschrieben, daß die Stadtcommune bei diesen in der heutigen Verhandlung aufgestellten Bedingungen über-

all

all stehen bleiben müsse, weil sie solche für recht und billig halte, und keinen Vergleich vollziehen werde, der nicht diesen aufgestellten Bedingungen entsprechen sollte.

1824 den 9. Jun. wurden bei der abermaligen Anwesenheit des königl. Regierungscommissarius, des geh. Regierungsraths Flottwell in Elbing, die Stadtverordneten zu einer außerordentlichen Versammlung berufen; er erschien selbst in derselben, brachte ihr den Vergleich wegen Abtretung des Territoriums in Erinnerung, und trug darauf an, Deputirte zu ernennen, mit welchen er am folgenden Tage nochmals die streitigen Punkte durchgehen wollte. Es wurden zwar Deputirte ernannt, die mit ihm in Gemeinschaft des Magistrats eine Conferenz hielten, in welcher sie aber im Einverständniß des Magistrats und im Auftrage der Stadtverordneten-Versammlung erklärten, daß sie bei der den 17. Februar abgegebenen Erklärung überall stehen bleiben, und hierin keine Aenderung treffen könnten.

Der Magistrat und die Stadtverordneten unterließen nicht, bei den höchsten Behörden zu bitten, die Sache zur endlichen Entscheidung zu bringen. Hierauf fertigte die königl. Regierung

zu

zu Danzig unter dem 5. Januar 1825 dem Magistrat

1. ein Rescript der königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Nov. v. J., in Betreff der Entschädigung für das Territorium der Stadt Elbing,
2. die in demselben in Bezug genommene Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Sept. v. J.,
3. das ebenfalls hierauf Bezug habende Schreiben der königl. Hauptverwaltung für die Staatsschulden vom 4. Nov. v. J.

mit der Aufforderung zu, diese definitive Entscheidung nunmehr der Stadtverordneten-Versammlung schleunigst mitzutheilen, und ihre ganz bestimmte und unumwundene Erklärung darüber zu fordern:

ob sie nunmehr geneigt sey, die Abtretungsurkunde unter den von des Königs Majestät ausgesprochenen Bedingungen, ohne allen weitern Vorbehalt, zu vollziehen, oder ob sie es auf die in dem Ministerial-Rescript angedeutete Alternative ankommen lassen wolle.

Hiebei rescribirte die königl. Regierung:

„Wir fügen dieser Aufforderung die ausdrückliche Erklärung hinzu, daß wir uns nun auf keine wei-

weitere Unterhandlungen oder etwanige Abweichungen von dieser Allerhöchsten Entscheidung einlassen können, sondern jeden hierauf Bezug habenden Vorschlag gänzlich von der Hand weisen müssen."

„Sobald die bestimmende Erklärung der Stadtgemeinde bei uns eingegangen seyn wird, werden wir die nöthigen Verfügungen, in Betreff des nach der Bestimmung der Allerhöchsten Cabinetsordre festzustellenden Liquidiums, hinsichts der Forderung der Stadtgemeinde von 26,963 Rtlr. 27 Sgr. 9 pf., als Entschädigung für die von ihr getragenen grundherrlichen Lasten, sogleich erlassen, damit darüber an die königl. Ministerien berichtet und demnächst die Abtretungsurkunde entworfen und vollzogen werde."

„Wir erwarten deshalb den Bericht des Wohllöblichen Magistrats binnen 14 Tagen."

1. Das Rescript der königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. Nov. 1824.

„In Bescheidung auf den Bericht der königl. Regierung vom 25. Februar d. J.,

die Entschädigung der Stadt Elbing für die Abtretung ihres Territoriums betreffend,

wird derselben die in beglaubter Abschrift beige-

füg-

fügte Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Septbr. d. J. mitgetheilt, welche

1. wegen der grundherrlichen Lasten für das Territorium vom 1. Jan. 1818 an,
2. wegen der Zinsen von der Entschädigungssumme der 300,000 Rtlr. von 1818 ab, und
3. hinsichtlich der Fortdauer der Kompetenz die erforderlichen Bestimmungen enthält, und in Gefolge derselben die königl. Regierung das Weitere mit dem Magistrat in Elbing zu reguliren hat.

Was nun

4. den Antrag wegen Uebernahme der Damm- und Uferbauten betrifft, so kann darauf nicht eingegangen werden, sondern die Stadt muß selbige, nach wie vor, leisten, insofern sie solche, als Besitzerin eines Theils des Territoriums, grundherrlich, wie jeden andern Grundbesitzer, treffen."

„Von dem Erfolge der Unterhandlungen hat die königl. Regierung binnen 6 Wochen zu berichten. Zugleich hat sie dem Magistrat zu erkennen zu geben, daß für die Stadt unter keinen Umständen ein Mehreres geschehen könne, und daß sie sich daher nunmehr unbedingt zur Abschließung des Recesses verstehen müsse, oder zu gewärtigen habe,

daß

daß die Sache Sr. königl. Majestät werde vorgetragen werden, um entweder das ganze Abfindungsgeschäft wieder aufzuheben, oder aber nun die Sache auf anderm Wege zum endlichen Austrage zu bringen." Berlin, den 27. Nov. 1824.

v. Schuckmann. v. Klewitz.

An die königl. Regierung
zu Danzig.

2. Die königl. Cabinetsordre vom 26. Sept. 1824.

„Auf Ihren Bericht vom 31. v. M., die Differenzien des Territoriums der Stadt Elbing betreffend, authorisire ich Sie:

„1. Die Uebereinkunft dahin abzuschließen, daß die sämmtlichen grundherrlichen Verpflichtungen vom 1. Januar 1818 ab der Staatskasse zur Last fallen, wobei, was die in der zurückgehenden Vorstellung des Magistrats und der Stadtverordneten vom 23. Jul. d. J. liquidirten 26,963 Rtlr. 27 Sgr. 9 pf. betrifft, nach Ihrem Antrage zuvörderst unter Zuziehung der dabei interessirenden Behörden ein zuverläßiges Liquidum festgestellt werden muß."

„Was der Stadt hiernächst zu bezahlen ist, kann aus der von Ihnen, dem Minister des In-

nern, bemerkten Gründen nicht zu den laufenden Kommunal-Bedürfnissen, sondern muß zur Schulden-Tilgung nach dem von Mir genehmigten Plan verwendet werden."

„2. kann Ich die Bezahlung der 30,000 Rtlr., als Zinsen der 300,000 Rtlr. vom 1. Jan. 18 1/18, nur in der Art bewilligen, wie die Hauptverwaltung der Staatsschulden sie vorgeschrieben hat, nämlich in Zins-Coupons der elbingschen Stadt-Obligationen. Ich überlasse Ihnen jedoch, mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden zuvor darüber zu communiciren, ob dieselbe es möglich machen könne, die Zahlung in elbinger Stadt-Obligationen zu leisten, in welchem Falle Ich Meine Genehmigung dazu ertheilen will."

„In Ansehung der Competenz, deren fernere Zahlung die Stadt zur Bedingung des abzuschließenden Vereins gemacht hat, authorisire Ich Sie, zu erklären, daß Ich, da diese Bewilligung mit der gegenwärtigen Auseinandersetzung in gar keiner Verbindung steht, und Ich auch, der Exemplifikationen wegen, eine bestimmte Zusicherung über die Fortdauer der Kompetenz nicht ertheilen kann, dennoch geneigt sey, bei der künftigen Entschließung über dieselbe, auf die Verhältnisse der

Stadt,

Stadt alle mit dem allgemeinen Besten zu vereinbare Rücksicht zu nehmen."

„Ich überlasse Ihnen, diesem gemäß das Erforderliche zu verfügen, und die Stadt auf die Bittschrift vom 23. Jul. d. J. zu bescheiden."

Berlin, den 26. Sept. 1824.

Friedrich Wilhelm.

An die
Staatsminister v. Schuckmann
und v. Klewitz.

3. Das Schreiben der königl. Hauptverwaltung für die Staatsschulden vom 4. Nov. 1824.

„Bei aller Bereitwilligkeit, zur endlichen Zufriedenstellung der Stadt Elbing, rücksichts der verlangten zweijährigen Zinsen von der Abfindungssumme für das städtische Territorium, mitzuwirken, müssen wir uns doch auf die betreffenden Fonds beschränken."

„Nach Lage derselben würde das Aeußerste, was wir an Stelle der früher offerirten 30,000 Rtlr. in ältern Zinscoupons, als Vergütung für den zur Sprache gebrachten zweijährigen Zinsenverlust, der

Stadt Elbing übereignen könnten, bestehen:

in elbinger Stadtobligationen von 21,820 Rtlr.,
in den daran haftenden Zinsenrückständen von . . . . 8,182 —

überhaupt 30,000 Rtlr."

„Um mithin den Wünschen Ew. Excellenzen in dem geehrten Schreiben vom 5. v. M. zu entsprechen, wollen wir in Gemäßheit dessen, was die uns gefälligst mitgetheilte Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Sept. c. dieserhalb uns verstattet, der Stadt Elbing den vorstehenden Betrag, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung offeriren, daß das beabsichtigte Abkommen wegen des städtischen Territoriums alsdann wirklich zu Stande komme. Berlin, den 4. Nov. 1824."

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

An den königl. Geh. Staatsminister
Hrn. v. Schuckmann
und
den königl. Geh. Staats- u. Finanzminister Hrn. v. Klewitz
Excellenzen.

Da die zur Erklärung hierüber vergönnte Frist von 14 Tagen in keinem Verhältniß mit der Wichtigkeit des Gegenstandes, über welchen berathen werden sollte, stand, so hielt der Magistrat

unter

unter dem 18. Januar, wo er die obigen Schreiben den Stadtverordneten mittheilte, auf Verlängerung der Frist auf 3 Wochen an.

Den 8. Febr. hatte er hierüber in pleno mit den dazu ernannten Deputirten der Stadtverordneten eine Conferenz, in welcher beschlossen wurde, die königl. Regierung noch um fernere Dilation zur Einreichung der geforderten Erklärung zu ersuchen, indem erst ein Bescheid auf ein unter dem 21. Dec. v. J. in der Stadtschulden-Sache an Se. Majestät gerichtetes Schreiben, in welchem auf die Auseinandersetzung der Stadt mit dem Staate wegen des Territoriums Bezug genommen worden, abgewartet werden sollte, da unter dem 29. Jan. der Magistrat aus dem Cabinet benachrichtigt war, daß Se. Majestät hierüber Bericht gefordert.

Hierauf rescribirte die königl. Regierung unter dem 8. März:

„Auf den vorgetragenen Vorwand, wegen Verzögerung der Abgabe der Erklärung über den Vergleich wegen Abtretung des dortigen Teritoriums, können wir gar nicht eingehen, machen vielmehr dem Wohllöblichen Magistrat bekannt, daß, wenn die geforderte Erklärung nunmehr nicht binnen 8 Tagen eingehen sollte, wir annehmen werden,

den, daß die Stadtgemeinde den Vergleich nicht acceptire, und dem gemäß an die königl. Ministerien berichten werden."

Mitlerweile kam der in dieser Sache bisherige königl. Regierungscommissarius, der indeß zum Präsidenten der königl. Regierung zu Marienwerder von Sr. Majestät ernannt worden, selbst nach Elbing, um diese Angelegenheit zum schleunigen Abschluß zu bringen, und hielt darüber den 22. März mit dem Magistrat und den hiezu Deputirten der Stadtverordneten Vormittag eine Conferenz, worauf Nachmittag die Stadtverordneten zusammen berufen wurden, wo dieses Conferenz-Protokoll abgefaßt wurde:

„In der heutigen außerordentlichen Versammlung der Stadtverordneten waren 54 Mitglieder gegenwärtig."

„In Folge der heute von dem Herrn Präsidenten Flottwell bei dem Wohllöblichen Magistrat veranlaßten Conferenz mit der aus unsrer Mitte zur Berathung über die Territorial-Angelegenheit ernannten Commission, wurde diese außerordentliche Versammlung zusammen berufen, und da vorher das Schreiben des Wohllöblichen Magistrats vom 18. Jan. c., welches die Bedingungen, unter denen das Ministerium den Vergleich

über

über die Abtretung des Territoriums vorschlägt, enthält, nochmals der Versammlung deutlich vorgelesen war, Folgendes beschlossen:

„Wir nehmen den unter dem 17. Febr. 1824 entworfenen Vergleich, (welcher oben S. 354. u. f. angeführt ist) bei der heutigen Berathung zur Grundlage, und beschliessen darauf wie folget:

ad §. 1. Ist nichts zu erwähnen, da hiegegen vom Staate nichts eingewandt worden.

ad §. 2. In Betreff der Erhebung und Abführung der Gefälle in folle durch die königl. Intendantur nehmen wir an, daß, da solcher §. nicht weiter in dem Ministerial-Rescript erwähnt worden, er als zugestanden zu betrachten ist.

ad §. 3. a. Die Erstattung der grundherrlichen Gefälle vom 1. Jan. 1818 betreffend, wollen wir von den liquidirten 26,963 Rtl. 27 Sgr. 9 pf.
die dabei von 1818 bis 1823, als Kosten für Bauten an den Fischerlösern, aufgebrachten . . 10,519 „ 28 „ 1 „
ablassen, wo alsdann . . 16,443 Rtl. 29 Sgr. 8 pf.
übrig bleiben, um den Beweis zu geben, wie gern wir geneigt sind, uns der Zustandebringung des Vergleichs durch Ablassung zu nähern. Dabei bleibt es aber vorbehalten, daß für das

Jahr 1824, so wie für die Zeit bis zum völligen Abschluß dieser Angelegenheit, die, außer den Kosten für Bauten an den Fischerlösern, verwandten Gelder diesem überbleibenden zu vergütenden Quantum von 16,443 Rtlr. 29 Sgr. 8 pf. zugesetzt werden, und diese Summe zur Vergütigung eiter keiner Liquidation unterworfen seyn soll.

b. Die Verzinsung der 300,000 Rtlr. vom 1. Jan. 1818 betreffend, wurde die Bewilligung Seitens Sr. Majestät mit schuldigster Dankbarkeit angenommen, jedoch scheint es uns nicht in dem königl. huldreichen Ausspruche zu liegen, daß uns bei 30,000 Rtlr. Stadtobligationen — die wir in natura und mit den laut Börsencours laufenden und in den Cours mit eingeschlossenen Coupons an Zahlungs Statt hiemit bestens acceptiren — die heute gar keinen Cours habenden alten Coupons und Zinsscheine an Zahlungs Statt gegeben werden sollen. Diese Zinsscheine und Coupons sind bekanntlich erst nach Regulirung des Capitals der Stadtschuld zahlbar, und die Stadt würde durch alle diese Jahre davon die Zinsen rein einbüßen. Dies ist gewiß nicht der Wille unsers gerechten und die mißliche Lage unserer Stadt großmüthig beachtenden Königs, der, wenn er 30,000 Rtlr. bewilligt, sie gewiß auch

ohne

ohne möglichst calculirten Abzug, seiner Stadt effektiv zufließen sehen will. Wir bitten also um Auszahlung der 30,000 Rtlr. baar, oder, wie bereits von uns acceptirt, in hiesigen Stadtobligationen zu 30,000 Rtlr. Nominalwerth, einschließlich der heute laut berliner Börsencours dazu gehörenden Coupons.

c. Die Uebernahme sämmtlicher von der Stadt bisher bewirkten Dammbauten und Faschinenlieferungen betreffend, wurde beschlossen, daß wir solche, nach wie vor, aus den städtischen Fonds bewirken lassen wollen, jedoch mit der Bedingung, daß der Staat aus den Strauchkampen, in deren Besitz Fiskus sich befindet, und die jetzt an denselben abgetreten werden sollen, dazu uns alljährig an 850 Schock Faschinen frei verabfolgen lasse. Dieses Quantum wird als Maximum festgestellt, und da der Bedarf jedesmal durch den königl. Deichinspektor festgestellt wird, so darf dabei Gefährdung des königl. Interesse nicht befürchtet werden.

„Nähern wir durch Uebernahme der Dammbauten uns zum Vergleich abermals, so geschieht dies doch nur unter der Bedingung, daß die unter a. zu vergütende Summe von 16,443 Rtlr. 29 Sgr. 8 pf. ohne Liquidation uns ausgezahlt werde, und

 für

für die Folge uns durch Lieferung der Faschinen eine Erleichterung verschafft sey. Die Opferung von 10,519 Rtlr. 28 Sgr. 1 pf., die die Commune für die Vergangenheit verwandt hat, wird dabei Seiten des Staats nicht unbeachtet bleiben."

„Obschon die in der Allerhöchsten Cabinetsordre bedingte Verwendung der 16,443 Rtlr. 29 Sgr. 8 pf. zur Tilgung der Stadtschuld für den Augenblick der Commune sehr lästig ist, da die Kämmerei selbst für aufgenommene Capitalien Schuldnerin ist, und deren Abführung wohl unser erstes Augenmerk seyn sollte, so ist die Versammlung doch einstimmig der Meinung, daß diese Summe zur Tilgung des Capitals der Stadtschuld bestens verwandt werden soll, um dem, uns jederzeit als bester Leitfaden dienenden, Allerhöchsten königl. Willen nachzuleben, wobei wir unterthänigst bitten, es zu gestatten, daß von der jährlich aufzubringenden Summe von 25,000 Rtlr. so viel zurück bleiben dürfte, als durch Verwendung dieser 16,443 Rtlr. 29 Sgr. 8 pf., ferner der ad b. gedachten 30,000 Rtlr., wie auch der im Jahr 1823 bewilligten 23,000 Rtlr. Magazingelder und endlich der die Stadt für Zinsen aus den Jahren 1820 und 1821 treffenden Summen zur Amortisation pro futuro weniger Zinsen erforderlich seyn würden."

d. Die Bewilligung der Competenz auf immer währende Zeiten betreffend, war die Versammlung der Meinung, daß Se. Majestät unterthänigst zu bitten sey, die Competenz der Stadt Elbing in Berücksichtigung ihres Schuldenwesens unbedingt bis zu der einstigen gänzlichen Regulirung desselben in Capital und Zinsen Allergnädigst zu bewilligen, wobei sich die Versammlung in Beachtung, daß auch die Rechte ihrer Nachkommen heute schon wahrgenommen werden müssen, ausdrücklich vorbehält, daß die Competenz der Stadtcommune auch nach Regulirung ihres Schuldenwesens verbleiben soll, sofern irgend einer andern Stadt des Königreichs diese Bewilligung Seitens des Staats zugestanden seyn sollte. Der Anspruch unsrer Stadt auf die Competenz dürfte bei näherer Beleuchtung sich noch viel bestimmter vor dem Gesetz stellen, als mancher andern Stadt. Doch wenn wir uns der Allerhöchsten Genehmigung unsrer unterthänigen Bitte um unbedingte Bewilligung derselben für die Dauer der Abwickelung unsrer Stadtschulden und bedingte für die spätere Folgezeit zu erfreuen haben sollten, mag dieselbe hier nicht ferner erörtert werden, da wir auch durch

diese

diese Angelegenheit kein Hinderniß dem Vergleich in den Weg zu legen vermeinen.

ad §. 4. wird dasselbe präsumirt, wie ad §. 2. nämlich, daß die aufgestellten Bedingungen Seiten des Staats zugestanden sind, wobei wir nur noch in besondern Antrag bringen: daß das bisherige Bierverlagsrecht der Stadt Elbing in ihrem Territorium derselben auch für die Folge in seinem ganzen Umfange Seitens des Staats gesichert werde."

Da die Stadtverordneten zur Deckung der den 1. Jul. 1825 fällig werdenden Zinsen der elbinger Stadtobligationen und eines Deficits der Servis- und Kämmereikasse sich genöthigt gesehen, zur Ausschreibung von 10,000 Rtlr. auf die hiesige Stadtcommune zu schreiten, so baten sie das Ministerium des Innern unter dem 24. Jun. desselben Jahres die wegen Abtretung des Territoriums gemachten Anträge zu gewähren, und den Vergleich baldigst abschließen zu lassen, weil sie glaubten, daß die drückende Lage der Stadtcommune durch Beendigung der Territorial-Angelegenheit erleichtert werden könne.

Den Bescheid hierauf brachte der Chef-Präsident der königl. Regierung zu Danzig, der nach

El-

Elbing kam, und dieses Schreiben an den Magistrat überschickte:

„E. Wohllöblichen Magistrat mache ich ergebenst bekannt, daß die hohen Ministerien die in der Conferenz-Verhandlung vom 22. März c. berührten Maßgaben, die Territorial-Ausgleichungs-Angelegenheit betreffend, gänzlich abgelehnt haben, und dabei auf diejenigen Bedingungen zurückgegangen sind, welche in der hohen Verfügung vom 25. Jul. 1823 (die oben S. 339. u. f. angeführt ist) festgesetzt worden, jedoch mit den, der Stadt günstigen Abänderungen, welche die Verfügung vom 27. Nov. 1824 (deren oben S. 367. u. f. gedacht ist) enthält."

„Ich trage kein Bedenken, E. Wohllöblichen Magistrat die hierüber unter dem 3. Jun. erhaltene Verfügung abschriftlich zur Einsicht mitzutheilen, und gebe anheim, dieselbe zur Kenntniß der Herren Stadtverordneten zu bringen."

„Es ist mir nicht zweifelhaft, daß sowohl die Vorsteher, als die Vertreter der Stadt Elbing, die über diesen Gegenstand bisher geschwebten Erörterungen für erschöpft annehmen und den wiederholenden Ausspruch der hohen Behörde, als eine letzte Festsetzung, zu würdigen wissen werden."

„In

„In dieser Voraussetzung theile ich E. Wohllöblichen Magistrat Abschrift desjenigen Urkunde-Entwurfs mit, welcher demselben bereits unter dem 24. Oktbr. 1824 zugefertigt, unter dem 5. Dec. ejusd. aber unvollzogen remittirt worden."

„Da dieser Entwurf die höchsten Orts aufgestellten Ausgleichungs-Grundsätze mit Bestimmtheit ausspricht, das Ganze umfaßt, und nur in Absicht des Ausgleichungs-Termins den 1. Jan. 1818, anstatt des früher mit dem 1. Jan. 1820 angenommenen termini a quo, unter den dem Wohllöblichen Magistrat am 5. Jan. c. bekannt gemachten Modalitäten (deren oben S. 367. u. f. erwähnt worden) zuläßt, so wird er dazu dienen, das Ganze leichter zu übersehen."

„Die Sache ist nunmehr auf den Standpunkt gekommen, wo es einer endlichen und unumwundenen Erklärung bedarf, ob der Stadt die von des Königs Majestät ihr bedingungsweise verheißenen Vortheile wirklich zu Theil werden sollen, oder ob die jetzigen Herren Vertreter des Gemeinwesens das in der Ministerial-Verfügung vom 27. Novbr. v. J. (die oben S. 367. u. f. angeführt ist) angekündigte Verfahren und die daraus erwachsende Verantwortung auf sich nehmen wollen."

„Da

„Da die Angelegenheit seit geraumer Zeit und von allen Seiten erwogen worden, so dürfte sich ein bestimmter Entschluß ohne erheblichen Zeitaufwand wohl erwarten lassen."

„E. Wohllöblichen Magistrat ersuche ich, denselben herbeizuführen, und, insofern er nicht noch während meiner Anwesenheit zu Stande kommen kann, der königl. Regierung zu Danzig zur weitern Veranlassung zu überreichen."

Elbing, den 4. Jul. 1825.

Rothe.

Abschrift.

Die unterzeichneten Ministerien haben aus dem formirten Berichte der königl. Regierung vom 21. April c., in Betreff der Entschädigung der Stadt Elbing für die Abtretung ihres Territoriums, mit Befremden ersehen, daß die Stadtbehörden daselbst nochmals, nachdem ihnen nachträglich durch fortgesetzte Bemühungen der Ministerien, noch außer der ursprünglichen von Sr. königl. Majestät festgesetzten Vergütung, bedeutende Vortheile ausgewirkt worden sind, durch neue Ansprüche die Vollziehung des fraglichen Geschäfts aufgehalten, über deren Verzögerung sie selbst sich wiederholt beschwert haben.

Was

Was diese Ansprüche anlangt, so haben

1. die, welche auf Erstattung der getragenen grundherrlichen Lasten und die Verzinsung der Entschädigungssumme von 300,000 Rtlr. vom 1. Jan. 1818 ab gemacht worden, bereits durch die Cabinetsordre vom 26. Sept. v. J. ihre Erledigung erhalten.

2. Das Finanz-Ministerium ist durchaus nicht gemeint, der Intendanturkasse zu Elbing eine am Ende nur zur Entschädigungs-Verbindlichkeit führende Last aufzubürden; vielmehr kann dasselbe die Erhebung der dem Magistrat gehörigen Einnahme durch die Intendantur nur so lange geschehen lassen, als dies für angemessen erachtet wird, und muß, wie sich von selbst versteht, die Kämmereikasse den Ausfall leiden und respektive vertreten, der sich bei der beregten Einnahme zeigt.

3. Der Beitrag zur Verwaltung der Justiz gehört zu den nur im Princip festzustellenden (was bereits geschehen), ex post aber besonders zu regulirenden, Gegenständen, und muß es dabei auch verbleiben, zumal das königl. Justizministerium hiebei zuzuziehen ist, und diese Unterhand-

lung

lung den Abschluß des Recesses noch weit hinausschieben würde.

4. Der Antrag der Stadtgemeinde, daß der durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. Sept v. J. bewilligte Ersatz der Zinsen a 5 pCt. von der Abfindungssumme der 300,000 Rtl. für die Jahre 1818 und 1819 nicht in alten Zinscoupons, sondern entweder baar oder in elbingschen Stadtobligationen geleistet werden möge, ist unstatthaft; auch ist die Bemerkung der königl. Regierung: daß die genannte Cabinetsordre hinsichtlich der Zinsenzahlung der Stadt ein Mehreres zu bewilligen scheine, als die diesfällige, ganz im Sinne der Allerhöchsten Willensmeinung abgefaßte Erklärung der Haupt-Schulden-Verwaltung vom 4. Nov. v. J. besagt, unrichtig.

Die Zurückweisung dieses Antrages ist daher ganz unbedenklich, und die Bevorwortung desselben Seitens der königl. Regierung kann nur befremden.

5. Das Finanz-Ministerium kann sich zu keiner unentgeldlichen Bewilligung von Faschinen zu städtischen Dammbauten verstehen, da solches gegen ausdrückliche Landesgesetze laufen würde.

Sind Faschinen-Sträucher überflüßig und

zum Verkauf vorhanden, so mag die Stadt solche vom Fiskus käuflich erwerben. Das königl. Handels-Ministerium wird sich gewiß auch nur in dieser Art erklären, indem dasselbe die Faschinen zu den nöthigen königl. Strombauten bedarf.

6. Eben so wenig steht der Antrag auf Beibehaltung der Competenz in Rücksicht der Bestimmungen der königl. Cabinetsordre vom 26. Sept. v. J. zu gewähren.

7. Der Punkt wegen Sicherung des Bierverlagsrechts der Stadt im Territorium ist durch den Entwurf der Urkunde unter §. 4. dergestalt erledigt, daß nicht abzusehen ist, warum darüber eine Abänderung erfolgen sollte. Die Privatrechte und Verbindlichkeiten sind vorbehalten, insoweit sie nicht durch die rechtlichen Folgen des Eigenthums am Territorium sich ändern, und es muß bei dieser generellen Bestimmung nothwendig bewenden, da das Eingehen in das Specielle leicht zu Mißdeutungen und Differenzen Veranlassung geben könnte, die der Magistrat nach den gemachten Erfahrungen nur zu leicht aufgreifen dürfte, um ungegründete Ansprüche darauf zu fundiren.

Der königl. Regierung bleibt es überlassen, hiernach den Magistrat zu Elbing zu bescheiden,

den

den betreffenden Receß dem gemäß zu entwerfen, den Entwurf sodann der Stadt zur rechtsverbindlichen Erklärung vorzulegen, und hiernächst solchen hieher zur Bestätigung einzureichen.

Berlin, den 3. Jun. 1825.

v. Schuckmann. v. Klewitz.

Ministerium des Innern und der Finanzen.

An die königl. Regierung
zu Danzig.

Die Stadtverordneten, denen vom Magistrat unter dem 14. Jul. das oben S. 381. erwähnte Schreiben des königl. Chef-Präsidenten vom 4. Jul. und die Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. Jun. mitgetheilt wurde, konnten sich doch nicht entschließen, die ihnen jetzt wieder vorgelegte Abtretungsurkunde zu vollziehen. Sie beschlossen daher unter dem 29. Jul., sich deshalb nochmals an Se. Majestät den König zu wenden, und berichteten an den königl. Chef-Präsidenten, daß dies von ihnen geschehen.

In diesem Schreiben sagen sie:

„Gern hätten wir die Urkunde, sowie sie uns vorgelegt worden, angenommen, und was wir dabei noch zu wünschen haben, der Gnade Sr. Majestät anheimgestellt, so wie Ew. Hochwohlgeboren

uns zu rathen die Geneigtheit hatten: allein nach vielem Hin- und Hersinnen konnten wir dies doch nicht vor unserm Gewissen verantworten, ohne uns vorher noch einmal ehrerbiethigst zu den Füßen Sr. Majestät gelegt zu haben. Wir erlauben uns, dieses unser ungekünsteltes Bittschreiben an Se. Majestät in Abschrift hier beizulegen. Es kommt aus dem Herzen treuer Unterthanen, die um Gnade flehen; möchte es zum Herzen unsers verehrten Monarchen einen guten Weg finden! Dies ist unsre Hoffnung."

Das Schreiben an Se. Majestät enthielt die wiederholte Bitte um huldreiche Gewährung des Beschlusses vom 22 März v. J., welcher oben S374. u. f. angeführt ist, mit dem Beifügen: „Aller Nutzen, der bisher aus den erflehten Bewilligungen der Stadt zugekommen, ist zur Verzinsung der Stadtschuld verwandt worden, und es kann dies Bedürfniß, leider! nicht einmal bestritten werden, wie aus der in diesen Tagen vor sich gehenden direkten Ausschreibung von 10,900 Rtlr. klar hervorgeht."

Sie erhielten hierauf diese Antwort aus dem Cabinet:

„Nach Eingang des Berichts, den Ich über die Eingabe der Stadtverordneten in der

Ter-

Territorial-Angelegenheit von den betreffenden Ministerien erfordert habe, eröffne Ich denselben auf die Anträge in dem Protokoll vom 17. Febr. (welches oben S. 353. u. f. angeführt ist) und 22. März v. J. Folgendes:

1. zum §. 2. des Vergleichs-Recesses (S. 356.) gestatte Ich, daß die Erhebung der dem Magistrat zustehenden Einnahme aus dem Territorium durch die dasige Intendantur so lange, als es von der Verwaltung für angemessen gehalten werden wird, ohne besondre Kosten geschehen könne, wobei es sich von selbst versteht, daß die Kämmereikasse den Ausfall leiden und resp. vertreten muß, der sich bei der beregten Einnahme etwa ergeben dürfte. Der Antrag der Ueberweisung der Gefälle im Ganzen an die Kämmereikasse und die hiedurch angesprochene Gewährleistung des Fiskus für die unvermeidlichen Ausfälle ist dagegen unstatthaft.

2. zu §. 3. a. (S. 375.) Die der Stadt für die Zeit vom 1. Jan. 1818 ab zu ersetzenden grundherrlichen Lasten können zu dem von den Stadtverordneten berechneten Betrage von 16,443 Rtl. 29 Sgr. 8 pf. nicht anerkannt, vielmehr muß darüber unter Zuziehung der dabei interessirenden

den Behörden ein zuverläßiges Liquidum festgestellt werden, von welcher Feststellung indessen die Vollziehung des Vergleichs über die Abtretung des Territoriums nicht abhängig gemacht werden darf.

3. zu §. 3. b. Die Zinsen für die Jahre 1818 und 1819 von 300,000 Rtlr. können nur mit 21,820 Rtlr. in elbinger Stadtobligationen und den daran haftenden Zinsen von 8182 Rtlr., überhaupt mit 30,002 Rtlr., berichtigt werden. Der Antrag auf Berichtigung der eben bemerkten Erfüllungssumme von 8182 Rtlr. in Stadtobligationen oder in baarem Gelde kann nicht gewährt werden.

4. zu §. 3. c. Die der Abtretung des Territoriums auf unentgeldliche Lieferung von 850 Schock Faschinen aus den Strauchkampen, Behufs der Dammbauten, hinzugefügte Bedingung kann nicht zugestanden werden.

5. Was die Fortdauer der Competenz betrifft, so steht dieser Gegenstand mit der Auseinandersetzung über das Territorium in keiner Verbindung, und Ich kann nur die dieserhalb der Stadt bereits ertheilte Zusicherung wiederholen, daß bei der über die Competenz demnächst

zu

zu fassenden Entschließung auf die Verhältnisse der Stadt jede mit dem allgemeinen Interesse zu vereinigende Rücksicht werde genommen werden.

6. In Beziehung auf das Gesuch: daß dem §. 4. hinsichtlich der Festsetzung der Privatrechte und Verbindlichkeiten eine anderweitige im Protocoll vom 17. Febr. 1824 vorgeschlagene Fassung (S. 363.) gegeben werden möge, so muß es zur Vermeidung eines fernern Aufenthalts bei der allgemeinen, sehr deutlichen Bestimmung des Entwurfs um so mehr sein Bewenden behalten, als dadurch der Stadt und den milden Stiftungen, so wie jedem Dritten, die erforderliche Sicherheit gewährt wird, wogegen die vorgeschlagene Fassung nur zu Mißdeutungen Anlaß geben würde.

Bei den vielen und bedeutenden Bewilligungen, welche Ich der Stadt in vorliegender Angelegenheit bereits gemacht habe, darf Ich nunmehr erwarten, daß dem Abschlusse des Geschäfts nach gegenwärtiger definitiven Entscheidung keine weitere Hindernisse in den Weg werden gelegt werden."

Berlin, den 8. März 1826.

Friedrich Wilhelm.

Die Stadtverordneten theilten diese Cabinetsordre den 17. März dem Magistrat mit, und setzten aus ihrer Mitte eine Commission aus, die sich mit ihm darüber berathen sollte. In der deshalb den 20. April gehaltenen Conferenz ward der entworfene Vergleich nur in eine mündliche Berathung gezogen. Zu einer förmlichen Festsetzung konnte es nicht eher gedeihen, bis daß die Stadtverordneten sich in pleno über die Vollziehung dieses Vergleichs ausgesprochen hatten, worüber die Deputirten ihren Committenten die weitere Erklärung vorbehielten.

Es kam hierauf im Auftrage der königl. Regierung zu Danzig der Regierungsrath Ewald nach Elbing, und schrieb den 7. Mai an den Vorsteher der Stadtverordneten, daß er dafür Sorge tragen möchte, daß die Urkunde über die Abtretung des Territoriums an den Staat nunmehr in Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. März c. nach erfolgter Rektification derjenigen Punkte, über welche der Stadt nähere Bewilligungen zugestanden wären, von den Stadtverordneten vollzogen und dem Magistrat baldigst zur Bestätigung und weitern Aushändigung an

ihn

ihn, noch während seiner jetzigen Anwesenheit allhier, zugefertigt werde.

Den 24. Mai erschien er selbst in Begleitung des Oberbürgermeisters in der Versammlung der Stadtverordneten, hielt ihnen über die Territorial-Angelegenheit einen Vortrag, und forderte sie auf, ohne weitern Aufenthalt diese Sache abzuschließen.

Weil aber um eben diese Zeit ein Schreiben der königl. Regierung in Danzig vom 19. Mai an den Magistrat eingegangen war, daß die Competenz vom Jul. c. nicht weiter gezahlt werden sollte, bis ein Final-Bescheid darüber erfolgt, so faßte sie diesen Beschluß:

„Da die Entziehung der Competenz unserm zerrütteten Stadthaushalt den Untergang fast unfehlbar zubereitet, so können wir in dieser höchst bedrängten und ungewissen Lage zu keinem Entschluß in der vorliegenden Territorial-Angelegenheit kommen. Weil wir aber nach dem erwähnten Schreiben der königl. Regierung erwarten dürfen, daß die Entscheidung über unsre Competenz binnen kurzem erfolgen werde, müssen wir bis dahin die Sache aufgehalten wünschen."

Hierauf erließ die königl. Regierung an den Magistrat dieses Schreiben:

„Aus dem Bericht des Herrn Regierungsraths Ewald haben wir mit Befremden ersehen, daß die Stadt Elbing noch immer Anstand nimmt, den Vergleich über die dasige Territorial-Angelegenheit in Richtigkeit zu bringen, und ihrerseits die Bedingung zu erfüllen, in deren Voraussetzung die Stadt schon seit geraumer Zeit von der Aufbringung eines bedeutenden Theils ihrer Stadtschuld entbunden worden, indem sie deshalb durch die Staatskassen, landesherrlicher Milde zu Folge, vertreten worden. Dieses zögerliche Benehmen, in Bezug auf den ausgesprochenen ernsten Willen Sr. Majestät des Königs, muß um so unangenehmer auffallen, als, nach der Andeutung in der Eingabe der dasigen Stadtverordneten vom 29. Jul. v. J. (welche oben S. 388. angeführt ist) an den mit unterzeichneten Präsidenten, die Immediat-Vorstellung von demselben Tage nur der letzte Schritt seyn sollte und in jener Immediat-Vorstellung die Verheißung deutlich aufgenommen war, daß die Entscheidung des Throns der Stadt Elbing heilig seyn, das heißt, von ihr in pünktliche Erfüllung gebracht werden werde."

„Nach

„Nach einer so feierlichen Aeußerung ist es ganz unmöglich zu begreifen, wie die Vertreter einer ansehnlichen Commune dennoch sowohl die Erwartungen und den Willen des Monarchen, als ihre eigenen Versprechungen, zu vereiteln sich angelegen seyn lassen können."

„Daß, wenn die Stadt in ihrer Zögerung fortdauert, die Sache von ihr selbst in den vorigen Zustand, nach welchem sie allein für die ganze Schulden- und Zinsenlast aufkommen muß, zurück geführt wird; daß sie sich mithin der Zurücknahme der ihr bedingterweise gegebenen Versprechungen, so wie der ihr bereits eingeräumten Vortheile, aussetzt; daß sie namentlich mit vollem Fuge zur eigenen unverzüglichen Aufbringung der Zinsen-Quote von 15,000 Rtlr., die für sie aus Staatskassen übernommen und gezahlt worden, anzuhalten, liegt zu klar am Tage, als daß es hier einer diesfälligen Erörterung noch bedürfen sollte."

„Rechnet die Stadt hiebei auf ein ferneres nachsichtiges Wohlwollen, so muß ihr einleuchten, daß sie dasselbe nicht durch Widerstreben, sondern allein durch vertrauensvolles Entgegenkommen zu verdienen habe. Wollen die Vertreter der Stadt eine solche Maßregel, die so eben als die

natürliche Folge ihrer Weigerung bezeichnet worden, auf sich nehmen, und die jährliche Beisteuer ihrer Mitbürger noch um ein Bedeutendes erhöhen? —"

„Gegen diese Folgen stehen die Vortheile in keinem Verhältniß, welche die Stadt sich, auch dem wiederholenden königl. Ausspruche zuwider, zu Wege zu bringen beabsichtigt. Es kann hiebei im Ernste nur von der Competenz die Rede seyn. Welchen Werth die Stadt auch darauf zu legen hat, immer muß dieselbe doch ersehen, daß dieser Gegenstand an sich dem Inhalt der zu vollziehenden Urkunde fremde sey, und daß ihr durch die königl. Versicherung schon so viel eingeräumt worden, als sie mit Billigkeit zu erwarten nur berechtigt ist."

„Sollte es die Stadt wirklich irre machen, daß eben jetzt eine Unterbrechung in dieser Zahlung Statt findet, so kann die Regierung die Versicherung geben, daß diese Einstellung lediglich in Folge ministerieller, allgemeiner Erörterungen momentan eingetreten ist, und daß dabei die eigenthümliche Bewandniß, die es mit der Stadt Elbing hat, und ihr besondrer Anspruch keinesweges übersehen und hintan gesetzt werden wird."

„Aber auch dieser Anspruch stützt sich größtentheils nur auf die in Rede seyende königl. Zusa-

sage, und er kann daher nicht geltend gemacht werden, so lange die Stadt ihrerseits die damit im Zusammenhange befindliche Berichtigung der Angelegenheit von sich weiset. Auch hierin spricht sich weit mehr Grund zur treuen Annäherung, als zum Mißtrauen, aus, welches überhaupt dem preußischen Bürger und Unterthan in Beziehung auf die Unerschütterlichkeit so herrlich und vielfach erprobter landesherrlicher Gnade und Gerechtigkeit übel anstehen würde."

„Die Regierung muß daher wiederholend darauf dringen, daß die Angelegenheit nochmals und aus einem unbefangenen Gesichtspunkte betrachtet werde. Sie bezweifelt nicht, daß der bessere Sinn, der die Stadt Elbing bis dahin ausgezeichnet, nicht erloschen sey, und daß die Angelegenheit nunmehr durch Vollziehung der zu dem Ende hier beigefügten Urkunde werde abgemacht werden."

„Es erleidet indeß der Receß im §. 3. auf den Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. März c. (die oben S. 388. u. f. angeführt ist) und nach deren Nr. 2., dahin eine Abänderung, daß statt 1820 das Jahr 1818 geschrieben wird, und gemäß Nr. 3. derselben dem §. 6. der erforderliche Zusatz wegen der 8182 Rtlr., beigefügt werde.

Alles

Alles übrige gehört, der Bestimmung gemäß, und als Administrations-Gegenstand, zu einer besondern Regulirung. Der Abkürzung halber kann der Wohllöbliche Magistrat in einer neuen Anfertigung des Recesses diese, aber keine mehrere Abänderungen, vornehmen."

„Den Wohllöblichen Magistrat fordern wir nunmehr auf, die Stadtverordneten-Versammlung hiernach zur Vollziehung der Urkunde zu veranlassen, und dieselbe uns sodann vollzogen binnen vierzehn Tagen einzureichen."

Danzig, den 9. Jun. 1826.

Königl. preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Rothe. Ewald. Kleefeld.

Da die königl. Regierung die Einreichung der vollzogenen Urkunde nach vierzehn Tagen verlangte, so ward dies Schreiben, sogleich nach Empfang desselben, dem Vorsteher der Stadtverordneten mitgetheilt, um es den Stadtverordneten bei der nächsten Versammlung vorzutragen, die hierauf unter dem 4. Jul. diesen Beschluß faßten:

„Da wir wissen, daß die königl. hohen Ministerien Einem Wohllöblichen Magistrat angezeigt haben, daß die Entscheidung über die Competenzen Sr. Majestät dem Könige vorliegt, und wir dieselbe

baldigst zu erwarten haben, so sehen wir uns in der Lage, die Unterzeichnung der Abtretungsurkunde auch noch bis dahin auszusetzen, zeigen E. Wohllöbl. Magistrat dieses ergebenst an, und glauben, daß Wohlderselbe auch mit uns darüber einverstanden seyn werde, daß wir die Regulirung der im Allgemeinen den Städten zu bewilligenden Competenzen abwarten wollen. Das Schreiben der königl. Regierung, so wie die Urkunde, erfolgen hiebei zurück."

Der Magistrat berichtete hierüber unter dem 14. Jul. an die königl. Regierung, und erbat sich zu der geforderten Erklärung und Vollziehung der Abtretungsurkunde des Territoriums noch eine dreimonatliche Frist, in dem bis dahin die Angelegenheit wegen der Competenz, welche des Königs Allerhöchsten Person vorliegen soll, hoffentlich entschieden seyn wird, und fügte noch hinzu: „Sollte die Entscheidung, woran wir nicht zweifeln wollen, zu Gunsten der Stadtgemeinde ausfallen, so wird die Abtretungsurkunde mit so viel leichterm Herzen vollzogen werden können."

Aber noch ehe die erbetene Frist abgelaufen war, beseitigte die Huld und Gnade, die Se. Majestät der König bei Dessen Anwesenheit allhier

den

den 3. Sept. *) den Behörden der Stadt und andern Ihnen vorgestellten Personen angedeihen ließ, alle

*) Schon den 27. August berührte Se. Majestät der König auf der Reise zur Revüe nach Königsberg das zum hiesigen heil. Geist Hospital gehörige Dorf Reichenbach. Der Magistrat, der früher davon benachrichtigt war, hatte auf der Stelle, wo sonst die Umspannung zu geschehen pflegte, eine geschmackvoll verzierte Laube errichten lassen und einige Erfrischungen besorgt, in der Absicht, Se. Majestät anzutreten, ein kleines Frühstück anzubieten u[nd] Allerhöchstdieselben um die Gnade zu bitten, au[f] [ih]rer Rückreise unsre Stadt mit AllerhöchstDero Gegenwart zu beglücken. Obgleich nun dieser Plan fehlschlug, indem der dortige Postwärter angewiesen wurde, die Pferde zur Umspannung nicht auf der gewöhnlichen Stelle, sondern vor dem Dorfe bereit zu halten, so hatte Se. Majestät doch die Gnade, die Deputirten des Magistrats zu Sich zu rufen, und Sich dahin zu äußern, daß es AllerhöchstDenselben leid sey, wegen Mangel an Zeit die Annahme des dargebotenen Frühstücks ablehnen zu müssen, Elbing jedoch bei Ihrer Rückreise unfehlbar und gern mit Ihrer Gegenwart beehren und auch so lange allhier verweilen würden, als die beschränkte Zeit es gestatten würde. Auch geruheten AllerhöchstDieselben noch eine kleine Erfrischung huldreichst Sich darreichen zu lassen.

Den 3. Sept., Nachmittags um 4 Uhr, trafen Se. Majestät in Begleitung Sr. königl. Hoheit des Prin-

alle Bedenken, die bisher den Abschluß dieser Angelegenheit verzögert hatten, und den 15. Sept. beschlossen daher die Stadtverordneten die Abtretungsurkunde, abgeändert nach den letzten von Sr. Majestät vergönnten Bewilligungen, ohne weitere Zögerung zu vollziehen.

„Durchdrungen — so heißt der Beschluß, den sie hierüber dem Magistrat mittheilten — von der Huld Sr. Majestät, unsers Allergnädigsten Königs, welche AllerhöchstDerselbe bei der neulichen Anwesenheit in unsrer Stadt uns zu Theil werden ließ, legen wir mit festem Vertrauen unser Interesse zu den Füßen des Thrones, und haben heute beschlossen, den Vergleich über das Territorium

Prinzen Wilhelm, auf Ihrer Rückreise von Königsberg, hier ein, erinnerten Sich huldvoll der den Deputirten des Magistrats vor acht Tagen gemachten Aeußerung, hier so lange zu verweilen, als es die beschränkte Zeit erlauben würde, stiegen ab, und unterhielten Sich auf das herablassendste mit allen Ihnen vorgestellten Personen, worauf AllerhöchstDieselben unter den Segenswünschen aller Bewohner Elbings, die seit acht Jahren nicht das Glück gehabt hatten, ihren Monarchen in ihren Mauern zu sehen, Ihre Reise fortsetzten.

rium unsrer Stadt nach den zuletzt geschehenen Bewilligungen und Feststellungen abzuschließen, und die Urkunde darüber zu unterzeichnen."

„Nur die hohe Wichtigkeit, die diese Sache für uns hatte, und für unsre Nachkommen noch haben wird, verzögerte bisher die Beendigung derselben, da Pflicht und Gewissen uns geboten, alles auf das genaueste zu prüfen, und hierin nichts unbeachtet zu lassen, was früh oder spät Vortheil bringen oder Nachtheil verhüten könnte."

„Wir ersuchen E. Wohllöblichen Magistrat, das Nöthige hiernach zu veranlassen, und die Urkunde zur Mitvollziehung uns zugehend zu machen, auch die königl. Regierung schleunigst von unserm heutigen Beschluß in Kenntniß zu setzen."

Hiebei äußerten sie den Wunsch, daß der Magistrat mit ihnen zusammen ein Schreiben an Se. Majestät abgehen lassen möchte, worin Allerhöchstdieselben von der Beendigung dieser Sache, in Folge der hier Allerhöchst geäußerten Huld und Gnade, in Kenntniß gesetzt werden möchten, dessen Entwurf sie sich vorher zur Einsicht erbaten.

Der Magistrat schickte diesen Beschluß unter dem 22. Sept. an die königl. Regierung, und erwähnte

wähnte dabei auch, daß die Huld und Gnade, welche Se. Königl. Majestät bei AllerhöchstIhrer letzten Anwesenheit den Bewohnern Elbings durch Ihre gnädige Aeußerungen habe zu Theil werden lassen, zu demselben veranlaßt habe. Zugleich berichtete er, daß er nunmehr die Urkunde über die Abtretung des Territoriums an den Staat, den erfolgten Bewilligungen zu Folge, abändern, und der Stadtverordneten-Versammlung zur Vollziehung zustellen werde, worauf die königl. Regierung unter dem 3. Oktbr. erwiederte: daß die projektirte Umänderung der Abtretungsurkunde, bevor sie den Stadtverordneten zur Vollziehung vorgelegt würde, erst ihr zur Einsicht vorgelegt werden möchte, damit ihre Fassung geprüft werde. Dies geschah.

Der Magistrat schickte die Urkunde, so wie sie oben S. 287. u. f. und S. 344. u. f. angeführt ist, mit diesen daran vorgenommenen Umänderungen den 17. Oktbr. ein.

Zu §. 1. war dieser Zusatz gemacht:

„Hiebei behalten sich jedoch die Stadtverordneten diejenigen Grundstücke ausdrücklich vor, in deren eigenthümlichem Besitze und Benutzung die Stadtkämmerei und die hiesigen milden Stiftungen sich bis jetzt ungestört befunden haben, in

dem solche unter dieser Abtretung nicht mit inbegriffen sind, wovon ebenfalls ein Verzeichniß diesem Receß beigefügt ist."

Dem §. 2. war dieses beigefügt:

„Uebrigens sollen diese der Stadt Elbing zustehende Einkünfte und Nutzungen aus dem abzutretenden Territorium auf den Antrag der berechtigten Stadt durch die königl. Intendantur daselbst so lange, als es von der Verwaltung für angemessen erachtet werden wird, ohne besondere Kosten erhoben und zur Kämmereikasse abgeliefert werden, jedoch unter der Bedingung: daß die Kämmerei den Ausfall leiden und resp. vertreten muß, der sich bei der beregten Einnahme etwa ergeben würde."

Im §. 3. war der terminus a quo der vom Staate übernommenen Zahlung auf den 1. Jan. 1818 gesetzt und am Ende desselben hinzugefügt: „Und soll der hiernach zu ermittelnde Betrag der der Stadt zu erstattenden grundherrlichen Lasten und Abgaben nicht zu den laufenden Communal-Bedürfnissen, sondern zur Tilgung der elbinger Stadtschuld verwandt werden."

Der

Der §. 6. war so abgeändert abgefaßt:

„Endlich bewilligen Se. Majestät der König der Stadt eine baare Beihülfe von 300,000 Rtlr. in preußischem Courant nach dem Münzfuß von 1767, oder in Betreff des ersten Zahlungstermins, in Staatsschuldscheinen nach dem Courswerthe, und zwar mit 5 p. C. Zinsen vom 1. Jan. 1818 ab, die auch bereits seit dem 1. Jan. 1822 halbjährig abgeführt sind, und wovon die pro 1818 und 1819 im Betrage von 30,000 Rtlr. mit 21,820 Rtlr. in elbinger Stadtobligationen und 8182 Rtlr. in den darauf haftenden Zinsenrückständen; die pro 1820 und 1821 aber mit 30,000 Rtlr. baar berichtiget, hierauf jedoch, durch Aushändigung der Quittungen, diejenigen 24,899 Rtlr. angerechnet werden sollen, welche bereits im Jahr 1819 der Stadt mit 20,000 Rtlr. baar und 4899 Rtlr. in elbinger Stadtobligationen und einzelnen Coupons bezahlt worden sind, und wobei der Stadt Elbing überlassen bleibt, die hier gedachten Stadtobligationen und Coupons in natura zurückzugeben und dafür 4899 Rtlr. baar aus der Staatskasse zu empfangen."

„Die Kapitalszahlung der gesammten Entschädigung wird folgendergestalt geleistet werden, als:

a. 100,000 Rtlr. baar oder in Staatsschuldscheinen nach dem Courswerthe, nach Auswahl der zahlenden Behörde, gleich nach der Bestätigung dieser Urkunde.

b. 50,000 Rtlr. in den ersten drei Monaten des Jahres 1827.

c. 50,000 Rtlr. in den ersten drei Monaten des Jahres 1830.

d. 50,000 Rtlr. in den ersten drei Monaten des Jahres 1833.

e. 50,000 Rtlr. in den ersten drei Monaten des Jahres 1836.

Der Magistrat begleitete die entworfenen Abänderungen der Urkunde mit einem Schreiben, welches über die Fassung derselben diese Rechenschaft gab:

1. Was den Zusatz zum 1. §. der Urkunde betrifft, so gehört derselbe zur Vollständigkeit derselben, damit daraus hervorgehe, welcher Theil der Kämmerei verbleibet und nicht mit abgetreten wird.

2. Der Zusatz zum 2. §. stützt sich auf die Cabinetsordre vom 8. März c.

3. Eben so ist der Zusatz zum 3. §. auf die Cabinetsordre vom 26. Septbr. 1824 gegründet.

4. Die Abänderung des 6. §. gründet sich auf vorgedachte Cabinetsordre und die Verfügung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, wobei wir die stipulirten Zahlungstermine des Abfindungsquantums, da sie schon verflossen sind, unter zu verhoffender Genehmigung abgeändert und die Berechnung der rückständigen Zinsen von der Summe der 300,000 Rtlr. so gestellt haben, daß dadurch diese Abfindungssumme nicht alterirt wird.

Die königl. Regierung rescribirte hierauf unter dem 5. Novbr.:

„Auf den Bericht vom 17. v. M. wegen der Abtretungsurkunde des Territoriums wird dem Wohllöbl. Magistrat erwiedert:

1. Daß der Zusatz zu §. 1. in Gemäßheit früherer, von den hohen Ministerien verworfenen, Anträge um so unzuläßiger ist, als die §. §. 2. und 4. schon das Nothwendige enthalten.

2. Gegen den zum 2. §. gemachten Zusatz ist nichts einzuwenden, da er sich auf die Cabinetsordre vom 8. März c. stützt.

3. Daß in §. 3. der terminus a quo vom 1. Jan. 1818 festgesetzt ist, beruht auf den Anordnungen der Cabinetsordre vom 26. Septbr. 1824 und ist daher passend. Dasselbe gilt von dem Schlußzusatz dieses §.

4. Hinsichtlich der Zusätze zum 6. §. müssen wir dem Wohllöblichen Magistrat zu bedenken geben; daß die in Vorschlag gebrachten Veränderungen eine Extrahirung neuer Instruktionen vom hohen Ministerium veranlassen müßten, welches abermalige Verzögerungen der Sache, ohne Aussicht auf Erfolg, herbei führen könnte. Dagegen ist es sehr rathsam, die Worte des dem Wohllöblichen Magistrat mitgetheilten Ministerial-Entwurfs ganz beizubehalten, und nur den darin bestimmten terminus a quo der Verzinsung vom 1. Jan. 1820 in das Jahr 1818, nach Maßgabe der bereits allegirten Cabinetsordre vom 8. März c., zu verwandeln. Die Abrechnung der empfangenen und noch zu empfangenden Zinsen und Kapitalszahlungen wird hinterher nach Anleitung der Cabinetsordre vom 8ten März c. Nro. 3. und der Cabinetsordre vom 26. Septbr. 1824 leicht bewerkstelligt werden, und kann zu keinen

Con-

Contestationen Veranlassung geben, da alles schon durch diese Cabinetsordres festgestellt ist."

„Wir erwarten darnach die sofortige Ausfertigung der Urkunde, und sehen ihr in duplo korreckt und sauber geschrieben, von den Stadtverordneten und dem Wohllöblichen Magistrat vollzogen, binnen 14 Tagen entgegen."

„Wir empfehlen dem Wohllöblichen Magistrat hiebei die Beseitigung aller unnützen Bedenklichkeiten und Contestationen, desgleichen die größte Sorgfalt und Beschleunigung, damit endlich diese Angelegenheit, die schon so überaus lange hingehalten ist, beseitigt werde."

Es ward nun dieser Anordnung gemäß die Urkunde in zwei Exemplaren gefertigt, und den 24. Novbr. von den Stadtverordneten unterschrieben und vollzogen.

Der Magistrat bestätigte hierauf den 1. Dec. mit seiner Unterschrift und dem Stadtsiegel, daß die Urkunde von den Stadtverordneten vollzogen. Sie ward sodann an die königl. Regierung nach Danzig geschickt, die sie unter dem 28. Dec. unterschrieb, und das königl. Regierungssiegel beidruckte, worauf sie den 16. Jun. 1827. mit der

Unterschrift des Ministeriums der Finanzen und Beidrückung dessen Siegel, in Abwesenheit des Ministeriums des Innern, bekräftigt ward.

Die Nachweisungen, deren in den Verhandlungen erwähnt ist, die der Urkunde beigefügt wurden, waren diese:

I. Eine Nachweisung von allen grundherrlichen Gefällen, welche der königl. preuß. Staat schon vor dem Jahr 1820 von Grundstücken und Gerechtsamen aus dem elbingschen Stadtterritorium gezogen hat,

A. An Arrenden und unbestimmten Gefällen	11,549 Rtl.	29 sgr.	5 pf.
B. An beständigen Gefällen	27,560 „	12 „	7 „
zusammen	39,110 Rtl.	12 sgr.	— pf.
Die Ausgaben für die Verwaltung betragen nach dem Etat, incl. der aus der Einnahme zur Kämmerei- und Lastgelder-Kasse in Elbing fließenden Entschädigung, überhaupt . . .	3598 „	3 „	11 „
Und an Ueberschuß verbleiben	35,512 Rtl.	8 sgr.	1 pf.

II.

II. Eine Nachweisung von den unbeständigen baaren Gefällen, welche die Kämmereikasse in Elbing bisher unmittelbar aus den Territorialdörfern bezogen hat, im Betrage nach einem 30jährigen Durchschnitt jährlich von

	627 Rtlr.	18 sgr.	5 pf.
Hievon gehen über zur Zahlung an die Stadt	601 Rtlr.	20 sgr.	11 pf.
Der Kämmerei verbleiben	6 "	26 "	3 "
und fallen ganz weg .	19 "	1 "	3 "
	627 Rtlr.	18 sgr.	5 pf.

III. Eine Nachweisung von den beständigen baaren Gefällen, welche die Kämmereikasse in Elbing bisher unmittelbar aus den elbingschen Territorialdörfern bezogen hat, im Betrage von

	3936 Rtlr.	4 sgr.	3 pf.
Hievon werden künftig durch die königl. Kasse erhoben und in folle an die Kämmerei gezahlt	2217 Rtlr.	22 sgr.	11 pf.
bleiben der Kämmerei zur fernern unmittelbaren Erhebung	1535 "	21 "	4 "
werden als nicht feststehend vorläufig abgesetzt oder fallen aus . .	182 "	20 "	— "
	3936 Rtlr.	4 sgr.	3 pf.

Nach

Nach dem Wunsche der Stadtverordneten, dessen oben S. 402. gedacht ist, hatte der Magistrat, nach einem darüber inzwischen noch Statt gefundenen Schriftwechsel mit ihnen*), dieses Schreiben an Se. Majestät den König zum Bericht über die Beendigung der Territorial-Angelegenheit abgefaßt:

„Ew. königl. Majestät haben die Gnade gehabt, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 8. März d. J. unsern ehrfurchtsvollen Bitten, in Betreff der elbinger Territorial-Sache, Huldreichst eine väterliche Würdigung zu gewähren."

„Die folgenreiche Beendigung einer Angelegenheit, welche seit länger als einem Jahrhundert der Gegenstand so vieler Sorgen und Hoffnungen der Bürgerschaft Elbings war, zeigte uns nur zu sehr die Wichtigkeit der Stellung, zu welcher durch die Gnade Ew. königl. Majestät uns das Gesetz berufen hatte, als daß wir nicht, sorgsam prüfend und erwägend, unsre Verpflichtungen hierüber für unsre Nachkommen ins Auge fassen mußten."

„Da führte der 3. Sept. c. Ew. königl. Majestät in unsre Mitte. Die Bürger Elbings fanden

*) Sie hatten gewünscht, daß dem ihnen mitgetheilten Entwurf des Schreibens, noch eine Berührung der übeln Lage der Stadt und eine zart angebrachte Bitte um Berücksichtigung derselben, hinzugefügt würde, welchem auch der Magistrat genügte.

den in den Aeußerungen der Gnade und Huld, die ihr Herr und König an sie richtete, das stolze Unterpfand, daß sie in ihrem Herrscher auch ihren Vater verehren, und einstimmig wurde in aller Herzen der Wunsch laut, uns mit völligem Vertrauen der Gnade Ew. Majestät zu unterwerfen."

„Wir haben daher die Abtretungs-Urkunde des elbinger Territoriums in allen Punkten nach Ew. königl. Majestät Allerhöchsten Bestimmungen vollzogen und der königl. Regierung zu Danzig überreicht."

„Bei der Last unsrer großen Kriegsschuld, deren sehr hohe Zinsen durch jährliche direkte Ausschreibungen auf die Bürgerschaft aufgebracht werden müssen, war unsre einzige Hoffnung auf diese für uns sehr wichtige Angelegenheit gerichtet. Doch legen wir alle unsre Ansprüche mit Ehrfurcht und Dankbarkeit zu den Stufen des Thrones nieder, und werden dasjenige, was Ew. Majestät zum Wohl unsrer Stadt ferner zu bestimmen geruhen, von der Gnade Ew. Majestät vertrauensvoll erwarten. Denn auf dem Throne sitzt die Gerechtigkeit und die Milde und der Vater seines dankbaren Volkes."

„Gott erhalte noch lange Ew. Majestät ruhmgekröntes Leben!"

Dieses

Dieses Schreiben ward den 10. Dec. mit der Unterschrift des Magistrats und der Stadtverordneten abgeschickt, worauf dieses Cabinetsschreiben zur Antwort erfolgte:

„Aus der Anzeige des Magistrats und der Stadtverordneten habe Ich gerne ersehen, daß die Abtretung des ehemaligen Stadtgebietes auf den Grund Meiner Ordre vom 8. März v. J. definitiv berichtiget ist. Ich habe davon Anlaß genommen, die betreffenden Ministerien anzuweisen, auch ihrerseits das etwa noch Erforderliche zu verfügen."

Berlin, den 25. Januar 1827.

Friedrich Wilhelm.